Das arbeiterrecht

Luxembourg

Luxemburg ! Lanus: Sep

Das Arbeiterrecht

Zusammenstellung

der

die Rechtsverhältnisse des gewerblichen Arbeiterstandes
und der verwandten Berufe

regelnden

Gesetze und Beschlüsse

Bearbeitet im Staatsministerium
Abteilung für Arbeiterversicherung

LUXEMBURG
BUCHDRUCKEREI CH. PRAUM
1908

Inhaltsübersicht.

ERSTER TEIL.

Seite

ZWEITER TEIL.

DRITTER TEIL.

ERSTER TEIL.

Vertragsverhältnis

zwischen dem

Arbeitgeber u. dem Arbeitnehmer.

I. Bürgerliches- u. Handelsgesetzbuch.

Arbeitsmietvertrag.

Art. 1710. B. G. Der Mietcontract über Arbeit ist ein Vertrag, durch welchen die eine Partei sich verbindlich macht, für die andere gegen einen unter ihnen verabredeten Preis etwas zu tun.

Art. 1779. B. G. Der über Arbeiten oder gewerbliche Tätigkeit eingegangene Mietcontract ist von dreifacher Art:

1) mit Arbeitsleuten, die sich zur Leistung von Diensten gegen jemand verbindlich machen;
2) mit Landfuhrleuten und Schiffern, welche die Beförderung der Personen oder Waren übernehmen;
3) mit Unternehmern bestimmter Arbeiten nach einem Anschlage oder Accord.

Art. 1780. B. G. Man kann seine Dienste nur auf bestimmte Zeit oder für eine bestimmte Unternehmung verdingen.

Direktes Klagerecht.

Art. 1798. B. G. Den Maurern, Zimmerleuten und andern Arbeitern, welche bei der Ausführung eines Gebäudes oder zu andern im Ganzen übernommenen Arbeiten gebraucht worden sind, steht wider den, für welchen die Arbeit gemacht wurde, nur bis zum Betrage dessen, was dieser zur Zeit der angestrengten Klage dem Unternehmer noch schuldig ist, eine Klage zu.

Accordarbeiten.

Art. 1799. B. G. Die Maurer, Zimmerleute, Schlosser und andere Arbeiter, welche unmittelbar einen Accord zu festen Preisen abschliessen, sind an die in dem gegenwärtigen Abschnitte vorgeschriebenen Regeln gebunden, denn auch sie sind Unternehmer in Ansehung derjenigen Arbeit, deren Ausführung sie übernommen haben.

Vorzugsrecht.

Art. 2101. B. G. Privilegirte Forderungen auf das gesamte bewegliche Vermögen sind die hiernächst benannten, welche in folgender Ordnung geltend gemacht werden:

4) Der Lohn, welchen das Gesinde und andere im Dienste des Schuldners stehenden Personen von dem verflossenen Jahre und auf das laufende Jahr zu fordern haben.

I. **Art. 2103.** B. G. Ein Vorzugsrecht auf unbewegliche Sachen haben folgende Gläubiger:

4) Die Baumeister, Bauunternehmer, Maurer und andere Arbeiter, welche gebraucht worden sind, um Gebäude, Kanäle und andere Werke irgend einer Art zu errichten, wieder aufzubauen oder auszubessern, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß nicht nur ein von dem Gerichte der ersten Instanz, in dessen Bezirke jene Gebäude belegen sind, von amtswegen ernannter Sachverständiger vorher, ein Protokoll aufgenommen hat, um die örtliche Beschaffenheit in Beziehung auf die Arbeiten, welche der Eigentümer vornehmen zu wollen erklärt, in Gewißheit zu setzen, sondern daß auch ein ebenfalls von amtswegen ernannter Sachverständiger die gemachten Arbeiten spätestens in sechs Monaten nach deren Vollendung durch ein Protokoll beurkundet hat;

II. Der Gegenstand des Vorzugsrechtes kann jedoch den durch das zweite Protokoll in Gewißheit gesetzten Wert nicht übersteigen und beschränkt sich auf die Summe, um welche der Wert des Grundstückes zur Zeit der Veräußerung sich durch die daran gemachten Arbeiten erhöht findet.

Art. 545. H. G. (Gesetz vom 2. Juli 1870 betr. die Revision der Gesetzgebung über die Konkurse usw.).

I. Der Lohn, welchen bei direkter Verwendung durch den Falliten die Arbeiter während des der Falliments-Erklärung vorhergehenden Monats erworben haben, wird unter die privilegirten Forderungen aufgenommen und dies in gleichem Rang mit dem durch Art. 2101 des Civilgesetzbuches für den Lohn der Dienstboten aufgestellten Privileg.

II. Die den Commis für die der Fallimentserklärung vorangehenden sechs Monate geschuldeten Salaire werden in ebendemselben Rang angenommen.

Verjährung.

Art. 2271. B. G. Die Klage der .... Arbeiter und Tagelöhner wegen Bezahlung ihres Tagelohnes, ihrer Lieferungen und ihres Gehalts verjährt in sechs Monaten.

Art. 2272. B. G. Die Klage der . . . . . Dienstboten, welche sich jahrweise vermieten, auf die Bezahlung ihres Lohnes verjährt in einem Jahre.

Gesetz vom 22. Germinal an XI (12. April 1803) betr. Lehrverträge und die Verbindlichkeiten der Arbeiter und der Arbeitgeber.

Art. 9. Die Lehrverträge, welche zwischen großjährigen Personen oder von Minderjährigen unter Mitwirkung derjenigen, deren Autorität sie unterstehen, abgeschlossen sind, können nur, vorbehaltlich der der einen oder der andern Partei zukommenden Entschädigung, in den folgenden Fällen gelöst werden: 1° wenn von einer oder der andern Seite die Vertragsbedingungen nicht eingehalten werden, 2° bei Mißhandlungen seitens des Lehrherrn, 3° bei ungeordneter Lebensführung des Lehrlings, 4° wenn der Lehrling sich verpflichtet hat, an Stelle einer Leistung in Geld, während einer Zeitdauer zu arbeiten, deren Wert als höher als die gebräuchliche Lehrvergütung anzusehen ist.

I. **Art. 10.** Der Lehrherr, welcher den Lehrling länger als die Vertragszeit zurückbehält oder demselben, wenn letzterer seinen Verpflichtungen genügt hat, das Entlassungszeugnis verweigert, ist schadenersatzpflichtig.

II. Die Entschädigung beläuft sich zum Mindesten auf das Dreifache des Lohnes, welcher den nach der Beendigung des Lehrverhältnisses verflossenen Arbeitstagen entspricht.

Art. 11. Kein Arbeitgeber darf einen Lehrling beschäftigen, der nicht mit einem Entlassungszeugnis versehen ist; im Uebertretungsfalle ist er dem Lehrherrn gegenüber schadenersatzpflichtig.

Art. 14. Die auf gutem Glauben beruhenden Verträge zwischen den Arbeitern und den Arbeitgebern sind einzuhalten.

II. Arbeitsbücher.

Gesetz vom 13. Dezember 1860 betr. die Arbeiter- und Dienstbotenbücher.

I. **Art. 1.** Die in Manufakturen, Fabriken, Usinen, Bergwerken, Erzgruben, Bauhöfen, Werkstätten und sonstigen Industrie-Anstalten verwendeten Arbeiter des einen wie des andern Geschlechtes, sind verpflichtet mit einem Livret versehen zu sein.

II. Die nämliche Verpflichtung haben die zu landwirtschaftlichen oder sonstigen Zwecken auf's Jahr oder wenigstens auf

sechs Monate als Arbeiter oder Dienstboten verdingten Personen beiderlei Geschlechtes.

I. **Art. 2.** Die Livrets werden von den Bürgermeistern ausgestellt. Für die Ausstellung von Livrets wird nur der Anfertigungspreis derselben bezogen.

II. Dieser Preis darf fünfundzwanzig Centimes nicht übersteigen.

Art. 3. Die Vorsteher oder Directoren der in Art. 1 erwähnten Anstalten, sowie die Dienstherrn dürfen keinen der durch jenen Artikel vorgeschriebenen Verpflichtung unterworfenen Arbeiter oder Dienstboten annehmen, wenn derselbe nicht Inhaber eines regelrechten Livrets ist.

I. **Art. 4.** Hat der Arbeiter oder Dienstbote eine Arbeits- oder Dienstverbindlichkeit eingegangen, so muß der Vorsteher, Director oder Dienstherr im Augenblicke, wo er ihn annimmt, den Tag des Eintrittes auf dessen Livret einschreiben.

II. Er erwähnt darin das zwischen ihnen stattgefundene Uebereinkommen, jedoch nur insofern dasselbe von den üblichen Bedingungen abweicht oder im Falle der eine oder der andere Contrahent jene Erwähnung verlangt.

III. Ebenso vermerkt er beim Austreten des Arbeiters oder Dienstboten den Tag des Austritts und die Erfüllung der Verbindlichkeiten, insofern dieselbe stattgefunden hat.

IV. Auch vermerkt derselbe eintretenden Falles den Betrag der ihm vom Arbeiter oder Dienstboten etwa geschuldeten Vorschüsse.

V. Die vom Dienstherrn dem Arbeiter oder Dienstboten gemachten Vorschüsse sind nur bis zu einem Betrage von 50 Fr. mittelst Lohnabzüge seitens derjenigen, welche ihn fernerhin verwenden, erstattbar.

VI. Der Abzug darf ein Zehntel des täglichen Lohnes des Arbeiters oder Dienstboten nicht übersteigen.

VII. Ist die Schuld getilgt, so geschieht Meldung davon im Livret.

VIII. Derjenige, welcher die Abzüge macht, setzt den Dienstherrn, zu dessen Vorteil solches geschieht, davon in Kenntnis und stellt den Betrag zu dessen Verfügung.

Art. 5. Nach Einschreibung der im obigen Artikel erwähnten Meldungen verbleibt das Livret in den Händen des Arbeitgebers oder Dienstherrn, welcher dem Arbeiter oder Dienstboten eine Empfangsbescheinigung ausstellt.

Art. 6. Kann der Vorsteher oder Director der Anstalt oder der Dienstherr eine oder die andere der in den Art. 4 und 5 vorgesehenen Verpflichtungen nicht erfüllen, so besorgt der Bürgermeister oder Polizei-Commissär, nach Constatirung des Verhinderungsgrundes, unentgeltlich die erforderten Einschreibungen und Meldungen.

Art. 7. Auf keinen Fall darf eine dem Arbeiter oder Dienstboten günstige oder ungünstige Bemerkung ins Livret eingetragen werden.

Art. 8. Das durch den Bürgermeister der Gemeinde, wo der Arbeiter oder Dienstbote verwendet wird, gratis visirte Livret vertritt, gemäß Art. 7 des Gesetzes vom 4. Juli 1843 über das Hülfs-Domicil, die Stelle der Legitimations-Papiere.

Art. 9. Ein Reglement öffentlicher Verwaltung bestimmt alles, was Form, Ausstellung, Haltung und Erneuerung des Livrets betrifft.

I. **Art. 10.** Die Zuwiderhandlungen gegen die Art. 1, 3, 4 und 7 dieses Gesetzes werden vor dem Gerichte der einfachen Polizei belangt und mit einer Buße von 1 bis 15 Franken, unbeschadet des etwaigen Schadenersatzes, bestraft.

II. Außerdem kann auf Gefängnis von 1 bis 5 Tagen erkannt werden.

. . . .

Art. 14. Die in Betreff von Livrets zwischen Arbeitgebern und Arbeitern, Dienstherrn und Dienstboten vorfallenden Streitigkeiten gehören vor die Friedensrichter, gemäß Bestimmung des Art. 7, Nr. 5 des Gesetzes vom 27. Dezember 1842.

Art. 15. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1861 in Kraft.

Königl.-Grossh. Beschluss vom 30. Juni 1861: Ausführungsbestimmungen zu obigem Gesetze.

I. **Art. 1.** Das Livret besteht aus weißem Papier; die Blätter desselben werden vom Bürgermeister numerirt und paraphirt; es wird mit dem Siegel der Gemeindeverwaltung versehen.

II. Auf den ersten Blättern werden der deutsche und der französische Text des Gesetzes vom 13. December 1860, des gegenwärtigen Beschlusses, des Art. 7 Nr. 5 des Gesetzes vom 27. December 1842 und der Art. 153 und 463 des Strafgesetzbuches abgedruckt.

III. Das Livret gibt an:

1° Namen und Vornamen des Arbeiters oder Dienstboten, dessen Alter, Geburtsort, Signalement und Stand;

2° Namen und Wohnort des Dienstherrn oder Meisters, bei welchem der Arbeiter oder Dienstbote arbeitet oder zuletzt gearbeitet hat;

3° Die Schriftstücke, auf deren etwaige Vorzeigung das Livret ausgestellt worden ist.

IV. Dasselbe ist mit der Unterschrift des Inhabers versehen, oder es enthält die Meldung, daß letzterer Schreibens unerfahren oder unfähig ist.

V. Die Livrets sind nach dem diesem Beschlusse beigefügten Muster gedruckt.

I. **Art. 2.** In jeder Gemeinde werden zwei Matricular-Register gehalten, von welchen der eine die Ausstellung der Livrets, der andere die hiernächst erwähnten Visa constatirt.

II. Diese Register tragen die Unterschrift der Impetranten oder die Meldung, daß dieselben Schreibens unerfahren oder unfähig sind.

I. **Art. 3.** Das erste Livret eines Arbeiters oder Dienstboten wird demselben durch den Bürgermeister seines Wohnsitzes oder seines letzten Aufenthaltsortes, nach Feststellung seiner Identität und seines Standes, und auf Beteurung, daß dieses sein erstes Livret sei, ausgestellt.

II. Die Erklärung des Arbeiters oder Dienstboten geschieht und wird unterzeichnet unter Sanction des Art. 12 des Gesetzes vom 13. December 1860 *), welcher demselben vorgelesen wird.

I. **Art. 4.** Ein Livret, welches ausgefüllt ist oder undienlich geworden, wird durch ein neues ersetzt, das der Bürgermeister des Aufenthaltsortes des Arbeiters oder Dienstboten ausstellt.

II. In das neue Livret werden eingetragen:

1° Datum und Ort der Ausstellung des alten Livrets;

2° Namen und Wohnort des Dienstherrn oder Meisters, bei welchem der Arbeiter oder Dienstbote arbeitet oder zuletzt gearbeitet hat;

3° Der Betrag der vom Arbeiter oder Dienstboten etwa geschuldeten Vorschüsse.

---

*) Art. 12 des Gesetzes vom 13. December 1860 ist durch Art. 199 des Strafgesetzbuches ersetzt.

III. Die Ersetzung wird auf dem undienlich gewordenen Livret erwähnt, welches dem Arbeiter oder Dienstboten verbleibt.

I. **Art. 5.** Im Fall ein Arbeiter oder Dienstbote sein Livret verliert, kann demselben vom Bürgermeister seines Aufenthaltsortes ein neues Livret ausgestellt werden, dies jedoch unter der durch Art. 3 verlangten Gewähr und außerdem auf Vorzeigung eines beglaubigten Auszuges aus dem gemäß Art. 2 über Ausstellung des ersten Livrets gehaltenen Matricular-Register.

II. Dieses neue Livret enthält die Angabe, daß es wegen gehörig beteuerten Verlustes des ursprünglichen Livrets ausgestellt worden ist.

III. Es gibt die im Art. 4 erwähnten Angaben wieder.

Art. 6. Der Inhaber eines Livrets ist verpflichtet, dasselbe jedesmal auf Ersuchen der Agenten der gesetzlichen Gewalt vorzuzeigen.

I. **Art. 7.** Verläßt ein Arbeiter oder Dienstbote die Gemeinde, so muß er seinen letzten Dienstaustritt durch den Bürgermeister des Ortes, wo er gearbeitet hat, visiren lassen.

II. Ist derselbe in einer andern Gemeinde in Dienst getreten, so läßt er das Datum seines Dienstantrittes und eintretenden Falles die Meldung der eingegangenen Verpflichtungen durch den Bürgermeister des Ortes, wo er arbeitet, visiren.

III. Diese unentgeltlich erteilten Visa werden in dem durch Art. 2 vorgesehenen Register erwähnt.

Art. 8. Alle Bestimmungen früherer Reglemente, welche gegenwärtigem Beschlusse zuwiderlaufen, sind abgeschafft.

Art. 198, 199, 202, 213 und 214 des Strafgesetzbuches:

Art. 198. Wer einen Paß, einen Jagd- oder Fischerei-Erlaubnisschein, oder ein Arbeitsbuch nachmacht oder verfälscht, oder wer von einem nachgemachten oder verfälschten Paß, Jagd- oder Fischerei-Erlaubnisschein oder Arbeitsbuch Gebrauch macht, wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu einem Jahre bestraft.

I. **Art. 199.** Mit Gefängnis von acht Tagen bis zu sechs Monaten wird bestraft, wer in einem Paß, in einem Jagd- oder Fischerei-Erlaubnisschein oder in einem Arbeitsbuch einen falschen Namen annimmt oder als Zeuge dazu Beistand leistet, daß eine derartige Urkunde auf einen falschen Namen ausgestellt wird.

II. Dieselbe Strafe findet auf denjenigen Anwendung, welcher von einem auf einen anderen Namen als auf den seinigen ausgestellten Paß, Jagd- oder Fischerei-Erlaubnisschein oder von einem solchen Arbeitsbuch Gebrauch macht.

I. **Art. 202.** Ein öffentlicher Angestellter, welcher einen Paß, einen Jagd- oder Fischerei-Erlaubnisschein, ein Arbeitsbuch oder einen Zwangspaß an einen ihm Unbekannten aushändigt, ohne vorher den Namen und den Stand des Letzteren sich durch zwei ihm bekannte Bürger bestätigen zu lassen, wird mit Geldstrafe von sechsundzwanzig bis zweihundert Franken bestraft.

II. Wenn der Angestellte bei Aushändigung solcher Urkunden von der fälschlichen Namens- oder Standesbezeichnung Kenntnis hatte, so wird er mit Gefängnis von sechs Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

III. Er wird mit Gefängnis von einem Jahre bis zu fünf Jahren bestraft, wenn er sich durch Geschenke oder Versprechungen hat bestimmen lassen.

IV. Es kann außerdem in den beiden letzten Fällen die durch Art. 33 vorgesehene Aberkennung gegen ihn ausgesprochen werden.

Art. 213. Die Strafen, welche gegen Diejenigen angedroht sind, welche von nachgemachten, fälschlich angefertigten, verfälschten oder verringerten Münzen, Effekten, Abschnitten, Noten, Siegeln, Stempeln, Edelmetallstempeln, Marken, telegraphischen Depeschen und Schriftstücken Gebrauch machen, finden nur dann Anwendung, wenn jene Personen von dem gefälschten Gegenstand in betrügerischer Absicht oder zu dem Zwecke, einen Schaden hervor zu bringen, Gebrauch machen.

Art. 214. In denjenigen, durch die vier vorhergehenden Kapitel vorgesehenen Fällen, für welche eine Geldstrafe nicht besonders angedroht ist, ist auf Geldstrafe von sechsundzwanzig bis zweitausend Franken zu erkennen.

III. Arbeiterlöhne.

Auszahlung.

Gesetze vom 12. Juli 1895 und vom 11. September 1906, betr. die Auszahlung der Arbeiterlöhne.

Art. 1. Die Löhne der Arbeiter müssen in Metall- oder Papiergeld, das im Großherzogtum Kurs hat, ausbezahlt werden.

Alle Auszahlungen, welche unter anderer Form geschehen, sind null und nichtig.

Art. 2. Es ist den Arbeitgebern jedoch gestattet, ihren Arbeitern zum Anschaffungspreise und unter Anrechnung bei der Lohnzahlung zu liefern :

1° die zur Arbeit nötigen Werkzeuge oder Instrumente sowie deren Unterhalt;

2° die zur Arbeit nötigen Stoffe oder Materialien, welche die Arbeiter den bestehenden Gebräuchen gemäß oder infolge Verabredung zu stellen haben.

Art. 3. Die Auszahlung der Löhne an die Arbeiter darf weder in den Wirtshäusern, Schankwirtschaften, Magazinen, Läden, noch in den daranstoßenden Räumen stattfinden.

Art. 4. Die Löhne müssen dem Arbeiter wenigstens zweimal per Monat und in Zwischenräumen von höchstens sechzehn Tagen ausbezahlt werden. Für die nach Maß, auf's Stück oder per Akkord ausgeführten Arbeiten muß die Abschlags- oder definitive Zahlung wenigstens einmal monatlich erfolgen.

Art. 5. Es ist sowohl den Arbeitgebern als den Direktoren, Werkmeistern, Angestellten einer öffentlichen oder Privat-Verwaltung, Haupt- oder Afterunternehmern untersagt, dem unter ihrem Befehl stehenden Arbeiter solche Bedingungen aufzunötigen oder mit ihm zu vereinbaren, durch welche demselben die freie Verfügung über seinen Lohn entzogen würde.

I. **Art. 6.** Lohneinbehaltungen sind nur in folgenden Fällen statthaft :

1° für die in Zuwiderhandlung eines in der Anstalt regelrecht angeschlagenen Betriebs-Ordnungsreglementes verwirkten Geldbußen;

2° für Ersatz des vom Arbeiter durch seine Schuld verursachten Schadens;

3° für die von dem Arbeiter an die Hilfs- und Versicherungskassen geschuldeten Beiträge;

4° für die unter den durch Art. 2 vorgesehenen Bedingungen erfolgten Lieferungen;

5° für Barvorschüsse;

6° für gemäß Art. 14 des Gesetzes vom 25. Februar 1891 geschehene Zahlung von Steuern.

II. In den sub 1, 2, 3 und 5 vorgesehenen Fällen darf die Lohneinbehaltung ein Zehntel des Lohnes nicht übersteigen.

Art. 7. Die Forderungen der Arbeitgeber, Direktoren, Werkmeister, der Angestellten einer öffentlichen oder Privat-Verwaltung, der Haupt- oder After-Unternehmer, für unter anderen als unter den sub Art. 2 vorgesehenen Bedingungen erfolgte Lieferungen, sind nicht klagbar, es sei denn daß die Lieferungen einen vom Arbeiter betriebenen Handel betreffen.

I. **Art. 8.** Bis zum erbrachten Gegenbeweis ist jede von der Frau oder den Kindern des Arbeitgebers, Direktors, Werkmeisters, Angestellten einer öffentlichen oder Privat-Verwaltung, Haupt- oder Afterunternehmers erfolgte Lieferung als von dem Arbeitgeber, Direktor, Werkmeister, Angestellten, Haupt- oder Afterunternehmer selbst gemacht zu betrachten.

II. Desgleichen ist jede an die Frau des Arbeiters oder an die mit ihm lebenden Kinder erfolgte Lieferung als an ihn selbst gemacht zu betrachten.

I. **Art. 9.** Der Arbeitgeber, der den Bestimmungen gegenwärtigen Gesetzes entweder selbst oder mittelbar durch seine Angestellten oder Bevollmächtigten zuwidergehandelt hat, wird mit einer Geldbuße von 50 bis 2000 Fr. bestraft.

II. Die Direktoren, Werkmeister, die Angestellten einer öffentlichen oder Privat-Verwaltung, die Haupt- oder Afterunternehmer, die sich derselben Zuwiderhandlung schuldig gemacht haben, verfallen der nämlichen Strafe. Haben sie jedoch im Auftrage des Arbeitgebers oder eines Vorgesetzten und ohne persönliches Interesse gehandelt, so verfallen sie nur einer Strafe von 26 bis 100 Fr., die gegen den Arbeitgeber beigetrieben werden kann, vorbehaltlich des Rekurses desselben gegen den Verurteilten.

III. Die an Zahlungstatt gegebenen Gegenstände, soweit sie noch bei dem Arbeiter vorhanden sind, werden zu Gunsten der Armenkasse beschlagnahmt. Wenn der Arbeiter dieselben verzehrt oder verkauft hat, so ist er verpflichtet, deren Betrag, so weit er sich bereichert hat, in dieselbe Armenkasse zu entrichten.

IV. Alle Strafverfolgungen für Zuwiderhandlungen, welche durch gegenwärtiges Gesetz vorgesehen sind, verjähren binnen sechs Monaten, von dem Tage an gerechnet, an welchem die strafbare Handlung begangen worden ist.

Art. 10. Das I. Buch des Strafgesetzbuches und Art. 566 desselben Gesetzbuches, sowie das Gesetz vom 18. Juni 1879

über die mildernden Umstände finden Anwendung auf die durch das gegenwärtige Gesetz vorgesehenen Zuwiderhandlungen.

Art. 11. Die Bestimmungen gegenwärtigen Gesetzes betreffen weder die landwirtschaftlichen Arbeiter noch die Dienstboten.

Art. 12. Das Gesetz vom 10. Mai 1892 über die bedingungsweise Verurteilung findet auf die durch das gegenwärtige Gesetz vorgesehenen Vergehen keine Anwendung.

Abtretung und Pfändung.

Gesetz vom 19. Juli 1895, betr. die Abtretung und Pfändung der Arbeiterlöhne und kleinen Gehälter der Angestellten.

I. **Art. 1.** Die Löhne der Arbeiter und Bediensteten, welche sechs Franken per Tag nicht übersteigen, können nur bis zu einem Fünftel abgetreten und bis zu einem Zehntel gepfändet werden. Wenn sie diesen Betrag übersteigen, so können sie nicht für mehr als zwei Fünftel abgetreten und nicht für mehr als ein Fünftel gepfändet werden.

II. Jede gegenteilige Verabredung ist nichtig.

Art. 2. Die Gehälter der Angestellten oder Commis der Civil- oder Handelsgesellschaften, der Kaufleute und anderer Privatpersonen oder der öffentlichen Verwaltungen, auf welche die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Ventôse Jahr IX nicht anwendbar sind, können, wenn sie jährlich 1500 Fr. nicht übersteigen, nur bis zu einem Fünftel abgetreten und nur bis zu einem Zehntel gepfändet werden.

I. **Art. 3.** Der abtretbare Teil deckt sich nicht mit dem pfändbaren Teil.

II. Die Lohneinbehaltung von Seiten des Arbeitgebers für Vorschüsse und Lieferungen, welche unter den Bedingungen des Gesetzes über die Auszahlung der Arbeiterlöhne erfolgt sind, deckt sich weder mit dem pfändbaren, noch mit dem abtretbaren Teil.

Art. 4. Das gegenwärtige Gesetz betrifft nicht die Abtretungen und Pfändungen, welche aus den durch die Art. 203, 205, 206, 207 und 214 des Civilgesetzbuches vorgesehenen Gründen erfolgen.

Verfahren bei der Pfändung.

Gesetz vom 19. Juli 1895, betr. das Verfahren bei der Pfändung der Arbeiterlöhne und der kleinen Gehälter der Angestellten.

I. **Art. 1.** Die Pfändung der 1500 Fr. jährlich nicht übersteigenden Löhne und Gehälter, um die es sich im Gesetz vom 19. Juli handelt, ist, wenn eine Urkunde über die Forderung vorhanden, erst nach erfolgtem Visa des Gerichtsschreibers d s Friedensgerichtes des Wohnsitzes des gepfändeten Schuldners zuläßig.

II. Wenn keine Urkunde besteht, so ist die Pfändung nur zuläßig in Folge der Ermächtigung des Friedensrichters des Wohnsitzes des gepfändeten Schuldners. Indeß kann der Friedensrichter, bevor er die Ermächtigung erteilt, und falls die Parteien noch nicht zur Sühne vorgeladen waren, den Gläubiger und den Schuldner durch einfaches Mahnungsschreiben vor sich bescheiden; wenn die Parteien sich verständigen, so nimmt der Gerichtsschreiber in dem eigens zu dem Zwecke durch Art. 9 vorgeschriebenen Register davon Akt.

III. Die Pfändungsurkunde muß im Eingang einen Auszug der Forderungsurkunde, wenn eine solche besteht, sowie eine Abschrift des Visa, und in Ermangelung einer Urkunde eine Abschrift der Ermächtigung des Richters enthalten. Die Pfändungsurkunde wird dem Drittschuldner oder dessen, mit der Auszahlung der Löhne oder Gehälter betrauten Vertreter in dem Ort, wo der gepfändete Schuldner arbeitet, zugestellt.

I. **Art. 2.** Bei Erteilung der Ermächtigung muß der Richter den Betrag, bis zu welchem die Pfändung statthaft ist, abschätzen oder bestimmen.

II. Der Schuldner kann bei dem Drittschuldner denjenigen Teil seiner Löhne oder Gehälter, welcher nicht pfändbar ist, erheben.

III. Nur eine einzige Pfändung darf vom Richter zugelassen werden. Wenn andere Gläubiger sich melden, so wird die von ihnen unterschriebene und als richtig beglaubigte Forderung, unter Anschluß aller Belegstücke, welche den Richter in Stand setzen, die Forderung abzuschätzen, vom Gerichtsschreiber in das durch Art. 9 vorgeschriebene Register eingetragen. Der Gerichtsschreiber beschränkt sich darauf, den gepfändeten Schuldner sowie den Drittschuldner durch Einschreibebrief, welcher Einspruch bewirkt, innerhalb 48 Stunden davon zu benachrichtigen.

Art. 3. Der pfändende Gerichtsvollzieher ist verpflichtet, dem Friedensrichter in den acht Tagen der Pfändung die Urschrift der Pfändungsurkunde zugehen zu lassen; im Unterlassungsfall ver-

fällt er einer Geldbuße von zehn Franken, welche vom Friedensrichter in öffentlicher Sitzung verhängt wird.

I. **Art. 4.** Jeder pfändende Gläubiger, der Schuldner und der Drittschuldner, können durch eine in das durch Art. 9 vorgeschriebene Register einzutragende Erklärung die Vorladung der Beteiligten vor den Friedensrichter des Wohnsitzes des gepfändeten Schuldners beantragen.

II. In den 48 Stunden dieses Antrages muß der Gerichtsschreiber: 1° den gepfändeten Schuldner, 2° den Drittschuldner, 3° alle andern pfändenden Gläubiger durch einen eingeschriebenen Brief auffordern, vor dem Friedensrichter an dem von diesem anberaumten Termine zu erscheinen.

III. In dieser oder in jeder andern von ihm zu bestimmenden Sitzung entscheidet der Friedensrichter in letzter Instanz soweit seine Zuständigkeit reicht und vorbehaltlich der Berufung, ohne Rücksicht auf den Wert des Gegenstandes, über die Gültigkeit, Nichtigkeit oder Aufhebung der Pfändung, sowie über die vom Drittschuldner in derselben Sitzung abzugebende Erklärung.

IV. Der Drittschuldner, welcher nicht erscheint oder seine Erklärung wie oben vorgesehen nicht abgibt, wird einfach zum Schuldner der nicht bewirkten Lohneinhaltungen erklärt und wird zu den von ihm verursachten Kosten verurteilt.

I. **Art. 5.** Wenn ein Versäumnisurteil erfolgt, so ist der Gerichtsschreiber gehalten, der nicht erschienenen Partei in den fünf Tagen des Spruches den Inhalt des Urteils durch einen eingeschriebenen Brief zur Kenntnis zu bringen.

II. Der Einspruch, welcher nur in den acht Tagen vom Datum des Briefes zulässig ist, wird durch eine in der Friedensgerichts-Kanzlei abzugebende und in das durch Art. 9 vorgeschriebene Register einzutragende Erklärung bewirkt.

III. Alle beteiligten Parteien werden vom Gerichtsschreiber durch einen Einschreibebrief für die nächste nützliche Sitzung vorgeladen. Das zu erlassende Urteil ist als contradictorisch zu betrachten. Die Berufung gegen ein contradictorisches Urteil muß in den acht Tagen des Spruches und gegen ein Versäumnisurteil in den acht Tagen nach Ablauf der Einspruchsfrist eingelegt werden, ohne daß, wenn es sich um ein contradictorisches Urteil handelt, die Zustellung desselben erfordert wäre.

I. **Art. 6.** Nach Ablauf der Einspruchs- und Berufungsfristen kann der Friedensrichter so lange von der Vorladung der betei-

ligten Parteien absehen, als die gemäß der Erklärung des Drittschuldners zu verteilende Summe nach Abzug der Kosten und der bevorzugten Forderungen nicht die Ausschüttung einer Dividende von wenigstens 20 pCt. unter die angemeldeten Gläubiger gestattet. Wenn eine genügende Summe hinterlegt ist, und die Parteien können sich über die Verteilung nicht gütlich verständigen, so schreitet der Richter zur Verteilung unter die Beteiligten. Derselbe schreibt seinen Teilungsplan in das durch Art. 9 vorgegeschriebene Register ein. Eine von dem Richter und dem Gerichtsschreiber unterzeichnete Abschrift dieses Planes, welche den Betrag der vorweg in Abzug zu bringenden Kosten, den Betrag der bevorzugten Forderungen, wenn solche vorhanden sind, sowie den Betrag der jedem einzelnen Beteiligten in der Verteilung zuerkannten Summe angibt, wird vom Gerichtsschreiber durch Einschreibebrief dem gepfändeten Schuldner, dem Drittschuldner sowie jedem collocirten Gläubiger zugeschickt.

II. Diese letzteren haben zur Deckung ihrer collocirten Forderung eine directe Klage gegen den Drittschuldner. Diejenigen, denen Kosten geschuldet sind, sowie die collocirten Gläubiger, quittiren am Rande des dem Drittschuldner übergebenen Teilungsplanes, dessen Schuld um soviel verringert wird.

Art. 7. Die erste Pfändung sowie die durch Eintragung vom Gerichtsschreiber in das speciell vorgesehene Register bewirkten folgenden Pfändungen bleiben bis zur gänzlichen Abtragung der Schuld bestehen.

I. **Art. 8.** Die Kosten der Pfändung und der Verteilung fallen zu Lasten des gepfändeten Schuldners; sie werden von der zu verteilenden Summe vorweg in Abzug gebracht.

II. Alle Kosten eines nicht begründeten Widerspruches fallen der unterliegenden Partei zur Last.

Art. 9. In Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes wird in der Kanzlei eines jeden Friedensgerichtes ein Register auf stempelfreiem Papier geführt, welches vom Friedensrichter mit Seitenzahl und Handzug versehen wird, und in welches einzutragen sind:

1° Die Visa oder Verfügungen, welche die Pfändung gestatten;
2° die Niederlegung der Pfändungsurkunde;
3° Der Antrag behufs Vorladung der Parteien;
4° die getroffenen Uebereinkommen;
5° die Dazwischenkunft anderer Gläubiger;

6° die von dem Drittschuldner abgegebene Erklärung;
7° die Erwähnung der den Parteien übermittelten Benachrichtigungen und eingeschriebenen Briefe;
8° die Entscheidungen des Friedensrichters;
9° die unter den Beteiligten festgestellte Verteilung.

Art. 10. Alle Gerichtsvollzieherakten, Ermächtigungen, Urteilssprüche, Verfügungen, Protokolle und Teilungspläne, welche in Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes erfolgen, werden auf stempelfreies Papier niedergeschrieben und unentgeltlich einregistrirt. Die Mahnungsbriefe und Einschreibebriefe sowie die Abschriften der Teilungspläne sind von der Formalität des Stempels und der Einregistrirung entbunden.

Art. 11. Der pfändende Gläubiger hinterlegt die für die Kosten der Vorladungen, Mahnungsbriefe und Benachrichtigung nötig erachtete Summe zu Händen des Gerichtsschreibers, der dieselben zu besorgen hat.

Art. 12. Ein Großh. Beschluß bestimmt die Spesen, welche den Gerichtsschreibern für die Zuschickung der Einschreibebriefe und für die Besorgung aller Auszüge und Abschriften des Teilungsplanes zukommen.

Art. 13. Die früheren Gesetze und Bestimmungen sind aufgehoben insoweit sie dem gegenwärtigen Gesetze zuwiderlaufen.

Grossh. Beschluss vom 21. August 1895, welcher die Spesen der Friedensgerichtsschreiber für gewisse Akten des Verfahrens bei Pfändung von Arbeiterlöhnen und kleinen Gehältern festsetzt.

Art. 1. Den Friedensgerichtsschreibern wird außer allen Barauslagen zuerkannt:

1) Für jeden Brief enthaltend Mahnung behufs Verständigung (Art. 1, Abs. 2), Benachrichtigung über die erfolgten Einsprüche (Art. 2, Abs. 3), Vorladung der Parteien (Art. 4, Abs. 2), Vorladung der Parteien nach Einspruch (Art. 5, Abs. 2), Fr. 0.10;

2) Für Mitteilung des Inhaltes des Versäumnisurteiles an die nicht erschienene Partei (Art. 5, Abs. 1) und für Abschrift des Teilungsplanes, welcher den Parteien zugeschickt wird (Art. 6), für jede Mitteilung oder Abschrift . . . . Fr. 0.40 per Schriftblatt à 25 Zeilen per Seite und 12 Silben per Zeile, und das angefangene Blatt für ein Ganzes zählend.

IV. Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis.

Gesetz vom 27. Dezember 1842 die Zuständigkeit der Friedensrichter in Civilsachen betreffend.

Art. 7. Die Friedensrichter erkennen, ohne Berufung, bis zum Werte von 150 Franken (Gesetz vom 24. Januar 1874) und, mit Berufung, und ohne Rücksicht auf den Wert des Gegenstandes:

5° Ueber Ansprüche in Bezug auf die respektiven Verbindlichkeiten von Leuten, welche tag-, wochen-, monats- oder jahresweise arbeiten, und von denjenigen, welche sie in Arbeit nehmen; von Herrschaften oder Gesinde, oder gelohnten Dienstleuten; von Lehrherren und ihren Arbeitern oder Lehrlingen.

V. Strafbestimmungen.

Schutz der Arbeitsfreiheit.

Art. 310 des Strafgesetzbuches (Gesetz vom 10. Juni 1898).

I. Mit Gefängnis von einem Monat bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe von fünfzig bis tausend Franken, oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer, in der Absicht, das Steigen oder Fallen der Löhne zu erzwingen, oder der freien Ausübung der Gewerbe oder der Arbeiten Hindernis zu bereiten, Gewalttätigkeiten begeht, Beleidigungen oder Drohungen ausstößt und Geldstrafen, Verbote, Untersagungen oder irgend welche Art von Verruf, sei es gegen die Arbeiter, sei es gegen die Arbeitgeber, verhängt.

II. In gleicher Weise sind diejenigen zu strafen, welche sich eines Eingriffs in die Freiheit der Arbeitgeber oder der Arbeiter schuldig machen, durch Zusammenrottungen in der Nähe der Anstalten, in welchen die Arbeit stattfindet, oder der Wohnungen der Werkleiter; durch Einschüchterung der Arbeiter, welche sich zur Arbeit begeben oder von derselben zurückkehren; durch Verursachen von Explosionen in der Nähe der Anstalten, in welchen die Arbeit stattfindet oder in den von den Arbeitern bewohnten Ortschaften; durch Zerstören der Einfriedigungen der Anstalten, in denen die Arbeit stattfindet, oder derjenigen der von den Arbeitern innegehabten Wohnungen oder Liegenschaften, sowie dadurch, daß sie Werkzeuge, Instrumente, Apparate, Arbeits- oder gewerbliche Maschinen zerstören oder für deren Zweck unbrauchbar machen, mit Ausnahme jedoch der Dampfmaschinen, deren Zerstörung nach wie vor unter Art. 523 des Strafgesetzbuches fällt,

Andere Strafbestimmungen, welche auf das Arbeitsverhältnis Bezug haben:

Art. 309. Mit Gefängnis von drei Monaten bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe von fünfzig bis zweitausend Franken wird bestraft, wer in böswilliger oder betrügerischer Absicht Geheimnisse einer Fabrik mitteilt, in welcher er beschäftigt war oder noch ist.

Art. 464. Gefängnisstrafe von mindestens drei Monaten tritt ein, falls der Dieb ein Dienstbote oder Lohnbediensteter ist, auch dann, wenn er den Diebstahl zum Nachteil von Personen begeht, die er nicht bedient, welche jedoch sich im Hause des Dienstherrn oder in dem Hause befinden, in welches er seinen Dienstherrn begleitet hat, oder falls der Diebstahl von einem Arbeiter, Gesellen oder Lehrling in dem Hause, der Werkstätte oder dem Lagerraum seines Meisters begangen wird, oder falls der Dieb eine Person ist, welche in der Wohnung, in welcher der Diebstahl begangen wird, gewöhnlich arbeitet.

I. **Art. 533.** Wer böswilliger oder betrügerischer Weise Waren oder Materialien, welche zu einer Fabrikation dienen, verändert oder verschlechtert, wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe von sechsundzwanzig bis dreihundert Franken bestraft.

II. Auf Gefängnis von sechs Monaten bis zu drei Jahren und auf Geldstrafe von fünfzig bis fünfhundert Franken ist zu erkennen, wenn das Vergehen durch Jemand begangen wird, welcher in der Fabrik, der Werkstätte oder dem Handlungshause angestellt ist.

ZWEITER TEIL.

Arbeiterschutz, Soziale Hygiene.

I. Kinder- und Frauenarbeit.

Gesetz vom 6. Dezember 1876 über die Kinder- u. Frauenarbeit.

Art. 1. Vor vollendetem 12. Lebensjahre dürfen Kinder zu Arbeiten in Fabriken, Werkstätten, Werkplätzen oder Usinen, im Allgemeinen, außer dem Familienkreise, unter den Befehlen eines Arbeitgebers nicht verwendet werden.

Art. 2. Vor vollendetem 16. Lebensjahre dürfen jugendliche Arbeiter zu Nachtarbeiten nicht beschäftigt werden. Als Nachtarbeit gilt jede Arbeit, welche zwischen 9 Uhr 30 Abends und 5 Uhr 30 Morgens verrichtet wird.

I. **Art. 3.** Vor vollendetem 16. Lebensjahre dürfen jugendliche Arbeiter zu unterirdischen Arbeiten in den Bergwerken, Gruben und Steinbrüchen nicht zugelassen werden.

II. Mädchen und Frauen jeden Alters dürfen zu solchen Arbeiten nicht beschäftigt werden.

I. **Art. 4.** Die Regierung ist ermächtigt, Reglemente behufs Ausführung gegenwärtigen Gesetzes und namentlich behufs Organisation der Kontrole der Kinder-Arbeiten zu beschließen.

II. Die durch die Regierung bezeichneten Inspectoren haben Zutritt in alle gewerblichen Anstalten.

III. Die Regierung ist gleichfalls ermächtigt die Bedingungen festzusetzen, unter welchen jugendliche Arbeiter vor vollendetem 16. Lebensjahre beschäftigt werden können, insbesondere das Maximum der Arbeitsstunden, welches von denselben gefordert werden kann, zu bestimmen.

IV. Die Regierung ist ferner ermächtigt, in den Fabriken und Werkstätten, in welchen Kinder und jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, deren Verwendung zu verschiedenen Arten von Arbeiten, welche Anlaß zu Gefahren bieten oder welche über ihre Kräfte gehen, zu untersagen, sowie auch deren Aufnahme in Fabriken oder Werkstätten, wo sie gefährlichen Arbeiten oder gesundheitsschädlichen Ausdünstungen ausgesetzt sind, zu verbieten.

V. Es steht der Regierung anheim, das in Art. 1 erwähnte Verbot zu Gunsten der gegenwärtig in den Fabriken beschäftigten Kinder und jugendlichen Arbeiter aufzuheben.

I. **Art. 5.** Uebertretungen des gegenwärtigen Gesetzes oder der in vorhergehendem Artikel erwähnten Reglemente werden gegen die Arbeitgeber oder Fabrikinhaber mit einer Buße von 5 bis 10 Franken bestraft. Die verwirkten Strafen sind cumulativ für jede Uebertretung auszusprechen, jedoch darf der Gesamtbetrag der Bußen 200 Franken nicht übersteigen.

II. Tritt im Laufe des Jahres Rückfall ein, so wird eine Strafe von 15 bis 25 Franken verfügt, ohne daß der Gesamtbetrag der Bußen jedoch 500 Franken übersteigen darf.

III. Die Strafen werden durch das einfache Polizeigericht verhängt.

Königl.-Grossh. Beschluss vom 23. August 1877, das Reglement über die Arbeit der Kinder in den Gewerbebetrieben enthaltend.

I. **Art. 1.** Jugendliche Arbeiter dürfen vor vollendetem 14. bezw. 16. Lebensjahre über acht bezw. über zehn Stunden täglich zu einer wirklichen Arbeit nicht angehalten werden.

II. Der betreffende General-Director oder dessen Delegirte sind befugt, für eine zu bestimmende Frist eine Verlängerung um höchstens zwei Stunden dann zu gestatten, wenn Natur-Ereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Geschäftsbetrieb in der Fabrik unterbrochen und ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis herbeigeführt haben.

III. Zwischen den Arbeitsstunden muß Vor- und Nachmittags eine Pause von wenigstens einer halben Stunde und Mittags eine ganze Freistunde gewährt werden.

IV. Es soll den jugendlichen Arbeitern gestattet sein, sich während dieser Pausen in freier Luft zu bewegen.

I. **Art. 2.** Vor vollendetem 14. Lebensjahre dürfen Kinder zu mehr als sechsstündiger Arbeit täglich nur dann beschäftigt werden, wenn durch ein vom Lehrer ausgestelltes und vom Bürgermeister beglaubigtes Zeugnis oder aber durch ein Zeugnis des Schulinspectors erwiesen wird, daß selbe den elementarischen Primärunterricht genossen haben.

II. Dieses Zeugnis wird stempelfrei und unentgeltlich ausgestellt.

I. **Art. 3.** Die Werkstätten müssen jeglichen zur Gesundheit der Kinder erforderlichen Sicherheits- und Zuträglichkeits-Bedingungen entsprechen.

II. Die Brunnen, Falltüren und Treppen-Oeffnungen müssen verschlossen sein.

III. Die Werkstätten müssen stets reinlich gehalten und gehörig gelüftet werden.

Art. 4. Vor vollendetem 16. Lebensjahre dürfen Kinder

1° in den Werkstätten, wo explosionsfähige Stoffe bearbeitet werden und in denjenigen, wo explodirende Mischungen als: Pulver, Fulminat u. s. w., oder jede anderen, welche durch den Stoß oder in Berührung eines brennenden Körpers explodiren, fabrizirt werden;

2° in den Werkstätten, in welchen die Zubereitung, die Distillation oder Bearbeitung von ätzenden und giftigen Substanzen geschieht, sowie solcher, welche schlechte oder explosionsfähige Gase entwickeln,

nicht beschäftigt werden.

I. **Art. 5.** Vor vollendetem 16. Lebensjahre dürfen Kinder zum Schmieren, Reinigen, Untersuchen oder Ausbessern der Maschinen oder des in Bewegung gesetzten Mechanismus nicht verwendet werden.

II. Es dürfen dieselben zu diesen Verrichtungen auch dann nicht verwendet werden, wenn beim Stillstehen des Mechanismus das Triebwerk noch in Bewegung ist, es sei denn, daß das Ausrückzeug oder das Schwungrad gebremset sei.

Art. 6. Vor vollendetem 16. Lebensjahre dürfen Kinder

1° in den Werkstätten, wo Maschinen in Bewegung gesetzt werden, deren gefahrdrohende Teile und hervorragenden beweglichen Stücke nicht mit einem Rad- oder Handschirm oder jeder andern Schutzvorrichtung versehen sind;

2° in den Usinen mit mechanischen Motoren, deren Räder, Riemen, Getriebe, Hebel oder sonstige Vorrichtungen nicht dergestalt von den Arbeitern getrennt sind, daß selbe nur insoweit als dienstnötig erscheint, zugänglich sind,

nicht beschäftigt werden.

I. **Art. 7.** Kinder von 12 bis 14 Jahren dürfen zum Tragen von Lasten von mehr als zehn Kilogramm auf dem Kopfe oder auf dem Rücken nicht verwendet werden.

II. Kinder vom 14. bis zum vollendeten 16. Lebensjahre dürfen, unter den nämlichen Umständen, mit einer Last von über fünfzehn Kilogramm nicht beladen werden.

III. Es ist verboten, Kinder von 12 bis 16 Jahren zum Ziehen von Lasten zu gebrauchen, welche größere Anstrengung erfordern als diejenigen, welche den im vorhergehenden Paragraphen erwähnten Gewichten entsprechen.

I. **Art. 8.** Vor vollendetem 16. Lebensjahre dürfen Kinder zum Drehen von Motoren, durch Trippeln auf einem Pedal, nicht verwendet werden.

II. Desgleichen dürfen dieselben zum Drehen von horizontalen Rädern nicht gebraucht werden.

Art. 9. Kinder unter vollendetem 16. Lebensjahre dürfen zum Drehen von verticalen Rädern oder zur Erzeugung von Triebkraft nur während einer Dauer von sechs Stunden mit einer Zwischenpause von wenigstens einer Stunde, verwendet werden.

Art. 10. In den Usinen oder Werkstätten, wo Rad- oder Bandsägen in Anwendung kommen, dürfen Kinder vor vollendetem 16. Lebensjahre nicht angestellt werden, um den zu sägenden Gegenstand gegen die Säge zu drücken.

Art. 11. Es ist verboten Kinder vor vollendetem 16. Lebensjahre den Dienst bei den Dampfhähnen verrichten zu lassen.

Art. 12. Die Industriebesitzer oder Arbeitgeber sind verpflichtet, in jeder Werkstätte oder jedem Werkplatze an einer passenden Stelle, welche nötigenfalls durch den Inspector angewiesen werden kann, die Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Dezember 1876, sowie die auf dessen Ausführung bezüglichen Reglemente anzuschlagen.

Königl.-Grossh. Beschluss vom 30. Mai 1883, betr. die Abänderung des vorstehenden Reglementes.

Art. 1. Art. 1 § 1 obenerwähnten Beschlusses wird, unbeschadet der durch besagtes Gesetz und obiges Reglement vorgeschriebenen Bedingungen und Einschränkungen dahin abgeändert, daß in den Webereien, Tuchfabriken, Strumpfwirkereien, Tabaks- und Cigarrenfabriken, sowie in den Werkstätten für Porzellanmalerei, die Arbeitsdauer für Kinder von 14 bis 16

Jahren, unter den in Artikel 2 und 3 vorgeschriebenen Vorbehalten, auf elf Arbeitsstunden per Tag ausgedehnt werden kann.

Art. 2. Bevor ein Kind vorerwähnten Alters zu obiger Arbeit herangezogen werden darf, muß durch ein ärztliches Attest der Nachweis erbracht werden, daß dessen physische Entwickelung ihm gestattet, der angetragenen Arbeit während dieses Zeitraumes ohne Gefahr obzuliegen.

I. **Art. 3.** Die Industriellen oder die Arbeitgeber haben den Inspectoren der arbeitenden Kinder dieses Attest unverweilt zu übermitteln.

II. Wenn diese Beamten wahrnehmen, daß der Gesundheitszustand des Kindes unter der Arbeit leidet, so können sie eine nochmalige Untersuchung durch einen Sachverständigen fordern; wird das in vorhergehendem Artikel erwähnte Attest verweigert, so darf das Kind zu einer die durch Art. 1 des Beschlusses vom 23. August 1877 festgesetzten Grenzen überschreitenden Arbeit nicht mehr herangezogen werden.

Art. 4. Alle Industriellen oder Arbeitgeber sind gehalten, innerhalb *vier und zwanzig* Stunden nach der Aufnahme, Namen, Vornamen, Ort und Datum der Geburt jeglicher in ihren Fabriken oder Usinen verwandten Arbeiter in ein eigenes Register einzutragen, welches dem gegenwärtigen Beschlusse beigefügten Muster entsprechen und obenbenannten Inspectoren zur Verfügung stehen muß. Ebenso muß das Datum des Eintrittes der Arbeiter in die Fabrik und eventuell des Austritts angegeben werden. Obengenannten Personen ist behufs Eintragung der in ihren Anstalten verwandten Arbeiter eine Frist von einem Monate, vom Datum gegenwärtigen Beschlusses ab, gestattet.

Art. 5. Gegenwärtiger Beschluß soll gemäß Art. 12 Unseres Beschlusses vom 23. August 1877 in jeder gewerblichen Anstalt angeschlagen werden.

Art. 6. Zuwiderhandlungen gegen vorhergehende Bestimmungen werden gemäß Art. 5 des Gesetzes vom 6. Dezember 1876 geahndet.

Gesetz vom 3. August 1907, betreffend das am 26. September 1906 zu Bern unterzeichnete internationale Uebereinkommen über das Verbot der Nachtarbeit der in der Industrie beschäftigten Frauen.

I. **Art. 1.** Die Regierung wird ermächtigt, das am 26. September 1906 zu Bern unterzeichnete internationale Uebereinkommen, betreffend das Verbot der Nachtarbeit der in der Industrie beschäftigten Frauen, zu ratifizieren und zu veröffentlichen, um demselben im Großherzogtum Gesetzeskraft zu verleihen.

II. Sie wird außerdem ermächtigt, gegebenenfalls und im Einvernehmen mit den hohen vertragschließenden Parteien Aenderungen an dem besagten Uebereinkommen vorzunehmen, oder sich gemäß der in Art. 11 des Uebereinkommens vorgesehenen Weise von den aus ihrem Beitritt sich ergebenden Verbindlichkeiten zurückzuziehen.

Art. 2. Die Betriebsunternehmer, welche von der in den Art. 3 und 4 des Uebereinkommens vorgesehenen Befugnis Gebrauch machen wollen, müssen davon den Gewerbe-Inspektor im Voraus benachrichtigen und ihm zugleich ein Verzeichnis über die Zahl der beschäftigten Arbeiterinnen, die Dauer ihrer Beschäftigung und die Art der auszuführenden Arbeiten übergeben. Dasselbe Verzeichnis muß in den Arbeitsräumen an einem leicht sichtbaren Orte angebracht werden.

Art. 3. Die gewerblichen Betriebsunternehmer oder deren Aufseher, welche Frauen entgegen den durch das Uebereinkommen festgesetzten Bestimmungen beschäftigen, oder welche dem vorstehenden Art. 2 zuwiderhandeln, werden gemäß Art. 5 des Gesetzes vom 6. Dezember 1876, über die Arbeit der Kinder und Frauen, bestraft.

Grossh. Beschluss vom 10. Dezember 1907, wodurch obiges Uebereinkommen genehmigt und veröffentlicht wird.

Art. 1. Das erwähnte Uebereinkommen ist genehmigt und soll im „Memorial“ veröffentlicht werden, um im Großherzogtum ausgeführt und beobachtet zu werden.

Internationales Uebereinkommen:

I. **Art. 1.** Die industrielle Nachtarbeit wird allen Frauen ohne Unterschied des Alters untersagt, abgesehen von den in folgendem vorgesehenen Ausnahmen.

II. Das vorliegende Uebereinkommen bezieht sich auf alle industriellen Unternehmungen, in denen mehr als zehn Arbeiter oder Arbeiterinnen beschäftigt sind; es bezieht sich in keinem Falle auf solche Unternehmungen, in denen nur Familienmitglieder beschäftigt sind.

III. Jedem einzelnen der kontrahierenden Staaten obliegt es, genau zu definieren, was unter dem Begriff „industrielle Unternehmung" zu verstehen ist. Unter diesen Begriff müssen unter allen Umständen die Bergwerke und Steinbrüche fallen, ebenso die Industrien zur Fabrikation und Bearbeitung von Rohstoffen; die nationale Gesetzgebung hat in bezug auf den letzten Punkt die Grenzen zwischen Industrie einerseits und Landwirtschaft und Handel andererseits genau festzulegen.

I. **Art. 2.** Die im vorhergehenden Artikel bestimmte Nachtruhe soll eine Mindestdauer von 11 aufeinander folgenden Stunden haben; in diesen 11 Stunden muß, wie auch sonst die Gesetzgebung jedes Staates sei, die Zeit von 10 Uhr abends bis 5 Uhr morgens inbegriffen sein.

II. In denjenigen Staaten jedoch, wo die Nachtarbeit der *erwachsenen* Arbeiterinnen in der Industrie überhaupt noch nicht geregelt ist, kann die Dauer der ununterbrochenen Ruhezeit, als Uebergangsbestimmung und auf höchstens 3 Jahre, auf 10 Stunden beschränkt werden.

Art. 3. Das Verbot der Nachtarbeit kann aufgehoben werden:

1. im Falle höherer Gewalt, wenn in einem Unternehmen eine Betriebsstörung eintritt, die unmöglich vorherzusehen war und keinen periodischen Charakter trägt.
2. im Falle, daß die Arbeit sich auf Rohstoffe oder Halbfabrikate bezieht, die einer raschen Verarbeitung bedürfen, um die Stoffe nicht unvermeidlichem Verderben auszusetzen.

Art. 4. In Saisonindustrien und für den Fall ausnahmsweiser Umstände für alle Unternehmungen kann die Dauer der ununterbrochenen Ruhezeit während 60 Tagen im Jahr auf 10 Stunden herabgesetzt werden.

I. **Art. 5.** Jedem der kontrahierenden Staaten liegt es ob, die Verwaltungsmaßnahmen zu treffen, die notwendig sind, um in seinem Territorium die strikte Durchführung der Bestimmungen des vorliegenden Uebereinkommens zu sichern.

II. Die Regierungen teilen sich auf diplomatischem Wege gegenseitig die Gesetze und Ausführungsbestimmungen über den

Gegenstand des vorliegenden Uebereinkommens mit, die in ihrem Lande erlassen sind oder erlassen werden, ebenso auch die periodischen Berichte über die Durchführung dieser Gesetze und Verordnungen.

I. **Art. 6.** Die vorliegenden Bestimmungen sind auf eine Kolonie, Besitzung oder Schutzgebiet nur in dem Falle anwendbar, wenn durch die mutterstaatliche Regierung eine dahinzielende Benachrichtigung an den Schweizer Bundesrat erfolgt.

II. Der Bundesrat kann, indem er das Hinzutreten einer Kolonie, Besitzung oder Schutzgebiet bescheinigt, zugleich erklären, daß das Uebereinkommen sich nicht auf solche, den Kolonien eigentümliche Arbeiten bezieht, bei denen die Durchführung unmöglich wäre.

Art. 7. Wenn in den außereuropäischen Staaten, ebenso wie in den Kolonien, Besitzungen oder Schutzgebieten, das Klima oder die Sitten der Eingeborenen es erfordern, so kann die Dauer der ununterbrochenen Nachtruhe niedriger sein als das in diesem Uebereinkommen festgelegte Minimum, unter der Bedingung, daß ausgleichende Ruhepausen während des Tages festgelegt werden.

I. **Art. 8.** Das vorliegende Uebereinkommen wird ratifiziert werden und die Ratifikationen werden bis spätestens den 31. Dezember 1908 beim Schweizerischen Bundesrat hinterlegt werden.

II. Von dieser Hinterlegung wird ein Protokoll aufgenommen und eine beglaubigte Abschrift dieses Protokolls wird auf diplomatischem Wege jedem der kontrahierenden Staaten zugestellt werden.

III. Das vorliegende Uebereinkommen tritt in Kraft zwei Jahre nachdem das Protokoll über sämtliche Hinterlegungen geschlossen ist.

IV. Die Frist für das Inkrafttreten wird von 2 auf 10 Jahre verlängert:

1. für die Runkelrüben-Zucker-Fabrikation;
2. für Woll-Kämmereien und -Spinnereien;
3. für die Arbeiten „über Tag“ in Bergwerksbetrieben, wenn diese Arbeiten mindestens 4 Monate im Jahr durch klimatische Einflüsse unterbrochen sind.

Art. 9. Die Staaten, die das vorliegende Uebereinkommen nicht unterzeichnet haben, können ihren Beitritt durch einen an den Schweitzer Bundesrat gerichteten Akt erklären, den dieser den anderen kontrahierenden Staaten bekannt zu geben hat.

Art. 10. Die im Art. 8 bezeichneten Fristen für das Inkrafttreten des Uebereinkommens gelten für die nicht unterzeichneten Staaten, ebenso für die Kolonien, Besitzungen oder Schutzgebiete erst vom Datum ihres Beitrittes an.

I. **Art. 11.** Das vorliegende Uebereinkommen kann von den unterzeichneten Staaten, ebenso von den später sich anschließenden Staaten, Kolonien, Besitzungen oder Schutzgebieten nicht früher als nach Verlauf von 12 Jahren nach Abschluß der Protokolle über die Ratificationen aufgegeben werden.

II. Das Uebereinkommen kann dann von Jahr zu Jahr gekündigt werden.

III. Die Kündigung tritt in Kraft ein Jahr, nachdem sie schriftlich dem Schweizer Bundesrat durch die beteiligte Regierung eingereicht worden ist, oder bei Kolonien, Besitzungen oder Schutzgebieten durch die Regierung des Mutterstaates; der Schweizer Bundesrat hat sie sofort den Regierungen der anderen kontrahierenden Staaten mitzuteilen.

IV. Die Kündigung tritt nur in Kraft in bezug auf den Staat, Kolonie, Besitztum oder Schutzgebiet, in deren Namen sie eingereicht war.

Gesetz vom 30. April 1890, den Grubenbau, Tagebau und Steinbrüchebetrieb regelnd.

I. **Art. 2.** Die Mädchen und Frauen jedweden Alters sind als Arbeiterinnen vom Grubenbaü, Tagebau und Steinbrüchebetrieb ausgeschlossen.

II. Jünglinge, welche über 16 Jahre alt sind, ohne jedoch das 18. Lebensjahr zurückgelegt zu haben, können in diesen Betrieben nur zu leichten Arbeiten verwandt werden. Die Art dieser Arbeiten wird durch Ministerialbeschluß näher bestimmt.

I. **Art. 4.** Jede Zuwiderhandlung gegen die Gesetze und allgemeinen Reglemente über Grubenbau, Tagebau und Steinbrüchebetrieb, sowie gegen die den Unternehmern in deren Concessionen vorgeschriebenen polizeilichen Maßnahmen, wird mit Gefängnis von acht Tagen bis zu zwei Monaten und mit einer Buße von 26 bis 300 Franken oder blos mit einer dieser Strafen geahndet, es müßte denn infolge einer Zuwiderhandlung, welche durch eine sonstige nicht aufgehobene gesetzliche Bestimmung bestraft wird, eine andere Strafe verwirkt worden sein.

II. Die Bestimmungen des I. Buches und die Art. 565 und 566 des II. Buches des Strafgesetzbuches, sowie diejenigen des Ge-

setzes vom 18. Juni 1879, über die Berücksichtigung mildernder Umstände, sind auf fragliche Zuwiderhandlungen anwendbar.

Beschluss vom 7. Januar 1891, betreffend die Zulassung von Knaben von 16 bis 18 Jahren zu gewissen Arbeiten im Grubenbau, Tagebau und Steinbruch.

Art. 1. In den Betrieben über Tage können Knaben, welche über sechzehn und unter achtzehn Jahre alt sind, nur angestellt werden als:

1. Fuhrknecht;
2. Steinklopfer;
3. Handlanger zum Füllen der Schubkarren, Karren und Wagen;
4. Handlanger zum Putzen und zur Ausbesserung der Förderstrecken;
5. Commissionär, welcher beauftragt ist, die auszubessernden Werkzeuge zu sammeln und die fehlerfreien zu verteilen.

Art. 2. In den unterirdischen Betrieben dürfen Knaben obengenannten Alters nur gebraucht werden als:

1. Fuhrknecht;
2. Steinklopfer;
3. Handlanger zum Putzen und zur Ausbesserung der Förderstrecken;
4. Commissionär, welcher beauftragt ist, die auszubessernden Werkzeuge zu sammeln und die fehlerfreien zu verteilen.

Gesetz vom 18. Juni 1870, den Gewerbebetrieb im Umherziehen betreffend.

Art. 3. Vorbehaltlich einer im Erlaubnisscheine enthaltenen ausdrücklichen Befugnis ist es den Hausirern und den im Art. 1 erwähnten Individuen untersagt, beim Umherziehen zu ihrem Geschäftsbetriebe

1° sich von Personen, die nicht in ihrem Erlaubnisscheine bezeichnet sind, begleiten zu lassen; diese Befugnis wird nur im Falle äußerster Notwendigkeit auf Kinder unter 14 Jahren ausgedehnt.

Art. 9. Die Zuwiderhandlungen gegen Art. 3 werden mit einer Geldbuße von 10 Franken bis zu 100 Franken bestraft; überdies können die Gerichte eine Gefängnisstrafe von einem Tage bis zu einem Monat aussprechen.

II. Gesundheit und Sicherheit der Arbeiter.

Gesetz vom 15. Juni 1903, die Sicherheit und Gesundheit der in Fabrik- und gewerblichen Betrieben beschäftigten Arbeiter betreffend.

I. **Art. 1.** Die Regierung ist ermächtigt, diejenigen Vorschriften zu erlassen, welche zur Wahrung der Gesundheit der Arbeiter in Werkstätten und Arbeitsräumen, sowie zu deren Sicherheit in den gefahrbietenden Betrieben des Gewerbes und der Industrie erforderlich sind, selbst dann, wenn sie nicht zu den gefährlichen, gesundheitsschädlichen oder unbequemen Betriebsstätten zählen. Diese Vorschriften können gegebenen Falles, sowohl den Arbeitern wie den Arbeitgebern und Betriebsunternehmern auferlegt werden.

II. Desgleichen ist die Regierung vorzuschreiben ermächtigt, daß die in jenen Betrieben vorkommenden Unfälle zur Anzeige gebracht werden müssen.

Art. 2. Von den ihr im vorhergehenden Artikel eingeräumten Machtbefugnissen kann die Regierung nur im Wege allgemeiner großherzoglicher Beschlüsse Gebrauch machen, es sei denn, daß es sich um solche Betriebe handelt, welche, abgesehen von diesem Gesetze, einer Genehmigung oder vorheriger Anzeige unterliegen.

I. **Art. 3.** Die Ueberwachung der Durchführung dieses Gesetzes und die Feststellung der Zuwiderhandlungen gegen dasselbe werden gemäß dem Gesetze vom 22. Mai 1902 durch die von diesem eingeführten Gewerbeinspektoren ausgeübt.

II. Die Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Beschlüsse unterliegen den durch das Gesetz vom 6. März 1818 verhängten Strafen, dies unbeschadet der im Strafgesetzbuch oder in Spezial-Gesetzen vorgesehenen höheren Strafen.

III. Die Bestimmungen des ersten Buches des Strafgesetzbuches, sowie diejenigen des Gesetzes vom 18. Juni 1879, wodurch die Berücksichtigung der mildernden Umstände den Gerichten überlassen wird, finden auf die in diesem Gesetze vorgesehenen Vergehen Anwendung.

Grossh. Beschluss vom 11. März 1904, betreffend die allgemeinen in den gewerblichen und kaufmännischen Betrieben in Bezug auf Gesundheit und Sicherheit der Arbeiter zu beobachtenden Vorschriften.

I. **Art. 1.** Die nachfolgenden Vorschriften, welche einerseits auf die den Arbeitgebern oder Unternehmern, andererseits auf die den Arbeitern auferlegten, die Gesundheit und die Sicherheit betreffenden Maßnahmen Bezug haben, sind in allen gewerblichen und kaufmännischen Betrieben zu beobachten.

II. Es können jedoch die besonderen, die Errichtung gefährlicher, gesundheitsschädlicher oder unbequemer Betriebe ermächtigenden Beschlüsse, die in dem gegenwärtigen Reglemente vorgeschriebenen Maßnahmen verschärfen.

I. Abschnitt. — Vorschriften für die Arbeitgeber oder Unternehmer.

Gesundheitspflege.

I. **Art. 2.** Die Betriebsstätten und deren Nebenräume sind so viel wie möglich sauber und in gutem Stande zu halten.

II. Der Fußboden, die Mauern und die Decke sind häufig zu reinigen.

III. Die Reinigung muß spätestens eine Stunde vor der Aufnahme der Arbeit beendigt sein, welches auch die für diese Verrichtung gewählte Tageszeit sein mag.

IV. In den Räumen ist eine ausreichende Anzahl hygienischer Spucknäpfe aufzustellen, welche einen Meter über dem Fußboden anzubringen sind. Diese Spucknäpfe müssen jeden Tag desinfiziert werden durch eine mit dieser Arbeit vertraute Person und in die Abortsgruben oder Abflußkanäle entleert werden.

V. Leicht lesbare Anschlagzettel, welche auf die Gefahren der Auswürfe aufmerksam machen, müssen in den Arbeitsräumen aushängen.

I. **Art. 3.** Die Arbeitsräume dürfen nicht überfüllt sein.

II. In den geschlossenen Räumen, welche in Zukunft als Arbeitsräume benutzt werden, sowie in den zu denselben gehörigen Schlafstellen müssen auf jeden Arbeiter mindestens acht Kubikmeter Luftraum entfallen; die Räume müssen mindestens 2,50 Meter hoch sein.

III. Wenn die zur Zeit der Veröffentlichung des gegenwärtigen Beschlusses bereits in Tätigkeit stehenden Betriebe nicht die erforderliche Höhe oder den ausreichenden Luftraum besitzen, so darf die Zahl der in denselben beschäftigten Personen nur

vergrößert werden, nachdem die an den Räumen getroffenen Einrichtungen gestatten, einem jeden Arbeiter den Kubikraum und die Luftmenge, welche in vorstehendem Absatz vorgeschrieben sind, zuzuführen.

IV. Die Höchstzahl der Arbeiter, welche in Anwendung der vorstehenden Bestimmungen in einem Arbeitsraum beschäftigt werden dürfen, muß aus einem daselbst in die Augen fallenden und leicht lesbaren Aushang ersichtlich sein.

V. Auf jeden Fall sind Einrichtungen zu treffen, auf daß für Lüftung und Luftzufuhr, der Zahl der Arbeiter entsprechend, soviel wie möglich gesorgt ist.

VI. Die der Zu- und Abfuhr von Luft dienenden Öffnungen müssen so angebracht sein, daß sie die Arbeiter nicht belästigen.

VII. Die Arbeitsräume müssen während der Arbeitsunterbrechungen, soweit dieses angängig, verlassen werden. Wenn die Umstände es gestatten, so ist während dieser Unterbrechungen, jedenfalls aber am Ende des Arbeitstages, die Luft auf künstlichem Wege zu erneuern.

VIII. In den Arbeitsräumen, welche während der Arbeits-Unterbrechungen nicht verlassen werden können, ist für stetigen Luftwechsel zu sorgen.

IX. Es ist untersagt, den Arbeitern die geschlossenen Betriebsstätten zum Uebernachten anzuweisen.

Art. 4. Die Luft in den Betriebsstätten und den zum Arbeiten benutzten Nebenräumen muß gegen alle Ausdünstungen und den Rauch der Feuerstellen geschützt sein.

I. **Art. 5.** Der Staub, die gesundheitsschädlichen Gase und die Dämpfe müssen, so wie sie entstehen, mit allen zu Gebote stehenden Mitteln entfernt werden.

II. Die Abfälle, die bei der Verarbeitung verbleibenden Ueberbleibsel, die unbrauchbaren Rohstoffe, der Kehricht und im Allgemeinen alle Ueberreste, welche gären oder sich auflösen können, sind täglich aus den Arbeitsräumen zu entfernen, abseits unterzubringen und regelmäßig zu beseitigen, zu verbrennen oder zu verscharren.

III. Die Apparate oder Geräte, welche Staub entwickeln, müssen sorgsam geschlossen und mit wirksamen Absaugvorrichtungen versehen sein.

Art. 6. Die Arbeitsstätten, ihre Nebenräume und besonders die Durchgänge und Treppen müssen ausreichendes Licht erhalten, entweder durch die natürliche Tageshelle oder durch

eine künstliche Beleuchtung. Die künstliche Beleuchtung muß eine gleichförmige Helle hervorbringen.

Art. 7. Während der kalten Jahreszeit ist für angemessene Heizung der Räume zu sorgen.

I. **Art. 8.** Es müssen Aborte errichtet und in anständiger Weise angebracht werden; dieselben sind so viel wie möglich für beide Geschlechter zu trennen und dürfen nicht in direkter Verbindung mit den Arbeitsräumen stehen. Sie müssen sauber gehalten, beleuchtet und desinfizirt werden. Auf 25 Personen muß wenigstens ein Abort kommen.

II. Die Exkremente dürfen nicht in Senkgruben oder Sandbrunnen geschüttet werden.

III. Für die Männer müssen auch Pissoirs in genügender Anzahl vorhanden sein.

Art. 9. Die Arbeitgeber müssen zur Verfügung der von ihnen beschäftigten Personen alles stellen, was dieselben nötig haben zum Reinlichhalten ihres Körpers, unter anderm passende Waschbecken, welche in ausreichender Anzahl vorhanden sein müssen, Ankleideräume oder Schränke zum Aufbewahren der Kleider, und endlich gutes Trinkwasser.

Art. 10. Die Arbeitgeber dürfen ihren Arbeitern nicht gestatten, die Mahlzeiten in den Räumen einzunehmen, in denen gesundheitsschädliche Arbeiten verrichtet werden.

Schutz gegen Unfälle.

Arbeiten an Stellen, welche gefährliche Gase enthalten können.

Art. 11. Die Arbeiten in Brunnen, Gas- und Rauchkanälen, Abortsgruben und an ähnlichen Stellen, welche erstickende oder entzündbare Gase enthalten können, sind erst dann in Angriff zu nehmen, nachdem die Luft durch eine wirksame Ventilation gereinigt worden ist. Die Arbeiter, welche unter diesen Umständen zu arbeiten berufen sind, müssen überwacht werden und um den Körper, entweder um die Lenden oder unter den Achseln, ein Sicherheitsseil tragen, welches mit der Außenwelt in Verbindung steht und gestattet, die Arbeiter im Notfalle herauszuziehen. Auf der Oberfläche müssen zu diesem Zwecke die erforderlichen Geräte und Mannschaften vorhanden sein.

Schutz gegen Verletzung durch Maschinen und mechanische Apparate.

Art. 12. Der Fußboden der Arbeitsstätten darf weder mit Material überhäuft, noch schlüpfrig sein. Die Räume, Verkehrswege und Durchgänge müssen genügende Breite und gute Beleuchtung haben. Treppen, Stehleitern, Uebergänge, Gerüste müssen betriebssicher, mit Geländern versehen und gut unterhalten sein.

I. **Art. 13.** Die beweglichen Maschinenteile, als Schwungräder, Riemenscheiben, Schleifsteine, Zahngetriebe, Riemen und Seile, müssen, soweit es tunlich ist, durch Geländer oder Schutzgitter zur Verhütung von Unglücksfällen eingefriedigt sein. Die Berührung mit Hochspannungsleitungen muß durch geeignete Maßnahmen verhindert werden.

II. Außer bei Stillstand des Motors soll die Handhabung der Treibriemen stets durch Verwendung mechanischer Hilfsmittel, als Riemenaufleger, Hakenstangen, Riementräger, geschehen, wodurch das Anfassen mit den Händen vermieden wird.

I. **Art. 14.** Gruben, Fußbodenlucken, Behälter, Becken müssen gedeckt oder mit Geländern oder automatischen Verschlüssen versehen sein.

II. Dasselbe gilt für Lasten- und Personenaufzüge.

III. Baugerüste müssen an allen Seiten von 90 cm. hohen, allen Anforderungen in Bezug auf Solidität und Sicherheit entsprechenden Geländern, versehen sein.

I. **Art. 15.** Lasten- oder Personenaufzüge, Hebezeuge, Krahne müssen die Angabe der Tragfähigkeit in Kilogramm tragen und derart beschaffen sein, daß nichts von denselben abstürzen kann; die Schachtöffnungen, welche den Durchgang und die Handhabung der Lasten ermöglichen, müssen mit Geländern oder andern Schutz-Vorrichtungen zur Verhütung des Absturzes der Arbeiter versehen sein.

II. Wenn diese Hebeapparate zur Beförderung des Personals dienen, so müssen dieselben die Anzahl der Personen, die ohne Gefahr zu gleicher Zeit befördert werden können, angeben.

Art. 16. Die Inbetriebsetzung der Explosionsmotoren, als Gas-, Petroleummotore u. a., darf nur mit Hülfe von Einrichtungen geschehen, welche das Eingreifen des Arbeiters in die Speichen des Schwungrades entbehrlich machen.

Art. 17. Anlassen und Abstellen der Maschinen und Kraft-

übertragungen sind stets durch Signale anzukündigen. Schnelllaufende Werkzeugmaschinen, Webstühle, u. s. w. müssen mit Vorrichtungen versehen sein, die eine sofortige Außerbetriebsetzung ohne Abstellen des Motors ermöglichen.

Art. 18. Das Putzen und Ölen der in Bewegung befindlichen Maschinen und Transmissionen soll nur erfahrenen Personen übertragen werden. Diese, sowie überhaupt alle an Maschinen beschäftigten Arbeiter, müssen enganschließende Kleider tragen.

Art. 19. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, denjenigen Arbeitern, welche sich mit Beschäftigungen befassen, die Umherfliegen von Spänen oder Verspritzen von Material verursachen, Brillen, Schirme, Schurzfelle oder andere geeignete Schutzvorrichtungen zur Verfügung zu stellen.

Art. 20. Arbeitern, welche an Fallsucht, Krämpfen, Ohnmachtsanfällen oder Schwindel leiden, sowie solche Personen, welche mit irgend einem andern sichtbaren Gebrechen oder einer Krankheit behaftet sind, die ihr Leben in Gefahr bringen, dürfen an Maschinen oder an gefährlichen Stellen nicht beschäftigt werden.

Art. 21. Um bei Feuerausbruch ein schnelles Verlassen der Arbeitsräume zu ermöglichen, müssen geeignete Maßnahmen getroffen werden, u. a. durch Anbringung einer genügenden Anzahl von nach außen aufschlagenden und stets frei zu haltenden Türen und geeigneten, nötigenfalls außerhalb der Gebäude sich befindlichen Treppen.

Verbot des Genusses alkoholischer Getränke.

I. **Art. 22.** Das Einführen alkoholischer Getränke in die Betriebsstätten und Arbeitsplätze und Dependenzien ist verboten.

II. Es darf kein Arbeiter, welcher sich in betrunkenem Zustande befindet, zu den Arbeitsstätten zugelassen werden.

II. Abschnitt. — Vorschriften für die Arbeiter.

Art. 23. Es ist den Arbeitern verboten:

a) aus eigener Befugnis die Unfallschutzvorrichtungen zu entfernen;

b) das Putzen oder die Reparatur der Maschinen, Apparate und Transmissionen während des Ganges derselben vorzunehmen;

c) das Schmieren der gefahrbringenden Teile der in Bewegung sich befindenden Transmissionen, Betriebs- oder anderen Maschinen vorzunehmen, es müßte denn sein,

daß die angewandten Verfahren vollständige Sicherheit bieten;

d) Arbeiten vorzunehmen, bei welchen Umherfliegen von Splittern oder Verspritzen von Material entsteht, ohne Schutzbrillen, Schirme, Schurzfelle oder andere geeignete Schutz-Vorrichtungen zu tragen;

e) sich unterhalb hängender oder in Bewegung befindlicher Lasten zu bewegen oder aufzuhalten;

f) in der Nähe von Maschinen und Transmissionen, welche sich in Bewegung befinden, von Transportbahnen und im Allgemeinen an gefährlichen oder gesundheitsschädlichen Stellen zu schlafen oder auszuruhen;

g) die Mahlzeiten in Räumen einzunehmen, in welchen gesundheitsschädliche Arbeiten vorgenommen werden;

h) in den Arbeitsräumen zu übernachten;

i) zu gleicher Zeit und in größerer Anzahl als vorgeschrieben ist, in die Personenaufzüge zu steigen;

j) alkoholische Getränke in die Betriebsstätten, Arbeitsplätze und Dependenzien einzuführen und zu genießen;

k) sich in der Nähe eines Schwungrades oder jeder andern schnelldrehenden Maschine aufzuhalten, ohne daß die Arbeitsbedingungen dies erfordern;

l) in betrunkenem Zustande die Werkstätten, die Arbeitsplätze und deren Dependenzien zu betreten;

m) in den Arbeitsräumen auszuspucken ohne sich der zu dem Zwecke aufgestellten Spucknäpfe zu bedienen;

n) jeder Arbeiter ist verpflichtet, den guten Zustand der Werkzeuge, Apparate und maschinellen Einrichtungen, sowie deren Schutzvorrichtungen zu prüfen, bevor er dieselben in Gebrauch nimmt, und dieselben nötigenfalls in Ordnung zu bringen oder dem Vorgesetzten Bericht zu erstatten.

I. **Art. 24.** Es ist den Arbeitern ebenfalls verboten in Schächte, Gas- oder Rauchkanäle, Abortgruben oder in ähnliche Räume zu steigen, welche erstickende oder entzündbare Gase enthalten, ohne sich vorher von der Abwesenheit solcher Gase überzeugt zu haben.

II. Wenn Gase vorhanden sind, muß die Luft vorher gereinigt und das Verschwinden der Gefahr festgestellt werden.

III. Es ist den Arbeitern ferner verboten, in die bezeichneten Räume zu steigen, ohne ein Rettungsseil um die Lenden oder

unter den Achseln zu tragen, welches mit der Außenwelt in Verbindung steht und gestattet, die Arbeiter im Notfalle herauszuziehen.

Art. 25. Die Arbeiter dürfen in die Räume, in welchen die Betriebsmaschinen aufgestellt sind, nur dann eintreten, wenn sie durch ihren Dienst dazu berufen sind.

Art. 26. Außer beim Stillstehen des Motors dürfen die Arbeiter die Riemen nur vermittelst solcher Vorrichtungen handhaben, welche wie z. B. Riemenaufleger, Hakenstangen, Riementräger das unmittelbare Anfassen mit der Hand vermeiden.

Allgemeine Bestimmungen.

I. **Art. 27.** Die Arbeitgeber oder Unternehmer haben die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um ihren bei Unfällen verwundeten Arbeitern die ärztliche Hilfeleistung schleunig zu sichern.

II. Bei Unwohlsein muß der Kranke die Pflege erhalten, die sein Zustand erheischt.

Art. 28. Die Arbeitgeber oder Unternehmer haben ihrem Personal ein Exemplar des gegenwärtigen Beschlusses, sowie der eventuellen Abänderungen desselben einzuhändigen.

Art. 29. Die Bestrafung der Zuwiderhandlungen gegen diesen Beschluß erfolgt gemäß Art. 3 des Gesetzes vom 15. Juni 1903.

Grossh. Beschluss vom 22. August 1908, betreffend die allgemeinen Unfallverhütungs-Vorschriften sowie die hygienischen Bestimmungen, welche im Interesse der Sicherheit und der Gesundheit der bei Bau- und Erdarbeiten beschäftigten Arbeiter zu beobachten sind.

A. — *Vorschriften für Arbeitgeber oder Unternehmer und Bauleiter.*

a) Erdarbeiten, Ausschachtungen, Fundamentierungen.

I. **Art. 1.** Baugruben, Gräben und sonstige Ausschachtungen müssen, sofern die Beschaffenheit der Wände nicht alle Sicherheit bietet, den Bodenverhältnissen entsprechend genügend Böschung haben oder gut abgesteift werden.

II. Das Unterminieren des Erdreiches ist unter allen Umständen untersagt.

III. Es müssen Maßnahmen getroffen werden, um das Einstürzen des ausgeworfenen Bodens und der aufgeschichteten Materialien zu verhüten.

IV. Der Rand der Grube muß in der Breite von mindestens einem halben Meter von der Belastung durch Erde, Steine und sonstigem Material frei bleiben.

V. Bei Regenwetter sind die Wände der Ausschachtung. und die Absteifungen vor und während der Arbeit wiederholt auf ihre Festigkeit besonders zu untersuchen.

VI. Bei Ausschachtungen neben vorhandenen Bauten sind diese nötigenfalls genügend abzusteifen und, wenn dieselben weniger tief fundiert sind als der Neubau, darf der Bodenaushub nur stückweise in Längen von höchstens anderthalb Meter ausgeführt werden, bis die Aufmauerung der neuen Fundamente erfolgt ist.

I. **Art. 2.** Brunnenschächte mit viereckigem Querschnitt müssen unter allen Umständen ausgezimmert werden; runde Schächte dürfen ohne Ausmauerung nur in durchaus festem Boden abgegraben werden.

II. Im Brunnenschachte ist dicht über den Arbeitern ein Schutzboden anzubringen, unter welchem dieselben sich gegen herabfallendes Material schützen können.

III. Weiter muß ein mindestens fünf Centim. dickes Rohr von der Oberfläche bis zur Arbeitskammer abgeteuft werden zur Luftzuführung bei etwaigen Einstürzen.

IV. Vor dem Einsteigen in bereits gebrauchte Brunnen, Senkgruben und Kanäle muß festgestellt werden, ob sich keine Stickluft in denselben befindet.

V. Die Arbeiten in Brunnen, Gas- und Rauchkanälen, Abortsgruben und an ähnlichen Stellen, welche erstickende oder entzündbare Gase enthalten können, sind erst dann in Angriff zu nehmen, nachdem die Luft durch eine wirksame Ventilation gereinigt worden ist. Die Arbeiter, welche unter diesen Umständen zu arbeiten berufen sind, müssen überwacht werden und um den Körper, entweder um die Lenden oder unter den Achseln, ein Sicherheitsseil tragen, welches mit der Außenwelt in Verbindung steht und gestattet, die Arbeiter im Notfalle herauszuziehen. Auf der Oberfläche müssen zu diesem Zwecke die erforderlichen Geräte und Mannschaften vorhanden sein.

Art. 3. Ausschachtungen aller Art müssen möglichst bedeckt oder eingefriedigt und, wenn an Verkehrsstellen gelegen, bei Dunkelheit beleuchtet oder bewacht werden.

Art. 4. Sofern Sprengarbeiten vorgenommen werden, müssen die Vorschriften des Reglementes vom 2. Januar 1891 über den

Betrieb der Bergwerke, Gruben und Steinbrüche beobachtet werden.

b) Gerüste.

I. **Art. 5.** Das Aufstellen und Abtragen der Gerüste muß nach fachmännischen Grundsätzen durch sachkundige Leute bewirkt werden.

II. Bei allen Neu- und Umbauten müssen äussere Gerüste aufgestellt werden. Das Ueberhandmauern ist nur gestattet bei Backsteinbauten und auch nur dann, wenn keine Werksteine zu versetzen sind.

III. Von äusseren Gerüsten kann nur abgesehen werden, wenn deren Aufstellen auf ernstliche Schwierigkeiten stößt oder wenn auf Grund besonderer Umstände, welche eine genügende Sicherheit gewährleisten, die Regierung von der Beobachtung vorstehender Bestimmung entbunden hat.

I. **Art. 6.** Die Gerüste müssen allen Anforderungen der Festigkeit und Standsicherheit entsprechen und aus gesunden, fehlerlosen und durch vorherigen Gebrauch nicht geschwächten Hölzern bestehen.

II. Bei Stangengerüsten müssen die Standbäume in Entfernung von höchstens zwei und halb Meter, und in mindestens ein Meter Bodentiefe aufgestellt werden; sofern sie nicht eingegraben werden können, müssen sie in geeigneter Weise etwa durch Befestigung in Gyps oder auf Langschwellen sicher aufgestellt werden.

III. Die Standbäume sind außerdem durch Diagonalverstrebungen gegen Längen- und Seitenverschiebungen zu verbinden, sowie auch nach dem Innern des Gebäudes zu befestigen, oder mit Neigung nach dem Bau aufzustellen.

IV. Die Standbäume und Streichstangen dürfen nicht unter zehn Ctm. Durchmesser haben. Die Verbindung der einzelnen Hölzer muß durch solide Hanf-, resp. Drahtseile oder Ketten hergestellt sein. Die Befestigung muß außerdem durch Eisenklammern unterstützt werden.

V. Die Verlängerung eines Rüst- oder Standbaumes durch einen aufgesetzten oder aufgepfropften zweiten Baum muß in der Weise ausgeführt sein, daß die Enden beider Bäume auf einer Länge von mindestens zwei Meter neben einander stehen und wenigstens dreimal durch Hanf- oder Drahtseile verbunden sind. Der obere Baum muß auf einer Streichstange stehen und durch starke Eisenklammern unterfangen, oder von Streich-

stange zu Streichstange bis zum Erdboden auf ein festes Unterlager abgestützt sein.

VI. Die Netzriegel (Hebel), welche die Streichstangen mit dem Bauwerk verbinden, und auf welche die Gerüstbretter gelegt werden, dürfen nicht über 1,20 Meter auseinanderliegen; sie müssen an beiden Enden befestigt sein, mindestens 20 Ctm. Auflager haben und nicht unter 10 Ctm. dick sein.

I. **Art. 7.** Die einzelnen Gerüstböden dürfen nicht über zwei Meter von einander entfernt und nicht weniger als ein Meter breit sein, damit die Arbeiter leicht aneinander vorbeigehen können.

II. Der Gerüstbelag d. h. die Bretter des Fußbodens müssen mindestens 3 Ctm. stark sein und so auf die Netzriegel gelegt und befestigt werden, daß sie nicht kippen oder ausweichen können, oder Materialien durchfallen lassen.

III. Die Gerüstböden müssen mit Rücklehnen oder Geländern in der Höhe von 90 Ctm. an der ganzen Länge, sowie auch an den Enden versehen sein, und nach aussenhin ein mindestens 20 Ctm. hohes Bordbrett haben.

IV. Unter jedem Gerüstboden, auf dem gearbeitet wird, muß zur Sicherheit der Arbeiter ein vollständig gedeckter Boden liegen bleiben oder hergestellt werden, dessen Abstand nicht mehr als die gewöhnliche Gerüstbodenhöhe von zwei Metern beträgt.

Art. 8. Die Gerüste und deren einzelnen Teile sind wenigstens alle zwei Monate und besonders nach Sturmwind, Frostwetter und nach längerer Bauunterbrechung auf ihren Zustand zu untersuchen.

Art. 9. Bockgerüste dürfen nur zu Arbeiten bis zu fünf Meter Höhe benutzt werden. Die Böcke müssen aus Eisen oder auch aus starken Hölzern gebaut sein, im letztern Falle derart daß die einzelnen Teile in einander eingelassen und vernagelt sind.

I. **Art. 10.** Auslegegerüste, sowie Hänge- und Leitergerüste dürfen nur für leichtere Arbeiten, als Dachdeckerarbeiten, Klempnerarbeiten, Fassadenverputz, Anstrich oder Reparaturen benutzt werden, welche keine starke Belastung mit Material erfordern.

II. Auslegegerüste müssen nach innen solide abgesteift sein.

III. Hängegerüste dürfen nur an genügend kräftigen und sicher befestigten Seilen aufgehängt werden.

IV. Alle diese Gerüste müssen mit Geländern versehen sein.

c) Seile und Ketten.

Art. 11. Seile und Ketten sind in regelmäßigen möglichst kurzen Zeitabständen auf ihre Beschaffenheit und Tragfähigkeit zu prüfen und nötigenfalls sofort auszubessern oder auszuwechseln. Namentlich bei Frostwetter sind Vorsichtsmaßregeln bei Anwendung der Hanfseile zu beobachten.

d) Leitern, Treppen, Laufgänge.

Art. 12. Gerüstleitern müssen aus gesundem Holze gearbeitet und mit unbeschädigten Sprossen versehen sein. Sie müssen sowohl am Boden, als am obern Ende befestigt sein und mindestens ein Meter den Fußboden, zu welchem sie führen, überragen. Die Leitern dürfen nicht in der Weise übereinander stehen, daß herabfallende Gegenstände die untern Leitern treffen können. Zum Auf- und Abstieg sind getrennte Leitern möglichst zu benutzen.

Art. 13. Die zunächst unter den innern Arbeitsstellen und Laufgängen befindliche Balkenlage muß mit einer Abdeckung versehen sein. Eventuell soll der Blindboden sofort gelegt werden.

I. **Art. 14.** Die Treppenöffnungen vor Aufstellung der Treppen und sonstige Oeffnungen oder Vertiefungen, als Aufzugsöffnungen, Kalkgruben u. s. w. müssen entweder mit Geländern eingefriedigt oder mit Brettern zugedeckt werden.

II. Bei bereits aufgestellten Treppen sind, solange die definitiven Geländer nicht angebracht sind, provisorische Schutzgeländer anzubringen.

I. **Art. 15.** Es ist dafür Sorge zu tragen, daß auf den Arbeitsstätten, Gängen, Gerüsten und Treppen keine Materialien umherliegen, welche nicht zum sofortigen Gebrauch nötig sind, sowie daß das Herabfallen von Material und Werkzeugen möglichst vermieden wird.

II. Bei Frostwetter und Glatteis müssen die Gerüstböden, Laufgänge und Treppen, sowie die oberen Mauerflächen bei Auflegen der Balken bestreut werden.

Art. 16. Alle Arbeiten in den Bauten dürfen nur bei Tageslicht oder bei genügend hellem künstlichem Lichte ausgeführt werden. Namentlich sind die Leitergänge, Treppen, Aufzüge usw. zu beleuchten.

e) Aufzüge.

I. **Art. 17.** Die Benutzung von Materialaufzügen zum Auf- und Abfahren von Personen ist unzulässig, mit Ausnahme von Brunnen- und Kaminbauten, falls hierzu genügende Sicherheit geboten ist.

II. Die Podeste und Oeffnungen zum Transport von Materialien müssen mit einem Bordbrett und einer sicheren Einfriedigung versehen sein. Die Aufzugschächte müssen möglichst umschlossen sein, um Unfälle durch Materialabsturz zu verhüten.

Art. 18. Die Antriebsmaschinen der Aufzüge, die Mörtelmischmaschinen usw. sind zu umgittern, die Zahnrädergetriebe der Winden zu verdecken. Die Winden müssen mit Sperrklinke und Bremse versehen sein. Die Aufzugseile müssen genügende Festigkeit haben und Sicherheitshaken tragen.

Art. 19. Unter freischwebenden Lasten ist der Verkehr möglichst einzuschränken.

f) Dacharbeiten.

I. **Art. 20.** Das Anschlagen von Dachgesimsen darf nur von einem Arbeitsgerüst aus geschehen und muß dieses mit einem Geländer versehen sein.

II. Alle Dacharbeiten müssen von Gerüsten aus bewerkstelligt werden, sofern nicht unüberwindliche Schwierigkeiten es unmöglich machen.

III. Bei Dacharbeiten, an welchen die Arbeiter nicht durch Gerüste gegen Absturz geschützt werden können, ist der Unternehmer verpflichtet, denselben Sicherheitsleinen nebst Gürtel zur Verfügung zu stellen oder besondere Vorkehrungen, als Sicherheitsblöcke, etc. in Anwendung zu bringen.

I. **Art. 21.** Die Dächer müssen mit mehreren Reihen von Leiterhaken versehen sein; diese Haken müssen genügend kräftig und durch Anstrich gegen Verrosten geschützt sein.

II. Die Dachleitern dürfen nie in der Dachrinne allein aufruhen.

Art. 22. Das Eindecken und Reparieren von Glasdächern darf nur nach Herstellung eines unter denselben befindlichen, dicht abgedeckten Gerüstes vorgenommen werden.

I. **Art. 23.** Arbeiter, welche nicht schwindelfrei sind, oder an Fallsucht, Schwerhörigkeit oder Kurzsichtigkeit leiden, dürfen nur zu ungefährlichen Arbeiten zugelassen werden.

II. Das Betreten von Gerüsten durch beim Bau nicht beschäftigte Personen ist streng zu untersagen.

g) Gesundheitliche Maßnahmen.

Art. 24. Das Aufstellen von offenen Kocksfeuern in geschlossenen Räumen, in denen Arbeiten ausgeführt werden, ist streng verboten, wofern nicht für genügenden Abzug der Gase gesorgt ist.

I. **Art 25.** In allen Hochbauten, in denen während des Winters (November bis incl. März) Verputzer, Plafonierer, Anstreicher, Schreiner, Installateure etc. arbeiten, müssen die Fenster und Türöffnungen verschließbar sein.

II. Provisorische Verschlüsse sind zulässig.

I. **Art. 26.** Bei allen Neu- und Umbauten, sowie bei Tiefbauten und Erdarbeiten ist eine Baubude zu errichten, sofern wenigstens zwanzig Arbeiter dabei beschäftigt werden. Unter dieser Zahl sind, wenn es sich um Bauten handelt, die am Rohbau beschäftigten Arbeiter incl. Zimmerleute zu verstehen.

II. Sind in der Nähe der Werkplätze Räumlichkeiten vorhanden, die den an die Baubuden zu stellenden Ansprüchen genügen, so können diese mit Genehmigung der zuständigen Behörde zu Unterkunftsräumen für die Arbeiter eingerichtet werden.

I. **Art. 27.** Die Baubude muß so beschaffen sein, daß sie den Arbeitern Schutz gegen widrige Witterung und Aufenthalt in den Ruhepausen gewährt. Sie muß mindstens 2,50 Meter hoch sein, und die Grundfläche soll, nach Abzug des durch das Mobiliar eingenommenen Raumes mindestens 1 Quadratmeter auf jeden zum Aufenthalt berechtigten Arbeiter betragen.

II. Baumaterialien irgend welcher Art dürfen in diesem Raum nicht gelagert werden.

I. **Art. 28.** Die Baubude muß mit wind- und regensicheren Wänden, dichtem Dache, sowie mit verglasten Fenstern, einer verschließbaren Türe und einem dichten Holzfußboden versehen sein. Es müssen Tische, Bänke, Kleiderschränke und eine Heizungsanlage vorhanden sein. Für das Brennmaterial hat der Unternehmer zu sorgen.

II. In jeder Baubude müssen die Unfallverhütungsvorschriften sowie eine Anleitung zur ersten Hilfeleistung aufgehängt sein; außerdem muß ein Kasten mit Verbandzeug und zugehörigen Medikamenten daselbst aufbewahrt werden.

Art. 29. Sofern bei Neubauten oder Erdarbeiten wenigstens zehn Arbeiter beschäftigt sind, muß bei Beginn der Arbeiten ein Abort errichtet werden. Der Abort muß ein wasserdichtes Dach, dichte Wände, Fußboden, verschließbare Türe und Lüftungsöffnung haben.

Art. 30. Der Abort darf nicht an die Baubude angelehnt sein; er muß ferner in reinlichem Zustande gehalten und regelmässig desinfiziert werden. Für je 25 auf dem Werkplatze beschäftigte Arbeiter muß ein Abort vorhanden sein.

Art. 31. Der Abort muß an die Abtrittsgrube des Neubaues angeschlossen werden. Sofern keine Grube vorhanden ist, muß der Abort mindestens zehn Meter von der Bau- oder Arbeitsstelle entfernt sein.

B. — *Vorschriften für die Arbeiter.*

Art. 32. Bei Erdarbeiten dürfen die Arbeiter den Boden niemals unterminieren.

Art. 33. Es ist den Arbeitern verboten, in bereits gebrauchte Brunnen, Senkgruben und Kanäle einzusteigen, bevor festgestellt wurde, daß sich keine Stickluft in denselben befindet. In zweifelhaften Fällen darf nicht in genannte Räume eingestiegen werden, ohne daß der Arbeiter um den Körper eine Sicherheitsleine trägt, welche nach außen in Verbindung steht.

I. **Art. 34.** Das Aufbringen von Baumaterial auf die Gerüste muß mit Rücksicht auf die auf und unter denselben beschäftigten Arbeiter mit der größten Vorsicht geschehen.

II. Werkzeuge, Materialien und sonstige zum Gebrauch bestimmte Gegenstände müssen auf das Gerüst oder auf das Mauerwerk so hingelegt werden, daß sie nicht herabfallen können.

III. Das Abwerfen von Werkzeugen, Materialien und Gerüsthölzern vom Gerüste oder sonst vom Baue, ohne vorherigen, wiederholten Warnungsruf, ist verboten.

IV. Das Einschütten des Mörtels in die Bütten hat derart zu geschehen, daß das Spritzen möglichst vermieden wird.

I. **Art. 35.** Jedes eigenmächtige Entfernen von Gerüstteilen, Leitern, Stützen, Belagen, Geländern, Schutzvorrichtungen etc., wie überhaupt jede eigenmächtige Veränderung an den Betriebseinrichtungen ist streng untersagt.

II. Jede Beschädigung oder auffällige Erscheinung an den

Betriebseinrichtungen muß sofort dem Bauleiter gemeldet werden.

I. **Art. 36.** Kein Arbeiter darf mittelst Materialaufzug auf- oder niederfahren.

II. Es ist verboten, unter den Materialaufzügen und schwebenden Lasten sowie bei Abbruch der Gerüste unter denselben zu verweilen.

Art. 37. Beim Aufwinden der Last muß die Sperrklinke stets im Sperrrade liegen; das Auffangen in Bewegung befindlicher Windenkurbeln ist unzulässig. Die Bremse darf erst gelöst werden, nachdem die Kurbel abgezogen wurde oder die Arbeiter zur Seite getreten sind.

Art. 38. Bei Glatteis und Frostwetter müssen die Gerüstbretter, Laufbahnen, Treppen, usw. mit Sand bestreut werden; dasselbe muß mit den oberen Mauerflächen beim Auflegen von Balkenlagen und bei sonstigen Zimmererarbeiten geschehen.

I. **Art. 39.** Das Betreten von nicht erleuchteten Rohbauten bei eingetretener Dunkelheit ist verboten; ebenso das Schlafen oder Ausruhen auf den Gerüsten, oder an sonstigen gefährlichen Stellen.

II. Jeder nicht schwindelfreie oder mit Fallsucht oder einem sonstigen gefahrbringenden Uebel behaftete Arbeiter ist gezwungen, dem Arbeitgeber oder Aufseher hiervon Mitteilung zu machen.

Art. 40. Es ist streng untersagt, Branntwein auf die Baustelle zu bringen, in betrunkenem Zustande zur Arbeit zu kommen, oder sich während der Arbeitszeit zu betrinken; ein in diesem Falle betroffener Arbeiter muß auf die erste Aufforderung des Vorgesetzten die Baustelle unter allen Umständen sofort verlassen.

I. **Art. 41.** Allen Arbeitern, namentlich den Dachdeckern, Schornsteinbauern, Bauklempnern, Anstreichern wird besonders empfohlen, die ihnen von den Vorgesetzten aufgetragenen Vorsichtsmaßregeln genau zu beobachten und die ihnen zu ihrer Sicherheit zur Verfügung gestellten Geräte, als Seile, Gurte, Leitern, usw. zu benutzen.

II. Ueberhaupt ist es jedem Arbeiter verboten, durch unvorsichtige oder mutwillige Handlungen sich selbst oder andere in Gefahr zu bringen, oder sich an Arbeitsgeräten, maschinellen

Einrichtungen und dergleichen, deren Benutzung nicht zu seinem Handwerk gehört, zu schaffen zu machen.

Art. 42. Jeder Arbeiter ist verpflichtet, dem Verbote des Arbeitgebers, Vorgesetzten oder Aufsehers zum Aufenthalt auf gefahrvollen Stellen, sowie der Aufforderung zum Verlassen des Baues sofort zu entsprechen.

C. — *Allgemeine Bestimmungen.*

Art. 43. Vorstehendes Reglement ist seitens des Arbeitgebers und Unternehmers an jeder Baustelle in französischem, deutschem und italienischem Wortlaute an geeignetem Platze anzuschlagen, und der Anschlag in gut lesbarem Zustande zu erhalten.

I. **Art. 44.** Zuwiderhandlungen gegen diesen Beschluß unterliegen den durch das Gesetz vom 6. März 1818 verhängten Strafen, dies unbeschadet der im Strafgesetzbuche oder in Spezial-Gesetzen vorgesehenen höheren Strafen.

II. Die Bestimmungen des ersten Buches des Strafgesetzbuches, sowie diejenigen des Gesetzes vom 18. Juni 1879, wodurch die Berücksichtigung der mildernden Umstände den Gerichten überlassen wird, finden auf die in diesem Beschluss vorgesehenen Vergehen Anwendung.

Dekret vom 3. Januar 1813 enthaltend die auf den Grubenbetrieb bezüglichen Polizeivorschriften.

Art. 6. In jeder Grube ist ein Register und ein Plan zu führen, welche das tägliche Fortschreiten der Arbeit feststellen sowie die den Betrieb begleitenden Umstände, deren Aufzeichnung später von Nutzen sein kann. Der Bergbauingenieur muß sich dieses Register und diesen Plan bei einer jeden Besichtigung vorlegen lassen; er schreibt in dasselbe das Protokoll der Besichtigung und seine auf die Leitung der Arbeiten bezüglichen Bemerkungen ein. In allen Fällen, in welchen er dieses für nützlich erachtet, notirt er in das Register für den Gruben-Unternehmer schriftliche Verhaltungsmaßregeln, welche sich auf die für Menschen und Sachen zu treffenden Sicherheitsmaßregeln beziehen.

Grossh. Beschluss vom 2. Januar 1891, betreffend den Gruben- und Tagebau und den Steinbruchbetrieb.

Kapitel A. — Ueber den Gruben- und Tagebau und den Steinbruchbetrieb.

II. *Massregeln, betreffend die Sicherung der Oberfläche und des Betriebs.*

I. **Art. 8.** Alle Oeffnungen und Zugänge der Schächte, Aufzüge, Gesenke, Bremsberge, Bremsschächte, Rolllöcher und Ueberhauen, unter und über Tage, sind derartig abzusperren, daß jeder Unfall verhütet werde.

II. Münden solche Grubenbaue unmittelbar in eine Hauptförderstrecke, so ist der Verkehr in der letzteren durch wirksame Einrichtungen (Umbruchsort, Verschlag und dergl.) gegen jede Gefahr sicher zu stellen.

Art. 9. Gezähstücke, Holz, Steine und dergl. dürfen nur in solcher Entfernung von Schächten und Gesenken abgelagert werden, daß dieselben nicht in letztere hinabfallen können.

III. *Betrieb durch Bremsberge und Bremsaufzüge.*

I. **Art. 10.** Die Bremswerke müssen mit einer selbstwirkenden Bremsvorrichtung versehen sein, welche ein Gegengewicht von genügender Schwere trägt, um die Hemmung zu bewirken; das Gegengewicht darf die Trommel erst in Bewegung setzen, wenn es gehoben ist; jedes Gleiten der Seile ist zu verhüten.

II. Es bleibt der Verwaltung vorbehalten, jedes andere verbesserte System anzunehmen, welches dieselbe Sicherheit bietet.

Art. 11. Der Stand des Bremsers ist so einzurichten, daß er seine Arbeit in bequemer Stellung und ohne Gefahr verrichten kann.

Art. 12. Wenn die Förderleute selbst das Abbremsen besorgen, so ist die Einrichtung zu treffen, daß dieselben zu diesem Zweck den Bremsberg nicht zu betreten brauchen; es muß somit die Bremse so gebaut sein, daß der Hebel von jedem Anschlagepunkt aus leicht gehandhabt werden kann.

Art. 13. Es ist verboten, einen Bremsschacht zu besteigen oder einen Bremsberg zu betreten, während das Bremswerk im Gange ist.

Art. 14. Wenn die Länge des Bremsberges oder die Tiefe des Bremsschachtes es nicht ermöglicht, daß die Verständigung des Bremsers mit den Arbeitern der tieferen Anschlagepunkte durch Zurufe deutlich erfolgt, so müssen Vorrichtungen zur

Vermittlung der Signale zwischen dem Bremser und den Arbeitern vorhanden sein.

IV. *Beförderung in den Schächten und über Tage.*

Art. 15. Die Laufbrücken zur Förderung sind mit festem Bodenbelag, und, bei einer Höhe von mehr als drei Meter, auf beiden Seiten mit einem Geländer zu versehen.

Art. 16. Fahr- und Förderstrecken, deren Sohle unter Wasser steht, müssen eine erhöhte Bahn oder eine Rinne zur Ableitung des Wassers haben.

Art. 17. Die Verbindung des Fördergefäßes mit dem Seile oder der Kette muß so beschaffen sein, daß eine zufällige Lösung derselben nicht stattfinden kann.

V. *Fahrung in den Bremsbergen und Bremsschächten.*

I. **Art. 18.** Wer einen Bremsberg oder Bremsschacht betreten will, muß vorher den Bremser oder Abzieher durch die Signalvorrichtung, oder wo solche fehlt, durch Zuruf davon in Kenntniß setzen.

II. Der Bremser hat dieser Benachrichtigung Folge zu leisten, indem er die Bremse so lange still hält, bis das Zeichen zum Wiederanlassen erfolgt.

Art. 19. Bevor der Abzieher das Zeichen zum Fahren gibt, muß er sich überzeugen, daß Niemand sich auf der Bahn befindet.

Art. 20. Vor Beginn der Arbeit muß der Bremser oder Abzieher sich von dem guten Zustande des Seiles, der Haken, der Ketten und ihrer Befestigung überzeugen. Finden sie irgend etwas Schadhaftes, so haben sie den Aufseher zu benachrichtigen und die Förderung nicht eher zu beginnen, als bis dieser die Erlaubniß dazu gegeben hat.

Art. 21. Die Bremsberge müssen in solchem Zustande unterhalten werden, daß eine Entgleisung nur unter außergewöhnlichen Umständen eintreten kann.

VI. *Häuerarbeiten.*

1. Schiessarbeiten durch Pulver und andere Sprengstoffe.

a) Allgemeine Bestimmungen.

I. **Art. 22.** Die Benutzung des reinen Sprengöls auf den Bergwerken ist verboten.

II. Was in den Bestimmungen des gegenwärtigen Reglements über den Gebrauch von Dynamit gesagt ist, gilt auch für alle anderen Sprengölpräparate und alle Sprengstoffe, außer dem gewöhnlichen Sprengpulver.

Art. 23. Die Arbeiter, welche Dynamit anwenden, müssen vorerst von dem verantwortlichen Betriebsführer eine Anweisung über dessen Handhabung erhalten.

Art. 24. Der Zutritt zu den Aufbewahrungs- und Verausgabungsräumen sowie zu den Räumen, in welchen die Umarbeitung der Dynamitpatronen stattfindet, ist nur dem Betriebsführer gestattet, sowie denjenigen Personen, welche von letzterem mit dem Empfange, der Verausgabung, dem Transport, der Wiederabgabe und der Umarbeitung der Patronen betraut sind.

I. **Art. 25.** Es ist ausdrücklich verboten, Spreng- und Zündstoffe weder in die zum Aufenthalte dienenden Kaue der Arbeiter noch in die Nähe offener Feuer, geheizter Herde oder Oefen zu bringen.

II. Das Rauchen in den Aufbewahrungs- und Verausgabungsräumen, bei dem Fertigen und Umarbeiten der Patronen, bei deren Transport, beim Besetzen und Wegtun der Schüsse ist verboten.

Art. 26. Das Oeffnen der Kisten oder Fässer, welche Sprengstoffe enthalten, darf nur unter Anwendung hölzerner oder kupferner Gerätschaften erfolgen.

b) Anschaffung der Sprengstoffe.

Art. 27. Die Anschaffung von Dynamit für Zwecke des Bergwerksbetriebes ist nur den Bergwerksbesitzern gestattet und darf nur bei den Fabriken oder polizeilich erlaubten Niederlagen erfolgen; die Lieferung kann nicht anders als in Patronenform geschehen.

c) Aufbewahrung der Sprengstoffe.

I. **Art. 29.** Die Umarbeitung oder das Auftauen der Dynamitpatronen geschieht nur unter der Aufsicht des Betriebsführers oder eines von demselben zu diesem Zweck besonders bestimmten Aufsehers, und zwar über Tage, in unbewohnten Räumen, deren Zutritt verboten ist, und die von anderen Gebäuden genügend entfernt sind.

II. Gefrorenes Dynamit darf nie mit festen Körpern bearbeitet werden.

III. Das Auftauen desselben darf nur in trockenen Gefäßen stattfinden, welche von außen durch lauwarmes Wasser er-

wärmt werden, so daß das Dynamit mit dem Wasser nicht in Berührung kommt.

Art. 30. Dynamit, welches sich zu zersetzen beginnt, was durch stechenden Geruch oder durch Entwickelung rotbrauner Dämpfe erkennbar ist, muß an einem abgelegenen feuchten Orte begraben werden; geringere Massen dürfen an einem öden, von Steinen entblößten Orte verbrannt werden, und zwar indem man die an beiden Enden geöffneten Patronen der Länge nach aneinander reiht und mit einer genügenden Menge Stroh anzündet, um dem Arbeiter Zeit zu lassen, sich zu entfernen.

Art. 31. Es ist verboten, offene Patronen aufzubewahren; feuchte Räume, sowie solche, in welchen sich Sprengstoffe befinden, dürfen nicht als Aufbewahrungsräume benutzt werden.

I. **Art. 32.** Werden Sprengstoffe transportiert, so müssen hierbei nachstehende Vorschriften beobachtet werden:

II. Der Transport geschieht unter der Aufsicht des Betriebsführers oder eines technischen Aufsehers.

III. Er findet in den von der Fabrik gelieferten Original-Kisten oder Fässern statt.

IV. Sprengstoffe dürfen nicht gemeinschaftlich mit anderen Materialien oder Utensilien transportiert werden.

V. Die mit dem Transport beschäftigten Arbeiter haben die in der Nähe befindlichen Personen durch Warnungsruf zu benachrichtigen.

VI. Nur die Leute, die den Transport begleiten, dürfen mit geschlossenen Laternen versehen sein.

VII. Die zum Transport von Sprengstoffen benutzten Gefäße müssen nach Beendigung der Schicht den mit der Verausgabung beauftragten Personen zurückgegeben werden.

Art. 33. Zum Transport des Sprengpulvers und der Zündstoffe haben die Leute mit festem Verschluß versehene lederne Beutel oder verschlossene hölzerne oder metallene Büchsen zu benutzen.

Art. 34. Zündhütchen dürfen nicht in denselben Behältnissen mit Sprengstoffen transportiert werden.

d) Verausgabung der Sprengstoffe.

I. **Art. 35.** Die Verausgabung des Dynamits und Sprengpulvers, falls letzteres vom Unternehmer geliefert wird, darf nur

durch die von dem Betriebsführer damit beauftragten und an die dazu bestimmten Personen (Vorarbeiter o. a.) erfolgen.

II. Keinem derselben darf mehr als $2^1/_2$ Kilogr. übergeben werden.

I. **Art. 36.** Sprengstoffe dürfen nur in der zum Gebrauche völlig geeigneten Form und Beschaffenheit verausgabt werden.

II. Die Verausgabung gefrorenen Dynamits ist untersagt.

Art. 37. Die Verausgabung des Sprengpulvers darf nur in einem vom Aufbewahrungsraum getrennten Lokale erfolgen.

e) Verwendung der Sprengstoffe.

I. **Art. 38.** Weder die Sprengstoffe noch die Zündmittel dürfen an den Arbeitsort mitgenommen werden.

II. Dieselben sind an einem von dem Aufseher zu bestimmenden sicheren Orte in den zum Transporte benutzten Beuteln oder Kisten niederzulegen.

Art. 39. Der Vorarbeiter ist verantwortlich dafür, daß das nicht gebrauchte Dynamit an die Ausgabestelle zurückgelange.

Art. 40. Es ist strengstens verboten, das auf der Grube empfangene Dynamit mit nach Hause zu nehmen.

Art. 41. Das Schießen ohne Patronen ist untersagt; zu den Sprengpulver-Patronen darf nur ausschließlich gut geleimtes Papier verwendet werden.

Art. 42. Die Zündpatronen für Dynamit dürfen erst unmittelbar vor ihrer Verwendung mit dem Zündhütchen und der Zündschnur versehen werden.

Art. 43. Das Anfertigen von Zündhalmen ist untersagt.

Art. 44. Als Besatzmaterial dürfen nur Substanzen gebraucht werden, welche keine Funken reißen, als z. B. gestampftes Erz, Wasser, Letten, u. s. w.

I. **Art. 45.** Die Anwendung eiserner oder stählerner Schießnadeln und Ladestöcke ist untersagt.

II. Die Dynamitpatronen dürfen nur vermittelst eines hölzernen Ladestockes in das Bohrloch eingeführt werden.

I. **Art. 46.** Vor dem Anzünden eines jeden Schusses muß der Vorarbeiter die in der Nähe befindlichen Personen durch lauten Warnungsruf benachrichtigen und mit dem Anzünden bis zur ausreichenden Entfernung derselben warten.

II. Zu gleicher Zeit muß er die Zahl der zu zündenden Schüsse angeben.

I. **Art. 47.** Der Vorarbeiter oder Betriebsaufseher soll den Arbeitern in genügender Entfernung den Platz anweisen, wo sie sich vor den Wirkungen der Schüsse sichern können.

II. Erforderlichen Falls sind besondere Schießörtchen oder Schießtüren und beim Abteufen sichere Bühnen herzustellen.

I. **Art. 48.** Hat ein Schuß versagt oder ist das Sprengmaterial, ohne zu explodiren, verbrannt, so darf der betreffende Betriebspunkt vor Ablauf von mindestens zwanzig Minuten nach dem Anzünden nicht wieder betreten werden, es sei denn, daß mit elektrischer Zündung geschossen wurde.

II. Nachdem der Schuß gewirkt, muß der Vorarbeiter wenigstens fünf Minuten warten, ehe er in seinen Betriebspunkt zurückkehrt. Bevor er seine Arbeit wieder aufnimmt, muß er die Wirkung des Schusses genau zu erkennen suchen und das Gestein aufmerksam untersuchen, um sich zu überzeugen, ob es keine Gefahr mehr birgt.

Art. 49. Das Ausbohren von Schüssen, welche versagt haben, ist verboten.

Art. 50. Den in der Nähe versagter Schüsse angesetzten Bohrlöchern muß eine solche Richtung gegeben werden, daß sie mit den ersteren nicht in Berührung kommen.

I. **Art. 51.** Sollen mehrere Schüsse gleichzeitig abgegeben werden, so ist das Anzünden derselben nur durch einen einzigen Arbeiter (Vorarbeiter) auszuführen, während die übrigen sich in Sicherheit zu begeben haben.

II. An jedem Betriebspunkt dürfen nie mehr als drei Schüsse gleichzeitig abgegeben werden.

2. Sonstige Häuerarbeiten.

Art. 52. Bei allen Schrämarbeiten (Unterminiren) müssen die verschrämten Stöße durch Verspreizung oder durch Stehenlassen kleinerer Pfeiler im Schrame gegen ein vorzeitiges Niedergehen gesichert werden.

Art. 53. Das Rauben der Zimmerung und das Werfen eines Bruches darf nur unter Aufsicht und Leitung eines Grubenbeamten oder eines mit dieser Arbeit vertrauten Häuers ausgeführt werden.

VII. *Schmalspurige Eisenbahnen.*

I. **Art. 54.** Das Bahnplanum der schmalspurigen sogenannten amerikanischen Eisenbahnen muß eine Breite von wenigstens 2 Met. 50 haben.

II. Führt die Bahn durch den Abraum, so muß letzterer auf beiden Seiten der Bahn die Form von Stützmauern annehmen, deren Böschung einen genügenden Steigungswinkel besitzt, um Rutschungen zu verhindern.

I. **Art. 55.** Besteht auf der Bahn ein reger Verkehr, so müssen, mit gewissem Abstand, Zufluchtsorte angebracht werden, damit man sich beim Vorüberfahren eines Zuges leicht in Sicherheit stellen kann.

II. Die Bahnen müssen auf ihrer ganzen Länge, unter der Verantwortlichkeit des Unternehmers, in gutem Stand gehalten, und frei von jeglicher Materialien-, Gerät- und Schuttablagerung sein.

I. **Art. 56.** Diejenigen schmalspurigen Eisenbahnen, auf welchen man sich des Eigengewichtes der herabfahrenden Wagen bedient, um die Last vom Betriebsort bis zum Bestimmungsort zu fahren, dürfen nur ein sehr geringes Gefälle haben, dessen Maximum 3 pCt., d. h. 3 Ctmet. per Meter, nicht übersteigen darf.

II. Die Anlegung von Bahnen mit größerem Gefälle kann indes durch spezielle Verfügung der Bergbau-Verwaltung gestattet werden.

I. **Art. 57.** Die auf diesen Bahnen herabfahrenden beladenen Züge müssen so geordnet sein, daß ein einziger Bremser genügt, um vom Bremswagen aus den Zug mit Leichtigkeit und Sicherheit zu lenken.

II. Der Bremswagen muß immer der letzte im Zuge stehen, und die Bremse nach hinten gerichtet sein.

III. Es ist untersagt, Züge aus einer zu großen Anzahl von Wagen zu bilden, welche mehrere Bremswagen und Führer erfordern.

I. **Art. 58.** Die Führer oder Bremser müssen Vertrauensleute sein, sich durch gute Aufführung auszeichnen, einsichtsvoll, stark und wenigstens achtzehn Jahre alt sein.

II. Vor und während der Fahrt müssen die Führer mit Instrumenten, welche einen hellen, weitschallenden Laut haben (z. B. Pfeife oder Horn), Warnungszeichen geben.

I. **Art. 59.** Die Wagen und Schubkarren, überhaupt alle Beförderungsmittel müssen beständig in gutem Stand gehalten werden.

II. Die Betriebsführer und Aufseher haben dies zu beachten und unterziehen daher diese Geräte einer gründlichen Prüfung, wenigstens einmal per Woche.

III. Fehlerhafte Wagen, besonders fehlerhafte Stürzwagen, dürfen nicht benützt werden.

I. **Art. 60.** Die Betriebsführer und Aufseher sind verantwortlich für jeden Unfall, welcher durch einen defekten Wagen hervorgerufen wird, falls letzterer dem Arbeiter ohne vorherige Untersuchung übergeben worden ist.

II. Diese Untersuchung geschieht in Gegenwart des Arbeiters, welcher mit der Leitung der Wagen betraut ist; dieser soll seinen Betriebsführer auf jeden Mangel aufmerksam machen, den er entdeckt, sowie auf jede Beschädigung oder jeden Bruch, welchen ein Wagen während des Gebrauches erleiden kann, damit er rechtzeitig ersetzt werde.

VIII. *Abladeplätze und Abladequais.*

I. **Art. 61.** Jede Arbeit am Fuße der Abladeplätze und Quais, welcher Art sie immerhin sein mag, ist vollständig einzustellen, so lange die Entladung der Wagen stattfindet.

II. Tritt ein Unfall ein, so ist derjenige verantwortlich, welcher solche Arbeit während der Entladung befohlen, oder der Betriebsführer oder Aufseher, welcher, ohne die Arbeit befohlen zu haben, dieselbe geschehen ließ.

III. Die Entladung muß durch ein Signal angezeigt werden.

IX. *Aufsicht und Disciplin der Arbeiter.*

I. **Art. 62.** Frauen und Mädchen jeden Alters, sowie Knaben unter sechzehn Jahren dürfen nicht in den Gruben, Tagebauen und Steinbrüchen als Arbeiter angestellt werden.

II. Knaben, welche über sechzehn aber nicht volle achtzehn Jahre haben, dürfen in diesen Betrieben nur für leichte Arbeiten angestellt werden. Diese Art von Arbeiten wird durch ministeriellen Beschluß näher definiert.

Art. 63. Die in der Häuerarbeit ungeübten Leute dürfen nie diese Arbeit allein verrichten.

Art. 64. Jede Stelle der Grube oder des Abbaues, wo ge-

arbeitet wird, muß wenigstens einmal per Tag von einem mit der Aufsicht betrauten Angestellten besucht werden: an den Stellen, wo nur ein Mann allein arbeitet, sind täglich zwei Besichtigungen erfordert.

Art. 65. Die Arbeiter des Betriebes werden täglich kontrolliert.

I. **Art. 66.** In den Bau darf Niemand sich begeben oder zugelassen werden, welcher sich in trunkenem Zustande befindet oder mit einem Gebrechen oder augenscheinlicher Krankheit behaftet ist, die sein Leben in Gefahr setzen könnte.

II. Keine dem Betrieb fremde Person darf sich in denselben begeben ohne Erlaubnis des Betriebsdirektors und ohne Begleitung eines erfahrenen Arbeiters.

I. **Art. 67.** Jeder Arbeiter, welcher aus Widersetzlichkeit oder Ungehorsam dem von der Gruben- oder Steinbruch-Direktion aufgestellten Reglemente, die Sicherheit der Personen und Sachen betreffend, zuwiderhandelt, wird verfolgt und je nach der Wichtigkeit der Umstände bestraft, laut den Verordnungen gegenwärtigen Reglements und unbeschadet der Strafen, in welche er gemäß Art. 418 ff. des Strafgesetzes verfallen kann.

II. Dieses Reglement unterliegt der Genehmigung der Regierung.

Art. 68. Ein Auszug des gegenwärtigen Polizei-Reglements, enthaltend die Art. 9, 13, 18, 19, 20, 22 bis 53 einschließlich, 58, 60, 61, 62, 63, 66, 67, 94, 96, 97, 100, 101, 103, 109, 110, 112, 113, 125, 126, 127, 128, 131 und 132 wird im Betriebe angeschlagen.

XI. *Von den Verfahren bei Unglücksfällen im Grubenbau, Tagebau und Steinbruch.*

I. **Art. 78.** Ereignet sich auf einem Grubenbau, Tagebau oder Steinbruch oder in deren unmittelbarem Zubehör ein Unglücksfall, welcher den Tod oder eine schwere Verletzung einer oder mehrerer Personen herbeigeführt hat, so ist der Unternehmer zur sofortigen Anzeige an die nächste Gendarmeriestation und an den Bergbau-Ingenieur, Condukteur oder Wärter verpflichtet.

II. Unter schwerer Verletzung ist eine solche zu verstehen, welche den Tod des Opfers herbeiführen oder dessen Arbeitskraft schädigen kann.

Art. 79. Der Unternehmer ist derselben Verpflichtung unterworfen, wenn der Unfall die Sicherheit der Arbeiter, die

des Bergwerks, oder der Besitzungen an der Oberfläche in Gefahr setzt.

I. **Art. 80.** Sobald die Beamten der Bergbau-Verwaltung von einem der in den zwei vorhergehenden Artikeln angegebenen Fälle in Kenntnis gesetzt sind, haben sie sich an Ort und Stelle zu begeben, ein Protokoll aufzunehmen, welches sie ihrem Vorgesetzten zukommen lassen, nötigen Falls mit Angabe derjenigen Maßregeln, welche zur Beseitigung der Gefahr zu ergreifen sind.

II. Die Regierung bestimmt erst die zu ergreifenden Maßregeln nach Besprechung mit dem Unternehmer, es sei denn, daß unmittelbare Gefahr vorhanden sei.

III. Die Entscheidung wird ohne Säumen dem Interessenten mitgeteilt.

IV. Wenn nach dieser Bestimmung der Unternehmer sich den vorgeschriebenen Maßregeln nicht in der festgesetzten Frist fügt, so werden selbe von der Bergbau-Verwaltung von Amtswegen und auf seine Kosten ausgeführt.

V. Erkennt der Bergbau-Ingenieur unmittelbare Gefahr, so kann er Anspruch auf Geräte, Pferde und Leute machen und die nötigen Befehle zur Rettung der Arbeiter und Erhaltung der Grube oder des Tagebaues erteilen.

VI. Die Ausführung der Rettungsarbeiten oder der zur Verhütung fernerer Gefahr nötigen Arbeiten besorgt die Betriebs-Direktion unter der Aufsicht und mit der Genehmigung des Bergbau-Ingenieurs.

VII. Bei Uneinigkeit über die zu ergreifenden Maßregeln gilt die Meinung des Bergbau-Ingenieurs.

VIII. Es ist verboten, vor Schluß des von der Bergbau-Verwaltung aufgenommenen Protokolls den Ort des Unfalls zu entstellen.

Art. 81. Die Unternehmer haben ihre Betriebe mit den nötigen Arzneimitteln und den sofortigen Hilfsmitteln für die Verwundeten zu versehen, gemäß den von der Regierung zu erteilenden Instruktionen.

Art. 82. Die Unternehmer und Direktoren der Betriebe, welche in der Nähe der Unglücksstätte liegen, verschaffen alle Hilfsmittel über die sie verfügen, sei es an Leuten oder auf jede andere Art, vorbehaltlich des Regreßanspruches auf etwaige Entschädigung gegen wen Rechtens.

Art. 83. Ist die Unmöglichkeit festgestellt, bis zu den

Leichen der umgekommenen Arbeiter zu gelangen, so muß die Betriebsdirektion den Bürgermeister oder Polizeibeamten davon in Kenntniß setzen. Dieser nimmt ein Protokoll auf, das er dem Staatsanwalt zuschickt, welches auf Betreiben und mit Genehmigung des Tribunals dem Standesamtsregister beigefügt wird.

Art. 84. Die Kosten für sofortige Hilfeleistung der Verwundeten, Ertrunkenen oder Erstickten, und für die Wiederherstellung des Betriebes trägt der Unternehmer desselben.

Art. 85. Die Gendarmerie und der Bergbau-Ingenieur übersenden dem Staatsanwalt in kurzer Frist die über die Unfälle aufgestellten Protokolle.

Kapitel B. — Ueber den Betrieb unter Tage der Gruben und der Steinbrüche.

II. *Sicherheits-Massregeln an der Oberfläche.*

I. **Art. 92.** Diejenigen Teile der Oberfläche, in welchen Tagebrüche in Folge des Grubenbaues oder Steinbruchs vorhanden oder zu besorgen sind, müssen durch eine feste und dauerhafte Einfriedigung von mindestens einem Meter Höhe oder durch einen ringsum aufgeworfenen Graben mit Dammaufwurf nach der gefährdeten Stelle gesichert sein, dessen Tiefe und Sohlenbreite mindestens 60 Centimeter beträgt.

II. Das Betreten der so geschlossenen Flächen ist durch Warnungstafeln zu verbieten.

III. Grenzt ein Weg, ein öffentlicher Platz oder ein zum Wohnen eingerichtetes Gebäude an solchen Feldesteil, so ist längs des Weges, Platzes oder Gebäudes eine mindestens einen Meter hohe, hinreichend starke Barriere anzubringen.

Art. 93. Die unterirdischen Baue müssen von Gebäuden, mit Mauern eingeschlossenen Plätzen, Höfen und Gärten mindestens 100 Meter in horizontaler Richtung entfernt bleiben, es sei denn, daß der betreffende Privateigentümer sich mit einer geringeren Entfernung einverstanden erklärt hat.

III. *Sicherung der Baue.*

I. **Art. 94.** Jeder unterirdische Bau muß bei ungenügender Festigkeit des Gebirges dauerhaft verzimmert oder sonstwie sichergestellt und, so lange er benutzt wird, in sicherem Zustande unterhalten werden.

II. In den Gypsbrüchen muß das Dach regelrecht durch na-

türliche oder aus taubem Gesteln gebaute Stützpfeiler getragen werden.

IV. *Wetterführung und Beleuchtung.*

Art. 95. Jedes Bergwerk muß ausreichend mit frischen Wettern versorgt sein.

Art. 96. Das unbefugte Betreten abgesperrter Grubenräume ist untersagt, auch wenn der Abschluß nur in besonderen Zeichen (Kreuzen, Tafeln u. dgl.) besteht, deren Bedeutung gehörig bekannt gemacht ist.

I. **Art. 97.** Alle Grubenbaue, insbesondere Schächte, Gesenke und Gesenkbaue, welche nicht an ihren tiefsten Punkten mit anderen, frische Wetter führenden Bauen in Verbindung stehen, müssen jedesmal vor dem Einfahren der Belegschaft durch den Aufsichtsbeamten oder durch einen zuverlässigen Arbeiter mit einer brennenden Lampe untersucht werden.

II. Vor dieser Untersuchung darf kein Arbeiter solche Baue betreten.

III. Findet man Stickwetter, so darf die Einfahrt erst nach deren vollständigen Beseitigung gestattet werden.

V. *Förderung in Schächten und Gesenken.*

I. **Art. 98.** Die beim Abteufen angewendeten Haspel müssen hinreichend stark, mit Haken, eisernen Vorsteckern, und bei einer Teufe von mehr als 40 Metern mit einer kräftigen Bremsvorrichtung versehen sein.

II. Das Haspelgeviere ist auf Rüsthölzern zu verlagern.

Art. 99. Beim Abteufen dürfen nur vorher erprobte und fehlerfrei befundene Seile benutzt werden.

Art. 100. Die Fördergefäße dürfen beim Abteufen nicht höher als eine Hand breit unter dem Rande gefüllt werden.

Art. 101. Gezähstücke und Materialien müssen beim Ein- und Ausfördern im Abteufen mit Heftstricken an das Seil befestigt werden.

I. **Art. 102.** An der Mündung, sowie an den Füllörtern von Schächten und Gesenken mit Haspelförderung müssen solche Einrichtungen getroffen sein, daß das Abziehen und das Einhängen der Fördergefäße ohne Gefahr für die damit beschäftigten Arbeiter erfolgen kann.

II. Jeder Haspel muß mit Haken oder einer anderen sicheren Sperrvorrichtung versehen sein.

Art. 103. Das Betreten der Fördergefäße ist untersagt.

I. **Art. 104.** In allen Schächten und Bremsbergen, welche so tief sind, daß die Verständigung zwischen den Anschlagepunkten und der Hängebank durch Zurufen nicht deutlich erfolgen kann, müssen zuverlässige Signalvorrichtungen vorhanden sein, welche gestatten, von dem Tiefsten und von jedem Zugang nach der Hängebank Zeichen zu geben.

II. Bei Maschinenförderung muß die Einrichtung getroffen sein, daß diese Zeichen dem Maschinenwärter in zuverlässiger Weise unmittelbar oder von der Hängebank aus gegeben werden können.

III. Tafeln, auf welchen die Bedeutung der von dem Betriebsführer festgestellten Signale erklärt ist, sind in der Maschinenstube, an der Hängebank, und an den Anschlagepunkten der Förderschächten anzubringen.

VI. *Fahrung.*

a) Allgemeine Bestimmungen.

Art. 105. Jeder Grubenbau oder Steinbruch, auf welchem die Ein- und Ausfahrt der Arbeiter nicht ausschließlich durch söhlige oder geneigte Strecken stattfindet, muß wenigstens einen ohne Gefahr von allen Punkten des Bergwerks erreichbaren mit Fahrten versehenen Fahrschacht besitzen.

Art. 106. Bildet der Fahrschacht nur eine Abteilung eines auch zu andern Zwecken dienenden Schachtes, so muß derselbe von den anstoßenden Abteilungen durch Einstriche und Bekleidung derart abgeschlagen sein, daß die Fahrenden vor Beschädigungen gesichert sind.

Art. 107. In allen Fahrschächten von mehr als zehn Meter Tiefe und siebzig Grad Neigung müssen Ruhebühnen angebracht sein, welche nicht über acht Meter von einander entfernt sein dürfen.

I. **Art. 108.** Sämtliche Fahrten müssen hinlänglich stark gebaut und dauerhaft befestigt sein, sowie in gutem Zustande unterhalten werden.

II. Die Fahrten sind nicht steiler als mit achtzig Grad Neigung zu stellen.

III. An der Hängebank und an jeder Ruhebühne müssen die

Fahrten mindestens einen Meter hervorstehen, oder es müssen feste Handgriffe angebracht sein.

Art. 109. Es ist verboten, bei der Fahrt Gezähe mitzunehmen.

Art. 110. Es ist verboten, sich zum Ein- und Ausfahren anderer Schächte oder Schachtabteilungen zu bedienen, als derjenigen, welche dazu bestimmt sind. Ausgeschlossen sind die Aufsichtsbeamten und die vom Betriebsführer mit der Revision oder Reparatur beauftragten Personen.

I. **Art. 111.** Kein Seil darf zur Fahrung benutzt werden, welches sich nicht in gutem Zustande befindet. Ebensowenig dürfen umgelegte Seile oder gestückte Drahtseile zur Fahrung dienen.

II. Die Benutzung gestückter Hanf- oder Aloeseiler zur Fahrung ist nur gestattet, wenn die Teile durch einen besonders dazu angestellten, erfahrenen und verantwortlichen Seilermeister zusammengenäht worden sind und das gestückte Seil mindestens acht Stunden lang zur Förderung gedient hat, bevor es zur Fahrung benutzt wird.

Art. 112. Das Fahren auf einem geladenen Fördergefäße ist verboten.

Art. 113. Beim Fahren auf der Tonne muß man sich auf den Boden und nicht auf die Wände der Tonne stellen.

VII. *Von der Beaufsichtigung der unterirdischen Steinbrüche.*

Art. 114. Die unterirdischen Steinbrüche unterliegen gemäß Art. 82 des Gesetzes vom 21. April 1810, der polizeilichen Aufsicht der Bergbau-Verwaltung.

Kapitel C. — Ueber den Betrieb des Tagebaues und des Steinbruches.

II. *Sicherheitsmassregeln an der Oberfläche.*

I. **Art. 123.** Die Ränder der über Tage befindlichen Steinbrüche müssen von Gebäuden und den zu denselben gehörenden Höfen, von Friedhöfen, öffentlichen Wegen, Eisenbahnen, Wasserstraßen und sonstigen zum allgemeinen Gebrauch dienenden Wasserbehältern mindestens zehn Meter in horizontaler Richtung entfernt bleiben, es sei denn, daß der betroffene Privateigentümer oder die zuständige Verwaltungsbehörde sich mit einer geringeren Entfernung ausdrücklich einverstanden erklärt hat.

II. Wo das sicherheitspolizeiliche Interesse eine größere Ent-

fernung bedingt, kann solche von der Regierung vorgeschrieben werden.

II. Gegen letztere Bestimmungen steht dem Interessenten im Staatsrate, Ausschuß für Streitsachen, Regreß offen.

III. Dieser Regreß muß innerhalb zwanzig Tagen nach der Zustellung geschehen, bei Verlust der Klage.

I. **Art. 124.** Jeder Betrieb über Tage muß an den Stellen, welche nach ihrer Lage zu den benachbarten Wegen, Gebäuden, Höfen und bewirtschafteten Grundstücken Gefahr des Hinabstürzens von Menschen und Tieren darbieten, mit einem mindestens sechzig Centimeter tiefen und auf der Sohle ebenso breiten Graben mit Dammaufwurf an der dem Tagebau zugekehrten Seite oder einer mindestens einen Meter hohen, festen und dauerhaften Einfriedigung versehen sein.

II. Auch nicht betriebene Tagebaue und Steinbrüche sind mit derselben Einfriedigung zu versehen.

III. *Sicherheitsmassregeln im Baue.*

I. **Art. 125.** Es ist streng verboten, die Arbeitsstöße oder die Wände des Tagebaues oder Steinbruchs zu unterhöhlen oder überhängen zu lassen.

II. Die Böschung, die Höhe und Breite der Abraums- und Arbeitsstraßen sind so einzurichten, wie es der Schutz der Oberfläche und der Arbeiter bedingt.

III. Die Böschung der Wände soll in der Regel fünfundvierzig Grad nicht übersteigen, d. h. ihr tiefster Punkt muß von dem höchsten Punkte (dem oberen Rande) mindestens so viel horizontalen Abstand haben, wie die senkrechte Höhe des letzteren über den ersteren beträgt.

IV. Statt dessen darf der Betrieb auch in straßenförmigen Absätzen oder Terrassen geführt werden, deren Breite — dem Winkel von fünfundvierzig Grad entsprechend — ihrer Höhe gleichkommt.

V. Diese Höhe kann zwischen 2 und 6 Meter wechseln, und die entsprechende Breite zwischen 2 Meter und 3 Meter 50.

VI. Demnach ist ein regelmäßiges Unterschrämen mit besonderer Genehmigung des Bergbau-Ingenieurs und unter Einhaltung der von demselben vorzuschreibenden Bedingungen statthaft.

VII. In dem Punkte, wo der Tagebau aufhört und der unter-

irdische Bau beginnt, darf die Böschung des Arbeitsstoßes 60 Grad nicht übersteigen.

IV. *Häuerarbeiten.*

Art. 126. Außer der Befolgung der in Art. 22 und 54 vorgesehenen Bestimmungen und Verbote ist es Vorschrift, in allen Tagebauen und Steinbrüchen, welche sich über Tag befinden, beim Anzünden eines jeden Schusses den Zugang zum Betrieb in einem Umkreis von 100 Meter zu verbieten.

Art. 127. Die Minen müssen so viel als möglich mit Faschinen bedeckt werden, um zu verhindern, daß die Sprengstücke zu weit weggeschleudert werden, und Personen, Wohnhäuser, Wege oder Eisenbahnen u. s. w. treffen.

I. **Art. 128.** Gewinnungs- und Sprengarbeiten sind ohne besondere Erlaubnis des Bürgermeisters nur bei Tage zwischen Sonnen-Auf- und Untergang gestattet.

II. Verladungen und andere Transportarbeiten dürfen jederzeit, auch bei Nacht, stattfinden.

Art. 129. Gegenwärtiges Reglement berührt nicht die Befugnis der zuständigen Polizeibehörden, den Betrieb und die Schießarbeit in Tagebauen und offenen Steinbrüchen anderweitig zu beschränken.

V. *Von der Beaufsichtigung der offenen Steinbrüche.*

I. **Art. 130.** Der Betrieb der offenen Steinbrüche wird unter Aufsicht des Distriktskommissärs vom Bürgermeister und der Bergbau-Verwaltung überwacht.

II. Die Beamten der Bergbau-Verwaltung bereisen die Steinbrüche, so oft sie es für nötig erachten oder auf Veranlassung des zuständigen General-Directors.

III. Sie erteilen, wo es erforderlich ist, den Unternehmern Anleitungen über den Betrieb der Arbeiten im Interesse der Sicherheit.

IV. Finden sie Mängel, welche eine Gefahr herbeiführen können, so veranlassen sie diejenigen Maßregeln, welche sie für notwendig halten.

Kapitel D. — Gemeinschaftliche Bestimmungen für Gruben- und Tagebau und Steinbruch.

Art. 131. Niemand darf die Einrichtungen, welche zur

Sicherung der Baue und des Lebens der Arbeiter, zum Schutze der Oberfläche, zur Wetterversorgung, zur Erleuchtung, zum Signalisieren oder Bremsen getroffen sind, beschädigen, ändern, oder wegnehmen, oder unbrauchbar machen, ohne ausdrückliche Anweisung oder Erlaubnis des Betriebsführers oder seines Stellvertreters.

I. **Art. 132.** Uebertretungen des gegenwärtigen Reglements werden mit einer Haft von acht Tagen bis zwei Monaten und einer Geldbuße von 26 bis zu 300 Franken bestraft, oder nur mit einer dieser Strafen, sofern nicht in Folge Uebertretung anderer gesetzlicher, nicht aufgehobener Bestimmungen andere Strafen verwirkt sind.

II. Die Bestimmungen des ersten Buches und die Art. 565 und 566 des zweiten Buches des Strafgesetzes, sowie diejenigen des Gesetzes vom 18. Juni 1879, welche den Gerichtshöfen die Anerkennung mildernder Umstände erlauben, sind auf diese Uebertretungen anwendbar.

Grossh. Beschluss vom 17. Juni 1872, enthaltend Bestimmungen über gewisse gewerbliche Anlagen.

Art. 1. Die Errichtung und Verlegung der in beigehender Liste (s. Memorial 1891 S. 550) genannten Fabriken, Hütten- und Mühlenwerke, Werkstätten, Magazine u. s. w. darf nur in Folge seitens der Administrativ-Behörde erteilter Befugnis oder Ermächtigung stattfinden.

I. **Art. 6.** Die Ermächtigungen werden unter Vorbehalt und Bedingung alles dessen erteilt, was im Interesse der öffentlichen Sicherheit, Gesundheit und Bequemlichkeit, sowie zum Wohle der in der Anstalt verwendeten Arbeiter für nötig erachtet wird. Sie bestimmen die Frist, innerhalb welcher die Anstalt in Betrieb zu setzen ist.

II. Die Befugnisse zu Anstalten 1. Klasse können nicht über eine Dauer von 30 Jahren hinausgehen. Nach Ablauf dieser Frist können dieselben, je nach Umständen, wieder erneuert werden.

I. **Art. 7.** Die Behörde kann sich jederzeit von der Erfüllung der Bedingungen, welche den Betrieb der den Bestimmungen dieses Beschlusses unterliegenden Anstalten regeln, vergewissern.

II. Die Befugnis kann entzogen werden, wenn der Gesuchsteller diese Bedingungen nicht erfüllt oder sich weigert, die neuen Bedingungen einzugehen, welche die zuständige Behörde stets berechtigt ist aufzuerlegen, falls die Erfahrung die Notwendigkeit derselben dartut.

Art. 13. Jede Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieses Beschlusses unterliegt außerdem den durch das Gesetz vom 6. März 1818 verhängten Strafen.

I. **Art. 14.** Das Bürgermeister- und Schöffen-Collegium ist mit der stetigen Aufsicht über die befugten Anstalten betraut.

II. Die Oberaufsicht über diese Anstalten wird von den durch die Regierung dazu bestellten Beamten oder Agenten geübt.

III. Der dieser Aufsicht unterworfene Industrielle ist verpflichtet, den damit betrauten Agenten auf Verlangen die urkundlichen Pläne seiner Anstalt und die den Betrieb derselben regelnden Administrativ-Documente vorzulegen.

Gesetz vom 3. August 1907, betr. das am 26. September 1906 zu Bern unterzeichnete internationale Uebereinkommen über das Verbot der Verwendung weissen (gelben) Phosphors in der Zündholzindustrie.

I. **Einziger Artikel.** Die Regierung ist ermächtigt, das am 26. September 1906 zu Bern unterzeichnete internationale Übereinkommen betreffend das Verbot der Verwendung weißen (gelben) Phosphors in der Zündholzindustrie, zu ratifizieren und zu veröffentlichen.

II. Sie wird außerdem ermächtigt, gegebenenfalls und im Einvernehmen mit den hohen vertragschließenden Parteien Aenderungen an dem besagten Uebereinkommen vorzunehmen, oder sich gemäß der in Art. 6 des Uebereinkommens vorgesehenen Weise von den aus ihrem Beitritt sich ergebenden Verbindlichkeiten zurückzuziehen.

Gesetz vom 3. August 1907, betreffend Phosphorzündwaren.

I. **Art. 1.** Es ist untersagt, weißen oder gelben Phosphor zur Herstellung von Zündhölzern und allen anderen Zündwaren zu verwenden.

II. Zündwaren, die unter Verwendung vom weißem oder gelbem

Phosphor hergestellt sind, dürfen nicht gewerbsmäßig feilgehalten, verkauft oder auf jedwede andere Weise in den Verkehr gebracht werden.

III. Es ist untersagt, Zündwaren der oben bezeichneten Art zum Zwecke gewerblicher Verwendung oder des Handels in das Gebiet des Großherzogtums einzuführen.

IV. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Zündbänder, die zur Entzündung von Grubensicherheitslampen dienen, keine Anwendung.

I. **Art. 2.** Wer diesem Gesetze vorsätzlich zuwiderhandelt wird mit einer Geldstrafe von 26 bis 2000 Fr. bestraft.

II. Ist die Zuwiderhandlung aus Fahrlässigkeit begangen worden, so wird die Strafe 26 bis 150 Fr. betragen.

III. Neben dieser Strafe wird auf die Beschlagnahme und Einziehung der verbotswidrig hergestellten, eingeführten oder in Verkehr gebrachten Gegenstände, sowie, bei verbotswidriger Herstellung, der dazu dienenden Gerätschaften erkannt, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht. Die Einziehung kann außerdem ausgesprochen werden, wenn zwar das Vergehen festgestellt ist, es jedoch nicht möglich ist, eine bestimmte Person zu verfolgen oder zu verurteilen. In ersterem Falle steht diese Befugnis der Ratskammer zu.

IV. Die Bestimmungen des ersten Buches des Strafgesetzbuches sind auf die genannten Zuwiderhandlungen anwendbar.

III. Pflichtenheft

für Unternehmungen in Staats- u. Gemeindearbeiten, genehmigt durch Ministerialbeschluss vom 7. August 1906.

Art. 18. Der Unternehmer bleibt verantwortlich für alle Unfälle und Schäden, die sein Personal oder Dritte durch die eigentliche Ausführung der Arbeiten erleiden. Die Verwaltung führt die Aufsicht nur, um sich über den Fortgang und die gute Ausführung der Arbeiten zu unterrichten. Die verwaltungsseitige Aufsicht kann in keinem Falle eine Verschiebung oder eine Verminderung der Verantwortlichkeit des Unternehmers nach sich ziehen.

Art. 21. Der Unternehmer kann seine Arbeiten weder im Ganzen, noch teilweise ohne Einwilligung der Verwaltung weiter vergeben. Im Falle einer Weitervergebung bleibt der ursprüng-

liche Unternehmer direkt und persönlich für die Erfüllung seiner Verpflichtungen haftbar und zwar nicht allein der Verwaltung, sondern auch den Lieferanten und den bei den Bauten beschäftigten Arbeitern gegenüber.

Art. 22. Diejenigen Arbeiter und Agenten des Unternehmers, deren Entfernung die Verwaltung etwa verlangen sollte, sind sofort zu entlassen; der Unternehmer bleibt nichtsdestoweniger haftbar für alle durch Nachläßigkeit, Unvorsichtigkeit und falsche Anordnungen seiner Leute entstandenen Schäden und Verluste.

I. **Art. 31.** Die Maximaldauer des Arbeitstages ist auf zehn Stunden festgesetzt.

II. Es ist dem Unternehmer verboten, an Sonn- und Feiertagen arbeiten zu lassen, es sei denn, daß er von der Verwaltung darum ersucht würde oder von ihr eine schriftliche Erlaubnis erhalten hätte. Diese schriftliche Erlaubnis muß auch für Nachtarbeit und Ueberstunden eingeholt werden.

Art. 52. Bei der Ausführung dieser Arbeiten hat der Unternehmer alle Vorsichtsmaßregeln für die Sicherheit der auf den Arbeitsstellen beschäftigten Personen und der Vorübergehenden zu treffen.

Art. 76. Die Schreinerarbeiten, die Anstrich erhalten, sind mit einer Mischung von entwässertem Leinöl und Zinkweiß zu überziehen.

IV. Gewerbeaufsicht.

Gesetz vom 22. Mai 1902, die Inspektion der gewerblichen Arbeit betreffend.

I. **Art. 1.** Die Regierung ist ermächtigt, einen oder mehrere Gewerbeinspektoren, sowie eine oder mehrere Gewerbeinspektorinnen zu ernennen, deren Besoldung innerhalb der Grenzen der Büdgetbewilligungen geschieht.

II. Die Organisation und die Befugnisse derselben werden von der Regierung bestimmt.

III. Immerhin jedoch wird die Ueberwachung der Durchführung der Gesetze und Reglemente über die Arbeit der Frauen und Kinder, und die gefährlichen, ungesunden oder lästigen Anlagen, der Gesetze über die Abtretung und Pfändung der

Arbeiterlöhne und kleinen Gehälter der Angestellten, sowie über das Verfahren bei der Pfändung dieser Löhne und Gehälter einen integrierenden Teil ihrer Aufgabe bilden, indeß die Ueberwachung der Dampfkessel ihnen, in Abweichung von dem Gesetze vom 14. Mai 1874, zugewiesen werden kann.

IV. Mit der Beaufsichtigung der Bergwerke und Steinbrüche bleiben die Beamten der Bergbauverwaltung betraut.

I. **Art. 2.** Die Gewerbeinspektoren haben Zutritt zu allen gewerblichen Anstalten: den Usinen, Fabriken, Bergwerken, Brüchen, Bauhöfen, Werkstätten, sowie deren Dependenzien, gleich welcher Art, öffentlichen wie privaten, selbst wenn diese Anstalten dem gewerblichen Unterricht oder einem wohltätigen Zwecke dienen.

II. Sie haben das Recht, Untersuchungen anzustellen und die unter ihrer Aufsicht stehenden Anstalten auch bei Nacht zu besuchen, wenn dieselben in Tätigkeit sind, alldies gemäß den durch ein öffentliches Verwaltungsreglement festzustellenden Normen.

III. Sie können sich die durch das Gesetz oder die öffentlichen Verwaltungsreglemente vorgeschriebenen Bücher, wie auch die Arbeiterlivrets und Dienstreglemente vorlegen lassen.

IV. Vor ihrem Amtsantritt haben die Gewerbeinspektoren und die Arbeiterdelegirten sich unter Eid zu verpflichten, kein Fabrikationsgeheimnis sowie überhaupt kein Betriebsverfahren zu verraten, von dem sie vermöge ihres Amtes Kenntnis erhalten.

I. **Art. 3.** Die Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze und Reglemente, deren Ausführung sie zu überwachen haben, stellen die Fabrikinspektoren durch Protokolle fest, welche bis zum Gegenbeweis Kraft haben.

II. Diese Protokolle werden in zwei Exemplaren errichtet, von denen das eine der Regierung, und das andere der Staatsanwaltschaft übermittelt wird.

Art. 4. Die Regierung kann den Gewerbeinspektoren Arbeiterdelegirte beigeben, welche aus einer Liste von drei Kandidaten ernannt werden, die für jede zu besetzende Stelle durch die Generalversammlungen der Krankenkassen des betreffenden Bezirks vorgeschlagen werden. Diese Versammlungen werden von der Regierung durch einen hierzu delegierten Ge-

werbeinspektor einberufen und präsidiert, und gemäß Art. 33 des Gesetzes vom 31. Juli 1901 zusammengesetzt.

I. **Art. 5.** Wer einen Gewerbeinspektor oder einen Delegierten an der Ausübung seiner Pflichten verhindert, wird mit einer Geldbuße von sechsundzwanzig bis hundert Franken, und im Wiederholungsfalle innerhalb drei Jahren nach der ersten Verurteilung mit Gefängnis von acht Tagen bis zu einem Monat bestraft, unbeschadet der Anwendung der durch das Strafgesetzbuch oder sonstige Spezialgesetze vorgesehenen härteren Strafen.

II. Die Bestimmungen des ersten Buches des Strafgesetzes sowie diejenigen des Gesetzes vom 18. Juni 1879, wodurch die Berücksichtigung der mildernden Umstände den Gerichten vorbehalten wird, finden auf diese Vergehen Anwendung.

DRITTER TEIL.

Arbeiter-Versicherung und soziale Fürsorge.

I. Krankenfürsorge.

Gesetz vom 28. Mai 1897 über den Hilfswohnsitz.

I. **Art. 17.** Wenn Dienstboten, Arbeiter oder Lehrlinge, welche auf Rechnung eines Arbeitgebers arbeiten, sich infolge der Arbeit eine Krankheit zugezogen oder während und aus Anlaß der Arbeit verwundet worden sind, so fallen deren Unterhalts- und Behandlungskosten, während der ersten sechs Wochen, ausschließlich zu Lasten der Gemeinde, in welcher sich das Haus, das Unternehmen, der Betrieb oder die Industrieanstalt, zu denen diese Personen gehören, befinden. Befindet sich der Kranke oder Verwundete nicht auf dem Gebiete dieser Gemeinde, so muß letztere hiervon seitens derjenigen Gemeinde in Kenntnis gesetzt werden, welche dem kranken oder verwundeten Hilfsbedürftigen die Unterstützungen vorstreckt.

II. Falls die Behandlung mehr als sechs Wochen dauert, muß die Gemeinde des Hilfswohnsitzes hiervon spätestens acht Tage vor Ablauf der sechswöchentlichen Frist benachrichtigt werden; widrigenfalls beginnt die Rückzahlungspflicht erst acht Tage vor der Mitteilung.

II. Krankenversicherung.

Gesetz vom 31. Juli 1901, die Arbeiter-Krankenversicherung betreffend.

Umfang der Versicherung.

I. **Art. 1.** Nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes sind diejenigen Personen gegen Krankheit zu versichern, welche gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt sind:

1. Beim Eisen- und Straßenbahnbetriebe, beim gewerbsmäßigen Fuhrwerks- und beim Binnenschifffahrtsbetriebe, beim Betriebe der Flußüberfahrten mittelst Fähre oder Schiff, beim Schiffschleppen und beim Baggereibetriebe;

2. in gewerbsmäßig ausgebeuteten Bergwerken, Erzgruben, Stein-, Kalkstein-, Schiefer- und Gypsbrüchen, sowie Sandgruben;
3. im Betriebe der Post-, Telegraphen- und Telephonverwaltungen;
4. in Fabriken und Hüttenwerken;
5. in der Bautenindustrie und bei Bauarbeiten;
6. im Handelsgewerbe, im Handwerk oder in sonstigen stehenden Gewerbebetrieben;
7. in allen Betrieben, in denen Dampfkessel oder durch elementare Kraft bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, sofern diese Verwendung nicht ausschließlich in vorübergehender Benutzung einer nicht zur Betriebsanlage gehörenden Kraftmaschine besteht, oder sofern nicht eine Maschine oder ein Motor vorübergehend im Dienste der Land- oder Forstwirtschaft verwandt wird.

II. Der Versicherungspflicht sind ferner unterworfen die selbständigen Gewerbetreibenden, welche in eigenen Betriebsstätten für Rechnung anderer Gewerbetreibenden mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind (Meister der Hausindustrie).

III. Durch die Regierung kann bestimmt werden, daß, und inwieweit diejenigen Gewerbetreibenden, für deren Rechnung die Meister der Hausindustrie arbeiten, als Arbeitgeber der letzteren und der von diesen beschäftigten Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge anzusehen und als solche den Verpflichtungen, welche durch gegenwärtiges Gesetz den Arbeitgebern auferlegt werden, unterworfen sein sollen.

IV. So lange Bestimmungen in diesem Sinne nicht erlassen worden sind, haben die Hausindustriellen für ihre Person die für Arbeitgeber in diesem Gesetze vorgeschriebenen Verpflichtungen selbst zu erfüllen, mit dem Unterschiede jedoch, daß bei Berechnung der für ihre Person zu leistenden Beiträge, gleich wie bei denjenigen der Arbeiter, der Zuschuß der Arbeitgeber in Abzug zu bringen ist.

V. Die versicherungspflichtigen Personen unterliegen dem Versicherungszwang auch dann noch, wenn sie von ihren Arbeitgebern außerhalb der Betriebsanlagen beschäftigt werden.

VI. Der Versicherungspflicht sind nicht unterworfen die Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken sowie diejenigen, deren Beschäftigung ihrer Natur nach eine vorübergehende oder

durch den Arbeitsvertrag im Voraus auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist.

VII. Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker, Handlungs-Gehülfen und -Lehrlinge unterliegen der Versicherungspflicht nur, wenn ihr Arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 10 Fr. per Tag oder 3000 Fr. per Jahr nicht übersteigt.

VIII. Solche Beamte jedoch, welche im Post-, Telegraphen- und Telephonbetriebe, oder in Betriebsverwaltungen des Staates, der Gemeinden oder öffentlichen Anstalten mit festem Gehalt oder derart angestellt sind, daß ihnen im Krankheitsfalle das Gehalt oder der Lohn für mindestens dreizehn Wochen zu belassen ist, sind von der Versicherungspflicht entbunden.

IX. Vorstehende Ausnahmebestimmung kann durch besonderen Erlaß der Regierung auch auf Handlungs-Gehülfen und -Lehrlinge, auf Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker, welche bei Privatpersonen, bei Gesellschaften oder Verbänden in Beschäftigung stehen, ausgedehnt werden, sofern diese Angestellten, in Krankheitsfällen, während vorstehend bezeichneter Frist, Anspruch auf Fortzahlung des Gehalts oder Lohnes, oder auf sonstige Unterstützungen haben, deren Wert den in Art. 14 dieses Gesetzes festgestellten Unterstützungen gleichkommt, und die Arbeitgeber für die Erfüllung ihrer kontraktlichen Verpflichtungen ausreichende Gewähr bieten.

X. Als Gehalt oder Lohn im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Tantièmen und Naturalbezüge.

XI. Der Wert, für welchen letztere in Anrechnung zu bringen sind, wird nach dem jeweiligen Durchschnittsortspreis bestimmt.

I. **Art. 2.** Die Versicherung der Arbeiter gegen Krankheit beruht auf gegenseitiger Versicherung der Beteiligten.

II. Im Prinzip entsteht dieselbe kraft des Gesetzes mit dem Eintritt in eine der in Art. 1 dieses Gesetzes aufgezählten Beschäftigungen, sowie sie auch, vorbehaltlich der freiwilligen Fortsetzung, mit dem Austritt aus derselben aufgehoben wird.

Versicherungs-Organe.

I. **Art. 3.** Die Versicherung muß erfolgen durch Zugehörigkeit zu einer der nachstehend bezeichneten Hilfskassen:

a) zu einer anerkannten auf Gegenseitigkeit beruhenden Hilfskasse, welche im Großherzogtum ihren Sitz hat und den Versicherten in Krankheitsfällen mindestens die in Art. 14 dieses Gesetzes aufgeführten Leistungen gewährt;

b) zu einer Hilfskrankenkasse, welche von Unternehmern gewerblicher Betriebe für die von ihnen beschäftigten Personen errichtet ist, sofern die Statuten dieser Kasse den Bestimmungen dieses Gesetzes genügen (Betriebs- oder Fabrikkrankenkassen).

Die durch Arbeitgeber zum Nutzen der von ihnen beschäftigten Personen bei einer im Großherzogtum zu Versicherungsgeschäften zugelassenen Versicherungsanstalt, gegen Krankheit eingegangenen Versicherungen können hinsichtlich der Vorschriften dieses Gesetzes der mit einer Fabrikkrankenkasse eingegangenen Versicherung gleichgestellt werden;

c) zu einer den Bestimmungen gegenwärtigen Gesetzes gemäß errichteten Bezirkskrankenkasse.

II. Welche Kassen der unter *a* und *b* bezeichneten Kategorien den vorstehend angegebenen Bedingungen genügen und aus diesem Grunde zur Erfüllung der Versicherungspflicht dienen, werden von der Regierung bestimmt und im „Memorial" bekannt gemacht.

I. **Art. 4.** Jede der Versicherung unterliegende Person wird mit dem Tage ihres Eintrittes in die die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung, kraft Gesetzes und ohne Rücksicht auf ihren Gesundheitszustand, Mitglied derjenigen Fabrikkrankenkasse, welche für die in diesem Betriebe beschäftigten Arbeiter errichtet ist, sofern aber ähnliche spezielle Krankenkassen nicht bestehen, Mitglied derjenigen Bezirkskrankenkasse, welche für den betreffenden Betriebszweig in demjenigen Bezirk, in welchem die Beschäftigung stattfindet, errichtet ist.

II. Die Mitgliedschaft in diesen Kassen tritt jedoch nicht ein, sofern der Versicherungspflichtige beim Eintritt in die Beschäftigung nachweislich Mitglied einer zugelassenen Hilfskasse ist (Art. 3 a).

III. Als Beschäftigungsort gilt, wenn Zweifel obwalten, der Sitz des Betriebes, in dem die Beschäftigung stattfindet.

IV. Erstreckt sich die Betriebsanlage auf mehrere Gemeindegebiete, so ist für die Bestimmung des Beschäftigungsortes der Sitz der Betriebsleitung maßgebend.

V. Der Austritt aus Fabriks- oder Bezirkskrankenkassen ist versicherungspflichtigen Personen mit dem Schlusse des Rechnungsjahres gestattet, wenn sie denselben spätestens drei Monate zuvor bei dem Vorstande anmelden und vor ihrem Austritt

nachweisen, daß sie Mitglieder einer zugelassenen Hilfskrankenkasse sind (Art. 3 a).

VI. Mit der Beendigung der die Zugehörigkeit zu einer Fabrik- oder Bezirkskrankenkasse begründenden Beschäftigung erlischt auch die obligatorische Mitgliedschaft in den betreffenden Kassen.

VII. Kassenmitglieder jedoch, welche aus der die Mitgliedschaft begründenden Beschäftigung ausscheiden und nicht zu einer neuen Beschäftigung übergehen, vermöge welcher sie Mitglieder einer andern Fabrik- oder Bezirkskrankenkasse würden, bleiben Mitglieder *ihrer* Kasse, so lange sie sich im Bezirke derselben aufhalten und die vollen Kassenbeiträge, einschließlich des Zuschusses der Arbeitgeber entrichten, es sei denn, daß sie beim Kassenvorstande anderweitige Absichten bekunden.

VIII. Mitglieder, welche von dieser Berechtigung Gebrauch machen wollen, haben dem Kassenvorstande innerhalb einer Woche eine entsprechende Erklärung abzugeben.

IX. Die Zugehörigkeit solcher freiwilligen Mitglieder zu ihren respektiven Kassen hört auf, abgesehen von dem Beginn einer Beschäftigung, welche die Mitgliedschaft in einer anderen Krankenkasse bedingt, sobald dieselben die Beiträge an zwei auf einander folgenden Zahlungsterminen nicht geleistet haben.

X. Durch das Kassenstatut kann vorgesehen werden, daß die freiwillige Fortsetzung der Mitgliedschaft in einer Kasse in gleichem Umfange auch solchen Personen gestattet werde, welche, nachdem sie aus der die gesetzliche Mitgliedschaft begründenden Beschäftigung ausgeschieden sind, eine anderweitige Beschäftigung aufgenommen haben, infolge deren sie gesetzliche Mitglieder einer anderen Hilfskasse geworden sind.

XI. Durch eine solche freiwillige Fortsetzung der Mitgliedschaft wird jedoch an der gesetzlichen Zugehörigkeit zu der für die neue Beschäftigung errichteten Krankenkasse nichts geändert.

XII. Die Mitgliedschaft kranker Personen dauert während des Bezuges von Krankenunterstützung fort.

Mitgliedschaft.

I. **Art. 5.** Die Arbeitgeber sind verpflichtet, jede von ihnen beschäftigte Person, welche der Versicherungspflicht unterliegt, spätestens am achten Tage nach Beginn der Beschäftigung anzumelden, sowie auch innerhalb derselben Frist von acht Tagen nach Ablauf des Arbeitsvertrages wieder abzumelden.

II. Bei der Anmeldung sind die durch die einschlägigen Bestimmungen des Kassenstatuts geforderten Angaben über die Höhe des Lohnes, einschließlich der Naturalbezüge, des Angemeldeten zu machen. Aenderungen, welche im Zugehörigkeitsverhältnis zur Kasse oder in der Löhnung vorkommen, sind ebenfalls spätestens am achten Tage, nachdem sie eingetreten, anzumelden.

III. An- und Abmeldungen haben auf dem Büreau der beteiligten Hilfskasse zu geschehen und zwar von Personen, welche in Gewerbebetrieben beschäftigt sind, für die eine Fabrikkrankenkasse errichtet ist, auf dem Büreau dieser Kasse, von allen anderen Personen hingegen auf dem Büreau der Bezirkskrankenkasse oder bei den zu diesem Zwecke errichteten Stellen.

IV. Ist die angemeldete Person Mitglied einer zugelassenen Hilfskrankenkasse (Art. 3 a), so muß die Anmeldung diese Mitgliedschaft erwähnen.

V. Von Personen, welche inhaltlich der Anmeldung einer zugelassenen Hilfskasse als Mitglieder angehören, kann der Nachweis der fortdauernden Zugehörigkeit erfordert werden. Bis zur Beibringung dieses Nachweises können dieselben als Mitglieder der Fabrik-, bezw. Bezirkskrankenkassen behandelt werden.

VI. Als Arbeitgeber gilt der Betriebsunternehmer.

VII. Für den Betriebsunternehmer kann derjenige, welcher zur Zeit des Antritts bezw. der Beendigung der Beschäftigung den Betrieb, in dem die Beschäftigung stattfand, zu leiten hatte, die Meldung erstatten; im Falle der Abwesenheit des Betriebsunternehmers ist er dazu verpflichtet.

VIII. Wer die An- und Abmeldungen innerhalb der gesetzlichen Frist zu machen versäumt, kann von der Aufsichtsbehörde mit einer Ordnungsstrafe von höchstens 20 Franken bestraft werden.

I. **Art. 6.** Zugelassene Hilfskassen (Art. 3 a), deren Mitglieder von der Zugehörigkeit zu einer anderen Kasse befreit sind, haben das Ausscheiden ihrer versicherungspflichtigen Mitglieder bei der zuständigen Meldestelle der Fabrik- oder Bezirkskrankenkasse anzuzeigen.

II. Die Regierung ist befugt, den Kassenvorstand zur Ausführung dieser Bestimmung durch Verhängen von Ordnungsstrafen von höchstens 100 Franken zu zwingen.

I. **Art. 7.** Arbeitgeber, welche ihrer Meldepflicht nicht oder

nicht rechtzeitig genügen, sind verpflichtet, alle Aufwendungen zu erstatten, welche Bezirkskrankenkassen auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift zur Unterstützung ihrer vor erfolgter Anmeldung erkrankten Arbeiter gemacht haben.

II. Desgleichen sind zu erstatten alle Auslagen, welche Bezirkskrankenkassen entstehen durch Zuwendung von Unterstützungen an Personen, die den Bestimmungen des Art. 1 § 9 gemäß von der Versicherung entbunden sind, sofern die Arbeitgeber diesen Personen gegenüber ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen sind.

III. Vorstehende Bestimmung gilt auch für zugelassene Hilfskassen (Art. 3 a), deren Vorstände die Ausscheidung ihrer versicherungspflichtigen Mitglieder anzumelden unterlassen oder versäumen.

Art. 8. Personen, welche nach dem Ausscheiden aus der Mitgliedschaft einer Fabrik- oder Bezirkskrankenkasse erwerbslos werden, behalten während der Dauer ihrer Erwerbslosigkeit ihre Ansprüche auf die gesetzlichen Mindestleistungen, jedoch nicht für einen längeren Zeitraum als sie der Kasse angehört haben und höchstens für drei Wochen.

I. **Art. 9.** Durch das Statut kann bestimmt werden, daß auch nicht versicherungspflichtige Personen, so lange sie im Bezirk der Kasse wohnen, als freie Mitglieder der Kasse aufgenommen werden dürfen. Solche Personen haben für die Dauer einer bereits zur Zeit der Aufnahme eingetretenen Erkrankung keinen Anspruch auf Unterstützung. Durch das Statut kann die Aufnahme solcher freiwilligen Mitglieder von dem Nachweis eines Gesundheitsattestes, sowie von der Entrichtung eines Eintrittsgeldes abhängig gemacht und eine Karenzzeit für dieselben festgesetzt werden. Ihre Mitgliedschaft erlischt, wenn sie die Beiträge an zwei auf einander folgenden Zahlungsterminen nicht geleistet haben.

II. Durch das Statut können noch anderweitige Bestimmungen über den Beitritt und das Ausscheiden solcher freiwillig eingetretenen Kassenmitglieder getroffen werden.

Errichtung der Bezirkskrankenkassen.

I. **Art. 10.** Die Bezirke und Berufszweige, für welche Bezirkskrankenkassen zu errichten sind, werden nach Anhörung der beteiligten Gemeindebehörden, sowie von Betriebsunternehmern und von in Gewerbebetrieben beschäftigten Arbeitern, welche

die Regierung auf Vorschlag des Distriktskommissars auswählt, durch die Regierung festgesetzt.

II. Die Bezirkskrankenkassen sind für gewisse Gewerbebetriebe (Bergbau, Textilindustrie, Bauten, u. s. w.) besonders zu errichten, soweit dies nach dem Umfang solcher Betriebe in der betreffenden Gemeinde oder in den für die betreffenden Kassenbezirke zu vereinigenden Gemeinden, angezeigt erscheint.

III. Die Bezirke sind in der Regel so abzugrenzen, daß sie 500 bis 1000 versicherungspflichtige Personen, einschließlich derjenigen, welche voraussichtlich einer Fabrikkrankenkasse oder einer zugelassenen und anerkannten Hilfskasse angehören werden, einbegreifen.

I. **Art. 11.** Sobald hiernach die Kassenbezirke feststehen, sind für jede Krankenkasse Statuten zu errichten.

II. Die Statuten werden von der Regierung entworfen und der Begutachtung einer Versammlung unterworfen, welche aus Vertretern der Arbeiter, für welche die Kasse errichtet wird, sowie aus deren Arbeitgebern besteht, und in der ein Regierungskommissar den Vorsitz führt. Diese Vertreter werden in der von der Regierung zu bestimmenden Anzahl von den zur Kasse gewiesenen Arbeitern einerseits und ihren Arbeitgebern anderseits, welche zu diesem Zweck auf ortsübliche Weise zu laden sind, gewählt. Kommt solche Wahl nicht zu Stande, so wird zur Aufstellung des Statuts übergegangen.

III. Das Statut wird von der Regierung nach Prüfung etwaiger gegen den Entwurf von den gewählten Vertretern erhobenen Einwendungen endgültig festgestellt und veröffentlicht.

I. **Art. 12.** Dies Statut muß Bestimmungen treffen:

1° über den Namen und den Sitz der Kasse, sowie über den Bezirk und die Betriebszweige, für welche dieselbe errichtet ist;

2° über die Natur und den Umfang der Unterstützungen und, nach vorhergehender Begutachtung des Medizinalcollegiums, über die allgemeinen Vorschriften, welche den Kassenmitgliedern die freie Arzt- und Apothekerwahl sichern sollen;

3° über die Höhe der Beiträge;

4° über die Bildung des Vorstandes und den Umfang seiner Befugnisse;

5° über die Zusammensetzung und die Einberufung der

Generalversammlung und über die Art ihrer Beschlußfassung;

6° über Abänderungen des Statuts und etwaige Auflösung der Krankenkasse;

7° über die Aufstellung und Prüfung der Jahresrechnung.

II. Das Statut darf keine Bestimmung enthalten, welche mit dem Zweck der Kasse nicht in Verbindung steht oder gesetzlichen Vorschriften zuwiderläuft.

III. Abänderungen des Statuts, sowie die Auflösung der Kasse bedürfen der Genehmigung der Regierung.

IV. Die Genehmigung kann nur verweigert werden, wenn der Antrag den gesetzlichen Anforderungen zuwiderläuft. Wird die Genehmigung versagt, so sind die Gründe mitzuteilen.

I. **Art. 13.** Die Bezirkskrankenkasse ist eine Anstalt öffentlichen Nutzens:

II. Sie genießt folgende Rechte:

1° die Befugnis vor Gericht zu stehen auf Ersuchen und Betreiben ihres Präsidenten. — Sie ist hinsichtlich der Zulassung zum Armenrecht den im Gesetz vom 23. März 1893 erwähnten Wohltätigkeitsanstalten gleichgestellt;

2° die Befugnis Mobiliargegenstände zu besitzen, dieselben wie auch Immobilien in Pacht zu nehmen, Immobilien, welche als förderlich für den Bestand und das Gedeihen der Krankenkasse anerkannt sind, zu besitzen und alle auf diese Rechte bezüglichen Handlungen vorzunehmen;

3° die Befugnis Schenkungen und Vermächtnisse gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Mai 1892 anzunehmen.— Die in einer Schenkungsurkunde oder in einer testamentarischen Verfügung einbegriffenen Immobilien werden binnen der in dem Ermächtigungsbeschluß angegebenen Frist veräußert, es sei denn, daß der Besitz dieser Immobilien für den Bestand und das Gedeihen der Krankenkasse als förderlich anerkannt werde;

4° die Befreiung von Stempel-, Einregistrierungs- und Erbschaftsgebühren für alle in ihrem Namen oder zu ihren Gunsten aufgenommenen Urkunden. — Desgleichen werden alle Bescheinigungen, Offenkundigkeits-, Ermächtigungs- oder Widerrufungs- und sonstige Urkunden, wenn solche von den Mitgliedern oder von den Ver-

sicherten beizubringen sind, kosten- und gebührenfrei ausgefertigt;

5° kostenlose und stempelfreie Verabfolgung, durch die Gemeindeverwaltungen jeglicher Auszüge aus den Civilstandsregistern;

6° vollständige Befreiung von direkten Steuern, einschließlich der Zuschlagscentimen, hinsichtlich aller ihrer Mobiliar-Einkünfte und Vorteile, sowie der ihrem Dienst angewiesenen Immobilien;

7° die Portofreiheit sowohl für alle von der Krankenkasse abgehenden und durch die Post zu bestellenden Sendungen, als auch für alle durch die öffentlichen Verwaltungen, durch ihre Mitglieder und durch die Versicherten, zufolge den Bestimmungen des Gesetzes, der Reglemente und des Statuts an sie abgesandten Postsendungen.

III. Der Zwangsvollstreckung gegen die Krankenkasse muß eine schriftliche Anzeige an die Regierung voraufgehen.

IV. Für die Verbindlichkeiten der Krankenkasse haftet nur ihr Gemeinvermögen.

Unterstützungen.

I. **Art. 14.** Die Bezirkskrankenkassen müssen mindestens gewähren:

1° Vom Beginn der Krankheit ab, freie ärztliche Behandlung, Arznei und sonstige Heilmittel (Brillen, Bruchbänder u. s. w.);

2° im Falle der Erwerbsunfähigkeit vom dritten Tage nach der Erkrankung ab für jeden Arbeitstag ein Krankengeld in Höhe der Hälfte des durchschnittlichen durch das Statut für die Klasse, welcher das Mitglied zugeteilt ist, festgesetzten Tagelohnes;

II. Die freie ärztliche Behandlung, sowie die Zuwendung von Arzneien und Heilmitteln enden spätestens mit dem Ablauf der dreizehnten Woche nach Beginn der Krankheit, im Falle der Erwerbsunfähigkeit spätestens mit dem Ablauf der dreizehnten Woche nach Beginn des Krankengeldbezuges. Endet der Bezug des Krankengeldes erst nach Ablauf der dreizehnten Woche nach dem Beginn der Krankheit, so können die unter 1° aufgezählten Hilfsleistungen nicht über diese Zeit hinaus verabfolgt werden;

3° eine Unterstützung an Wöchnerinnen der in Krankheitsfällen gewährten gleich, für die Dauer von vier Wochen nach ihrer Niederkunft, sofern solche Personen in dem Zeitraum von zwölf Monaten, vom Tage der Entbindung ab gerechnet, mindestens sechs Monate hindurch Mitglieder einer Krankenkasse gewesen sind;

4° im Todesfalle eines Mitgliedes, eine Vergütung für Bestattungsunkosten (Sterbegeld) im zwanzigfachen Betrage des vorbenannten durchschnittlichen Tagelohnes, jedoch im Höchstbetrag von 80 Fr. und im Mindestbetrag von 40 Fr.

III. Das Sterbegeld fällt fort, wenn der Tod vorsätzlich herbeigeführt wurde.

IV. Die Festsetzung des durchschnittlichen Tagelohnes kann für Geschlechter, für Altersperioden oder für Klassen erfolgen unter Berücksichtigung der zwischen den Kassenmitgliedern hinsichtlich der Höhe des Lohnes bestehenden Verschiedenheiten.

V. Der durchschnittliche Tagelohn kann fünf Franken nicht übersteigen, aber auch nicht weniger betragen als der ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher Handarbeiter.

VI. Dieser übliche Tagelohn wird von der Regierung für jede Gemeinde des Landes festgesetzt und zwar verschieden je nach dem Geschlecht der Arbeiter, sowie für solche, welche mehr oder weniger als sechszehn Jahre alt sind.

VII. Diese Normallöhne werden im „Memorial“ veröffentlicht.

VIII. Stirbt ein Mitglied nach Beendigung der Krankenunterstützung, so ist dennoch das Sterbegeld zu gewähren, wenn die Erwerbsunfähigkeit bis zum Tode fortgedauert hat, und der Tod in Folge derselben Krankheit vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Krankenunterstützung eingetreten ist.

IX. Vom Sterbegeld wird der zur Deckung der Begräbniskosten aufgewendete Betrag demjenigen ausgezahlt, welcher das Begräbnis besorgt. Ein etwaiger Ueberschuß ist dem hinterbliebenen Ehegatten, in Ermangelung eines solchen den nächsten Erben auszuzahlen. Sind auch solche Personen nicht vorhanden, so verbleibt der Ueberschuß der Krankenkasse.

I. **Art. 15.** An Stelle der unter Ziffer 1 und 2 des vorhergehenden Artikels näher bezeichneten Leistungen kann freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause treten, und zwar:

1° für diejenigen, welche verheiratet sind oder eine eigene Haushaltung führen, oder Mitglieder der Haushaltung ihrer

Familie sind, mit ihrer Zustimmung oder unabhängig von derselben, wenn die Art der Krankheit Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, welchen in der Familie der Kranken nicht genügt werden kann, oder wenn die Krankheit eine ansteckende ist, oder wenn der Erkrankte wiederholt den in Art. 17 Nr. 2 erwähnten Vorschriften zuwidergehandelt hat, oder wenn dessen Zustand oder Verhalten eine fortgesetzte Beobachtung erfordert;

2° für sonstige Kranke in allen Fällen.

II. Läßt der im Krankenhause Untergebrachte Familienangehörige zurück, deren Unterhalt er bisher von seinem Arbeitsverdienst bestritten hatte, so wird außer der freien Behandlung und Verpflegung die Hälfte des in Art. 14 Nr. 2 als Krankengeld festgesetzten Betrages gewährt. Die Auszahlung kann unmittelbar an diese Familienangehörigen erfolgen.

I. **Art. 16.** Durch das Statut können die Leistungen der Bezirkskrankenkasse in folgendem Umfange erhöht und erweitert werden:

1° Die Dauer der Krankenunterstützung kann auf einen längeren Zeitraum als dreizehn Wochen und bis zu einem Jahre festgesetzt werden;

2° das Krankengeld kann auf einen höheren Betrag, und zwar bis zu drei Viertel des durchschnittlichen Tagelohnes (Art. 14) festgesetzt werden; neben freier ärztlicher Behandlung und Arznei kann die Kasse auch andere als die in Art. 14 aufgezählten Heilmittel gewähren;

3° neben freier Kur und Verpflegung in einem Krankenhause kann Krankengeld bis zu einem Achtel des durchschnittlichen Tagelohnes (Art. 14) auch solchen Personen bewilligt werden, welche nicht den Unterhalt von Angehörigen von ihrem Lohne bestritten haben;

4° Wöchnerinnen kann die Kranken-Unterstützung bis zur Dauer von sechs Wochen nach der Niederkunft gewährt werden;

5° freie ärztliche Behandlung, freie Arznei und sonstige Heilmittel können für erkrankte Familienangehörige der Kassenmitglieder, sofern sie nicht selbst der Versicherungspflicht unterliegen, gewährt werden. Unter derselben Voraussetzung kann für die Ehefrau eines Kassenmitgliedes im Falle der Entbindung die nach Ziffer 4 zulässige Krankenunterstützung verabreicht werden;

6° die Sterbegelder können auf den vierzigfachen Betrag des durchschnittlichen Tagelohnes gebracht werden, dürfen jedoch den Höchstbetrag von 80 Fr. nicht übersteigen;

7° Beim Tode der Ehefrau oder eines Kindes eines Kassenmitgliedes kann, falls diese Personen nicht selbst der Versicherungspflicht unterliegen, ein Sterbegeld, und zwar für die Frau im Betrage bis zu zwei Drittel, für das Kind bis zur Hälfte des für das Mitglied festgestellten Sterbegeldes gewährt werden;

8° das Krankengeld kann, im Falle der Erwerbsunfähigkeit, entweder im Allgemeinen oder unter gewissen Bedingungen vom Tage der Erkrankung ab, sowie auch für die Sonn- und Feiertage gewährt werden.

II. Die Kassenleistungen müssen für alle Mitglieder einer und derselben Kassenkategorie (Art. 14 Nr. 2) gleich sein.

III. Keinem Mitgliede dürfen, weder auf Grund des Statuts, noch durch Beschluß der Kassenverwaltung Unterstützungen zugewendet werden, welche nicht in gleichem Maße anderen Kassenmitgliedern zustehen würden.

IV. Auf weitere Unterstützungen, wie z. B. auf Invaliden-, Witwen- und Waisenunterstützungen, dürfen die Leistungen der Bezirkskrankenkassen nicht ausgedehnt werden.

I. **Art. 17.** Durch das Statut kann ferner bestimmt werden:

1° daß Kassenmitgliedern, welche die Kasse wiederholt durch Betrug geschädigt haben, sowie solchen, welche sich die Krankheit vorsätzlich oder durch schuldhafte Beteiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit und geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen haben, das Krankengeld entweder gar nicht oder nur teilweise zu entrichten ist;

2° daß solchen Erkrankten, welche, ohne daß ihnen solches gestattet war, außerhalb ihrer Wohnung angetroffen wurden, oder welche, den ärztlichen Vorschriften zuwider, Arzneien und Nahrungsmittel zu sich genommen, oder alkoholische Getränke genossen haben, das Krankengeld teilweise oder ganz entzogen wird;

3° daß einem Mitgliede, welches die statutenmäßigen Unterstützungen ununterbrochen oder im Laufe eines Kalenderjahres für 13 Wochen bezogen hat, im Falle einer Erkrankung nur mehr der gesetzliche Mindestbetrag der Krankenunterstützung gewährt wird, und daß derselbe erst nach Ablauf einer Zeitperiode von wenigstens 13 Wochen, vom Tage der letzten Unterstützungszuwendung ab bis zum Eintritt der neuen Erkrankung,

die vollen statutarischen Unterstützungsbeträge wieder beziehen kann;

4° daß die Beiträge und Hilfsleistungen nach dem wirklichen Lohne der Versicherten bis zum Betrage von 5 Franken anstatt nach dem durchschnittlichen Tagelohne zu berechnen sind. In diesem Falle jedoch müssen die Unterstützungsbeträge mindestens die Hälfte des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Handarbeiter ausmachen;

5° daß, in bestimmten Fällen, die Unkosten für ärztliche Behandlung, mit Ausschluß der chirurgischen Operationen und des Verbandzeugs, den Mitgliedern zur Last fallen, welche solche verursacht haben.

II. Aenderungen des Statuts, durch welche die bisherigen Kassenleistungen herabgesetzt werden, finden auf solche Mitglieder, welchen bereits zur Zeit der Abänderung ein Unterstützungs-Anspruch wegen eingetretener Krankheit zusteht, für die Dauer dieser Krankheit keine Anwendung.

I. **Art. 18.** Mitgliedern der Bezirkskrankenkasse, welche gleichzeitig anderweit gegen Krankheit versichert sind, ist der von der Bezirkskrankenkasse zu gewährende statutenmäßige Unterstützungsbetrag soweit um die von der andern Versicherung ausgezahlten Summen zu kürzen, daß er zusammen mit dem aus der anderweiten Versicherung bezogenen Krankengelde den vollen Betrag des durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes der betreffenden Klassen, welchen die in Rede stehenden Mitglieder angehören, nicht übersteigt.

II. Freie Kur ist solchen Personen von der Bezirks-Krankenkasse nur insoweit zu gewähren, als dieselbe aus der anderweiten Versicherung nicht gewährt wird.

I. **Art. 19.** Die gesetzlichen Mindestleistungen sind den dem Versicherungszwang unterliegenden Kassenmitgliedern im Fall der Erkrankung ohne Karenzzeit zu gewähren.

II Der Anspruch auf die auf Grund des Art. 16 zu gewährenden statutarischen Mehrleistungen dagegen kann durch das Kassenstatut vom Ablauf einer Karenzzeit abhängig gemacht werden, welche den Zeitraum von sechs Wochen nicht übersteigen darf.

I **Art. 20.** Die den Unterstützungsberechtigten auf Grund dieses Gesetzes zustehenden Forderungen können mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet, noch übertragen, noch gepfändet und dürfen nur auf geschuldete Beiträge aufgerechnet werden.

II. Dieselben verjähren zwei Jahre nach ihrer Entstehung und gelten nicht als öffentliche Armenunterstützungen.

Art. 21. Zur freien Kur ihrer Mitglieder kann die Krankenkasse besondere Aerzte, Apotheker und Krankenhäuser bestellen. Dennoch steht jedem Mitglied das Recht zu, sich Arzt und Apotheker frei zu wählen. Doch dürfen letztere keine höheren Gebühren in Rechnung bringen als die Kasse ihren eigenen Aerzten bezw. Apothekern geschuldet hätte, und müssen dieselben sich den durch das Statut bezw. durch den Vorstand erlassenen Verfügungen unterwerfen.

I. **Art. 22.** Die Bezirkskrankenkasse hat einen Reservefonds anzusammeln, welcher mindestens den Betrag einer durchschnittlichen Jahresausgabe erreichen soll, ohne jedoch das Doppelte dieses Betrages übersteigen zu können.

II. So lange der Reservefonds den festgesetzten Mindestbetrag nicht erreicht hat, ist demselben mindestens ein Zehntel des Jahresbetrages der Kassenbeiträge zuzuführen, sofern die letzteren nicht etwa zur Deckung sonstiger laufenden Ausgaben voll verwendet werden müssen.

Art. 23. Die Mitglieder sind der Krankenkasse gegenüber nur zur Zahlung der durch das Gesetz und das Statut festgestellten Beiträge verpflichtet. Zu andern Zwecken als zu den statutenmäßigen Unterstützungen, der statutenmäßigen Ansammlung oder Ergänzung des Reservefonds und Deckung der Verwaltungskosten, dürfen weder Beiträge von den Mitgliedern erhoben werden, noch Verwendungen aus dem Vermögen der Kasse erfolgen. Auf Antrag der Generalversammlung kann jedoch die Regierung die Kasse ermächtigen, verfügbare Gelder zum Ankauf oder Unterhalt eines Krankenhauses zu verwenden, wenn der Reservefonds den gesetzlichen Minimalbetrag erreicht hat.

I. **Art. 24.** Ein Eintrittsgeld kann von versicherungspflichtigen Kassenmitgliedern nur dann gefordert werden, wenn sie vor ihrem Eintritt während mindestens dreizehn Wochen einer Krankenkasse nicht angehört haben.

II. Ob in solchen Fällen ein Eintrittsgeld zu erheben ist und eventuell dessen Höhe, ist durch das Statut festzusetzen; die Höhe darf den sechsfachen Betrag der wöchentlichen Kassen-Einlage nicht übersteigen.

Kassenbeiträge.

I. **Art. 25.** Die Ausgaben der Bezirkskrankenkassen werden durch Beiträge gedeckt.

II. Die Höhe dieser Beiträge ist in Prozenten des durchschnittlichen Tagelohnes (Art. 14) so zu bemessen, daß dieselben, unter Miteinrechnung der etwaigen sonstigen Einnahmen der Kasse, ausreichen, um die statutenmäßigen Unterstützungen, die Verwaltungskosten und die zur Ansammlung oder Ergänzung des Reservefonds erforderlichen Rücklagen zu decken. Die Beiträge sind unter Berücksichtigung der unter den einzelnen Durchschnittstagelöhnen bestehenden Unterschiede, für alle Mitglieder derselben Klasse, auf gleiche Weise zu berechnen. Jedoch kann durch das Statut bestimmt werden, daß für verheiratete Mitglieder die Beiträge um höchstens 100 pCt. des Betrags der gewöhnlichen Einlagen des Versicherten gehöht werden, im Falle die Kasse Leistungen an Familienangehörige übernommen hat.

III. Besteht unter den verschiedenen Handwerken und Gewerben, deren Arbeiter bei derselben Kasse versichert sind, ein großer Unterschied hinsichtlich etwaiger Krankheitsgefahr, so kann der Prozentsatz, welcher der Beitragsberechnung zu Grunde zu legen ist, je nach dem Grade der Gefahr verschieden sein.

I. **Art. 26.** Die Beiträge sind für zwei Drittel zu Lasten der Versicherten, für ein Drittel zu Lasten der Arbeitgeber.

II. Bei der Errichtung der Krankenkasse dürfen die Beiträge, soweit sie den Versicherten zur Last fallen, nicht über 2 pCt. des durchschnittlichen Tagelohnes festgestellt werden. Eine spätere Erhöhung dieser Beiträge ist nur bis zu 3 pCt. zuläßig.

III. Eine noch weitere Erhöhung kann nur mit Einwilligung der Vertreter der Arbeitgeber und derjenigen der Kassenmitglieder erfolgen.

IV. Sind mit diesen Beiträgen die außergewöhnlichen, in Ausführung eines gemäß Art. 16 gefaßten Beschlusses, zu gewährenden Unterstützungen nicht zu bestreiten, so müssen diese Unterstützungen auf den gesetzlichen Mindestbetrag zurückgeführt werden (Art. 14). Erweisen sich die Beiträge auch zu dieser Mindestleistung unzureichend, so muß die Kasse, nach Erschöpfung des Reservefonds geschlossen werden, sofern ihr nicht von Seiten der Regierung, der Gemeinden oder anderer Beteiligten Vorschüsse oder Zuschüsse gewährt werden, und nicht

die Gewährung der gesetzlichen Mindestleistungen auch fernerhin, ohne weitere Erhöhung der Beiträge, nach dem Ermessen der Regierung, entweder durch vorhandenes Vermögen oder durch andere außergewöhnliche Hilfsquellen der Kasse gesichert ist.

V. Wird die Kasse geschlossen, so sind die Mitglieder derselben anderen Bezirkskassen zuzuweisen, welchen auch der noch nicht absorbierte Rest des Vermögens der geschlossenen Kasse zufällt.

I. **Art. 27.** Die Arbeitgeber sind verpflichtet, im Voraus und an den durch das Statut festgesetzten Zahlungsterminen die von den bei ihnen beschäftigten und der Bezirkskrankenkasse zugehörenden Arbeitern an letztere geschuldeten Beiträge zu entrichten.

II. Ein Drittel der Beiträge müssen die Arbeitgeber aus eigenen Mitteln leisten, doch sind sie berechtigt, die übrigen zwei Drittel, sowie etwaige Zusatzbeiträge (Art. 25) bei jedem regelmäßigen Zahltage von dem Lohne der von ihnen beschäftigten Personen in Abzug zu bringen. Der jeweilige Abzugsbetrag soll jedes Mal dem für die Lohnzahlungsperiode zu entrichtenden Beitragsanteil entsprechen.

III. Für die Dauer der Krankenunterstützung sind Beiträge nicht zu entrichten.

IV. Durch ein allgemeines Verwaltungsreglement kann bestimmt werden, daß und inwieweit kleine Arbeitgeber von der Entrichtung von Beiträgen aus eigenen Mitteln befreit und demgemäß nur verpflichtet sein sollen, insgesamt die auf ihre Arbeiter entfallenden zwei Drittel des ordentlichen Beitrags vorbehaltlich der Rückerstattung durch die letzteren einzuzahlen.

Art. 28. Rückständige Beiträge werden auf dieselbe Weise und mit denselben Privilegien eingetrieben wie die direkten Steuern. Im Konkurrenzfalle jedoch haben letztere den Vorzug. Guthaben an Aufnahmegebühren und Beiträgen verjähren ein Jahr nach dem Schluß des Kalenderjahres, im Laufe dessen sie entstanden sind.

I. **Art. 29.** Geht aus den Jahresabschlüssen der Kassenbücher hervor, daß die Einnahmen der Krankenkasse zur Deckung der Ausgaben, einschließlich der Rücklage für den Reservefonds nicht ausreichen, so ist entweder unter Berücksichtigung der Vorschriften des Art. 26 eine Erhöhung der Beiträge oder eine Minderung der Kassenleistungen herbeizuführen.

II. Ergibt sich dagegen aus den Jahresabschlüssen, daß die Jahreseinnahmen die Jahresausgaben übersteigen, so ist, falls der Reservefonds das Doppelte des gesetzlichen Mindestbetrages erreicht hat, entweder eine Ermäßigung der Beiträge oder. unter Berücksichtigung der Vorschriften in Art. 16 und 26, eine Erhöhung der Kassenleistungen herbeizuführen.

III. Versäumt der Kassenvorstand diese Abänderungen zu beschließen, so hat die Regierung eine diesbezügliche Beschlußfassung anzuordnen, und falls dieser Anordnung keine Folge gegeben wird, ihrerseits die erforderliche Abänderung des Kassenstatuts von Amtswegen mit rechtsverbindlicher Wirkung zu vollziehen.

Verwaltung und Ueberwachung der Bezirks-Krankenkassen.

I. **Art. 30.** Die Kasse muß einen von der Generalversammlung gewählten Vorstand haben. Die Wahl, welche, unbeschadet der den Arbeitgebern nach Art. 34 zustehenden Vertretung, durch die Kassenmitglieder vollzogen wird, findet unter Leitung des Vorstandes statt; nur die erste Wahl sowie spätere Wahlen, bei welchen ein Vorstand nicht vorhanden ist, werden von einem Vertreter der Regierung geleitet. Über die Wahlverhandlungen ist ein Protokoll aufzunehmen.

II. Der Vorstand hat über jede Änderung in seiner Zusammensetzung und über das Ergebnis jeder Wahl der Aufsichtsbehörde binnen einer Woche Anzeige zu erstatten. Ist die Anzeige nicht erfolgt, so kann die Änderung dritten Personen nur dann entgegengesetzt werden, wenn bewiesen wird, daß sie letzteren bekannt war.

I. **Art. 31.** Der Vorstand vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich und führt nach Maßgabe des Statuts die laufende Verwaltung derselben. Diese Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach dem Gesetze eine Spezialvollmacht erforderlich ist. Durch das Statut kann einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern des Vorstandes die Vertretung der Kasse nach außen übertragen werden.

II. Zur Legitimation des Vorstandes bei allen Rechtsgeschäften genügt die Bescheinigung der Aufsichtsbehörde, daß die darin bezeichneten Personen zur Zeit den Vorstand bilden.

I. **Art. 32.** Soweit die Wahrnehmung der Angelegenheiten der Kasse nach Vorschrift des Gesetzes oder des Statuts dem

Vorstande nicht obliegt, steht die Beschlußnahme darüber der Generalversammlung zu.

II. Derselben muß vorbehalten werden:

1° die Abnahme der Jahresrechnung und die Befugnis, dieselbe vorgängig durch einen besonderen Ausschuß prüfen zu lassen;

2° die Verfolgung von Ansprüchen, welche der Kasse gegen Vorstandsmitglieder aus deren Amtsführung erwachsen, durch Beauftragte;

3° die Beschlußnahme über Abänderung des Statuts.

I. **Art. 33.** Die Generalversammlung besteht nach Bestimmung des Statuts entweder aus sämtlichen Kassenmitgliedern, welche großjährig und im Besitz ihrer bürgerlichen Rechte sind, oder aus Vertretern, welche von den Versicherten aus ihrer Mitte gewählt werden.

II. Die Generalversammlung muß notwendigerweise aus Vertretern bestehen, wenn die Kasse tausend oder mehr Mitglieder zählt.

III. Besteht die Generalversammlung aus Vertretern, so erfolgt deren Wahl unter Leitung des Vorstandes. Nur die erstmalige Wahl nach Errichtung der Kasse, sowie spätere Wahlen, bei welchen ein Vorstand nicht vorhanden ist, werden von einem Vertreter der Regierung geleitet.

I. **Art. 34.** Arbeitgeber, welche für die von ihnen beschäftigten Mitglieder einer Bezirkskrankenkasse an diese Beiträge aus eigenen Mitteln zu zahlen verpflichtet sind (Art. 27), haben Anspruch auf Vertretung im Vorstande und in der Generalversammlung der Kasse.

II. Die Vertretung ist nach dem Verhältnis der von den Arbeitgebern aus eigenen Mitteln zu zahlenden Beiträge zu dem Gesamtbetrage der Beiträge zu bemessen. Mehr als ein Drittel der Stimmen darf den Arbeitgebern weder in der Generalversammlung noch im Vorstande eingeräumt werden.

III. Die Wahlen der Generalversammlung zum Vorstande werden getrennt von Arbeitgebern und Kassenmitgliedern vorgenommen.

IV. Durch das Statut kann bestimmt werden, daß Arbeitgeber, welche mit der Zahlung der Beiträge im Rückstande sind, von der Vertretung und der Wahlberechtigung auszuschließen sind.

Art. 35. Wird die Wahl des Vorstandes von der Generalversammlung oder die Wahl der Vertreter zur Generalversammlung durch die Wahlberechtigten verweigert, so tritt an ihre Stelle Ernennung der Mitglieder des Vorstandes oder der Generalversammlung durch die Aufsichtsbehörde.

I. **Art. 36.** Die Einnahmen und Ausgaben der Kasse sind von allen, den Zwecken der Kasse fremden Vereinnahmungen und Verausgabungen getrennt festzustellen; ihre Bestände sind gesondert zu verwahren.

II. Die Bezirkskrankenkassen sind befugt, verfügbare Bestände, ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages bei der Sparkasse anzulegen. Der zu gewährende Zinsfuß wird durch die Regierung nach Anhörung der Sparkasse geregelt.

III. Die Anlegung muß geschehen, wenn der Kassenbestand tausend Franken übersteigt.

IV. Mit Genehmigung der Regierung darf die Anlage vorübergehend auch in anderer Weise erfolgen.

V. Die übrigen Bestände sind in luxemburger Staatsschuld oder mit Genehmigung der Regierung in sonstigen öffentlichen Wertpapieren oder Gemeinde-Obligationen anzulegen.

VI. Die Obligationen sind jedesmal nach Ankauf bei der General-Einnahme zu hinterlegen. Bei Hinterlegung der luxemburgischen Staatsschuldtiteln wird eine auf den Namen der Kasse lautende Nominativbescheinigung ausgestellt.

I. **Art. 37.** Die Kasse ist verpflichtet, in den vorgeschriebenen Fristen und nach den vorgeschriebenen Formularen, Übersichten über die Mitglieder, über die Krankheits- und Sterbefälle, über die vereinnahmten Beiträge und die geleisteten Unterstützungen, sowie einen Rechnungsabschluß, an die Aufsichtsbehörde einzureichen.

II. Die Regierung ist befugt, über Art und Form der Rechnungsführung Vorschriften zu erlassen.

I. **Art. 38.** Die Mitglieder des Vorstandes, sowie Rechnungs- und Kassenführer haften der Kasse nach gemeinem Recht für pflichtmäßige Erfüllung des übernommenen Mandates und für bei der Verwaltung begangene Fehler.

II. Verwenden sie verfügbare Gelder der Kasse in ihrem Nutzen, so müssen sie unbeschadet der strafrechtlichen Verfolgung, durch die Aufsichtsbehörde angehalten werden, das in

ihrem Nutzen verwendete Geld mit den gesetzlichen Zinsen zurückzuerstatten. Die Aufsichtsbehörde kann sie außerdem mit einer Ordnungsstrafe von höchstens einem Drittel der zu Unrecht verwendeten Geldsummen belegen.

Art. 39. Unter Oberaufsicht der Regierung, wird die Aufsicht über die Bezirkskrankenkassen durch Aufsichtsbehörden, deren Organisation durch öffentliches Verwaltungsreglement geregelt werden wird, wahrgenommen.

I. **Art. 40.** Die Aufsichtsbehörde überwacht die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften und kann dieselbe durch Androhung von Disciplinarstrafen, welche durch öffentliches Verwaltungsreglement festzusetzen sind, gegen die Mitglieder des Kassenvorstandes erzwingen.

II. Sie ist befugt, von allen Verhandlungen, Büchern und Rechnungen der Kasse Einsicht zu nehmen und die Kasse zu revidieren.

III. Sie kann die Einberufung der Kassenorgane zu Sitzungen verlangen und, falls diesem Verlangen nicht entsprochen wird, die Sitzungen selbst anberaumen.

IV. In den auf ihren Anlaß anberaumten Sitzungen kann sie die Leitung der Verhandlungen übernehmen.

V. So lange der Vorstand und die Generalversammlung nicht zu Stande kommen oder die Organe der Kasse die Erfüllung ihrer gesetzlichen oder statutenmäßigen Obliegenheiten verweigern, kann die Aufsichtsbehörde die Befugnisse und Obliegenheiten der Kassenorgane selbst oder durch von ihr zu bestellende Vertreter, auf Kosten der Kasse wahrnehmen.

I. **Art. 41.** Sämtliche oder mehrere Bezirkskrankenkassen innerhalb des Bezirks einer Aufsichtsbehörde können durch übereinstimmende Beschlüsse ihrer Generalversammlungen sich zu einem Verbande vereinigen zum Zweck:

1° der Anstellung eines gemeinsamen Rechnungs- und Kassenführers;

2° der Abschließung gemeinsamer Verträge mit Ärzten, Apotheken und Krankenhäusern;

3° der Anlage und des Betriebes gemeinsamer Anstalten zur Heilung und Verpflegung erkrankter Mitglieder.

II. Die Vertretung des Kassenverbandes und die Geschäftsführung für denselben werden nach Maßgabe eines von der Regierung zu genehmigenden Statuts durch einen von den

Vorständen der beteiligten Kassen zu wählenden oder, so lange eine Wahl nicht zu Stande kommt, von der Aufsichtsbehörde zu ernennenden Vorstand wahrgenommen.

III. Die Ausgaben des Verbandes werden durch Beiträge der beteiligten Kassen gedeckt, welche in Ermangelung einer besonderen Regelung nach dem Verhältnis der Mitgliederzahl jeder Kasse festgesetzt werden.

IV. Im Falle die Vertreter der verschiedenen Bezirkskrankenkassen der von der Aufsichtsbehörde erlassenen Aufforderung zur Verbandsbildung nicht Folge leisten, oder die Generalversammlungen in ihren Beschlußfassungen verschiedene Ansichten aussprechen, kann die Regierung solche Verbände organisieren. Gleichzeitig hat sie Vorschriften über die Art der Vertretung sowie der Verwaltung des Verbandes zu erlassen.

I. **Art. 42.** Streitigkeiten, welche in Folge dieses Gesetzes zwischen dem Arbeitgeber und den von ihm beschäftigten Personen, oder zwischen den Arbeitgebern und den versicherten Arbeitern einerseits und den Bezirkskrankenkassen andererseits über die Berechnung, die Anrechnung oder die Verpflichtung zur Einzahlung von Beiträgen oder über Erstattungsansprüche auf Grund des Art. 7 § 1, oder Unterstützungsansprüche entstehen, werden von der Aufsichtsbehörde entschieden. Die Entscheidungen über Unterstützungsansprüche sind vorläufig vollstreckbar.

II. Entscheide der Aufsichtsbehörde können vor Gericht angefochten werden.

III. Der Friedensrichter, in dessen Bezirk der Sitz der Kasse sich befindet, ist kompetent zur Entscheidung, wie hoch auch der Betrag des Streitigkeitsobjektes sein mag.

IV. Rekurse müssen, bei Strafe der Nichtigkeit, innerhalb vierzehn Tagen, vom Tage der durch Einschreibebrief erfolgten Zustellung der angefochtenen Entscheidung ab, eingelegt werden. Das Rekursverfahren wird eingeleitet durch einfaches Gesuch, welches auf der Friedensgerichtskanzlei niederzulegen ist.

V. Das hierbei eingeschlagene Verfahren wird durch öffentliches Verwaltungsreglement genau vorgeschrieben werden.

VI. Die Versicherten genießen Kraft des Gesetzes des gerichtlichen Beistands.

I. **Art. 43.** Beschließt die Bezirkskrankenkasse mit Genehmigung der zuständigen Behörde die freiwillige Auflösung, so sind über Abwickelung der Geschäfte, die Erfüllung der bisher entstandenen Verpflichtungen der Kasse, die Verwendung des Kassenvermögens und über die Zuweisung der versicherungspflichtigen Mitglieder zu anderen Krankenkassen die geeigneten Vorschriften zu erlassen.

II. Die Regierung ist befugt, die Mitglieder einer aufgelösten Kasse anderen Kassen nach Anhörung der letzteren zwangsweise zu überweisen.

Fabrikkrankenkassen.

I. **Art. 44.** Jeder Betriebsunternehmer, welcher in einem oder mehreren Betrieben fünfzig oder mehr versicherungspflichtige Personen beschäftigt, ist berechtigt, für seine Arbeiter eine besondere Krankenkasse zu errichten.

II. Einem Betriebsunternehmer, welcher in seinem Betriebe regelmäßig weniger als fünfzig Personen beschäftigt, kann die Errichtung einer solchen Kasse gestattet werden, wenn die nachhaltige Leistungsfähigkeit derselben von der Regierung mit Sicherheit vorausgesetzt werden kann.

I. **Art. 45.** Auf Antrag der betreffenden Bezirkskrankenkasse können Betriebsunternehmer, welche regelmäßig fünfzig versicherungspflichtige Personen beschäftigen, durch die Regierung zur Errichtung einer Krankenkasse angehalten werden.

II. Außerdem können Unternehmer von Betrieben, welche für die darin beschäftigten Personen mit besonderer Krankheitsgefahr verbunden sind, auch wenn sie weniger als fünfzig Personen beschäftigen, zur Errichtung einer Fabrikkrankenkasse angehalten werden.

III. Vor derartigen Anordnungen müssen die beteiligten Gemeinden sowie die Betriebsunternehmer in ihren Aeußerungen gehört werden.

IV. Unternehmer, welche der Verpflichtung, eine Fabrikkrankenkasse zu errichten, innerhalb der von der Regierung festgesetzten Frist nicht nachkommen, sind verpflichtet, für jede in ihrem Betriebe beschäftigte der Versicherungspflicht unterliegende Person Beiträge bis zu fünf Prozent des verdienten Lohnes aus eigenen Mitteln zur Bezirkskrankenkasse zu leisten.

Art. 46. Die für die Bezirkskrankenkassen in Bezug auf die Mitgliedschaft, das Kassenstatut, die Leistungen, die Beiträge und die Verwaltung erlassenen Bestimmungen (Art. 10 bis 44) finden auf die Fabrikkrankenkassen mit folgenden Abänderungen Anwendung:

1° das Kassenstatut ist durch den Betriebsunternehmer in Person oder durch einen Beauftragten nach Anhörung der beschäftigten Personen oder der von denselben gewählten Vertreter zu errichten;

2° durch das Kassenstatut kann dem Betriebsunternehmer oder einem Vertreter desselben der Vorsitz im Vorstande und in der Generalversammlung übertragen werden;

3° die Rechnungs- und Kassenführung ist unter Verantwortlichkeit und auf Kosten des Betriebsunternehmers durch einen von demselben zu bestellenden Rechnungs- und Kassenführer wahrzunehmen. Verwendungen von Kassengeldern im Nutzen der Betriebsunternehmer fallen unter die Vorschrift des Art. 38;

4° reichen die Bestände einer auf Grund der Vorschrift des Art. 45 errichteten Fabrikkrankenkasse nicht aus, um die laufenden Ausgaben derselben zu decken, so sind von dem Betriebsunternehmer die erforderlichen Vorschüsse zu leisten;

5° die aus dem Betriebe ausgeschiedenen Personen, welche auf Grund der Vorschrift des Art. 4 Mitglieder der Kasse bleiben, können Stimmrechte nicht ausüben und Kassenämter nicht bekleiden.

Art. 47. Werden die gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse durch die Beiträge, nachdem diese für die Versicherten drei Prozent der durchschnittlichen Tagelöhne (Art. 14, 26) oder des wirklichen Arbeitsverdienstes (Art. 17 Nr. 4) erreicht haben, nicht gedeckt, so hat der Betriebsunternehmer die zur Deckung derselben erforderlichen Zuschüsse aus eigenen Mitteln und ohne Anspruch auf künftige Erstattung zu leisten.

I. **Art. 48.** Die Fabrikkrankenkassen unterliegen derselben Beaufsichtigung wie die Bezirkskrankenkassen.

II. Die Aufsichtbehörde ist befugt, Ansprüche, welche der Kasse gegen den Betriebsunternehmer aus der Rechnungs- und Kassenführung erwachsen, in Vertretung der Kasse entweder selbst oder durch einen von ihr zu bestellenden Vertreter geltend zu machen.

I. **Art. 49.** Wird der Betrieb oder werden die Betriebe, für welche die Kasse errichtet ist, zeitweilig eingestellt oder so weit eingeschränkt, daß die Zahl der darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen unter die doppelte Zahl der statutenmäßigen Vorstandsmitglieder sinkt, so kann die Verwaltung von der Aufsichtsbehörde übernommen werden, welche dieselbe durch einen von ihr zu bestellenden Vertreter wahrzunehmen hat.

II. Das vorhandene Kassenvermögen, die Rechnungen, Bücher und sonstigen Aktenstücke der Kasse sind in diesem Falle der Aufsichtsbehörde auszuliefern.

III. Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn die zeitweilige Einstellung oder Einschränkung eine durch die Art des Betriebes bedingte periodisch wiederkehrende ist.

I. **Art. 50.** Die Kasse ist zu schließen:

1° wenn der Betrieb oder die Betriebe, für welche sie errichtet ist, aufgelöst werden;

2° soweit die Errichtung der Kasse nicht auf Grund der mit dem betreffenden Betriebe verbundenen besonderen Krankengefahr erfolgt ist (Art. 45 § 2), wenn die Zahl der in dem Betriebe beschäftigten versicherungspflichtigen Personen dauernd unter die gesetzliche Mindestzahl sinkt (Art. 44) und die dauernde Leistungsfähigkeit der Kasse nicht genügend gesichert ist (Art. 44 § 2);

3° wenn der Betriebsunternehmer es unterläßt, für ordnungsmäßige Kassen- und Rechnungsführung Sorge zu tragen.

II. In letzterem Falle kann gleichzeitig mit der Schließung der Kasse dem Betriebsunternehmer die in Art. 45 § 4 vorgesehene Verpflichtung auferlegt, und die Errichtung einer neuen Fabrikkrankenkasse versagt werden.

III. Die Kasse kann nach Anhörung der beteiligten Gemeinden aufgelöst werden, wenn der Betriebsunternehmer unter Zustimmung der Generalversammlung die Auflösung beantragt.

IV. Die Schließung oder Auflösung erfolgt durch die Regierung.

V. Wird eine Fabrikkrankenkasse geschlossen oder aufgelöst, so sind die versicherungspflichtigen Personen, für welche sie errichtet war, anderen Fabrikkrankenkassen oder, wenn solches nicht ohne Benachteiligung anderer Fabrikkrankenkassen geschehen kann, der Bezirkskrankenkasse zu überweisen.

VI. Das etwa vorhandene Vermögen der Kasse ist in diesem

Falle zunächst zur Berichtigung der etwa vorhandenen Schulden und zur Deckung der vor der Schließung oder Auflösung bereits entstandenen Unterstützungsansprüche zu verwenden. Der Rest fällt, nach Verfügung der Regierung, denjenigen Krankenkassen zu, welchen die der geschlossenen oder aufgelösten Kasse angehörenden Personen überwiesen werden. Sind die zur Deckung bereits entstandener Unterstützungsansprüche erforderlichen Mittel nicht vorhanden, so sind die letzteren vor Schließung oder Auflösung der Kasse aufzubringen. Die Haftung für dieselben liegt dem Betriebsunternehmer ob.

Verhältnis der Krankenkassen des Staates, der Gemeinden u. s. w. zu einander.

I. **Art. 51.** Die Verpflichtung des Staates, der Gemeinden, Hospizien, Armenbüreaux zur Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, sowie die auf Gesetz, Vertrag oder letztwilliger Anordnung beruhenden Ansprüche der Versicherten gegen Dritte werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

II. Soweit auf Grund dieser Verpflichtung Unterstützungen für einen Zeitraum geleistet sind, für welchen der unterstützten Person auf Grund dieses Gesetzes ein Unterstützungsanspruch zusteht, geht der letztere bis zum Betrage der geleisteten Unterstützung auf die Anstalt über, von welcher die Unterstützung geleistet ist.

III. Hat eine Bezirks- oder Fabrikkrankenkasse Unterstützungen verabreicht in einem Krankheitsfalle, für welchen dem Versicherten ein gesetzlicher Anspruch auf Entschädigung gegen Dritte zusteht, so geht dieser Anspruch im Betrage der geleisteten Unterstützung auf die beteiligte Kasse über.

IV. In Fällen dieser Art gilt als Ersatz der in Art. 14 Nr. 1 bezeichneten Leistungen die Hälfte des gesetzlichen Mindestbetrages des Krankengeldes (Art. 14 Nr. 2).

I. **Art. 52.** Die Vorstände der Krankenkassen sind verpflichtet, den Staatsbeamten, den Gemeinden, Hospizien, Armenbüreaux und sonstigen Krankenkassen, welche Versicherte unterstützt haben, auf Verlangen Auskunft darüber zu erteilen, ob und in welchem Umfange diesen Personen, gegen sie, Unterstützungsansprüche auf Grund dieses Gesetzes zustehen.

II. Die Mitglieder der Vorstände, welche die Erteilung von Aufschlüssen unterlassen oder verweigern, können von der Auf-

sichtsbehörde mit Ordnungsstrafen bis zu 20 Franken belegt werden.

I. **Art. 53.** Auf Verlangen einer Bezirks- oder Fabrikkrankenkasse, ist den bei ihr versicherten Personen, welche außerhalb des Bezirks derselben wohnen, im Falle der Erkrankung von der Bezirkskrankenkasse des Wohnortes dieselbe Unterstützung zu gewähren, welche der Erkrankte von derjenigen Kasse, welcher er angehört, beanspruchen kann.

II. Die Vorschriften des Art. 51 § 4 finden in diesem Falle Anwendung.

Beschwerden auf dem Verwaltungswege und Ordnungsstrafen.

I. **Art. 54.** Streitigkeiten, welche zwischen Krankenkassen unter sich oder zwischen Krankenkassen einerseits und Betriebsunternehmern, Gemeinden und Wohltätigkeitsanstalten anderseits in Betreff der Bestimmungen in den Art. 7 § 2, 34, 45, 51, 52 u. 53 entstehen, werden von der Regierung entschieden.

II. Gegen die von der Aufsichtsbehörde in den, durch die Art. 5, 6, 40, 48, 49 und 52 bezeichneten Fällen erlassenen Entscheidungen steht ebenfalls Beschwerde an die Regierung zu.

III. Diese Beschwerden sind, bei Strafe der Nichtigkeit, binnen zehn Tagen nach der Zustellung der angefochtenen Entscheidung einzulegen.

IV. Gegen die von der Regierung gemäß den vorbenannten Artikeln, sowie den Art. 1 § 9, 3, 11, 12, 26 § 3, 29 § 3, 41, 43 und 50 getroffenen Entscheidungen steht den Beteiligten Rekurs an den Staatsrat, Ausschuß für Streitsachen, zu.

V. Dieser Rekurs muß nach den Vorschriften des durch K. Großh. Beschlusses vom 26. August 1866 genehmigten Reglementes, das Verfahren bei Streitsachen betreffend, innerhalb eines Monates vom Tage der Zustellung der angefochtenen Entscheidung ab, erfolgen. Rechtsbeistand ist dabei nicht erfordert.

VI. Der Ausschuß entscheidet mit unmittelbarer Gerichtsbarkeit.

I. **Art. 55.** Die Ordnungsstrafgelder sind in diejenige Krankenkasse, welcher der Bestrafte angehört, einzuzahlen.

II. In außergewöhnlichen Fällen kann die Behörde, welche die Geldstrafe verhängt hat, deren Zahlung in die Kasse einer Wohltätigkeitsanstalt verfügen.

III. Die Eintreibung von Geldstrafen erfolgt in Gemäßheit des Art. 28.

Strafbestimmungen.

I. **Art. 56.** Den Arbeitgebern ist untersagt, die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes zum Nachteil der Versicherten durch Verträge mittelst Reglements oder besonderer Übereinkunft auszuschließen oder zu beschränken.

II. Als eine nachteilige Beschränkung des Versicherten gilt auch eine Vereinbarung, wonach derselbe gehalten sein soll, während der Beschäftigung Mitglied einer zugelassenen den Bestimmungen des Art. 3 *a* genügenden Hilfskasse zu sein.

III. Vertragsbestimmungen, welche diesem Verbote zuwiderlaufen, haben keine rechtliche Wirkung.

IV. Außerdem werden Unternehmer oder deren Beamte, welche derartige Verträge abschließen, mit Geldstrafe von 26 bis 1000 Franken bestraft.

I. **Art. 57.** Arbeitgeber, welche den von ihnen beschäftigten, der Versicherungspflicht unterliegenden Personen bei der Lohnzahlung höhere als die nach Art. 17 Nr. 4, 26 und 27 zulässigen Beiträge in Anrechnung bringen, oder die von den Versicherten eingezogenen Beiträge in ihrem Nutzen verwenden, ohne dieselben mit den von ihnen selbst geschuldeten Beiträgen rechtzeitig abzuführen, werden, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine härtere Strafe eintritt, mit Geldbußen von 26 bis zu 500 Franken oder mit Gefängnis von acht Tagen bis zu zwei Monaten bestraft.

II. Die Bestimmungen im ersten Buche des Strafgesetzbuches mit Ausnahme derjenigen in §§ 2 und 3 des Art. 72 und derjenigen in §§ 2, 3 und 4 des Art. 76, sowie die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Juni 1879, wodurch den Gerichten die Berücksichtigung mildernder Umstände vorbehalten wird, finden auf die in diesem Gesetze vorgesehenen strafbaren Übertretungen Anwendung.

Schlussbestimmungen.

Art. 58. Die Gemeinden, in denen die Krankenkassen ihren Sitz haben, sind gehalten, letzteren ein passendes Lokal mit dem erforderlichen Mobiliar und nötigenfalls mit Heizung und

Beleuchtung unentgeltlich zur Abhaltung ihrer Generalversammlungen zur Verfügung zu stellen.

Art. 59. Die Fristen und Formulare für die von den Kassen einzureichenden Übersichten und Rechnungsabschlüsse werden von der Regierung festgestellt. Die Druckkosten fallen dem Staate zur Last.

Art. 60. Versicherungsverträge, welche der Veröffentlichung gegenwärtigen Gesetzes voraufgegangen sind und die Versicherung gegen Krankheitsfälle in den diesem Gesetze unterliegenden Betrieben zum Gegenstand haben, können vom Versicherer oder von dem Versicherten entweder durch schriftliche Erklärung, worüber eine Empfangsbescheinigung ausgestellt wird, oder durch außergerichtlichen Akt gekündigt werden.

Gesetz vom 21. April 1908, wodurch die Gesetzgebung betreffend die Zwangsversicherung der Arbeiter gegen Unfall und Krankheit vervollständigt und abgeändert wird.

Kap. II. — Gemeinsame Bestimmungen für die Versicherungen gegen Krankheit und Unfall.

Haftpflicht der Unternehmer.

Art. 12. Der Hauptunternehmer haftet gemeinsam mit den Afterunternehmern für die Erfüllung der den Arbeitgebern durch die Gesetze und Reglemente betreffend die Kranken- und Unfallversicherung auferlegten Verpflichtungen.

Strafbestimmungen bei Betrug.

I. **Art. 13.** Unbeschadet der Anwendung höherer durch die Gesetze verhängten Strafen, wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu fünf Jahren und Geldstrafe von 26 Fr. bis 3000 Fr. bestraft, wer der Unfallversicherungsgenossenschaft oder einer Krankenkasse einen Schaden zugefügt hat, indem er sie durch Betrug veranlaßte, eine Rente, Unterstützungen oder andere Vorteile, die gänzlich oder teilweise nicht geschuldet waren, zu gewähren.

II. Der Versuch dieses Vergehens wird mit Gefängnis von acht Tagen bis zu zwei Jahren und Geldstrafe von 26 Fr. bis 1000 Fr. bestraft.

III. Der Schuldige kann außerdem gemäß Art. 33 des Strafgesetzbuches bestraft und während wenigstens zwei und höchstens

fünf Jahren unter die besondere Aufsicht der Polizei gestellt werden.

IV. Die Bestimmungen des ersten Buches des Strafgesetzbuches sowie das Gesetz vom 18. Juni 1879, abgeändert durch Gesetz vom 16. Mai 1904, wodurch die Berücksichtigung der mildernden Umstände den Gerichten vorbehalten wird, sind anwendbar.

Zeugenverhör.

I. **Art. 14.** Bei den, sei es von der Regierung, sei es vom Genossenschaftsvorstand, sei es von der Aufsichtsbehörde über die Krankenkassen eingesetzten Untersuchungen können die zu vernehmenden Zeugen eidlich verpflichtet werden, die Wahrheit, nichts als die Wahrheit zu sagen.

II. Diejenigen Personen, welche sich weigern zu erscheinen oder Aussagen zu machen, verfallen den in Art. 80 der Kriminalprozeßordnung vorgesehenen Strafen. Es wird darüber ein dem Staatsanwalt zu übermittelndes Protokoll errichtet.

III. Die Zeugengelder werden berechnet wie bei Strafsachen, wenn die Untersuchung durch die Regierung oder die Aufsichtsbehörde angeordnet ist, und wie in Zivilsachen vor dem Friedensgerichte, wenn die Untersuchung von dem Genossenschaftsvorstande angeordnet ist.

Grossh. Beschluss vom 14. Juli 1902, die Ausführung des Gesetzes vom 31. Juli 1901 über die Krankenversicherung der Arbeiter betreffend.

Organisation der Aufsichtsbehörde.

I. **Art. 1.** Die Aufsicht über die Bezirks- und Fabrikkassen, welche durch das Gesetz vom 31. Juli 1901 geschaffen worden sind, wird ausgeübt von demjenigen Gewerbeinspektor, welchen das zuständige Regierungsmitglied hierzu speziell delegiert hat. Diese Delegation ist wesentlich widerruflich.

II. Ist der delegierte Inspektor verhindert, so wird er durch den rangältesten Gewerbeinspektor ersetzt, ohne daß in diesem Falle eine spezielle Delegation von Seiten der Regierung erforderlich wäre.

III. Wenn nötig, so ist die Regierung ermächtigt, dem Gewerbeinspektor einen oder mehrere spezielle Delegierte beizuordnen.

Art. 2. Der gemäß vorhergehendem Artikel delegierte Gewerbe-

inspektor oder sein Stellvertreter übt im ganzen Lande die der Aufsichtsbehörde durch das Gesetz vom 31. Juli 1901 (Art. 5, 30, 31, 35, 37, 38, 39, 40, 42, 46, 48, 49, 52 und 55), die in Ausübung des genannten Gesetzes erlassenen Beschlüsse und Reglemente öffentlicher Verwaltung und die einschlägigen ministeriellen Beschlüsse und Verhaltungsmaßregeln zuerkannten Befugnisse aus.

Art. 3. So oft die Aufsichtsbehörde hierzu aufgefordert wird muß sie der Regierung behülflich sein bei Ausübung der letzterer durch Art. 1, Abs. 3 und 9, 3 Abs. 2, 6 Abs. 2, 10, 11, 12, 13 2° 14, Abs. 5, 23, 26, 27, 29, 36, 37, 41, 43, 44, 45 und 50 des Gesetzes vom 31. Juli 1901 zuerteilten Mission; er gibt derselben alle Auskünfte, deren sie benötigt und zeigt ihr alle Vorkömmnisse und Zuwiderhandlungen an, welche ihr Einschreiten erheischen.

Art. 4. Die Aufsichtsbehörde hat außerdem nachfolgende Vorschriften zu beobachten.

I. **Art. 5.** Behufs Ausführung des letzten Absatzes des Art. 30 des Gesetzes vom 31. Juli 1901, hat die Aufsichtsbehörde ein Register zu führen, welches das Verzeichnis der Mitglieder der Kassenvorstände enthält. Dieses Verzeichnis ist nach Maßgabe der angemeldeten Veränderungen fortlaufend richtig zu halten; auf Grund desselben werden die in Art. 31, letzter Absatz, erwähnten Bescheinigungen ausgestellt.

II. Entstehen Zweifel über die Richtigkeit der gemäß Art. 30 des Gesetzes erstatteten Anzeigen, so hat die Aufsichtsbehörde den Sachverhalt festzustellen.

III. In das Verzeichnis der Vorstandsmitglieder ist jedermann Einsicht zu gewähren.

I. **Art. 6.** Die Aufsichtsbehörde hat regelmäßig und mindestens einmal im Jahre die durch das Gesetz vom 31. Juli 1901 geschaffenen Krankenkassen zu revidieren. Bei dieser Gelegenheit wird sie die Kasse, das Rechnungswesen und die Bücher kontrollieren, sowie Einsicht in die Protokolle der Generalversammlungen und der Vorstandssitzungen nehmen. Sie hat Sorge zu tragen für die Abstellung der vorgefundenen Mißbräuche und Mängel und die Ahndung der gegen das Gesetz begangenen Zuwiderhandlungen herbeizuführen.

II. Bei den Revisionen ist darauf zu achten, daß verfügbare Bestände gemäß Art. 36 des Gesetzes zinsbar angelegt werden.

III. Ergibt sich bei den Revisionen oder sonst, daß das Kassenstatut abzuändern (Art. 29) oder die Schließung der Kasse (Art. 50) in Erwägung zu ziehen ist, so hat die Aufsichtsbehörde der Regierung hierüber Bericht zu erstatten.

Art. 7. Für die Beachtung der Fristen zur Einreichung der im Art. 37 des Gesetzes bezeichneten Uebersichten und Rechnungsabschlüsse hat die Aufsichtsbehörde Sorge zu tragen. Diese Schriftstücke sind mit den etwa erforderlichen Erläuterungen der Regierung einzureichen.

Art. 8. Ueberschreitet die Zahl der Mitglieder einer Kasse, deren Generalversammlung nicht aus Vertretern besteht, die Zahl 1000, so hat die Aufsichtsbehörde eine der Vorschrift des Art. 33, Abs. 2 des Gesetzes entsprechende Abänderung des Statuts herbeizuführen. Versagt die Generalversammlung ihre Mitwirkung dazu, so hat die Aufsichtsbehörde von der ihr nach dem letzten Absatz des Art. 40 des Gesetzes zustehenden Befugnis Gebrauch zu machen.

Verfahren bei den im Art. 42 des Gesetztes vorgesehenen Streitigkeiten.

Art. 9. Streitigkeiten, welche in Folge des Gesetzes vom 31. Juli 1901 entweder zwischen den Versicherten und ihren Arbeitgebern, oder zwischen den Versicherten oder den Arbeitgebern einerseits und den Bezirks- oder Fabrikkrankenkassen andererseits, über die Berechnung, die Anrechnung oder die Verpflichtung zur Einzahlung von Beiträgen oder über Erstattungsansprüche auf Grund des Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes, oder über Unterstützungsansprüche entstehen, werden von der Aufsichtsbehörde geschlichtet.

I. **Art. 10.** Die Aufsichtsbehörde wird entweder durch schriftliches oder mündliches Ersuchen mit der Angelegenheit befaßt und trifft ihren Entscheid erst nachdem sie die beteiligten Parteien angehört und sich alle zur genauen Kenntnis der Sachlage nötigen Aufschlüsse verschafft hat. Wenn eine der Parteien der durch Einschreibebrief erfolgten Aufforderung, vor der Aufsichtsbehörde zu erscheinen oder dieser ihre Rechtsmittel vorzubringen, nicht Folge leistet, so wird auf Grund des vorhandenen Materials entschieden.

II. Der Entscheid der Aufsichtsbehörde muß begründet sein und in ein Spezialregister eingetragen werden. Er erfolgt ohne

Verzug und wird allsogleich den beteiligten Parteien mittelst Einschreibebriefen zugestellt, welche an ihre Adresse an ihren Wohn- oder Residenzort abgeschickt werden; die Empfangsbescheinigung der Postverwaltung wird den Akten der Streitsache einverleibt. Entscheidungen über Unterstützungsansprüche sind vorläufig vollstreckbar.

I. **Art. 11.** Die Entscheide der Aufsichtsbehörde können ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitobjektes vor dem Friedensrichter, in dessen Bezirk der Sitz der Kasse sich befindet, angefochten werden.

II. Dieser Rekurs muß, bei Strafe der Nichtigkeit, innerhalb vierzehn Tagen, vom Datum der in dem vorhergehenden Artikel erwähnten Zustellung an gerechnet, eingelegt werden.

I. **Art. 12.** Der Rekurs wird eingeleitet durch schriftliches oder mündliches Gesuch, welches von dem Gerichtsschreiber des Friedensgerichtes entgegenzunehmen ist.

II. Dieses Gesuch enthält: 1° Namen, Vornamen, Stand und Wohnort des Gesuchstellers; 2° Namen, Vornamen, Stand und Wohnort der gegnerischen Partei. Dasselbe gibt auch kurz das Prozeßobjekt und die begründenden Rechtsmittel an und muß von dem Gesuchsteller oder dessen Bevollmächtigten unterzeichnet sein.

III. Wenn der Rekurs durch mündliches Gesuch eingelegt wird, so läßt der Gerichtsschreiber sich obige Punkte angeben, welche er alsdann in das durch Art. 19 vorgesehene Spezialregister einschreibt und von dem Gesuchsteller unterzeichnen läßt, sofern letzterer dessen fähig ist.

I. **Art. 13.** Innerhalb 48 Stunden nach Einreichung des Gesuches muß der Gerichtsschreiber die Parteien durch eingeschriebenen Brief auffordern, vor dem Friedensrichter in der ersten Sitzung nach Einreichen des Gesuches, zu erscheinen; es müssen jedoch zwischen dem Datum der Zustellung der Mahnung und dem Erscheinungstermine drei volle Tage liegen, wenn der Wohn- oder Residenzort fünf Myriameter von dem Kantonshauptorte entfernt liegt.

II. Ist die Entfernung des Wohn- oder Residenzortes größer, so wird für jede fünf Myriameter ein Tag hinzugefügt; jedoch ist eine Verlängerung dieser Fristen gemäß Art. 73 der Civilprozeßordnung nicht zulässig.

III. Die Mahnung wird an die Adresse der Parteien an ihrem Wohn- oder Residenzorte zugestellt. Die Empfangsbescheinigung der Postverwaltung wird den Prozeßakten einverleibt.

Art. 14. Für das Verfahren vor dem Gerichte und den Urteilsspruch bleibt die gewöhnliche Prozedur, wie sie heute für die Friedensgerichte maßgebend ist, bestehen. Die Sache ist als dringlich zu behandeln.

I. **Art. 15.** Wenn ein Versäumnisurteil erfolgt, so ist der Gerichtsschreiber gehalten, der nicht erschienenen Partei in den fünf Tagen des Spruches den Inhalt des Urteils durch einen eingeschriebenen Brief zur Kenntnis zu bringen.

II. Der Einspruch, welcher nur in den acht Tagen vom Datum des Briefes zulässig ist, wird durch eine in der Friedensgerichtskanzlei abzugebende und in das durch Art. 19 vorgeschriebene Register einzutragende Erklärung bewirkt.

III. Alle beteiligten Parteien werden vom Gerichtsschreiber durch einen Einschreibebrief für die nächste nützliche Sitzung vorgeladen. Das zu erlassende Urteil ist als contradiktorisch zu betrachten.

Art. 16. Die Berufung gegen ein contradiktorisches Urteil muß in den zehn Tagen des Spruches und gegen ein Versäumnisurteil, in den zehn Tagen nach Ablauf der Einspruchsfrist eingelegt werden, ohne daß, wenn es sich um ein contradiktorisches Urteil handelt, die Zustellung desselben erfordert wäre.

I. **Art. 17.** Die Krankenkassen sind hinsichtlich der Zulassung zum Armenrecht den im Gesetz vom 23. März 1893 erwähnten Wohltätigkeitsanstalten gleichgestellt.

II. Die Versicherten genießen Kraft des Gesetzes des gerichtlichen Beistandes.

Art. 18. Die in diesem Reglemente erwähnten Mahnungs- und Einschreibebriefe sind portofrei.

Art. 19. Behufs Ausführung dieses Reglementes muß in jeder Friedensgerichtskanzlei ein stempelfreies Register geführt werden, welches mit Seitenzahl zu versehen und vom Friedensrichter zu paraphieren ist. In dieses Register sind einzutragen:

1° die Entgegennahme des Gesuchs oder die gemäß Art. 12 dem Friedensgerichtsschreiber mündlich mitgeteilten Angaben;

2° ein Vermerk über Mahn- oder Einschreibebriefe, welche den Parteien zugestellt worden sind;

3° der Hauptinhalt der Entscheidungen des Friedensrichters.

Art. 20. Dieses Reglement enthält keine Abänderung der nicht zuwiderlaufenden zu Recht bestehenden Bestimmungen.

Beschlüsse vom 8. Oktober 1902 und vom 22. Dezember 1905, die Festsetzung der ortsüblichen Tagelohnsätze betreffend.

Art. 1. Die ortsüblichen Tagelohnsätze gewöhnlicher Handarbeiter sind für jede Gemeinde und für eine jede der in Art. 14 des Gesetzes vorgesehenen Personenklassen auf die in beifolgender Tabelle enthaltenen Normallöhne festgesetzt.

Gemeinde, für welche der Tagelohn festgesetzt ist	Der ortsübliche Tagelohnsatz ist festgesetzt für die Arbeiter über 16 Jahre		für die Arbeiter unter 16 Jahren	
	Männer auf Fr.	Frauen auf Fr.	Knaben auf Fr.	Mädchen auf Fr.
Luxemburg (Stadt)	3 00	2 00	1 25	1 00
Capellen.				
Niederkerschen	2 50	1 75	1 50	1 25
Küntzig	2 50	1 75	1 50	1 25
Dippach	2 50	1 75	1 50	1 25
Garnich	2 50	1 75	1 50	1 25
Hobscheid	2 50	1 75	1 50	1 25
Kehlen	2 50	1 75	1 50	1 25
Körich	2 50	1 75	1 50	1 25
Kopstal	2 50	1 75	1 50	1 25
Mamer	2 50	1 75	1 50	1 25
Simmern	2 50	1 75	1 50	1 25
Steinfort	2 50	1 75	1 50	1 25
Esch a. d. Alz.				
Bettemburg	2 50	1 75	1 50	1 25
Differdingen	3 00	2 00	1 75	1 25
Düdelingen	3 00	2 00	1 75	1 25

Esch a. d. Alz.	3 00	2 00	1 75	1 25
Frisingen	2 50	1 75	1 50	1 25
Kayl	3 00	2 00	1 75	1 25
Leudelingen	2 50	1 75	1 50	1 25
Monnerich	2 50	1 75	1 50	1 25
Petingen	3 00	2 00	1 75	1 25
Reckingen	2 50	1 75	1 50	1 25
Röser	2 50	1 75	1 50	1 25
Rümelingen	3 00	2 00	1 75	1 25
Sassenheim	2 50	1 75	1 50	1 25
Schifflingen	3 00	2 00	1 75	1 25
Luxemburg.				
Bartringen	2 50	1 75	1 25	1 00
Contern	2 50	1 75	1 25	1 00
Eich	3 00	2 00	1 25	1 00
Hamm	2 50	1 75	1 25	1 00
Hesperingen	2 50	1 75	1 25	1 00
Hollerich	3 00	2 00	1 25	1 00
Niederanven	2 50	1 75	1 25	1 00
Rollingergrund	2 50	1 75	1 25	1 00
Sandweiler	2 50	1 75	1 25	1 00
Schüttringen	2 50	1 75	1 25	1 00
Steinsel	2 50	1 75	1 25	1 00
Strassen	2 50	1 75	1 25	1 00
Walferdingen	2 50	1 75	1 25	1 00
Weiler zum Turm	2 50	1 75	1 25	1 00
Mersch.				
Berg	2 50	1 75	1 50	1 25
Bissen	2 50	1 75	1 50	1 25
Böwingen	2 50	1 75	1 50	1 25
Fischbach	2 50	1 75	1 50	1 25
Heffingen	2 50	1 75	1 50	1 25
Fels	2 50	1 75	1 50	1 25
Lintgen	2 50	1 75	1 50	1 25
Lorentzweiler	2 50	1 75	1 50	1 25
Mersch	2 50	1 75	1 50	1 25
Nommern	2 50	1 75	1 50	1 25
Tüntingen	2 50	1 75	1 50	1 25

Clerf.				
Asselborn	2 25	1 50	1 25	1 00
Niederbeßlingen	2 25	1 50	1 25	1 00
Bögen	2 25	1 50	1 25	1 00
Clerf	2 25	1 50	1 25	1 00
Consthum.	2 25	1 50	1 25	1 00
Helzingen.	2 25	1 50	1 25	1 00
Heinerscheid	2 25	1 50	1 25	1 00
Hosingen	2 25	1 50	1 25	1 00
Munshausen	2 25	1 50	1 25	1 00
Weiswampach	2 25	1 50	1 25	1 00
Diekirch.				
Bastendorf	2 50	1 75	1 50	1 25
Bettendorf	2 50	1 75	1 50	1 25
Burscheid	2 50	1 75	1 50	1 25
Diekirch	2 75	2 00	1 75	1 25
Ermsdorf.	2 50	1 75	1 50	1 25
Erpeldingen	2 50	1 75	1 50	1 25
Ettelbrück	2 75	2 00	1 75	1 25
Feulen.	2 50	1 75	1 50	1 25
Hoscheid	2 50	1 75	1 50	1 25
Medernach	2 50	1 75	1 50	1 25
Merzig.	2 50	1 75	1 50	1 25
Reisdorf	2 50	1 75	1 50	1 25
Schieren	2 50	1 75	1 50	1 25
Redingen.				
Arsdorf	2 25	1 50	1 25	1 00
Beckerich	2 50	1 75	1 50	1 25
Bettborn	2 50	1 75	1 50	1 25
Bondorf	2 25	1 50	1 25	1 00
Ell	2 25	1 50	1 25	1 00
Folscheid.	2 25	1 50	1 25	1 00
Grosbous.	2 50	1 50	1 25	1 00
Perl	2 50	1 75	1 50	1 25
Redingen	2 50	1 75	1 50	1 25
Säul	2 50	1 75	1 50	1 25
Useldingen	2 50	1 75	1 50	1 25
Vichten	2 25	1 50	1 25	1 00
Wahl	2 25	1 50	1 25	1 00

Wiltz.				
Alscheid	2 25	1 50	1 25	1 00
Bauschleiden	2 25	1 50	1 25	1 00
Esch a. d. S.	2 25	1 50	1 25	1 00
Eschweiler	2 25	1 50	1 25	1 00
Gösdorf	2 25	1 50	1 25	1 00
Harlingen.	2 25	1 50	1 25	1 00
Heiderscheid	2 25	1 50	1 25	1 00
Mecher	2 25	1 50	1 25	1 00
Neunhausen	2 25	1 50	1 25	1 00
Oberwampach	2 25	1 50	1 25	1 00
Wiltz	2 25	1 50	1 25	1 00
Wilwerwiltz	2 25	1 50	1 25	1 00
Winseler	2 25	1 50	1 25	1 00
Vianden.				
Fouhren	2 25	1 50	1 25	1 00
Putscheid.	2 25	1 50	1 25	1 00
Vianden	2 25	1 50	1 25	1 00
Echternach.				
Befort	2 50	1 75	1 50	1 25
Bech	2 50	1 75	1 50	1 25
Berdorf	2 50	1 75	1 50	1 25
Consdorf	2 50	1 75	1 50	1 25
Echternach	2 50	1 75	1 50	1 25
Mompach	2 50	1 75	1 50	1 25
Rosport	2 50	1 75	1 50	1 25
Waldbillig	2 50	1 75	1 50	1 25
Grevenmacher.				
Betzdorf	2 50	1 75	1 50	1 25
Biver	2 50	1 75	1 50	1 25
Flaxweiler	2 50	1 75	1 50	1 25
Grevenmacher	2 50	1 75	1 50	1 25
Junglinster	2 50	1 75	1 50	1 25
Manternach	2 50	1 75	1 50	1 25
Mertert	2 50	1 75	1 50	1 25
Rodenburg	2 50	1 75	1 50	1 25
Wormeldingen	2 50	1 75	1 50	1 25

Remich.				
Bous	2 50	1 75	1 50	1 25
Bürmeringen	2 50	1 75	1 50	1 25
Dalheim	2 50	1 75	1 50	1 25
Lenningen	2 50	1 75	1 50	1 25
Bad-Mondorf	2 50	1 75	1 50	1 25
Remerschen	2 50	1 75	1 50	1 25
Remich	2 50	1 75	1 50	1 25
Stadtbredimus	2 50	1 75	1 50	1 25
Waldbredimus	2 50	1 75	1 50	1 25
Wellenstein	2 50	1 75	1 50	1 25

Unfallversicherung.

Gesetze vom 5. April 1902, betreffend die Arbeiter-Unfallversicherung, vom 23. Dezember 1904, betreffend die Ausdehnung der Arbeiter-Unfallversicherung und vom 21. April 1908, wodurch die Zwangsversicherung der Arbeiter gegen Unfall und Krankheit vervollständigt und abgeändert wird.

Titel I. — Allgemeine Bestimmungen.

I. *Versicherungspflicht.*

I. **Art. 1.** Der Versicherungspflicht unterliegen:

1° Der Eisen- und Straßenbahnbetrieb;

2° die gewerbsmäßige Ausbeutung der Bergwerke und Erzgruben, sowie aller andern Arten von Gruben und Brüchen;

3° die Betriebe, in welchen Gas, Elektricität und Explosivstoffe erzeugt werden;

4° die Hochöfen und Stahlwerke, die Hüttenwerke und Gießereien;

5° die Fabriken, in denen Eisen, Stahl oder andere Metalle als Hauptstoffe verarbeitet oder bearbeitet werden;

6° die Fabriken, in welchen Thonwaren hergestellt werden;

7° die Brauereien, Mahl- und Sägemühlen;

8° der gewerbsmäßige Fuhrwerks-, Binnenschifffahrts-, Fähr-, Schiffziehens- und Baggereibetrieb;

9° der gewerbsmäßige Speditions-, Speicherei-, Kellerei- und Güterpackereibetrieb;

10° die mit einem Großhandelsgewerbe verbundenen Fuhrwerks- und Lagerbetriebe;

11° die Gewerbe der Schlosser und Schmiede, der Steinhauer, Brunnengraber, Metzger, Buchbinder und Schornsteinfeger;

12° die Bautenindustrie und die gewerbsmäßige Ausführung von Hoch- und Tiefbauarbeiten;

13° die Hoch- und Tiefbauarbeiten und andere Unternehmungen des Staates, der Gemeinden, der öffentlichen Anstalten oder sonstiger Eigentümer, sofern die Arbeiten ohne Uebertragung an Baugewerbtreibende zur Ausführung gelangen (Regiebauarbeiten);

14° der staatliche Betrieb der Telegraphen- und Telephonanstalten oder sonstiger nicht oben erwähnter gewerblichen Unternehmungen;

15° die Gerbereien und Riemenfabriken;

16° die Mälzereien, Champagner-, Mineralwasser- und Conservenfabriken;

17° die Kerzen-, Seifen-, Farben- und Firnißfabriken, Papierfabriken;

18° die Essigfabriken;

19° die Beladungs- und Entladungsunternehmen, sowie Großwarenlagerunternehmen;

20° die Textilindustrie;

21° die Buch- und Steindruckereien;

22° die Handschuhindustrie mit ihren Nebenbetrieben;

23° die Tabakfabrikation;

24° die Kalköfen;

25° die Schreiner-, Wagner-, Klempner-, Hafner- sowie die mit dem Reinigen von Fenstern sich befassenden Handwerke;

26° der staatliche Postbetrieb, insofern derselbe den durch den Transport oder die Abgabe von Postsendungen bedingten aktiven Dienst betrifft;

und im Allgemeinen, bei Ausschluß des Handels und der Landwirtschaft mit ihren Nebenbetrieben, sämtliche Fabriken, Usinen, Werkstätten und gewerbliche Unternehmen, sowie alle vorhin nicht besonders bezeichneten Gewerbe.

II. Unter Fabriken versteht man im Sinne gegenwärtigen Gesetzes alle diejenigen gewerblichen Unternehmen, in welchen die Bearbeitung und die Verarbeitung von Gegenständen in gewinnbringender Absicht ausgeführt werden.

III. Die den in vorbenannten Betrieben beschäftigten Arbeitern zugestoßenen Unfälle, sei es, daß letztere sich während der Arbeit oder im Zusammenhang mit derselben ereigneten, geben dem Verletzten oder dessen Berechtigten Anspruch auf eine Entschädigung, deren Höhe und Art durch dieses Gesetz bestimmt werden. — Das Gleiche gilt von den in solchen Betrieben beschäftigten Betriebsbeamten, Werkmeistern und Technikern, sofern ihr Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt weniger als 3750 Franken beträgt.

IV. Durch ein öffentliches Verwaltungsreglement können jedoch von der Versicherungspflicht befreit werden diejenigen Unternehmen und Handwerke, welche nur leichte Betriebsgefahr aufweisen und nicht namentlich durch das Gesetz der Versicherungspflicht unterworfen sind. *)

---

*) Durch grossh. Beschluss vom 23. Dezember 1904 sind die nachbezeichneten Handwerke von der Versicherungspflicht entbunden worden:

A. Bekleidung: die Schuster, die Strumpfwirker, Hemdenfabrikanten, Schneider, Kürschner, Hut- und Mützenmacher, die Kleider-, Putz-, Weisswaren- und Corsettmacherinnen, die Stickerinnen, Spitzenklöpplerinnen, Büglerinnen und Wäscherinnen.

Nicht entbunden sind jedoch diejenigen Schusterwerkstätten, in welchen ausser den Nähmaschinen noch andere Maschinen, z. B. Sohlenschneide- oder Durchschlagmaschinen, zur Verwendung kommen.

B. Toilette: die Friseure, Barbiere, Perückenmacher, Zahntechniker, Massierer, Hühneraugenoperateure, Handpfleger und Badewärter.

C. Lebensmittel: die Zuckerwaren-, Chokolade- und Marmeladefabrikanten, die Kuchen- und Brotbäcker, mit Ausnahme der mechanischen Werkstätten.

D. Kunstgewerbe: die Posamentierer, die Fabrikanten von Kunstwebereien, Kunststickereien und künstlicher Blumen.

E. Hauseinrichtung: die Matratzenmacher, die Korb-, Strohflechter und die Ausstopfer.

F. Verschiedenes: die Seiler, Scherenschleifer, Schreibtintenfabrikanten, Kammmacher, Schirm- und Pfeifenmacher.

V. Die Inhaber der in vorstehendem Absatze erwähnten Betriebe sowie die Inhaber von Handelsunternehmen sind jedoch ermächtigt, ihr Arbeiterpersonal gegen die Schäden von Betriebsunfällen mittels einer bei dem Vorsteher der Unfallversicherungsgenossenschaft abzugebenden schriftlichen Erklärung zu versichern. Nach der Bestimmung des folgenden Artikels hat diese Erklärung das ganze Arbeitspersonal nebst dessen vollständiger Beschäftigung zu umfassen. Die freiwillige Versicherung beginnt am Tage nach der Erklärung und erlischt auf Grund einer bei dem Vorsteher der Genossenschaft wenigstens drei Monate vor Schluß des Rechnungsjahres einzureichenden Austrittserklärung.

I. **Art. 2.** Bei den mehrere Abteile umfassenden Betrieben besteht die Versicherungspflicht für das in den verschiedenen Abteilen beschäftigte Gesammtpersonal und erstreckt sich auf die einem jeden Arbeiter auf Geheiß des Arbeitgebers oder dessen Vertreters aufgegebene, vollständige und sogar außerberufliche Beschäftigung, sobald ein einziger Betriebsteil entweder auf Grund des Gesetzes oder durch freiwillige Erklärung der Versicherung unterliegt.

II. Die Versicherungspflicht erstreckt sich ferner auf häusliche oder andere Dienste, zu denen versicherte Personen, neben ihrer Berufsbeschäftigung, von ihren Arbeitgebern oder von deren Beauftragten herangezogen werden können.

I. **Art. 3.** Die ausländischen Betriebe sind, hinsichtlich des Arbeiterpersonals, welches dieselben vorübergehend im Großherzogtum beschäftigen, den Bestimmungen dieses Gesetzes unterworfen. Sie können aber durch die Regierung von der Anwendung dieses Gesetzes entbunden werden, sofern bei Unfällen besagtem Arbeiterpersonal Ansprüche auf eine den Bestimmungen dieses Gesetzes identische oder gleichwertige Fürsorge gesichert sind.

II. Die Regierung ist ferner, vorbehaltlich der Zustimmung der in Betracht kommenden ausländischen Regierung ermächtigt, die Anwendung dieses Gesetzes auf solche Arbeiter auszudehnen, welche zeitweilig im Auslande bei Arbeiten beschäftigt sind, die von einem inländischen, den Bestimmungen gegenwärtigen Gesetzes unterliegenden Betriebe ausgeführt werden.

II. *Statutarische Versicherung.*

I. **Art. 4.** Durch Statut der Versicherungsgenossenschaft (Art. 26) kann bestimmt werden, ob und unter welchen Bedingungen Unternehmer von durch Art. 1 zur Versicherung angehaltenen Betrieben berechtigt sind, sich selbst oder andere nicht schon auf Grund derselben Artikel versicherungspflichtige Personen gegen Betriebsunfälle zu versichern.

II. Durch statutarische Bestimmung kann die Versicherungspflicht auf die Betriebsunternehmer selbst, welche nicht regelmäßig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen, sowie auf Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker mit einem 3750 Fr. übersteigenden Gehalt oder Jahresarbeitsverdienst erstreckt werden.

III. Durch dasselbe Statut kann ferner vorgeschrieben werden, ob und unter welchen Bedingungen nicht versicherungspflichtige, aber den mit dem Betriebe verbundenen Unfallgefahren ausgesetzte Personen, welche im Dienste des Betriebsunternehmers oder dessen Beauftragten stehen oder zu derem Haushalte gehören, sowie Ehefrauen und Familienangehörige von Betriebsunternehmern der in § 2 dieses Artikels bezeichneten Art gegen die Folgen der bei dem Dienste bezw. Betriebe sich ereignenden Unfälle zu versichern sind.

IV. Werden diesbezügliche Bestimmungen durch Statut erlassen, so ist zugleich der Höchstbetrag des jährlichen Einkommens bezw. Arbeitsverdienstes, bis zu welchem die Berechtigung zur Versicherung gewährt wird, in demselben festzustellen.

V. Abweichend von den Bestimmungen gegenwärtigen Gesetzes kann auch die Art der Ermittelung des Jahresarbeitsverdienstes der auf Grund solcher Bestimmungen versicherten Personen und der Beitragsberechnung durch Statut geregelt werden. *)

***) Anm. — Art. 3, 4 und 5 des Genossenschaftsstatuts.**

Statutarische Versicherungen.

Art. 3. Auf Grund einer diesbezüglichen Eingabe der Vorsteher oder Arbeitgeber wird, ausser den durch das Gesetz bestimmten Fällen der Versicherungspflicht, die Versicherung auf die Betriebsbeamten, Werkmeister und Techniker ausgedehnt, welche in versicherten Betrieben beschäftigt sind und ein Gehalt oder Jahresarbeitsverdienst von 3000 bis 4500 Fr. beziehen.

Der Mehrbetrag von 1500 Fr. wird bei diesbezüglichen Gehältern und Arbeitsverdiensten nur für den dritten Teil in Anrechnung gebracht.

Die Versicherung beginnt rückwirkend mit dem Tage der Anmeldung

III. *Ausschluss von der Versicherung.*

I. **Art. 5.** Die in den Betriebsverwaltungen des Staates und

---

und erlischt innerhalb des Monats der Betriebseinstellung oder der Eingabe um Auflösung der Versicherung.

Art. 4. Die gemäss Art. 1 des Gesetzes der Versicherungspflicht unterworfenen Betriebsunternehmer und sogar diejenigen, welche nicht regelmässig wenigstens einen Arbeiter beschäftigen, haben das Recht, sich selbst gegen die Schäden von Arbeitsunfällen bis zum Höchstbetrage von 4500 Fr. Jahreseinkommen zu versichern.

Wer von diesem Rechte Gebrauch machen will, hat dieserhalb dem Vorstande einen Antrag einzureichen, unter Angabe des der Versicherung zu Grunde liegenden Jahreseinkommens.

Dem Vorstande steht es frei, vorerwähnte Summe bis auf den Betrag des Jahresarbeitsverdienstes des im Betriebe höchstgelohnten Arbeiters oder Betriebsbeamten zu ermässigen.

Zudem kann derselbe vom Versicherten verlangen, dass er ein Tagebuch über die Arbeitstage und über alle anderen den Jahresverdienst betreffenden Aufklärungen führt.

Die Versicherung beginnt mit dem Tage, wo der Versicherungsantrag vom Vorstande angenommen wird und dauert bis zum Schlusse desjenigen Monats, in welchem der Versicherte stirbt oder seinen Betrieb einstellt oder schriftlich die Versicherungsaufhebung beantragt.

Macht der Vorstand von dem obenerwähnten Rechte der Lohnermässigung Gebrauch, so tritt diese mit dem Tage der Zustellung der Entscheidung an den Beteiligten ab in Kraft.

Art. 5. Die Genossenschaftsmitglieder sind berechtigt, gegen die Folgen von Arbeitsunfällen bis zum Betrage eines Jahreslohnes von je 1500 Fr. solche Personen zu versichern, welche der Versicherungspflicht zwar nicht unterliegen, sich aber zeitweilig in den Betriebsräumen befinden, ohne selbst im Betriebe eigentlich beschäftigt zu sein, wie z. B. die Büreaubeamten, die Volontäre, die Frau, die Kinder und andere Verwandten des Genossenschaftsmitgliedes oder dessen Arbeiter oder Techniker, die Handwerker oder andere Personen, welche Zutritt zum Betriebe haben.

Diejenigen Mitglieder, welche hiervon Gebrauch machen wollen, haben dieserhalb beim Vorstande einen Versicherungsantrag einzureichen, worin sie die Namen der zu versichernden Personen nebst der jeder einzelnen Versicherung zu Grunde zu legenden Jahresvergütung angeben.

Der Vorstand entscheidet über die Zulässigkeit des Antrages und bestimmt zu gleicher Zeit die Einzelbedingungen der Versicherung. Er kann die als Jahresvergütung angegebene Summe auf den Wert (die Hälfte, den dritten Teil u. s. w.) des im Betriebe erzielten Mitteltagelohnes herabsetzen.

Desgleichen kann der Vorstand Kollektivversicherungen für die im § 1 bezeichneten Personen zulässig erklären.

Die Versicherung beginnt mit dem Tage der Bestätigung des Antrages und dauert bis zum Schluss desjenigen Monats, in welchem der Unternehmer schriftlich beim Vorstande die Auflösung der Versicherung beantragt. Der Auflösungsantrag kann sich desgleichen auf nur einige der versicherten Personen beschränken.

der Gemeinden mit festem Gehalt und Pensionsberechtigung angestellten Beamten unterliegen der Versicherungspflicht nicht.

II. Desgleichen sind diejenigen Personen, welche zu den in Strafanstalten, Arbeiterkolonien, Erziehungs- und Besserungsanstalten für Rechnung der Anstaltsverwaltung ausgeführten Arbeiten verwendet werden, von der Versicherung ausgeschlossen.

IV. *Gegenstand der Versicherung und Umfang der Entschädigung.*

I. **Art. 6.** Gegenstand der Versicherung ist der nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu bemessende Ersatz des Schadens, welcher durch Körperverletzung oder Tötung entsteht.

II. Im Falle die Verletzung für den Betroffenen Arbeitsunfähigkeit nach sich zieht, werden vom Beginn der vierzehnten Woche nach Eintritt des Unfalles ab als Schadenersatz gewährt:

1° freie ärztliche Behandlung, Arzneien und sonstige Heilmittel, sowie Anschaffung, Unterhalt, bzw. Erneuerung aller zur Sicherung des Erfolges des Heilverfahrens und zur Erleichterung der Folgen der Verletzung erforderlichen Hülfsmittel;

2° eine Rente für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit.

III. Die Rente beträgt:

im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben $66^2/_3$ pCt. des Jahresarbeitsverdienstes (Vollrente);

im Falle teilweiser Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben, ein unter Berücksichtigung des Maßes der verbliebenen Erwerbsfähigkeit zu bemessender Teil der Vollrente.

IV. So lange der Verletzte tatsächlich und unverschuldet arbeitslos ist, kann der Vorstand der Versicherungsgenossenschaft die Teilrente bis zum Betrag der Vollrente vorübergehend erhöhen.

V. Jedoch wenn der Verletzte zur Zeit des Unfalles bereits teilweise erwerbsunfähig war, in Folge eines früheren Unfalles, auf Grund dessen er von der Versicherungsgenossenschaft eine Entschädigungsrente bezieht, so zwar, daß sein tägliches Arbeitsverdienst die Höhe seines früheren, vor dem ersten Unfall gewonnenen Tagelohnes nicht mehr erreichte, so ist die durch den zweiten Unfall verursachte Mindererwerbsfähigkeit der Berechnung der Rente zu Grunde zu legen.

VI. Ist der Verletzte infolge des Unfalls nicht nur völlig erwerbsunfähig, sondern auch derart hülflos geworden, daß er ohne fremde Wartung und Pflege nicht bestehen kann, so ist für die Dauer dieser Hülflosigkeit die Rente bis zu 100 pCt. des Jahresarbeitsverdienstes zu erhöhen.

VII. War der Verletzte zur Zeit des Unfalls bereits völlig erwerbsunfähig, so beschränkt sich der zu leistende Schadenersatz auf die in Absatz 2 Ziffer 1 bezeichneten Leistungen.

VIII. Wird ein solcher Verletzter infolge des Unfalls derart hülflos, daß er ohne fremde Wartung und Pflege nicht bestehen kann, so ist eine Rente bis zur Hälfte der Vollrente zu gewähren.

IX. In keinem Falle darf das der Berechnung der Rente zu Grunde zu legende Arbeitsverdienst niedriger sein, als der ortsübliche Tagelohn erwachsener Tagearbeiter. (Art. 14 des Krankenversicherungsgesetzes.)

I. **Art. 7.** Im Falle der Tötung ist als Schadenersatz außerdem zu leisten:

1° als Ersatz der Beerdigungskosten der fünfzehnte Teil des Jahresarbeitsverdienstes, jedoch darf dieser Betrag höchstens 80 Fr. und muß er mindestens 40 Fr. betragen;

2° eine den Hinterbliebenen vom Todestage des Verstorbenen ab zu gewährende Rente.

II. Die Rente besteht nach näherer Bestimmung der Art. 8 bis 11 in einem Bruchteile des Jahresarbeitsverdienstes des Verstorbenen.

III. Wenn der Verunglückte bereits auf Grund eines ihm früher zugestoßenen Unfalles eine Rente bezog und wenn, in Folge dieses Unfalles, dessen tägliches Arbeitsverdienst zur Zeit seines Todes die Höhe des von ihm vor dem ersten Unfall verdienten Tagelohnes nicht erreichte, so wird die den Erbberechtigten des Getöteten zu gewährende Rente auf Grund des von letzterem, zur Zeit seines tötlichen Unfalles bezogenen Arbeitsverdienstes berechnet, mit Hinzurechnung der ihm infolge des ersten Unfalles zuerkannten Rente, jedoch ohne daß diese beiden Renten zusammen den Betrag des vom Verunglückten zur Zeit seines ersten Unfalles verdienten Tagelohnes übersteigen können.

I. **Art. 8.** Hinterläßt der Verstorbene eine Witwe oder Kinder, so beträgt die Rente für die Witwe bis zu deren Tode oder Wiederverheiratung, sowie für jedes eheliche oder vor dem

Unfall anerkannte uneheliche Kind bis zu dessen zurückgelegtem fünfzehnten Lebensjahre je 20 pCt. des Jahresarbeitsverdienstes.

II. Jedoch findet vorstehende Bestimmung keine Anwendung auf die gesetzlich geschiedene Gattin, noch auf die Ehefrau, zu deren Ungunsten die Trennung von Tisch und Bett ausgesprochen wurde.

III. Im Falle der Wiederverheiratung erhält die Witwe 60 pCt. des Jahresarbeitsverdienstes als einmalige Abfindung.

IV. Einen Anspruch auf Rente kann die Witwe nicht erheben, wenn ihre Ehe erst nach dem Unfalle geschlossen worden ist. Jedoch kann der Vorstand der Versicherungsgenossenschaft in besonderen Fällen auch dann eine Witwenrente gewähren.

V. Der Ehefrau, die vor dem Unfall seit mindestens einem Jahre von ihrem Ehemann freiwillig getrennt gelebt und ohne seine Beihülfe ihren Unterhalt gefunden hat, kann die Rente ganz oder teilweise vorenthalten werden.

VI. Die Bestimmungen über die Renten der Kinder finden auch Anwendung, wenn der Unfall eine alleinstehende weibliche Person betroffen hat und diese mit Hinterlassung von Kindern verstirbt. Die Bestimmungen, betreffend die der Witwe und den Waisen zu gewährende Rente finden auch Anwendung zu Gunsten des Witwers und der hinterbliebenen Kinder, wenn der Lebensunterhalt der Familie infolge der Arbeitsunfähigkeit des Gatten entweder ganz oder überwiegend durch die Ehefrau bestritten wurde.

VII. Wird eine versicherte Ehefrau, deren Ehemann sich von der häuslichen Gemeinschaft ferngehalten und der Pflicht der Unterhaltung der Kinder entzogen hat, durch Unfall getötet, so wird den Waisen die Rente zuerkannt.

Art. 9. Hinterläßt der Verstorbene Ascendenten, so wird denselben, falls ihr Lebensunterhalt ganz oder zum überwiegenden Teil durch den Verstorbenen bestritten worden war, bis zu ihrem Tode oder bis zum Aufhören der Dürftigkeit eine Rente von insgesamt 20 pCt. des Jahresarbeitsverdienstes gewährt.

Art. 10. Hinterläßt der Verstorbene elternlose Enkel, so wird ihnen, falls ihr Lebensunterhalt ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen bestritten worden war, im Falle der Bedürftigkeit bis zum zurückgelegten fünfzehnten Lebensjahr

eine Rente von insgesamt zwanzig Prozent des Jahresarbeitsverdienstes gewährt.

I. **Art. 11.** Die Renten der Hinterbliebenen dürfen insgesamt 60 pCt. des Jahresarbeitsverdienstes nicht übersteigen. Bei Witwen und Kindern erfolgt gegebenenfalls die Kürzung im Verhältnis der Höhe der Renten.

II. Ascendenten haben einen Anspruch nur insoweit als der Höchstbetrag der Renten für Witwe und Kinder nicht in Anspruch genommen wird; Enkel nur insoweit, als der Höchstbetrag der Renten nicht für Witwen, Kinder oder Ascendenten in Anspruch genommen wird.

III. Wenn Ascendenten verschiedener Grade vorhanden sind, so schließt der nähere Verwandtschaftsgrad den entfernteren aus.

I. **Art. 12.** Die Bestimmungen gegenwärtigen Gesetzes finden auf Ausländer wie auf Luxemburger gleichmäßig Anwendung.

II. Vorstehende Bestimmung kann jedoch außer Kraft gesetzt werden, in Bezug auf Angehörige solcher Staaten, durch deren Gesetzgebung den Luxemburgern eine den eigenen Angehörigen gewährleistete gleichwertige Fürsorge nicht zu Teil wird.

I. **Art. 13.** An Stelle der in Art. 6 näher bezeichneten Leistungen kann, bis zu vollkommener Wiederherstellung, freie Kur und Verpflegung in einer Heilanstalt gewährt werden und zwar:

1° für Verletzte, welche verheiratet sind oder eine eigene Haushaltung haben oder Mitglieder der Haushaltung ihrer Familie sind, mit ihrer Zustimmung oder unabhängig von derselben, wenn die Art der Verletzung Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, denen in der Familie nicht genügt werden kann, oder wenn die Verletzten wiederholt den ärztlichen Anordnungen zuwidergehandelt haben, oder wenn ihr Zustand oder ihr Verhalten eine fortgesetzte Beobachtung erfordern;

2° für sonstige Verletzte in allen Fällen.

II. Für die Zeit der Verpflegung des Verletzten in der Heilanstalt steht seinen Angehörigen ein Anspruch auf Rente nur insoweit zu, als sie dieselbe im Falle des Todes des Verletzten würden beanspruchen können.

III. Die Versicherungs-Genossenschaft ist befugt, auf Grund statutarischer Bestimmungen allgemein, und ohne solche Be-

stimmungen im Falle der Bedürftigkeit, dem in einer Heilanstalt untergebrachten Verletzten sowie seinen Angehörigen eine besondere Unterstützung zu gewähren.

I. **Art. 13*a*.** (Art. 8 des Gesetzes vom 21. April 1908.) Wenn die Ärzte feststellen, daß der Empfänger einer Unfallrente bei Durchführung eines Heilverfahrens eine Erhöhung seiner Erwerbsfähigkeit erlangen könnte, so kann der Vorstand zu diesem Zwecke jederzeit ein neues Heilverfahren eintreten lassen. Dabei finden die Bestimmungen der Art. 13 und 15 Anwendung.

II. Hat sich der Verletzte solchen Maßnahmen des Vorstandes, oder Maßnahmen, die gemäß Art. 6, 13, 15, 17 und 18 getroffen worden sind, ohne triftigen Grund entzogen, so kann ihm die Entschädigung ganz oder teilweise versagt werden, sofern er auf diese Folgen hingewiesen worden und nachgewiesen ist, daß sein Verhalten die Erwerbsfähigkeit ungünstig beeinflußt.

Art. 13*b*. (Art. 9 des Gesetzes vom 21. April 1908.) Der Vorstand kann einem Rentenempfänger auf seinen Antrag an Stelle der Rente Aufnahme in ein Invalidenhaus oder eine Heilanstalt auf Kosten der Genossenschaft gewähren. Der Aufgenommene ist auf ein Vierteljahr, und wenn er die Erklärung nicht einen Monat vor Ablauf dieses Zeitraumes zurücknimmt, jedesmal auf ein weiteres Vierteljahr an den Verzicht auf die Rente gebunden.

I. **Art. 14.** Der Jahresarbeitsverdienst, auf Grund dessen vorbenannte Renten zu berechnen sind (Jahresarbeitsverdienst oder Normaljahresverdienst), wird, wie folgt, ermittelt:

II. Zunächst wird die Zahl der Arbeitstage des Verletzten während des letzten Jahres seiner Beschäftigung in dem Betriebe, in welchem der Unfall sich ereignete, bestimmt und der Verdienst, welchen der Verletzte an Gehalt oder Lohn innerhalb desselben Zeitraumes bezogen hat, festgestellt.

III. Als Gehalt oder Lohn gelten auch Tantiemen, Naturalbezüge und sonstige Bezüge, welche ganz oder teilweise an Stelle des Gehaltes oder Lohnes treten.

IV. Für Naturalbezüge wird der Durchschnittspreis in Ansatz gebracht.

V. War der Verletzte innerhalb vorstehend bezeichneten Zeitraumes wegen gehörig festgestellter Krankheit arbeitsunfähig,

so wird sein wirklicher Verdienst für jeden Krankheitstag (Art. 14 Nr. 2 des Gesetzes über Krankenversicherung) um den Betrag seines üblichen Tagesverdienstes gehöht.

VI. Beläuft die Zahl der geleisteten Arbeitstage, einschließlich der Krankheitstage, sich wenigstens auf 300, so bildet der während des Jahres wirklich bezogene Verdienst, einschließlich des Zuschlags für Krankheitstage, den als Grundlage dienenden Jahresarbeitsverdienst.

VII. Beträgt die Zahl weniger als 300, so gilt für den Verletzten als Jahresarbeitsverdienst das dreihundertfache des Betrages, welcher sich durch Teilung seines wirklichen Verdienstes, den Zuschlag für Krankheitstage miteinbegriffen, durch die Durchschnittszahl von Arbeitstagen ergibt, welche die das ganze Jahr hindurch regelmäßig beschäftigten Arbeiter in dieser Betriebsart gewöhnlich erzielen können.

VIII. Erreicht der auf diese Weise ermittelte Jahresverdienst den wirklichen Verdienst, einschließlich der Höhung für Krankheitstage, nicht, so gelten diese beiden zusammen als Jahresarbeitsverdienst.

IX. War der Verletzte in dem Betriebe nicht ein volles Jahr, von dem Unfall zurückgerechnet, beschäftigt, so hat fragliche Teilung durch die Zahl der Arbeitstage zu geschehen, welche vorbenannte Arbeiter, bei regelmäßiger Beschäftigung, innerhalb derselben Zeitdauer, während welcher der Verletzte beschäftigt war, erzielt hätten.

X. Für erwachsene Personen, die keinen Lohn beziehen oder deren jährliches Einkommen, nach vorstehender Art berechnet, die Höhe des ortsüblichen Tagelohnes erwachsener Tagelöhner nicht erreicht (Art. 14 § 4 des Krankenversicherungsgesetzes), wird das dreihundertfache dieses ortsüblichen Tagelohnes der Renteberechnung zu Grunde gelegt.

XI. Für jugendliche Arbeiter gilt bis zum vollendeten 16. Lebensjahre als Jahresarbeitsverdienst das dreihundertfache des für solche festgesetzten ortsüblichen Tagelohnes; von diesem Zeitpunkt ab dagegen das dreihundertfache des für Erwachsene festgesetzten ortsüblichen Tagelohnes.

I. **Art. 15.** Der Vorstand der Versicherungsgenossenschaft ist befugt, der Krankenkasse, welcher der Verletzte angehört, gegen Ersatz der ihr dadurch erwachsenden Kosten, die Fürsorge für den Verletzten über den Beginn der vierzehnten Woche hinaus bis zur Beendigung des Heilverfahrens zu übertragen.

II. In diesem Falle gilt als Ersatz der in Art. 14 Nr. 1 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Leistungen die Hälfte des in jenem Gesetz bestimmten Mindestbetrages des Krankengeldes, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden.

Art. 16. Vom Beginn der fünften Woche nach Eintritt des Unfalles bis zum Ablauf der dreizehnten Woche hat die Krankenkasse, welcher der Verletzte angehört, das dem Letzteren, gemäß Art. 14 Nr. 2 des Krankenversicherungsgesetzes zu gewährende Krankengeld auf mindestens zwei Drittel des bei der Berechnung desselben zu Grunde gelegten Tagesarbeitsverdienstes zu bemessen.

I. **Art. 17.** Werden Personen, welche nach Art. 1 oder nach statutarischer Bestimmung gemäß Art. 4 dieses Gesetzes, aber nicht nach den Bestimmungen des Krankengesetzes versichert sind, durch einen Betriebsunfall verletzt, so sind denselben die in Art. 14 ff. des Krankenversicherungsgesetzes vorgesehenen Unterstützungen mit Einschluß des aus dem vorhergehenden Artikel sich ergebenden Mehrbetrages für die ersten dreizehn Wochen nach Eintritt des Unfalles zu gewähren, und zwar:

1° wenn sie wegen der auf weniger als eine Woche beschränkten Dauer ihrer Beschäftigung (Art. 1 § 6 des Krankenversicherungsgesetzes) einer Krankenkasse nicht angehören, durch die Versicherungsgenossenschaft;

2° in den übrigen Fällen durch den Unternehmer des Betriebes, in welchem sich der Unfall ereignet hat.

II. Betriebsbeamten, Technikern und Werkmeistern, deren Jahresarbeitsverdienst 3000 Fr. übersteigt, sowie Unternehmern, deren Ehefrauen und Familienangehörigen steht ein derartiger Anspruch nicht zu.

I. **Art. 18.** In Erkrankungsfällen, welche durch Unfall herbeigeführt werden, ist der Vorstand der Versicherungsgenossenschaft berechtigt, das Heilverfahren auf Kosten der Genossenschaft zu übernehmen.

II. Derselbe ist sogar verpflichtet, einem dahin gehenden Antrage der Krankenkasse zu entsprechen, wenn die Art der Verletzung Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, welchen in der Familie des Verletzten nicht genügt werden kann, und die Krankenkasse dieserhalb die Unterbringung in eine Heilanstalt angeordnet hat.

III. In Fällen dieser Art erfolgt die Uebernahme des Heilverfahrens spätestens mit dem Beginn der fünften Woche nach dem Eintritt des Unfalles, bezw. zwei Tage nach dem Tage des Einganges des Antrages, wenn dieser an einem späteren Zeitpunkte gestellt worden ist.

IV. Vom Tage der Uebernahme an bis zur Beendigung des Heilverfahrens oder bis zum Ablauf der dreizehnten Woche nach Beginn des Krankengeldbezuges geht der Anspruch des Verletzten auf Krankengeld auf die Versicherungsgenossenschaft über. Anderseits übernimmt letztere alle Verpflichtungen, welche der Krankenkasse dem Verletzten gegenüber obliegen.

I. **Art. 19.** Wenn der aus der Krankenversicherung erwachsende Anspruch auf Krankengeld vor dem Ablauf von dreizehn Wochen nach Eintritt des Unfalles weggefallen, bei dem Verletzten aber noch eine teilweise Erwerbsunfähigkeit fortbesteht, für welche ihm, nach Ablauf dieser Zeit ein Anspruch auf Unfallrente zustehen würde, so ist die Krankenkasse gehalten, ihm bis nach Ablauf der dreizehnten Woche diese Rente zu verabfolgen, ohne daß diese jedoch den Betrag des Krankengeldes überschreiten dürfte (Art. 14 Nr. 2 des Krankenversicherungsgesetzes bezw. Art. 16 des gegenwärtigen Gesetzes).

II. Hat die Krankenkasse die ihr gesetzlich obliegenden Leistungen vor dem Ablauf der dreizehnten Woche zu Unrecht eingestellt, so geht der Anspruch des Verletzten auf Krankengeld auf die Versicherungsgenossenschaft bis zu demjenigen Betrage über, welcher der durch letztere verabfolgten Summe gleichkommt.

V. *Haftpflicht.*

I. **Art. 20.** Weder dem Versicherten noch dessen Berechtigten steht ein Anspruch auf Entschädigung für Verwundung oder Tod zu, wenn der Versicherte den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat. Ein seitens des Verletzten oder dessen Berechtigten eingereichtes Gesuch um Entschädigung kann sogar ganz oder teilweise abgelehnt werden, wenn der Unfall dem Versicherten beim Begehen eines Verbrechens oder eines vorsätzlichen Vergehens zugestoßen ist.

II. Die Versagung der Entschädigung ist in diesem Falle jedoch nur dann zulässig, wenn der Verletzte unwiderruflich mindestens zu fünfzehn Tagen Gefängnis oder 300 Franken Geldbuße oder zu acht Tagen Gefängnis und 150 Franken Geldbuße verurteilt worden ist.

I. **Art. 21.** Die nach Maßgabe dieses Gesetzes versicherten Personen und die in Art. 8 bis 11 bezeichneten Berechtigten, auch wenn sie einen Anspruch auf Rente nicht haben, können einen Anspruch auf Ersatz des in Folge des Unfalls erlittenen Schadens gegen den Betriebsunternehmer, dessen Bevollmächtigten oder Vertreter, Betriebs- oder Arbeiteraufseher nur dann geltend machen, wenn durch strafgerichtliches Urteil festgestellt worden ist, daß der in Anspruch Genommene den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

II. Jedoch beschränkt sich der Anspruch in diesem Falle auf den Betrag, um welchen die den Berechtigten nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen gebührende Entschädigung diejenige übersteigt, welche ihnen auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes zukommt.

I. **Art. 22.** Die Betriebsunternehmer, deren Bevollmächtigten oder Vertreter, Betriebs- oder Arbeiteraufseher, gegen welche durch strafgerichtliches Urteil festgestellt worden ist, daß sie den Unfall vorsätzlich oder durch Fahrlässigkeit herbeigeführt haben, dadurch, daß sie es an der gehörigen Umsicht, zu der sie vermöge ihrer Anstellung, ihres Gewerbes oder Handwerks verpflichtet sind, fehlen ließen, und welche deshalb unwiderruflich zu einer Gefängnisstrafe von wenigstens fünfzehn Tagen oder zu einer Geldstrafe von wenigstens 300 Franken, oder zu einer Gefängnisstrafe von wenigstens acht Tagen und 150 Fr. Geldbuße verurteilt worden sind, haften der Versicherungsgenossenschaft und den 'Krankenkassen gegenüber für alle Aufwendungen, welche von diesen auf Grund dieses Gesetzes oder des Krankenversicherungsgesetzes gemacht worden sind.

II. In gleicher Weise haften Gesellschaften und Genossenschaften für Unfälle, welche durch Mitglieder ihrer Direktion oder durch ihre Geschäftsführer verschuldet worden sind.

III. Als Ersatz für die Rente kann in diesen Fällen deren Kapitalwert gefordert werden.

IV. Der Anspruch verjährt in achtzehn Monaten von dem Tage, an welchem das strafrechtliche Urteil rechtskräftig geworden ist.

Art. 23. Wenn in den Fällen zu Art. 20 § 2 und Art. 21 und 22 in Folge erlassener Amnestie, eingetretenen Todes oder aus sonstigen in der Person des Beschuldigten liegenden Gründen, gerichtliches Strafurteil gegen denselben nicht erfolgen kann, so ist die Beweisführung über das strafrechtliche

Vergehen, sowie über sträfliche Sachen vor dem in summarischen Rechtssachen verhandelnden Civilrichter zulässig. Der Civilrichter hat über die Anwendbarkeit oder Nichtanwendbarkeit vorerwähnter Bestimmungen zu entscheiden.

I. **Art. 24.** Die Haftung dritter, in den Art. 21 und 22 nicht bezeichneter Personen bestimmt sich nach dem gemeinen Rechte.

II. Jedoch geht die Forderung des Entschädigungsberechtigten auf die Versicherungsgenossenschaft insoweit über, als letztere ersterem gegenüber zur Leistung einer Entschädigung verpflichtet ist.

VI. *Verhältnis zu Krankenkassen, Wohltätigkeitsanstalten u. s. w.*

I. **Art. 25.** Die Verpflichtung der Kranken-, Sterbe- und sonstigen Unterstützungskassen, den von Betriebsunfällen betroffenen Arbeitern und Betriebsbeamten sowie deren Angehörigen und Hinterbliebenen Unterstützungen zu gewähren, sowie die Verpflichtung des Staates, der Gemeinden, Hospizien oder Armenanstalten zur Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

II. Soweit auf Grund solcher Verpflichtungen Unterstützungen gewährt worden sind in Fällen, in welchen dem Unterstützten nach Maßgabe dieses Gesetzes ein Entschädigungsanspruch zusteht, geht der letztere bis zum Betrage der geleisteten Unterstützung auf die Anstalten über, von welchen die Unterstützung gewährt worden ist.

III. Letztere Bestimmung findet jedoch auf Sterbekassen keine Anwendung.

IV. In Fällen vorbezeichneter Art wird der Betrag der in Art. 14 Nr. 1 des Krankenversicherungsgesetzes aufgezählten und von den Krankenkassen vorgeschossenen Leistungen nach Maßgabe des Endparagraphen des Art. 15 dieses Gesetzes bestimmt.

Titel II. — Gegenseitige Genossenschaft gegen Unfälle.

I. *Art der Versicherung.*

I. **Art. 26.** Die Versicherung erfolgt auf Gegenseitigkeit durch die Unternehmer der gemäß Art. 1 dieses Gesetzes der Versicherung unterliegenden Betriebe, welche zu diesem Zwecke für das ganze Land in eine einzige Versicherungsgenossenschaft gegen Unfälle vereinigt sind.

II. Als Unternehmer gilt derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt.

III. Die Geschäftsführung der Genossenschaft geschieht nach einem Statut, welches von der Generalversammlung ihrer Mitglieder zu beschließen und durch allgemeines Verwaltungsreglement zu genehmigen ist.

IV. Jeder Unternehmer oder Vertreter eines Betriebes, in welchem nicht mehr als 20 versicherungspflichtige Personen beschäftigt werden, verfügt in der Generalversammlung über *eine* Stimme; bei mehr als 20 bis 200 beschäftigten Personen, entfällt *eine* Stimme auf je 20 Personen. Sind in einem Betriebe mehr als 200 Personen beschäftigt, so berechtigen von der Ueberzahl je 100 versicherungspflichtige Personen auf *eine* weitere Stimme.

V. Abwesende Unternehmer können sich vertreten lassen, sei es durch ein stimmberechtigtes Mitglied der Genossenschaft oder durch einen bevollmächtigten Leiter ihres Betriebes.

VI. Das Stimmrecht kann nur von im Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte stehenden Personen ausgeübt werden.

I. **Art. 27.** Das Statut der Versicherungsgenossenschaft muß Bestimmungen treffen:

1° über die Berufung der Generalversammlung, sowie über die Art ihrer Beschlußfassung;

2° über das Stimmrecht der Mitglieder und die Prüfung ihrer Vollmachten;

3° über die Zahl und die Amtsdauer der wählbaren Mitglieder des Vorstandes, sowie über die Art seiner Zusammensetzung und über seine Befugnisse;

4° über das Verfahren bei der Feststellung von Beitragsvorschüssen sowie bei der Einreihung der Betriebe in die Gefahrenklassen;

5° über das Verfahren bei Betriebsveränderungen, sowie bei der Aenderung in der Person des Unternehmers;

6° über die Folgen der Betriebseinstellungen, insbesondere über die Sicherstellung der Beiträge, welche Unternehmer in dergleichen Fällen zu leisten haben;

7° über die den Delegierten der versicherten Arbeiter zu gewährenden Vergütungssätze;

8° über Aufstellung, Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung;

9° über die Ausübung der der Genossenschaft zustehenden

Befugnisse zur Ueberwachung der Betriebe und zum Erlaß von Schutzmaßregeln gegen Unfälle;

10° über Abänderungen des Statuts.

II. Ein öffentlicher Verwaltungsbeschluß kann bestimmen, daß die Generalversammlung der Genossenschaftsmitglieder aus Vertretern gebildet, sowie daß als örtliche Organe Vertrauensmänner eingesetzt werden.

III. Enthält dieser Beschluß Vorschriften dieser Art, so ist darin zugleich über die Ernennung der Vertreter, über die Abgrenzung der Bezirke der Vertrauensmänner, über die Wahl der letzteren und ihrer Stellvertreter, sowie über den Umfang ihrer Befugnisse Bestimmung zu treffen.

IV. Der Beschluß kann den Genossenschaftsvorstand mit der Abgrenzung der Bezirke der Vertrauensmänner, sowie mit der Wahl der letzteren und ihrer Stellvertreter betrauen.

I. **Art. 28.** Die Bildung der Genossenschaft, die Verhandlungen über das Statut und die Genehmigung des letzteren werden durch öffentliches Verwaltungsreglement geregelt.

II. Wird die Genehmigung des Statuts von der Regierung gegebenenfalls zum zweiten Male verweigert, so wird dasselbe endgültig mit bindender Kraft durch allgemeines Verwaltungsreglement beschlossen.

III. So lange die im Gesetz oder im Statut vorgesehenen Organe der Genossenschaft nicht regelmäßig bezeichnet sind, oder diese Organe sich ihrer gesetzlichen oder statutarischen Obliegenheiten entziehen, hat die Regierung diese durch von ihr zu bestellende Vertreter wahrnehmen zu lassen.

II. *Verwaltung der Versicherungsgenossenschaft.*

I. **Art. 29.** Die Versicherungsgenossenschaft führt die Bezeichnung „Unfall-Versicherungsgenossenschaft“ und hat ihren Sitz in Luxemburg.

II. An der Spitze der Genossenschaft steht der Vorstand; diesem liegt die gesamte Verwaltung ob, insoweit nicht einzelne Angelegenheiten durch Gesetz oder Statut der Generalversammlung oder andern Organen vorbehalten sind.

III. Die Generalversammlung kann einzelne durch Statut oder von Fall zu Fall durch Beschluß zu bezeichnende Angelegenheiten besondern Ausschüssen übertragen. Sie hat alsdann die Befugnisse, die Zusammensetzung, Bildung und Art der Beschlußfassung dieser Ausschüsse näher zu regeln.

IV. Der Beschlußnahme der Generalversammlung müssen vorbehalten bleiben:

1° die Wahl der wählbaren Vorstandsmitglieder der Genossenschaft;

2° die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung;

3° alle Abänderungen des Statuts.

I. **Art. 30.** Die Genossenschaft wird durch den Präsidenten des Vorstandes, namens des letzteren, gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist.

II. Durch die Geschäfte, welche der Präsident, der Vorstand und die Vertrauensmänner innerhalb der Grenzen ihrer gesetzlichen oder statutarischen Vollmachten im Namen der Versicherungsgenossenschaft abschließen, wird die letztere berechtigt und verpflichtet.

III. Zu seiner Legitimation bei Rechtsgeschäften dient dem Vorstand eine Bescheinigung der Regierung über seine Zusammensetzung.

I. **Art. 31.** Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens vier, höchstens aber sechs Mitgliedern.

II. Der Vorsitzende wird von der Regierung ernannt; derselbe darf nicht Mitglied der Versicherungsgenossenschaft sein.

III. Demselben liegt die Vertretung des Vorstandes nach Außen, die Geschäftsführung, die Unterzeichnung aller von der Genossenschaft ausgehenden Schriftstücke und die Leitung der Verhandlungen des Vorstandes und der Generalversammlung ob.

IV. Dem Vorsitzenden werden Beamte in der erforderlichen Anzahl beigegeben, welche seiner Aufsicht unterstehen; dieselben werden vom Vorstand ernannt.

I. **Art. 32.** Die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung, gemäß den Bestimmungen des Statuts, gewählt.

II. Wählbar zu Mitgliedern des Vorstandes und zu Vertrauensmännern sind nur die stimmberechtigten Mitglieder der Versicherungsgenossenschaft und deren gesetzliche Vertreter, sowie die von ihren Unternehmern bevollmächtigten Betriebsleiter, soweit das Statut es zuläßt.

III. Um wählbar zu sein, muß man außerdem:

1° am Wahltage das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben;

2° seinen Wohnsitz im Großherzogtum haben.

IV. Nicht wählbar sind:

1° diejenigen, welche durch Urteilsspruch der Wählbarkeit verlustig gegangen sind;

2° diejenigen, welche durch Art. 13 des Wahlgesetzes vom 5. März 1884 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

V. Sobald ein Mitglied irgend eine zur Wählbarkeit bedingte Eigenschaft verliert, tritt es aus dem Vorstande aus.

VI. Die Wahl zu vorstehenden Aemtern kann nur von solchen Personen abgelehnt werden, auf welche die Bestimmungen der Art. 433 und 434 des Civilgesetzbuches Anwendung finden. Die Wiederwahl kann für eine Wahlperiode abgelehnt werden.

VII. Mitglieder, welche die Wahl ohne gesetzlich zuläßigen Grund ablehnen oder sich der Ausübung ihres Amtes ohne hinreichende Entschuldigung entziehen, können von der Generalversammlung mit Ordnungsstrafen bis zu 500 Franken belegt werden.

I. **Art. 33.** Die wählbaren Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse, sowie die Vertrauensmänner verwalten ihr Amt als unentgeltliches Ehrenamt, sofern ihnen nicht durch Statut zu Lasten der Genossenschaft eine Entschädigung für den durch Wahrnehmung der Genossenschaftsgeschäfte ihnen erwachsenen Zeitverlust zuerkannt wird.

II. Baare Auslagen werden ihnen von der Versicherungsgenossenschaft ersetzt und zwar, soweit sie in Reisekosten bestehen, nach festen Sätzen, welche von der Generalversammlung festzustellen sind und der Genehmigung der Regierung unterliegen.

III. Die dem Präsidenten der Genossenschaft und den ihm unterstellten Beamten zu gewährenden Entschädigungen, die Unkosten für Heizung, Beleuchtung und Instandhaltung, sowie sämtliche Büreau-, Schreib- und Druckkosten fallen zur Hälfte dem Staat und zur andern Hälfte der Genossenschaft zur Last. Der Staat stellt außerdem geeignete Räume nebst Mobiliar zur Verfügung.

Art. 34. Der Vorsitzende, die Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse sowie die Vertrauensmänner haften dem Gemeinrechte gemäß der Versicherungsgenossenschaft für ihre Amtswaltung und für die bei der Geschäftsführung begangenen Fehler.

III. *Vertretung der Arbeiter.*

I. **Art. 35.** Durch Statut können Delegierte der Arbeiter dem Vorstand und den Auschüssen der Versicherungsgenossenschaft beigegeben werden.

II. Sind vorstehende Organe berufen, die den von Unfällen Betroffenen oder deren Berechtigten zukommenden Entschädigungen festzustellen (Art. 47), oder Vorschriften zur Verhütung von Unfällen zu erlassen (Art. 64), so müssen denselben Delegierte der Arbeiter beigeordnet werden.

III. Delegierte der Arbeiter haben außerdem Sitz in den Schiedsgerichten, welche über die gegen die Feststellung der vorerwähnten Entschädigungen eingelegten Berufungen entscheiden (Art. 52 u. ff.).

IV. Die Zahl der Arbeiterdelegierten, welche in den drei vorauf bezeichneten Fällen beschließende Stimmen haben, muß der Zahl der von den Arbeitgebern gewählten Mitglieder, welche bei der Beschlußnahme zugegen sind, gleich sein.

V. Die Delegierten der Arbeiter, welche an den Beratungen teilnehmen, sowie mindestens zwei Ersatzmänner aus der Gemeinde, in welcher die Versammlung stattfindet, oder aus einer angrenzenden Gemeinde werden durch das Loos aus diesbezüglichen Namenslisten bezeichnet.

VI. Zu diesem Zwecke wird alle drei Jahre in jedem Gerichtskanton für jede Industrie-Abteilung zu der Wahl von Arbeiterdelegierten durch die Arbeiter-Mitglieder der Krankenkassen-Vorstände geschritten werden.

VII. Aus diesen Kantonal-Listen werden die Vertreter bei den Schiedsgerichten durchs Loos bezeichnet.

VIII. Mit Zuhilfenahme derselben Listen werden durch den Vorstand Gesamtlisten fürs ganze Land aufgestellt entweder nach Art der Betriebe oder ohne jeden Unterscheidungsgrund; aus diesen Listen werden in allen sonstigen Fällen die Delegierten durchs Loos bestimmt, gemäß den diesbezüglichen Verfügungen des Gesetzes, der Reglemente und des Statuts.

IX. Die in Art. 32 dieses Gesetzes aufgezählten Wählbarkeitsbedingungen und Entschuldigungsgründe, mit Ausnahme der im § 2 desselben Artikels erwähnten Bedingung, finden auf die Arbeiterdelegierten Anwendung. Jedoch müssen letztere einer Krankenkasse angehören und während wenigstens einem Jahre in einem Betriebe, welcher der Genossenschaft beigetreten ist und in dem betreffenden Kanton liegt, beschäftigt sein.

X. Die Arbeiterdelegierten unterliegen gleichfalls den Bestimmungen des Art. 34 dieses Gesetzes.

XI. Sie erhalten nach den durch das Statut zu bestimmenden Grundsätzen Ersatz für verlorenen Arbeitsverdienst und für Reiseunkosten, und zwar aus der Staatskasse, wenn es sich um eine Vertretung beim Schiedsgericht handelt, und aus der Genossenschaftskasse in allen anderen Fällen.

XII. Ein öffentliches Verwaltungsreglement wird die auf jeden Kanton und auf jede Betriebs-Abteilung entfallende Anzahl von Vertretern, das Stimmrecht der Krankenkassen sowie das Verfahren bei Wahlen, bei Berufungen und Prüfungen näher bestimmen.

IV. *Rechtliche Stellung der Versicherungsgenossenschaft.*

I. **Art. 36.** Die Unfallversicherungsgenossenschaft ist eine Anstalt öffentlichen Nutzens.

Dieselbe genießt folgende Rechte:

1° die Befugnis vor Gericht zu stehen auf Ersuchen und Betreiben ihres Präsidenten. Sie ist hinsichtlich der Zulassung zum Armenrecht den im Gesetz vom 23. März 1893 erwähnten Wohltätigkeitsanstalten gleichgestellt;

2° die Befugnis Mobiliargegenstände zu besitzen, dieselben wie auch Immobilien in Pacht zu nehmen, Immobilien, welche durch die Regierung als förderlich für den Bestand und das Gedeihen der Versicherungsanstalt anerkannt sind, zu besitzen und alle auf diese Rechte bezüglichen Handlungen vorzunehmen;

3° die Befugnis Schenkungen und Vermächtnisse gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Mai 1892 anzunehmen. Die in einer Schenkungsurkunde oder in einer testamentarischen Verfügung einbegriffenen Immobilien werden binnen der in dem Ermächtigungsbeschluß angegebenen Frist veräußert, es sei denn, daß der Besitz dieser Immobilien für den Bestand und das Gedeihen der Versicherungsgenossenschaft als förderlich anerkannt werde;

4° die Befreiung von Stempel-, Einregistrierungs- und Erbschaftsgebühren für alle in ihrem Namen oder zu ihren Gunsten aufgenommenen Urkunden. Desgleichen werden alle Bescheinigungen, Offenkundigkeits-, Ermächtigungs- oder Widerrufungs- und sonstige Urkunden, wenn solche von den Mitgliedern oder von den Versicherten vorgezeigt werden müssen, kosten- und gebührenfrei an sie verabfolgt;

5° kostenlose und stempelfreie Verabfolgung, durch die Gemeindeverwaltungen, jeglicher Auszüge aus den Civilstandsregistern;

6° die vollständige Befreiung von direkten Steuern, einschließlich der Zuschlagscentimes, hinsichtlich aller ihr zufließenden Einkünfte und Vorteile, sowie der ihrem Dienste angewiesenen Immobilien;

7° die Portofreiheit sowohl für alle von der Versicherungsgenossenschaft abgehenden, als auch für alle durch die öffentlichen Verwaltungen, durch ihre Mitglieder und durch die Versicherten, zufolge den Bestimmungen des Gesetzes, der Reglemente und des Statuts, an sie gerichteten Postsendungen.

II. Der Zwangsvollstreckung gegen die Versicherungsgenossenschaft muß eine schriftliche Anzeige an die Regierung vorausgehen.

III. Das Vermögen der Versicherungsgenossenschaft haftet allein für deren Verbindlichkeiten.

I. **Art. 37.** Die Versicherungsgenossenschaft ist befugt, verfügbare Beträge, gleichviel in welcher Höhe, bei der Sparkasse zu hinterlegen. Der Zinsfuß für diese Depositen wird durch die Regierung, nach Anhörung der Sparkasse, geregelt.

II. Mit Genehmigung der Regierung darf die Anlage vorübergehend auch in anderer Weise erfolgen.

III. Die übrigen Fonds sind in luxemburgischer Staatsschuld oder, mit Genehmigung der Regierung, in sonstigen Staatspapieren oder Gemeinde-Obligationen anzulegen.

IV. Die Obligationen sind jedesmal nach Ankauf bei der General-Einnahme zu hinterlegen. Bei luxemburgischen Staatsschuldtiteln wird eine Hinterlegungsdeklaration gegen eine auf den Namen der Genossenschaft lautende Nominativbescheinigung ausgestellt.

V. Desgleichen kann die Regierung gestatten, daß das Genosseschafsvermögen bis zur Hälfte seines Betrages in jedweder anderen Weise angelegt werde, wie z. B. in Hypothekardarlehen, in Immobilien, namentlich zur Errichtung von Arbeiterwohnungen, und in Aktien oder Obligationen einer im Großherzogtum gegebenen Falles zu errichtenden landwirtschaftlichen Kreditanstalt.

V. *Aufbringung der Mittel.*

I. **Art. 38.** Die Mittel zur Deckung der von der Versicherungs-

genossenschaft zu leistenden Ausgaben werden am Schlusse jedes Rechnungsjahres durch Beiträge aufgebracht, welche auf die Mitglieder nach Maßgabe der in jedem Betriebe oder Betriebszweige verdienten Löhne sowie des Gefahrentarifs, unter welchem der Betrieb bezw. Betriebszweig steht, umgelegt werden.

II. Diese Beiträge sind so zu berechnen, daß

a) sämtliche Auslagen des verflossenen Rechnungsjahres, welche von Hilfsleistungen, von gewährten Entschädigungen und von sonstigen im Gesetz, in den Reglementen und im Statut vorgesehenen Unkosten herrühren, gedeckt werden;

b) ein nach den von der Regierung zu genehmigenden mathematischen Regeln der Versicherung dem wirklichen Werte der gesetzlich gewährten Renten entsprechendes Kapital geschaffen wird;

c) erlittene Verluste gedeckt und ein Reservefonds angelegt werden kann.

III. Zu anderen Zwecken als zu den vorstehend aufgeführten, sowie zur Gewährung von Prämien für Rettung Verunglückter, zu Zwecken der Unfallverhütung oder zur Erwerbung von Heil- und Rekonvalescentenanstalten, letzteres mit Genehmigung der Regierung, dürfen weder Beiträge von den Mitgliedern der Versicherungsgenossenschaft erhoben, noch Verwendungen aus dem Vermögen dieser letzteren gemacht werden.

I. **Art. 39.** Auf ihre Jahresbeiträge können von den Mitgliedern vierteljährliche Vorschüsse gefordert werden, welche jedoch den vierten Teil des im letztverflossenen Rechnungsjahre entrichteten Beitrags nicht übersteigen dürfen.

II. Erstmalig und für jedes neu eintretende Mitglied werden diese Vorschüsse vom Versicherungsgenossenschaftsvorstande festgestellt und zwar nach Maßgabe der in der Anmeldung der Betriebe verzeichneten Löhne und Gehälter. *)

Art. 40. Unternehmer von Betrieben, deren Sitz sich im Auslande befindet, können, wenn sie vorübergehend im Inlande einen versicherungspflichtigen Betrieb ausüben, vom Genossen-

---

***) Art. 26 des Genossenschaftsstatuts.**

Art. 26. In Gemässheit des Art. 39 des Gesetzes und durch besondere Beschlüsse setzt der Vorstand die durch die Genossenschaftsmitglieder zu leistenden vierteljährlichen Vorschüsse fest. Diese Beschlüsse sind wenigstens zwei Wochen vor der Einziehung der Regierung und den Beteiligten zur Kenntnis zu bringen.

schaftsvorstande zur Entrichtung von um 50 pCt. erhöhten Beiträgen und zur Sicherheitsstellung herangezogen werden.

VI. *Reservefonds.*

I. **Art. 41.** Die Genossenschaft hat einen Reservefonds anzusammeln. Zur Bildung desselben sind jedes Jahr mindestens 5 pCt. ihres Ausgabenbetrages so lange zu verwenden, bis er mit Hinzurechnung der Zinsen seines Bestandes den Betrag der durchschnittlichen Jahresausgabe der letzten drei Jahre erreicht hat.

II. Ist dieses Minimum erreicht, so können die Zinsen zur Deckung der gewöhnlichen Ausgaben der Genossenschaft verwendet werden.

III. Die Generalversammlung kann die Zuführung weiterer verfügbarer Beträge zur Bildung des Reservefonds beschließen, sowie bestimmen, daß derselbe über den Betrag der durchschnittlichen Jahresausgabe der drei letzten Jahre hinaus erhöht werde.

IV. Derartige Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Regierung.

V. In dringenden Bedarfsfällen kann der Vorstand, mit vorläufiger Genehmigung der Regierung, die Zinsen und erforderlichen Falls auch den Kapitalbestand des Reservefonds angreifen, bevor derselbe den gesetzlichen Mindestbetrag erreicht hat. Die Wiederergänzung erfolgt alsdann nach näherer Anordnung der Regierung.

VI. Die Regierung ist ermächtigt, der Genossenschaft für das erste Versicherungsjahr und so lange der Reservefonds noch nicht die Hälfte des gesetzlichen Mindestbetrages erreicht hat, Vorschüsse zu gewähren. Die Art und Weise der Rückzahlung wird nach gegenseitiger Uebereinkunft geregelt werden.

VII. *Gefahrenklassen.*

I. **Art. 42.** Alle versicherungspflichtigen Betriebe werden, je nach dem Grade der mit denselben verbundenen Unfallgefahr, in Gefahrenklassen eingereiht. Jeder Gefahrenklasse entspricht eine Gefahrenziffer, welche auf die verschiedenen Betriebsabteilungen, je nach ihrer Gefährlichkeit, Anwendung findet.

II. Der Gefahrentarif wird erstmalig von der Regierung aufgestellt und im „Memorial“ veröffentlicht. Mindestens alle drei Jahre ist derselbe von der Generalversammlung zu prüfen, die

ihn auf Grund der statistischen Rechnungs-Ergebnisse entweder abändert oder beibehält.

III. Jede Abänderung des Gefahrentarifs bedarf der Genehmigung der Regierung und wird im „Memorial" wenigstens vierzehn Tage vor seinem Inkrafttreten veröffentlicht.

IV. Unterläßt es die Versammlung, unumgängliche Abänderungen zu beschließen, so hat die Regierung eine diesbezügliche Beschlußfassung anzuordnen. Falls dieser Anordnung keine Folge gegeben wird, so nimmt die Regierung die erforderlichen Abänderungen am Gefahrentarif vor. Der also abgeänderte Tarif wird, nach Veröffentlichung im „Memorial", Anwendung finden.

I. **Art. 43.** Die Einreihung der Betriebe oder Betriebszweige zu den einzelnen Gefahrenklassen liegt dem Genossenschaftsvorstand ob.

II. Nach dieser Einreihung kann der Vorstand einen Betrieb während der Tarifperiode neu einreihen, wenn die erste Einreihung auf unrichtigen Angaben des Betriebsunternehmers beruhte.

III. Für Betriebsarten, welche im offiziellen Gefahrentarif nicht aufgeführt sind, kann der Vorstand besondere Gefahrenziffer festsetzen, von welchen jedoch keine die höchste offizielle Gefahrenziffer übersteigen darf.

IV. Liegen in einem Betriebe ungewöhnliche Gefahren vor, fehlen allgemein gebräuchliche Schutzvorkehrungen oder ist aus der Häufigkeit von Unfällen auf mangelhafte Einrichtungen oder auf ungenügende Beaufsichtigung der Arbeitsverrichtungen zu schließen, so kann wegen erhöhter Gefahr die tarifmäßige Gefahrenziffer bis um 50 pCt. erhöht werden.

V. Für Betriebe, in welchen wegen besonderer Betriebsweise, wegen außergewöhnlicher Sicherheitsmaßregeln oder aus sonstigen Gründen geringere Gefahren vorliegen, als bei der Bildung der betreffenden Gefahrenklasse vorausgesetzt wurde, kann die offizielle Gefahrenziffer bis um 50 pCt. herabgesetzt werden. *)

---

*) **Art. 27 des Genossenschaftsstatuts.**

Art. 27. Die Betriebs- und Zutrittsanmeldungen zur Genossenschaft geschehen nach Massgabe der reglementarischen Bestimmungen und der Vorschriften des Vorstandes. Vor einer Beschlussfassung nimmt der Vorstand das Gutachten der Vertrauensmänner ein, worin besonders die Gefahrenklasse anzugeben ist, worin die Betriebe eingetragen werden sollen. (Art. 43 des Gesetzes und Art. 12 des allgemeinen Reglements).

VIII. *Beaufsichtigung der Versicherungsgenossenschaft.*

I. **Art. 44.** Die Verwaltung und die Geschäftsführung der Versicherungsgenossenschaft unterliegen der Aufsicht der Regierung. Diese Aufsicht beschränkt sich auf die Beobachtung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften.

II. Die Entscheidungen der Regierung sind endgültig, soweit in diesem Gesetze nicht anders bestimmt ist (Art. 59).

III. Die Regierung ist befugt, jederzeit eine Prüfung der Geschäftsführung der Versicherungsgenossenschaft vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

IV. Der Vorsitzende, die Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses, die Vertrauensmänner und die Beamten der Versicherungsgenossenschaft sind zur Vorlegung ihrer Bücher, Belege, Korrespondenzen, sowie der auf die Festsetzung der Entschädigungen und Jahresbeiträge bezüglichen Schriftstücke verpflichtet. Dieselben können hierzu durch Ordnungsstrafen bis zu 500 Franken, zum Vorteil der Versicherungsgenossenschaft, angehalten werden.

V. Die Art und Form der Rechnungsführung bestimmt die Regierung, welcher jedes Jahr ein Rechenschaftsbericht über die Geschäftsführung einzureichen ist.

VI. Die Regierung entscheidet außerdem, unbeschadet der Rechte Dritter, in allen Streitigkeiten, welche sich auf die Rechte und Pflichten der Genossenschaftsorgane, auf die Auslegung des Statuts und auf die Gültigkeit der vollzogenen Wahlen beziehen.

Titel III. — Rechte und Pflichten der Betriebsunternehmer und der Versicherten.

I. *Pflichten der Betriebsunternehmer.*

I. **Art. 45.** Die Mitgliedschaft bei der Versicherungsgenossenschaft wird für die Unternehmer der unter Art. 1 fallenden Betriebe mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begründet, für Unternehmer später entstehender oder der Versicherung gemäß Art. 2, 3 § 2 und 4 unterliegender Betriebe mit dem Zeitpunkt der Eröffnung bezw. des Beginns der Versicherungspflicht derselben.

II. Durch öffentliches Verwaltungsreglement werden nähere Bestimmungen getroffen über die Anmeldungen bei Eröffnung

oder Abänderung von Betrieben, über das Verfahren der Angliederung an die Genossenschaft, über die Beibringung numerischer Verzeichnisse der versicherten Personen und der in den verschiedenen Industriezweigen ausbezahlten Löhne, über die Aufstellung und Führung laufender Listen der Arbeiter und der Löhne oder Livrets, über den Verteilungsmodus der zu leistenden Beiträge, über die zwischen dem austretenden Unternehmer und dessen Nachfolger bestehende Solidarität, über die Anmeldungen von Unfällen, über das Verfahren bei administrativen Untersuchungen, wobei der Staat die Hälfte der Kosten trägt, über die zur Berechnung der Renten erforderlichen Verzeichnisse der Löhne und Gehälter der von Unfällen betroffenen Personen, endlich über das dem Vorstande zustehende Recht, durch besondere Delegierte die Angaben der Betriebs-Unternehmer durch Einsicht der Geschäftsbücher und Papiere prüfen zu lassen und die hieraus entstehenden Unkosten den betreffenden Unternehmern zur Last zu legen.

II. *Erhebungsverfahren.*

I. **Art. 46.** Die Erhebung der Jahresbeiträge (Art. 38), der Vorschüsse (Art. 39), der Kautionsgelder (Art. 40 und 27 n° 6), der Ordnungsstrafen und sonstiger Leistungen, welche den Beteiligten durch Gesetz, Reglement oder Statut auferlegt sind, erfolgt durch die Steuer- und Accisenverwaltung, welcher zu diesem Zwecke diesbezügliche vom Vorstand aufgestellte Heberollen zugestellt werden.

II. Die beteiligten Unternehmer sind verpflichtet, die Jahresbeiträge, Ordnungsstrafen, Kautionen und Kosten innerhalb vierzehn Tagen nach der Zustellung des Heberollenauszuges oder des Strafmandates bezw. nach Aufforderung um Hinterlegung der Kautionen oder Erstattung der Kosten zu entrichten. Vorschüsse sind zahlbar innerhalb vierzehn Tagen nach Ablauf des Quartals bezw. nach dem durch das Statut bestimmten Fälligkeitstermine.

III. Alle diese Gelder werden in derselben Weise und mit denselben Privilegien erhoben wie die direkten Staatssteuern. Im Konkurrenzfalle haben jedoch letztere den Vorzug.

IV. Drei Jahre nach Ablauf des Fälligkeitsjahres tritt für rückständige Beiträge Verjährung ein.

III. *Feststellung der Entschädigungen und Auszahlung derselben an die Berechtigten.*

I. **Art. 47.** Die Feststellung der Entschädigungsbeträge für die von Unfällen betroffenen Versicherten oder deren Rechtsinhaber erfolgt von Amtswegen, sobald als möglich, durch die Organe der Genossenschaft unter Hinzuziehung von Arbeiterdelegierten, welche durchs Loos aus der Generalliste bezeichnet werden (Art. 35).

II. Entschädigungsberechtigte, für welche die Entschädigung nicht von Amtswegen festgestellt worden ist, haben ihr Entschädigungsgesuch, bei Vermeidung des Ausschlusses, vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Eintritt des Unfalles und, wenn der Verletzte in Folge der Verletzung gestorben ist, vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Tode, bei der Versicherungsgenossenschaft einzureichen.

III. Nach Ablauf dieser Frist sind dergleichen Gesuche nur dann in Betracht zu ziehen, wenn nachgewiesen wird, daß die Folgen des Unfalls in Bezug auf Arbeitsfähigkeit des Verletzten erst später festgestellt werden konnten, oder daß der Entschädigungsberechtigte an der Geltendmachung seines Anspruches durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse verhindert gewesen ist.

IV. Wird das Gesuch als berechtigt anerkannt, so ist die Entschädigung sofort festzustellen. Die Ablehnung desselben erfolgt durch einen begründeten schriftlichen Bescheid.

V. Spätere Gesuche um Neuberechnung der Entschädigung, wegen Verschlimmerung oder Verringerung der durch Unfall erlittenen Gebrechen oder wegen in Folge der Verletzung eingetretenen Todes, werden, während drei Jahren, vom Tage der erstmaligen Feststellung durch die Genossenschaft, bezw. des rechtskräftigen Urteilsspruches bei Berufungen an, zugelassen.

VI. Durch öffentliches Verwaltungsreglement werden nähere Bestimmungen getroffen werden über das Verfahren bei Feststellung der Entschädigungen und deren späteren Abänderung, über die Mitteilung solcher Entscheide an die Beteiligten, über die Fälligkeitstermine der gewährten Renten sowie deren Auszahlung durch die Postverwaltung, welch letztere der Genossenschaft die für das laufende Rechnungsjahr benötigten Gelder vorschießen wird.

IV. *Ruhen der Rente.*

I. **Art. 48.** Das Recht auf Bezug der Rente ruht:

1° so lange der Berechtigte eine die Dauer von einem Monat übersteigende Gefängnisstrafe verbüßt oder so lange er in einer Besserungsanstalt untergebracht ist;

2° so lange der berechtigte Ausländer nicht im Großherzogtum wohnt. — Die Regierung kann die Wirkung dieser Bestimmung aufheben.

II. Hat der Berechtigte Angehörige, welche im Falle seines Todes Anspruch auf Rente haben würden, so ist in obigen Fällen seine Rente bis zur Höhe jenes Anspruches diesen Angehörigen zu überweisen.

III. Angehörige, welche nicht im Inlande wohnen, haben keinen Anspruch auf Ueberweisung der Rente, es sei denn, daß die Regierung dies besonders bestimme.

V. *Kapitalabfindungen.*

I. **Art. 49.** Sofern bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit die gewährte Rente 10 pCt. der Vollrente nicht übersteigt, kann der Vorstand die Rentenauszahlung durch eine entsprechende Kapitalabfindung ersetzen. (Art. 38.)

II. Uebersteigt die gewährte Rente 10 pCt., ohne aber 20 pCt. der Vollrente zu erreichen, so hat der Vorstand dieselbe Befugnis, wenn der Rentenberechtigte solches verlangt.

III. Vor der Auszahlung der Abfindung ist das Schöffenkollegium des Wohnortes des Antragstellers in seinem Gutachten zu hören.

IV. Ausländer, welche das Großherzogtum dauernd verlassen, können mit der einmaligen Auszahlung des dreifachen Betrages der Jahresrente abgefunden werden.

V. Die Regierung kann die Wirkung dieser Bestimmung aufheben.

VI. *Unpfändbarkeit und Unübertragbarkeit der gewährten Entschädigungen.*

I. **Art. 50.** Die auf Grund dieses Gesetzes gewährten Entschädigungen können ohne Rücksicht auf ihren Betrag verpfändet, abgetreten oder mit Arrest belegt werden für:

1° Heimzahlung von Vorschüssen, welche dem Berechtigten nach dem Unfalle vom Betriebsunternehmer oder von einem Mitglied des Vorstandes geleistet worden sind;

2° Deckung der in den Art. 203, 205, 206, 207 und 214 des Civilgesetzbuches begründeten Forderungen;

3° Deckung der Ersatzforderung des Staates, der Gemeinden und der Hilfskassen für die in Art. 25 erwähnten Leistungen.

II. Zuerkannte Entschädigungen dürfen bis zu einem durch das Ausführungs-Reglement festzusetzenden Betrage auf zu Unrecht gezahlte Entschädigungen, auf die zu erstattenden Prozeßkosten und auf verhängte Geldstrafen aufgerechnet werden.

III. Im Uebrigen kommen die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juli 1895, betreffend die Abtretung und die Pfändung, sowie das Verfahren bei der Pfändung der Arbeiterlöhne und der kleinen Gehälter, zur Anwendung.

VII. *Berufung gegen die Entscheidungen, inbetreff der Entschädigungen.*

I. **Art. 51.** Streitigkeiten hinsichtlich der Festsetzung von Entschädigungen oder der Ablehnung von Entschädigungsforderungen, werden gemäß Art. 52 u. ff. dieses Gesetzes erledigt.

II. Durch die gerichtliche Klage wird die provisorische Ausführung der getroffenen Entscheide nicht aufgehalten, mit Ausnahme derjenigen jedoch, welche gemäß Art. 49 des Gesetzes erfolgt und eine unterbrechende Wirkung hat.

III. Das diese Bescheide mitteilende Schreiben wird die beiden vorhergehenden Bestimmungen wiedergeben und auch die Frist angeben, während welcher die gerichtliche Klage zulässig ist, sowie das für dieselbe zuständige Gericht.

IV. Nimmt der Vorstand späterhin, infolge eingetretener wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse, welche die erste Festsetzung veranlaßten, eine Neugestaltung der Rente vor, bevor die erste Festsetzung rechtsgültige Kraft erlangt hat, so muß der Abänderungsbeschluß Angabe darüber enthalten, daß der über die gegen die erste Festsetzung eingelegte Berufung erfolgte Entscheid die Vollziehung der zweiten Festsetzung nicht beeinflußt, und daß gegen letztere neuerdings Berufung auf gerichtlichem Wege zuläßig ist.

V. Die neue Festsetzung ist in Abschrift dem mit der ersten Berufung befaßten Gerichte durch den Vorstand zu übermitteln. Letzteres kann in seinen Urteilen zugleich den Betrag der vom Tage des Abänderungsbeschlusses an geschuldeten Renten festsetzen. In diesem Falle wird das gegen die zweite Festsetzung etwa eingeleitete gerichtliche Verfahren beigelegt.

Titel IV. — Beschwerden, Geldstrafen und Rekurse.

1. *Gerichtliche Entscheidungen.*

I. **Art. 52.** Zur Entscheidung über Klagen betreffend die in diesem Gesetze vorgesehenen Entschädigungen ist, ohne Rücksicht auf deren Betrag, der Friedensrichter als Schiedsrichter zuständig, in dessen Bezirk der Sitz des Betriebes, in welchem sich der Unfall ereignet hat, belegen ist.

II. Das gerichtliche Verfahren hinsichtlich dieser Streitsachen ist, bei Strafe der Nichtigkeit, innerhalb vierzig Tagen, von der Zustellung des durch Art. 47 vorgesehenen Bescheides ab gerechnet, einzuleiten. Dies geschieht durch einfaches auf ungestempeltem Papier niedergeschriebenes, und bei der Kanzlei des Friedensgerichts einzureichendes Gesuch.

III. Die Versicherungsgenossenschaft und die Entschädigungsberechtigten genießen von Rechts wegen des gerichtlichen Beistandes, sowohl für das Verfahren vor dem Schiedsgericht und vor dem Obergerichtshofe, als auch für alle Mobiliar- und Immobiliarpfändungs-Akten sowie für alle gegen die Vollstreckung gerichtlicher Entscheide erhobenen Einwände.

IV. Die Einregistrirung aller auf fragliche Instanzen bezüglichen Urkunden, gerichtlichen Urteile und Entscheide erfolgt kostenfrei. Diese Befreiung erstreckt sich ebenfalls auf die Stempel- und Kanzleigebühren, jedoch nicht auf die Lohnansprüche der Gerichtsschreiber.

I. **Art. 53.** In allen diesen Sachen stehen dem Friedensrichter je ein Vertreter des Betriebsunternehmers und der Arbeiter mit beschließender Stimme zur Seite.

II. Die Vertreter sollen tunlichst denjenigen Berufszweigen angehören, zu welchen der Betrieb gehört, in dem der den Entschädigungsanspruch bedingende Unfall sich ereignet hat.

III. Zu jeder Serie schwebender Verhandlungen dieser Art hat der Friedensrichter, in einer der vorhergehenden öffentlichen Gerichtssitzungen, die Vertreter der Unternehmer und der Arbeiter

aus den diesbezüglichen Listen der beteiligten Berufszweige in der erforderlichen Anzahl durch das Loos zu bestimmen. Desgleichen sollen für jede Art von Vertretung mindestens zwei Ersatz-Vertreter bezeichnet werden, welche die Gemeinde des Kantonshauptortes oder eine angrenzende Gemeinde bewohnen.

IV. Alle drei Jahre erfolgt für jeden Gerichtskanton die Aufstellung einer Liste nach Art derjenigen von denen im Art. 35 Erwähnung geschieht, in welcher, nach Berufszweigen, die durch die Generalversammlung der Genossenschaft gewählten Vertreter der Betriebsvorsteher eingetragen werden.

V. Die Zahl der für jeden Kanton und jeden Berufszweig zu wählenden Vertreter der Betriebsunternehmer, das Wahlverfahren und die Feststellung der den betreffenden Vertretern zu gewährenden Entschädigungen, welch' letztere dem Staate zur Last fallen, werden durch ein öffentliches Verwaltungsreglement bestimmt.

I. **Art. 54.** Der Friedensrichter läßt die Parteien und die Vertreter durch Einschreibebrief, in welchem er ihnen, wenigstens fünf Tage zum voraus, den Tag, die Stunde und den Ort der Versammlung angibt, zusammenberufen. Die Zusammenkunft findet im Friedensgerichtssaale statt.

II. Jeder Einspruch gegen die Berufung eines Vertreters muß vor Beginn der Verhandlungen vorgebracht werden. Der Richter entscheidet unverzüglich und ohne Rekurs.

III. Der Vertreter, welcher ohne gesetzlich zulässige Ursache oder ohne triftigen Grund bei einer dieser Sitzungen fehlt oder sich weigert an der Verhandlung teilzunehmen, kann mit einer Geldbuße von 16 bis 300 Franken betraft werden. Die Geldstrafe wird durch den Friedensrichter verhängt und hat derselbe auch in letzter Instanz über den vom verurteilten Vertreter vorgebrachten Einspruch zu entscheiden.

IV. Die Vertreter können dem Richter in keiner Angelegenheit beisitzen, an welcher sie selbst oder ihre Verwandten oder Verschwägerten bis zum vierten Grade einschließlich, beteiligt sind.

V. Ebensowenig können sie teilnehmen an Verhandlungen über Sachen, in denen sie bereits früher in einer anderen Eigenschaft erkannt haben.

VI. Außerdem können sie aus den in Art. 398 der Civilprozeßordnung angegebenen Gründen perhorresziert werden.

I. **Art. 55.** Nach Zusammensetzung des Schiedsgerichtes muß jeder Vertreter unter Eid versprechen, sein Amt unparteiisch wahrzunehmen und das Geheimnis der Verhandlungen zu wahren.

II. Die Parteien oder deren Bevollmächtigte können ihre Bemerkungen summarisch vorbringen.

III. Das Gericht kann alle Aufklärung gebende Personen verhören und jedwede nutzbringend erachtete Untersuchungsmaßregel anordnen.

IV. Die Verhandlungen sind öffentlich. Allsogleich nach Schluß der Debatten durch den Richter, zieht das Gericht sich zurück, um unverzüglich zu beraten.

V. Der Entscheid muß begründet sein.

VI. Das hierbei zu befolgende Verfahren wird des Näheren durch öffentliches Verwaltungsreglement vorgeschrieben werden.

I. **Art. 56.** Die gemäß Art. 52 und ff. gegenwärtigen Gesetzes erlassenen Entscheide des Schiedsgerichtes sind endgültig bis einem Betrage von 1500 Franken. Uebersteigt der Wert der Streitsache diese Summe, so ist Berufung zuläßig. Der Kapitalwert, für welchen die von Verunglückten geforderten Renten, hinsichtlich der Anwendung dieses Gesetzesartikels, in Anrechnung zu bringen sind, wird durch öffentliches Verwaltungsreglement festgesetzt.

II. Berufung gegen ein contradiktorisches Urteil muß innerhalb vierzig Tagen, vom Datum desselben an gerechnet, eingelegt werden; gegen ein Kontumazurteil ist dieselbe innerhalb vierzig Tagen, von dem Tage an gerechnet, an welchen Einspruch nicht mehr erhoben werden kann, zuläßig.

III. Vierzig Tage nach Zustellung des Urteils kann kein Einspruch mehr erhoben werden.

IV. Der Gerichtshof entscheidet unverzüglich.

V. Die Parteien können Nichtigkeitsbeschwerde einlegen. Bei Strafe des Verfalls muß diese Berufung innerhalb vierzig Tagen, vom Tage der Zustellung des gerichtlichen Entscheides ab, erfolgen.

VI. Die für die verschiedenen, in Ausführung gegenwärtigen Gesetzes zuläßigen Instanzen geltenden Kostentarife werden durch öffentliche Verwaltungsreglemente festgesetzt und abge-

ändert. Das Gleiche gilt für die Honorarbezüge der Advokaten in genanntem Verfahren. *)

I. **Art. 57.** Die Entscheidung des Vorstandes oder der Verwaltungsoberbehörde über die Frage, ob ein Betrieb der Unfallversicherung unterliegt, ist für das Friedensgericht bindend.

II. Ist der Unfall in einem Betriebe vorgefallen, welchem vom Vorstand ein Mitgliedsschein nicht erteilt worden war, so hat der Friedensrichter, im Falle einer Beschwerde, die Parteien vor die Regierung und bezw. vor den Staatsrat zu verweisen. Schwebt gegen den Kläger gerichtliches Strafverfahren, dessen Ausgang gemäß Art. 20 § 2, die Ablehnung des Entschädigungsanspruches zur Folge haben kann, so ist die Verhandlung vor dem Friedensrichter bis zur Beendigung des Strafverfahrens aufzuschieben.

III. Bildet die Anerkennung oder Nichtanerkennung des Rechtsverhältnisses zwischen dem Getöteten und den die Entschädigung Beanspruchenden die Voraussetzung des Entschädigungsanspruchs, so hat der Friedensrichter die Beteiligten vor die ordentliche Gerichtsbarkeit zu verweisen, um die Entscheidung über die präjudicielle Rechtsfrage des Vorhandenseins eines solchen Rechtsverhätnisses herbeizuführen.

II. *Ordnungsstrafen.*

Art. 58. Betriebsunternehmer, welche den ihnen durch gegenwärtiges Gesetz oder durch die zu dessen Ausführung erlassenen reglementarischen Vorschriften auferlegten Obliegenheiten nicht nachkommen, oder welche die durch das Gesetz oder die vorgedachten Reglemente verlangten Aufschlüsse nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist oder ungenau abgeben, weil sie darauf nicht die nötige Sorgfalt verwenden, können mit Ordnungsstrafen von 1 bis 300 Franken belegt werden. Der Vorstand verhängt gegebenenfalls diese Strafen, deren Ertrag in die Kasse der Versicherungsgenossenschaft fließt.

III. *Administrative Entscheidungen.*

I. **Art. 59.** Streitigkeiten, welche zwischen der Versicherungsgenossenschaft einerseits und den Betriebsunternehmern, den

*) Die in Artikel 56 vorgesehenen Berufungs-, Einspruchs- und Kassationsfristen begreifen die Entfernungsfristen, sogar im Auslande, mit ein (Art. 11 des Gesetzes vom 21. April 1908).

Eigentümern, den Krankenkassen, den Gemeinden und den Wohltätigkeitsanstalten anderseits, über die Bestimmungen der Art. 15, 17, 18, 19 § 2, Art. 25, 26, 28 § 1, Art. 32, 38, 39, 40, 43, 44, 45, 58, 64, 68 § 2, Art. 69, 70 und 71 dieses Gesetzes, sowie über die auf genannte Artikel bezüglichen reglementarischen Vorschriften entstehen, schlichtet die Regierung.

II. Beschwerden müssen, bei Strafe der Nichtigkeit, binnen zehn Tagen nach Zustellung der angefochtenen Entscheidung auf dem Sekretariate des Vorstandes niedergelegt werden.

III. Hält letzterer seinen Beschluß aufrecht, so stellt er die Entscheidung über die Beschwerde der Regierung anheim.

IV. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, soweit nicht die Regierung anders verfügt.

V. Gegen die Entscheide der Regierung, welche auf Grund der Bestimmungen in vorbezeichneten Artikeln getroffen worden sind, ist der Rekurs an den Staatsrat, Ausschuß für Streitsachen, zulässig.

VI. Dieser Rekurs ist, gemäß Bestimmung des durch Kgl.-Großh. Beschluß vom 26. August 1866 genehmigten Reglementes über das Verfahren in Streitsachen, binnen Monatsfrist, vom Tage der Zustellung der angefochtenen Entscheidung ab, einzulegen. Der Beistand eines Advokaten ist nicht erfordert.

VII. Der Ausschuß entscheidet mit direkter Jurisdiktion.

Titel V. — Verschiedene Bestimmungen.

1. *Aeltere Versicherungsverträge.*

I. **Art. 60.** Die Rechte und Verbindlichkeiten aus Kontrakten, wodurch Unternehmer der durch dieses Gesetz oder dessen Ausführungsreglemente versicherungspflichtig gewordener Betriebe oder die in solchen Betrieben beschäftigten Arbeiter sich bei Privatversicherungsgesellschaften gegen gewerbliche Unfälle versichert haben, werden nach Inkrafttreten dieses Gesetzes oder dieser Reglemente von der Versicherungsgenossenschaft übernommen, wenn der Versicherungsnehmer dies innerhalb zwei Monaten, vom besagten Zeitpunkte ab, bei dem Vorstande beantragt.

II. Die aus dieser Uebernahme erwachsenden Zahlungsverbindlichkeiten übernimmt die Versicherungsgenossenschaft.

III. Während der Dauer eines Jahres, vom Tage des Inkraft-

tretens gegenwärtigen Gesetzes oder des entweder Kraft des Gesetzes oder in freiwilliger Weise erfolgten Anschlusses an die Versicherungsgenossenschaft ab, können Versicherungsverträge vom Versicherer oder von der Versicherungsgenossenschaft gekündigt werden, entweder durch eine diesbezügliche am Sitze der Genossenschaft bezw. beim Haupt- oder Lokalagenten abzugebende Erklärung, worüber Empfangsbescheinigung auszustellen ist, oder durch außergerichtliche Urkunde.

IV. Bezüglich derjenigen Versicherungsverträge, welche vor dem 1. Januar 1904 kein sicheres Datum trugen oder ausdrücklich oder stillschweigend nach diesem Zeitpunkte verlängert wurden, gibt die Kündigung zu einer Entschädigungsleistung keinen Anlaß; bezüglich der andern Verträge jedoch hat im Falle der Kündigung durch die Genossenschaft die Festsetzung der dem Versicherer zukommenden Entschädigung auf Grund gemeinsamer Vereinbarung zwischen letzterer und dem Versicherer zu erfolgen, ohne daß diese mehr als 15 pCt. des Wertes der bei der Erfallzeit geschuldeten Jahresprämien betragen darf. Die Erfallzeit darf die Dauer von fünf Jahren, vom Tage der Uebernahme der Versicherungsverträge durch die Genossenschaft ab gerechnet, nicht übersteigen.

V. Vorstehende Bestimmungen finden ebenfalls Anwendung auf die Versicherungsverträge von solchen Betrieben, welche entweder, nachdem sie auf Grund des Art. 3 Abs. 1 von der Versicherung entbunden waren, durch eine spätere Verfügung versicherungspflichtig werden, oder auch entweder durch Großh. Beschluß gemäß Art. 3 oder auf freiwillige Erklärung des Betriebsherrn hin der Genossenschaft einverleibt werden. Derartige Versicherungsverträge können während der Dauer eines Jahres, vom Tage der Mitgliedschaft der Betriebe ab, gekündigt werden. Soll die Kündigung durch die Genossenschaft zu einer Entschädigungsleistung Anlaß geben, so muß sie Bezug haben auf Kontrakte, die wenigstens ein Jahr vor Anschluß der diesbezüglichen Betriebe an die Genossenschaft ein sicheres Datum trugen.

VI. Vorstehende Bestimmungen betreffen nicht die bis heute zwischen der Genossenschaft und den Versicherern geschlossenen Verträge.

II. *Verbot vertragsmässiger Beschränkungen.*

I. **Art. 61.** Der Versicherungsgenossenschaft sowie den Betriebsunternehmern ist es untersagt, die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes zum Nachteil der Versicherten durch Abmachungen oder Sonderverträge auszuschließen oder zu beschränken.

II. Vertragsbestimmungen, welche diesem Verbote zuwiderlaufen, haben keine rechtliche Wirkung.

III. Betriebsunternehmer oder deren Angestellte, welche derartige Verträge geschlossen haben, werden außerdem mit Geldstrafen von 26 bis 1000 Franken bestraft.

IV. Die Bestrafung tritt iedoch nur dann ein, wenn die Beschränkung oder Ausschließung der Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes in der Absicht erfolgt ist, dem Betreffenden oder seinem Auftraggeber einen widerrechtlichen Vermögensvorteil zu verschaffen und dem Versicherten einen Schaden zuzufügen.

V. Obenbezeichnete Strafe trifft auch Betriebsunternehmer oder deren Angestellte, welche an die Genossenschaft entrichtete Beiträge den Versicherten ganz oder teilweise auf dem Lohn in Anrechnung bringen oder eine solche Anrechnung wissentlich bewirken.

VI. Die Bestimmungen im ersten Buche des Strafgesetzbuches, mit Ausnahme derjenigen in §§ 2 und 3 des Art. 72 und derjenigen in §§ 2, 3 und 4 des Art. 76, sowie die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Juni 1879, wodurch den Gerichten die Berücksichtigung mildernder Umstände vorbehalten wird, finden auf die in diesem Gesetze vorgesehenen strafbaren Handlungen Anwendung.

III. *Rechtshilfe.*

I. **Art. 62.** Die öffentlichen Behörden sind verpflichtet, die Versicherungsgenossenschaft und ihre Organe bei der Ausführung des Gesetzes zu unterstützen.

II. Sie sind sogar gehalten, dem Vorstand unaufgefordert alle Mitteilungen zukommen zu lassen, welche für den Geschätsbetrieb desselben von Wert sind.

III. Etwaige bare Auslagen werden von der Versicherungsgenossenschaft zurückerstattet.

IV. *Zustellungen.*

I. **Art. 63.** Zustellungen, welche den Lauf von Berufungsfristen bedingen, erfolgen durch Einschreibebrief gegen Empfangsschein.

II. Verweigert der Empfänger die Annahme des eingeschriebenen Briefes, so läuft die Frist von dem Tage ab, an welchem die Annahme verweigert wurde.

III. Personen, welche nicht im Inlande wohnen, können, auf Verlangen des Vorstandes oder dessen Organe, angehalten werden, im Großherzogtum einen Zustellungswohnsitz zu wählen. Wird ein solcher nicht angegeben, so erfolgt, anstatt der Zustellung, öffentlicher Anschlag während acht Tagen in den Geschäftsräumen des Vorstandes, des zustellenden Postbüreaus und des Sekretariats der Gemeinde, in welcher der Betreffende seinen letzten Wohnsitz hatte.

IV. Das Gleiche gilt, wenn der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist.

V. Hat der Beteiligte ohne sein Verschulden keine oder verspätete Kenntnis von der Zustellung erhalten, so ist ihm, auf seinen Antrag, Wiedereinsetzung in seine Rechte zu gewähren. Der desfallsige Antrag muß innerhalb acht Tagen, nachdem er Kenntnis von dem Bestehen der Zustellung erhalten hat, gestellt werden.

Titel VI. — Unfallverhütung.

I. **Art. 64.** Die Mitglieder der Versicherungsgenossenschaft sind verpflichtet, zum Schutze der Arbeiter zweckdienliche Vorkehrungen zu treffen, um Unfälle zu verhüten.

II. Infolge dessen kann die Versicherungsgenossenschaft für alle ihr angehörenden Betriebe oder für bestimmte Gewerbszweige oder Beschäftigungsarten Vorschriften erlassen:

1° über die von den Mitgliedern zur Verhütung von Unfällen und zum Schutze von Leben und Gesundheit der Arbeiter zu treffenden Einrichtungen, unter Bedrohung der Zuwiderhandelnden mit vom Vorstande zu verhängenden Ordnungs nungsstrafen von 1 bis 300 Franken oder mit der Einreihung ihres Betriebes in eine höhere Gefahrenklasse, oder, falls der betreffende Betrieb sich bereits in der höchsten Gefahrenklasse befindet, mit Zuschlägen bis zum doppelten Betrage der Bei-

träge. — Für die Herstellung der vorgeschriebenen Einrichtungen ist den Mitgliedern eine angemessene Frist zu bewilligen;

2° über die in den Betrieben von den Versicherten zur Verhütung von Unfällen zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln unter Bedrohung mit Ordnungsstrafen von 1 bis 10 Franken; letzere werden vom Vorstande der Versicherungsgenossenschaft verhängt zu Gunsten der Krankenkasse, welcher der Versicherte angehört, oder falls er an keiner Krankenkasse beteiligt ist, zu Gunsten des Wohltätigkeitsbüreaus der Gemeinde seines Wohnsitzes.

III. Vorschriften dieser Art bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Regierung. Die genehmigten Unfallverhütungsvorschriften sind den Beamten der gerichtlichen Polizei und den Unternehmern bekannt zu geben. Letztere haben dieselben, soweit sie für ihren Betrieb gelten, in Auszügen durch Aushang in den hierzu bestimmten Betriebsstätten zur Kenntnis ihrer Arbeiter zu bringen. *)

I. **Art. 65.** Bei Ausarbeitung und Erlaß vorgedachter Reglemente hat der Vorstand oder der zu diesem Zwecke gebildete Ausschuß, gemäß Art. 35 Vertreter der Arbeiter zuzuziehen.

II. Die Vertreter werden in einer Sitzung des Vorstandes durch dessen Vorsitzenden aus der Generalliste der gewählten Arbeitervertreter durchs Loos berufen.

III. Sollen die Vorschriften nur für bestimmte Gewerbszweige oder Betriebsarten erlassen werden, so beschränkt sich die Ausloosung auf Arbeitervertreter, die in Betrieben beschäftigt sind, auf welche die Unfallverhütungsvorschriften Anwendung finden sollen.

IV. Auf Verlangen des Vorstandes oder des Ausschusses sowohl als auch der Vertreter der Arbeiter können zu diesen

---

***) Art. 34 des Genossenschaftsstatuts.**

Art. 34. Das Recht, Unfallverhütungsvorschriften zu erlassen, wird durch die Genossenschaftsversammlung ausgeübt (Art. 64 des Gesetzes). Jedes Mitglied hat das Recht, beim Vorstande den Erlass von Vorschriften dieser Art sowie die Abschaffung oder Abänderung der bestehenden zu beantragen. Hierüber muss in der nächstfolgenden Generalversammlung eine Beschlussfassung getroffen werden.

Die durch die Regierung genehmigten Vorschriften sind durch den Vorstand zur Kenntnis der Mitglieder der Genossenschaft und der dieserhalb bezeichneten Beamten zu bringen (Art. 64 des Gesetzes).

Verhandlungen der Bergbauingenieur und die Fabrikinspektoren mit beratender Stimme zugezogen werden.

V. Dieselben Beamten sind auf ihr Begehren jederzeit zu hören.

VI. Das über die Verhandlungen aufzunehmende Protokoll, aus welchem die Abstimmung der Arbeitervertreter ersichtlich sein muß, ist in Abschrift der Regierung vorzulegen.

I. **Art. 66.** Der Vorstand ist befugt, durch Besichtigung der der Genossenschaft angehörenden Betriebe feststellen zu lassen, ob und welche Vorkehrungen zur Verhütung von Unfällen getroffen worden sind, bezw. ob die gemäß Art. 64 erlassenen Vorschriften über Schutz- und Vorsichtsmaßregeln befolgt werden.

II. Die Ueberwachung der Betriebe kann, außer den Vorstandsmitgliedern und den Vertrauensmännern, den Mitgliedern der zu diesem Zwecke gebildeten Ausschüsse oder besonderen von der Generalversammlung zu bestellenden Beamten übertragen werden.

III. Auf Ersuchen des Vorstandes sind der Bergbauingenieur und die Fabrikinspektoren gehalten, innerhalb ihrer amtlichen Wirkungskreise, Besichtigungen von Betrieben zu dem vorerwähnten Zwecke vorzunehmen und das Ergebnis ihrer Wahrnehmungen dem Vorstand mitzuteilen.

IV. Die Mitglieder der Versicherungsgenossenschaft sind verpflichtet, den als solchen legitimierten Beauftragten den Zutritt zu ihren Betriebsstätten während der Betriebszeit zu gestatten. *)

---

*) **Art. 35 des Genossenschaftsstatuts.**

Ueberwachung der Betriebe.

Art. 35. Unbeschadet des im Art. 66 des Gesetzes erwähnten Ueberwachungsrechtes besitzt die Genossenschaftsversammlung die Befugnis gemäss Art. 66 u. ff. des Gesetzes besondere, mit der Ueberwachung der Betriebe beauftragte technische Vertrauensmänner zu ernennen. Der Vorstand kann ausserdem besondere, mit der Prüfung der in Art. 12 des Reglementes vorgesehenen Verzeichnisse und Listen beauftragte Bevollmächtigte ernennen. Diesen Vertrauensmännern geht durch den Vorstand eine Vollmacht zu; Letzterer hat zudem für Veröffentlichung ihrer Namen und Bezirke Sorge zu tragen.

Die zur Ausführung dieses Dienstzweiges notwendigen Gelder werden durch die Generalversammlung bewilligt.

Schwere Unfälle müssen sofort durch die Genossenschaftsmitglieder bei den vorgenannten besonderen, technischen Vertrauensmännern und solange diese noch nicht im Amte sind, beim Vorstande telephonisch oder telegraphisch oder durch Eilbrief angezeigt werden.

I. **Art. 67.** Die Organe und Beamten der Versicherungsgenossenschaft haben über die Tatsachen, welche durch die Ueberwachung der Betriebe zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Nachahmung der von den Betriebsunternehmern geheim gehaltenen, zu ihrer Kenntnis gelangten Betriebseinrichtungen und Betriebsweisen, so lange als diese Betriebsgeheimnisse sind, zu enthalten.

II. Die mit der Ueberwachung der Betriebe besonders betrauten Beamten sind dieserhalb durch den Friedensrichter ihres Wohnsitzes zu beeidigen.

III. Wer die ihm nach Abs. 1 dieses Artikels obliegenden Pflichten verletzt, wird nach den Bestimmungen des Art. 458 des Strafgesetzbuches bestraft.

I. **Art. 68.** Die Generalversammlung der Mitglieder der Versicherungsgenossenschaft bestimmt die Höhe der alljährlich für die Ueberwachung der Betriebe zu gewährenden Vergütungen.

II. Diese Unkosten fallen der Versicherungsgenossenschaft zur Last. Soweit dieselben in baren Auslagen bestehen, können sie durch den Vorstand dem Betriebsunternehmer auferlegt werden, wenn derselbe durch Nichterfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen zu ihrer Aufwendung Anlaß gegeben hat.

Titel VII. — Besondere Bestimmungen hinsichtlich der Versicherung der Bautenindustrie und der Bauarbeiten.

Regiebauarbeiten.

I. **Art. 69.** Der Staat gehört für die von ihm, ohne Uebertragung an Baugewerbetreibende, auf eigene Rechnung zur Ausführung gelangenden Regiebauarbeiten, mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vorschriften des Art. 1 Nr. 13 des Gesetzes, der Versicherungsgenossenschaft als Mitglied an.

II. Die Gemeinden, öffentlichen Anstalten und Verbände sind gehalten, für ähnliche von ihnen ausgeführte Bauarbeiten der Versicherungsgenossenschaft beizutreten, durch Abgabe einer entsprechenden Erklärung an den Vorstand.

III. Im Uebrigen erfolgt die Versicherung von Personen, die bei Regiebauarbeiten beschäftigt sind, welche weder durch einen Baugewerbetreibenden noch in einem bereits versicherten Baubetriebe ausgeführt werden (Art. 2), auf Kosten desjenigen, für dessen Rechnung die Arbeiten vorgenommen werden, wenn zu

der Ausführung dieser Regiebauarbeiten, einzeln genommen, mehr als zwölf Arbeitstage tatsächlich verwandt worden sind.

IV. Dagegen sind als Bestandteile der Land- oder Forstwirtschaft anzusehen und von der Versicherungspflicht entbunden: die laufenden Reparaturen an den zum Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft dienenden Gebäuden, sowie die zum Landwirtschaftsbetriebe gehörenden Bodenkultur- und sonstigen Bauarbeiten, insbesondere die diesem Zwecke dienende Herstellung und Ausbesserung von Wegen, Dämmen, Wasserläufen und Wasserleitungen, sofern sie von Unternehmern land- und forstwirtschaftlicher Betriebe auf ihren Grundstücken ohne Uebertragung an andere Unternehmer und ganz oder zum überwiegenden Teil von land- oder forstwirtschaftlichen Arbeitern ausgeführt werden.

I. **Art. 70.** Die Eigentümer, für deren Rechnung die im Art. 69 § 3 bezeichneten Arbeiten ausgeführt werden, gelten nicht als Mitglieder der Versicherungsgenossenschaft.

II. Dieselben sind gehalten, spätestens binnen drei Tagen nach Ablauf eines jeden Monates, dem Vorstand eine Nachweisung der in diesem Monat auf die Ausführung fraglicher Bauarbeiten verwendeten Arbeitstage und der von den Versicherten dabei verdienten Löhne vorzulegen. In dieser Nachweisung, für welche das Formular von der Regierung festgestellt wird, ist auch die Art der ausgeführten Arbeiten anzugeben.

III. Soweit diese Nachweisungen nicht rechtzeitig eingereicht oder unvollständig ausgefüllt wurden, nimmt der Vorstand eine Abschätzung der für die Ausführung der Bauarbeiten erforderlich gewesenen Arbeitstage vor und bringt den von den dabei beschäftigt gewesenen Arbeitern verdienten Lohn in Ansatz.

IV. Die Berechnung der zu erhebenden Beiträge erfolgt durch den Vorstand nach Maßgabe der für die Gefahrenklassen vorgesehenen Beitragssätze.

V. Sieht der offizielle Tarif einen der Art der ausgeführten Arbeiten angepaßten Beitragssatz nicht vor, so wird der Beitrag nach dem höchsten im Tarif für Bauarbeiten festgestellten Satze berechnet.

VI. Für Eigentümer, welche regelmäßig Regiebauarbeiten ausführen lassen, können an Stelle der Proportionalbeiträge voraus festgesetzte Pauschalbeträge treten. Die Verpflichtung zur Einreichung vorbenannter Nachweisungen kommt alsdann in Wegfall.

VII. Für die von einem Bauunternehmer geschuldeten Beiträge haftet, im Falle der Zahlungsunfähigkeit desselben, der Bauherr und zwar während eines Jahres nach der endgültigen Feststellung der Beiträge.

I. **Art. 71.** Hinsichtlich der Bauarbeiten der im Art. 69 § 3 bezeichneten Artikel, auf deren Ausführung, einzeln genommen, zwölf oder weniger Arbeitstage tatsächlich verwendet worden sind, erfolgt die Versicherung der dabei beschäftigten Personen auf Kosten des Staates.

II. In Folge dessen werden die an solche Personen entrichteten Entschädigungsbeträge, mit Einschluß des Kapitalwertes der geschuldeten Renten, sowie ein entsprechender Teil der Verwaltungskosten und bezw. des Reservefonds am Schlusse jeden Rechnungsjahres der Versicherungsgenossenschaft vom Staate zurückerstattet.

III. Die Berechnung der Entschädigungen wird das zweihundertachtzigfache des ortsüblichen Lohnes erwachsener Tagelöhner zu Grunde gelegt (Art. 14 des Krankenversicherungsgesetzes), es sei denn, daß der Berechtigte für das letztverflossene Jahr einen höheren Verdienst des Verletzten nachweisen kann. In diesem Falle wird der wirkliche Verdienst der Berechnung der Entschädigung zu Grunde gelegt.

IV. Der Staat kann die auf solche Art verausgabten Gelder mittelst Zuschlagcentimes auf die Grundsteuerquoten des bebauten Eigentums wieder einziehen.

V. Durch allgemeines Verwaltungsreglement kann die Versicherungspflicht auch auf Betriebsunternehmer mit einem 1500 Franken nicht übersteigenden jährlichen Reingewinne erstreckt werden, wenn dieselben gewerbsmäßig Bauarbeiten ausführen ohne aber dabei regelmäßig mindestens einen Lohnarbeiter zu beschäftigen.

VI. Die Versicherung solcher Personen erfolgt nach Maßgabe der vorhergehenden Bestimmungen.

Siehe oben unter „Krankenversicherung“ Seite 97 die Bestimmungen des II. Kapitels des Gesetzes vom 21. April 1908, welche der Kranken- und der Unfallversicherung gemeinsam sind.

Ausführungsbestimmungen.

Grossh. Beschluss vom 23. Januar 1903.

I. *Bezeichnung der versicherungspflichtigen Betriebe.*

Art. 1. Als Anhang zu gegenwärtigem allgemeinen Reglement wird die Regierung im „Memorial" das Verzeichnis aller versicherungspflichtigen Betriebsarten veröffentlichen und die Unternehmer dieser Betriebe ersuchen, dieselben fristgerecht und gemäß dem durch denselben ministeriellen Beschluß vorzuschreibenden Formular bei dem Fabrikinspektor anzumelden.

I. **Art. 2.** Die Anmeldung ist in duplo einzureichen und enthält:

1° die Namen (ev. die Firma) und Wohnort des Unternehmers und, wenn dieser im Auslande wohnt, den Ort seines im Großherzogtum gewählten Wohnsitzes;

2° den Gegenstand und die Art sowohl des Hauptbetriebes als der Nebenbetriebe;

3° den Ort und die Gemeinde, in welcher der Betrieb gelegen ist und, bei mehreren Betrieben, den Ort, wo die gemeinsame Verwaltung sich befindet;

4° die Durchschnittszahl der in jedem Betriebszweige beschäftigten, versicherungspflichtigen Personen.

II. Die Anmeldepflicht liegt dem Betriebsunternehmer oder seinem Vertreter ob.

I. **Art. 3.** Nach geschehener Prüfung und etwaiger Richtigstellung und Vervollständigung der Anmeldungen stellt der Fabrikinspektor ein nach Betriebsgruppen geordnetes und die im Art. 2 erwähnten Angaben enthaltendes Verzeichnis auf, welches er der Regierung mit einem Exemplar der Anmeldungen übermittelt.

II. Für die nicht angemeldeten Betriebe hat er diese Angaben nach seinem Wissen oder auf Grund der ihm durch die Gemeindeverwaltungen, die Staatsbeamten oder die Betriebsunternehmer auf sein Begehren erteilten Auskünfte zu ergänzen.

III. Diejenigen Betriebsunternehmer, welche diese Auskünfte verweigern, verfallen den durch Art. 30 dieses Reglements vorgesehenen Geldstrafen.

II. *Bildung der Versicherungsgenossenschaft und Genehmigung des Statuts.*

Art. 4. Auf Grund jener Verzeichnisse beruft die Regierung oder deren Vertreter einzeln und durch Einschreibebrief die betreffenden Unternehmer zu einer Generalversammlung ein, unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung und der Stimmenzahl, worüber jeder einzelne gemäß § 4 des Art. 26 des Gesetzes verfügt.

I. **Art. 5.** Die Versammlung leitet als Vorsitzender ein Vertreter der Regierung; sie ist beschlußfähig, sobald der zehnte Teil der einberufenen Unternehmer zugegen ist.

II. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der in der Versammlung vertretenen Stimmen gefaßt.

III. Nachdem er die Zahl der anwesenden Mitglieder und der vertretenen Stimmen festgestellt hat, läßt der Vertreter zur Wahl von zwei Beisitzern und zwei Schriftführern schreiten, welche mit ihm das Büreau der Genossenschaft bezw. den provisorischen Vorstand bis zu seiner statutgemäßen Zusammensetzung bilden.

IV. Die Versammlung beratet über den Statutentwurf der Genossenschaft sowie über die von ihren Mitgliedern selbst etwa gestellten Abänderungsanträge.

V. Ueber die Verhandlungen der Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches die gestellten Anträge und die gefaßten Beschlüsse, das Abstimmungsverfahren und die Zahl der Stimmen enthält und durch den provisorischen Vorstand innerhalb acht Tagen nach der Sitzung der Regierung behufs Genehmigung einzureichen ist.

I. **Art. 6.** Der nach Anhörung des Staatsrates getroffene Genehmigungsbeschluß wird im „Memorial“ veröffentlicht und dem Vorsitzenden des provisorischen Vorstandes übermittelt, der unverzüglich die Genossenschaftsmitglieder zu einer Generalversammlung einberuft, welche die endgültige Ernennung der Vorstandsmitglieder vornimmt, falls dies nicht bereits, vorbehaltlich der Genehmigung des Statuts, durch die erste Versammlung geschehen ist.

II. Unter gleichem Vorbehalt kann die Generalversammlung auch andere, zu ihren Obliegenheiten gehörigen Beschlüsse fassen, insbesondere kann sie die Wahl der Arbeitgeber-Dele-

gierten, der mit der Prüfung der ersten Bilanz betrauten Kommission, u. s. w., vornehmen.

III. Abänderungen des Statuts unterliegen denselben Förmlichkeiten hinsichtlich der Genehmigung und Veröffentlichung.

I. **Art. 7.** Ist in der Generalversammlung ein gültiger Beschluß nicht gefaßt oder die Genehmigung des Statuts versagt worden, so hat die Regierung oder deren Vertreter die Genossenschaftsmitglieder binnen zwei Wochen zu einer neuen Generalversammlung einzuberufen, auf welche die Bestimmungen der Art. 4 und 5 in gleicher Weise Anwendung finden.

II. Führen die Beratungen dieser Versammlung zu keinem gesetzlichen Ergebnis, oder wird die Genehmigung des beschlossenen Statuts zum zweiten Male versagt, so wird dasselbe mit bindender Kraft durch ein öffentliches Verwaltungsreglement festgesetzt und gemäß Art. 6 behufs Ausführung veröffentlicht.

III. *Betriebsanmeldung und Mitgliedschaft.*

I. **Art. 8.** Bei neu errichteten Betrieben oder bei einer auf Grund des Gesetzes erfolgten Ausdehnung der Versicherung ist der Unternehmer verpflichtet, innerhalb einer Woche, nachdem er Mitglied der Genossenschaft geworden ist, die in Art. 1 und folgenden vorgesehene Anmeldung beim Fabrikinspektor einzureichen.

II. Bei neu errichteten Betrieben ist in der Anmeldung zugleich der Tag der Eröffnung anzuführen.

I. **Art. 9.** Der Fabrikinspektor hat die Anmeldungen zu prüfen, zu vervollständigen und gegebenen Falles richtig zu stellen.

II. Die Anmeldung ist in das diesbezügliche Verzeichnis einzutragen und ein Exemplar davon innerhalb einer Woche nach ihrem Eingange dem Genossenschaftsvorstande einzusenden.

III. Wenn, nach der Ansicht des Fabrikinspektors, der Betrieb nicht versicherungspflichtig ist, so ist bei Einsendung der Anzeige an den Vorstand hiervon Erwähnung zu tun.

IV. Ingleichen muß der Fabrikinspektor dem Vorstande diejenigen Betriebe anzeigen, welche seines Erachtens zwar versicherungspflichtig sind, jedoch trotz erfolgter Aufforderung noch nicht angemeldet worden sind.

V. Die Schöffencollegien sowie die Staats- und Gemeindebeamten sind gehalten, genanntem Beamten in der Ausübung seines Amtes Beistand zu leisten.

I. **Art. 10.** Der Vorstand entscheidet darüber, ob die angemeldeten oder nicht angemeldeten Betriebe der Versicherungspflicht unterliegen oder von derselben entbunden sind.

II. Im ersten Falle wird der Betrieb in das für die Eintragung der zur Genossenschaft gehörigen Betriebe bestimmte Register (Genossenschaftskataster) eingeschrieben und dem Unternehmer ein Mitgliedschein ausgestellt.

III. Im zweiten Falle ist die Entscheidung zu begründen.

I. **Art. 11.** Die Genossenschaftsmitglieder sind gehalten, dem Vorstande in der durch das Statut bestimmten Form und Frist Anzeige zu erstatten über:

1° die Einstellung eines der Genossenschaft angehörenden Betriebes;

2° jeden Wechsel in der Person des Unternehmers;

3° jede Änderung im Betriebe, welche für die Versicherungspflicht, die Gefahrenklassen-Einreihung und die Prämienfeststellung von Bedeutung ist.

II. Ist die Anzeige eines Wechsels in der Person des Betriebsunternehmers nicht erfolgt, so haftet der Ausscheidende mit dem neueintretenden Betriebsunternehmer solidarisch für die Zahlung der vom Tage des Wechsels bis zur Anmeldung geschuldeten Beiträge. *)

---

*) **Art. 29, 30, 31, 32 und 33 des Genossenschaftsstatuts.**

Betriebsveränderungen.

Art. 29. Die Genossenschaftsmitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Betriebe, welche für deren Zugehörigkeit zur Genossenschaft oder für ihre Veranlagung zu den Gefahrenklassen von Bedeutung sind, dem Genossenschaftsvorstande binnen zwei Wochen nach Eintritt der Änderung schriftlich anzuzeigen; sie können sich hierbei der Vermittelung des Vertrauensmannes bedienen.

Die Zugehörigkeit zur Genossenschaft bemisst sich nach den Gewerbszweigen, für welche sie gemäss Art. 2 des gegenwärtigen Statuts errichtet ist.

Welche Betriebsveränderungen ihrer Bedeutung wegen für die anderweitige Veranlagung anzumelden sind, ergibt sich im Allgemeinen aus dem Inhalt des Gefahrentarifs. Die Anmeldung der Veränderung geschieht mittelst des vorgeschriebenen Formulars.

Liegt ein Zweifel vor, ob die Betriebsveränderungen von der Wichtigkeit sind, dass sie der Anmeldung bedürfen, so soll das Mitglied hierüber vom Vertrauensmanne Aufschluss verlangen und wenn auf diese Weise die Zweifel nicht beseitigt werden, die Betriebsveränderung anmelden.

Wenn der Vorstand oder der Vertrauensmann auf andere Weise Kenntnis erhält von einer Betriebsveränderung, welche für die Zugehörigkeit zur Genossenschaft oder für die Veranlagung zum Gefahrentarif von Bedeutung ist, so haben dieselben den Betriebsunternehmer unter Hinweis auf die im Art. 58 des Gesetzes angedrohte Strafe, zur vorschriftsmässigen Anmeldung zu veranlassen und diese nötigenfalls selbst zu bewirken.

Die Eintragung in den Gefahrentarif richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen.

Hat der Betriebsunternehmer es unterlassen, fristgerecht eine, eine Tarifermässigung veranlassende Veränderung anzumelden, so steht ihm dieserhalb das Recht der Vergütung nicht zu.

Wechsel des Betriebsunternehmers.

Art. 30. Jeder Wechsel in der Person desjenigen, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt, ist binnen zwei Wochen von dem neuen oder dessen gesetzlichen Vertreter beim Vorstande durch Vermittelung des Vertrauensmannes anzuzeigen. Mit der Anzeige ist der Mitgliedschein des bisherigen Unternehmers einzureichen.

Betriebseinstellung.

Art. 31. Ist der Betrieb endgültig eingestellt worden, so hat der Unternehmer dies binnen zwei Wochen dem Vorstande schriftlich anzuzeigen und seinen Mitgliedschein zurückzusenden; er kann sich hierbei der Vermittelung des Vertrauensmannes bedienen.

Art. 32. Sowie der Unternehmer den Wechsel des Betriebsunternehmers oder die Betriebseinstellung zur Anmeldung bringt, ist er zugleicher Zeit verpflichtet, für die Zeit vom Ablauf des Rechnungsjahres, für welches der Beitrag zuletzt entrichtet worden ist, bis zum Tage des Wechsels oder der Betriebseinstellung den entsprechenden Betrag des letzten entrichteten Jahresbeitrages in doppelter Höhe beim Vorstande oder dem dieserhalb bezeichneten Beamten als Kaution zu hinterlegeen.

Fällt der Wechsel des Unternehmers oder die Betriebseinstellung in das erste Betriebsjahr vor der erstmaligen Umlegung der Beiträge, so sind an Stelle vorerwähnter Kaution drei Prozent des Gesamtbetrages der für die gleiche Zeit gezahlten Löhne zu hinterlegen.

Gehen die vorgenannten Beträge nicht rechtzeitig ein, so hat der Vorstand für deren Beitreibung gemäss Art. 46 des Gesetzes Sorge zu tragen.

Hiervon kann der Vorstand jedoch Abstand nehmen, sobald der neue Betriebsunternehmer sich schriftlich für die Zahlung der Beiträge solidarisch verpflichtet.

Von der als Kaution hinterlegten Summe wird der zu berechnende Beitrag bestritten. Der überschiessende Betrag wird zurückgezahlt, ein etwaiger Fehlbetrag so viel als tunlich eingezogen.

Art. 33. Binnen einem Monate vom Tage der Betriebseinstellung ab hat der Unternehmer dem Vorstande für die nach Ablauf des letzten Rechnungsjahres verflossene Zeit die durch Art. 12 des allgemeinen Reglements vorgesehene Aufstellung einzureichen, widrigenfalls dieselbe auf Vorschlag des Vertrauensmannes durch den Vorstand selbst erfolgt.

IV. *Umlageverfahren.*

I. **Art. 12.** Die Mitglieder der Genossenschaft haben bis zum 1. Februar jedes Jahres dem Vorstande eine Nachweisung einzureichen, in welcher, nach den für den Betrieb festgesetzten Gefahrenklassen geordnet, die Zahl der durchschnittlich während des verflossenen Rechnungsjahres in jedem Gewerbszweige beschäftigten versicherten Personen sowie die von denselben verdienten Gesamtlöhne und Gehälter anzugeben sind.

II. Durch das Statut kann vorgeschrieben werden, daß die Nachweisungen viertel- oder halbjährlich eingereicht, sowie daß fortlaufende Arbeiter- und Lohnlisten oder Lohnbücher geführt werden, aus welchen die für die Nachweisungen notwendigen Angaben entnommen werden können, sowie daß diese Nachweisungen und Listen geprüft und drei Jahre lang aufbewahrt werden. *)

I. **Art. 13.** Der Vorstand prüft die von den Mitgliedern eingereichten Nachweisungen; er ist berechtigt, durch besondere Delegierte an Ort und Stelle die Geschäftsbücher bezw. die Arbeiter- und Lohnlisten oder Lohnbücher, welche der Aufstellung dieser Nachweisungen zu Grunde lagen, einsehen zu lassen.

---

*) **Art. 28 des Genossenschaftsstatuts.**

Art. 28. Die Genossenschaftsmitglieder sind verpflichtet, unter Androhung der durch Art. 30 des allgemeinen Reglementes vorgesehenen Ordnungsstrafen, Livrets oder laufende Listen zu führen über die bei ihnen beschäftigten Personen und die gezahlten Löhne, welche der Aufstellung der im Art. 12 des allgemeinen Reglements erwähnten Verzeichnisse zu Grunde gelegt werden können. Diese nach den einzelnen Gefahrenklassen aufzustellenden Beläge sind während drei Jahren aufzubewahren und den Genossenschaftsvertretern zur Verfügung zu stellen.

Diese Listen oder Livrets müssen gemäss dem durch den Vorstand vorgeschriebenen Formular folgende Angaben enthalten:

1° die Namen der beschäftigten, versicherten und beschäftigt gewesenen Personen;

2° die Zahl der Arbeitstage;

3° die Löhne oder Gehälter, Gewinnanteile und Natural-Leistungen für jede Auszahlung.

Vorläufig unterbleibt die viertel- oder halbjährliche Einreichung der durch Art. 12 des allgemeinen Reglementes vorgesehenen Aufstellungen.

Dieselbe kann jedoch auf besondern Beschluss des Genossenschaftsvorstandes hin verlangt werden.

II. Vermittelst dieser geprüften Nachweisungen und in Gemäßheit der Art. 42 und 43 des Gesetzes stellt der Vorstand die Umlagebeiträge fest und trägt deren Betrag in die Heberolle ein.

III. Jedem Mitgliede ist ein Auszug aus der Heberolle zuzustellen, aus welchem die Höhe des Beitrages, die bereits gezahlten Vorschüsse und der noch zu zahlende Restbetrag oder die zu viel bewirkten Einzahlungen zu ersehen sind.

IV. Zudem ist jedes Mitglied berechtigt, beim Genossenschaftsamte Einsicht in das Umlageberechnungsverfahren zu nehmen.

V. Für Genossenschaftsmitglieder, welche mit der Einsendung der im vorhergehenden Artikel erwähnten Nachweisung im Rückstande sind, wird letztere von Amtswegen durch den Vorstand aufgestellt. Die durch Einsicht der Geschäftsbücher des säumigen Unternehmers verursachten Kosten können Letzterem zur Last gelegt werden.

I. **Art. 14.** Auch nach erfolgter Zustellung des Heberollenauszuges ist der Vorstand zu einer anderweiten Feststellung des Beitrages noch befugt, wenn die Veranlagung des Betriebes zum Gefahrentarif nachträglich abgeändert (Art. 43 des Gesetzes), oder im Laufe des Jahres eingetretene Betriebsveränderungen angemeldet werden (Art. 11 des Reglementes), oder die Unrichtigkeit der Nachweisung sich ergibt.

II. Sind in solchen Fällen oder in Folge Unterlassung der Anmeldung eines neuen Betriebes der Genossenschaft gesetzlich geschuldete Einnahmen entgangen, so hat der Unternehmer den Fehlbetrag, soweit nicht Verjährung eingetreten ist, nachträglich zu entrichten (Art. 46 des Gesetzes).

III. In diesen besonderen Fällen ist ebenso zu verfahren wie bei der gewöhnlichen Feststellung der Beiträge.

I. **Art. 15.** Der Vorstand kann mit den Unternehmern von Kleinbetrieben vereinbaren, daß im Voraus festgesetzte Pauschalsummen statt der wirklich verdienten Löhne der Berechnung des Beitrages zu Grunde gelegt werden.

II. Derartige Vereinbarungen sind für jedes Rechnungsjahr mindestens sechs Monate vor Ablauf desselben kündbar.

III. Sie entheben den Unternehmer von der Beibringung der durch Art. 12 dieses Reglementes vorgesehenen Nachweisungen.

IV. Sollten hinsichtlich der Ausführung derartiger Vereinbarungen Schwierigkeiten zwischen Vorstand und Unternehmer entstehen, so werden dieselben durch die Regierung geschlichtet.

V. *Anzeige und Untersuchung der Unfälle.**)

I. **Art. 16.** Unbeschadet der durch die bestehenden Gesetze oder Reglemente erlassenen Sonderbestimmungen ist der Unternehmer eines zur Genossenschaft gehörigen Betriebes verpflichtet, jeden Unfall anzuzeigen, durch welchen der Tod oder eine Körperverletzung herbeigeführt wird, welche eine völlige oder teilweise Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen oder den Tod zur Folge haben kann.

II. Die Anzeige ist binnen drei Tagen nach dem Unfall dem Genossenschaftsvorstande oder den dieserhalb von der Regierung bezeichneten Personen schriftlich und gemäß dem durch den Vorstand vorzuschreibenden Formular zu erstatten.

III. Für den Unternehmer kann derjenige, welcher zur Zeit des Unfalles den Betrieb oder den Betriebsteil, in welchem sich der Unfall ereignete, zu leiten hatte, die Anzeige erstatten, im Falle der Abwesenheit oder Behinderung des Betriebsunternehmers ist er dazu verpflichtet.

I. **Art. 17.** Unbeschadet der durch die bestehenden Gesetze und Reglemente vorgesehenen gerichtlichen oder behördlichen Untersuchungen ist jeder Unfall, durch welchen eine Person getötet wurde oder eine Körperverletzung erlitten hat, die anscheinend einen Entschädigungsanspruch auf Grund des Gesetzes vom 5. April 1902 zur Folge haben kann, einer besonderen, durch die von der Regierung dieserhalb bezeichneten Beamten, von Amtswegen zu eröffnenden Untersuchung sobald als möglich zu unterziehen.

II. Auf Antrag des Vorstandes der Genossenschaft oder der beteiligten Krankenkasse (Art. 16 und 19 des Gesetzes) hat diese Untersuchung selbst auch dann zu erfolgen, wenn die Bedingungen des ersten Absatzes nicht als gegeben anzusehen sind.

III. Die Untersuchung muß feststellen:

1° die Veranlassung, die Umstände und die Art des Unfalls;
2° die getöteten oder verletzten Personen;
3° die Art der Verletzungen;
4° den Verbleib der verletzten Personen;

---

*) Siehe Seite 166, Minist. Beschluss vom 23. Januar 1903, die Anmeldung und Untersuchung der Unfälle betreffend.

5° die Hinterbliebenen der Getöteten, welche einen Entschädigungsanspruch erheben können;

6° die Höhe der Rente, welche der Verletzte bereits auf Grund des Gesetzes bezieht.

IV. Je nach den verschiedenen Bedürfnissen kann die Regierung mit dieser besonderen Untersuchung durch einen im „Memorial" zu veröffentlichenden Beschluß die Beamten der Bau-, Minen- und Eisenbahnverwaltung, die Fabrikinspektoren und Gendarmen, und für die in einem Staatsbetriebe eingetretenen Unfälle, die diesem Dienstzweige vorstehenden höheren Beamten betrauen.

V. Findet eine gerichtliche oder behördliche Untersuchung statt, so unterbleibt die besondere Untersuchung; nötigenfalls kann sie auf Antrag des Vorstandes eingestellt oder auf die von Letzterem angegebenen Punkte beschränkt werden.

VI. Alle mit einer Untersuchung betrauten Personen müssen tunlichst darauf bedacht sein, die Mittel zur Verhütung der Unfälle ausfindig zu machen.

I. **Art. 18.** Den besonderen Untersuchungen können beiwohnen:

1° die Vertreter des Genossenschaftsvorstandes;

2° der Delegierte der Krankenkasse, welcher der Versicherte zur Zeit des Unfalls angehörte;

3° der Unternehmer oder dessen Stellvertreter;

4° der vom Unfall Betroffene oder dessen Hinterbliebenen;

5° die Sachverständigen, deren Mitwirkung durch den Vorstand beantragt wird, oder, auf Ersuchen, der Beamte, welcher zuerst den Tatbestand aufgenommen hat.

II. Diesen Vorständen und Personen ist von der Einleitung der Untersuchung rechtzeitig Kenntnis zu geben.

III. Von dem über die Untersuchung aufgenommenen Protokolle sowie von den sonstigen darauf bezüglichen Schriftstücken wird dem Vorstande unverzüglich und kostenlos Abschrift erteilt.

IV. Die sonstigen Beteiligten können von allen Schriftstücken Einsicht nehmen und, wenn sie es verlangen, gegen Erstattung der Schreibgebühren eine Abschrift erhalten. Der Vorstand kann aber, je nach den gegebenen Fällen, diese Kosten erlassen.

V. Hat sich der Vorstand auf die gerichtliche oder behördliche Untersuchung berufen, so ist demselben von dem Untersuchungsprotokolle sowie von den andern hierauf bezüglichen Schriftstücken gegen Erstattung der Schreibgebühren Abschrift zu

erteilen, wofern nicht besondere Vereinbarungen zwischen den einzelnen Parteien getroffen und von der Regierung genehmigt worden sind.

I. **Art. 19.** Die Untersuchungskosten sowie die Zeugengelder und Gebühren der Sachverständigen fallen zur Hälfte dem Staat zur Last und zur andern Hälfte der Genossenschaft, welch' letztere die Gelder vorschießt.

II. Zeugengelder sowie Gebühren und Entschädigungen an Sachverständige werden nach Maßgabe der in Strafsachen geltenden Tarife liquidiert.

III. Für die besonderen Untersuchungen werden die den damit betrauten Beamten zukommenden Reise- und Aufenthaltskosten gemäß den durch Kgl.-Großh. Beschluß vom 3. Mai 1869 festgesetzten Regeln sowie den vorgesehenen, gewöhnlichen Tarifen liquidiert, vorbehaltlich nachfolgender Abweichungen:

Bezeichnung der Beamten	Per Kilometer		Aufenthalts-Entschädigung per Tag	Vergütung für jede Arbeitsstunde	
	auf gewöhnlichem Weg	auf Eisenbahnen		an Ort und Stelle	in der Amtsstube
1° Bau-Condukteure, Eisenbahn-Aufsichtskommissare.	0,25	"	10	1,50	1,00
Minen-Condukteure	0,25	0,10	10	1,50	1,00
2° Hilfs-Condukteure	0,20	"	8	1,00	0,75
Minen-Aufseher .	0,20	0,075	8	1,00	0,75
3° Gendarmen	0,15	"	6	0,50	0,40

IV. Diejenigen Zeugen, welche sich etwa weigern sollten, zu erscheinen oder auszusagen, verfallen den durch Gesetz vom 6. März 1818 angedrohten Strafen.

VI. *Feststellung der Entschädigungen.*

I. **Art. 20.** Die Feststellung der Entschädigungen für die durch Unfall verletzten Versicherten oder für die Hinterbliebenen der

durch Unfall getöteten Versicherten erfolgt, unbeschadet der nachstehend angeführten Ausnahmen, durch den Genossenschaftsvorstand oder, gemäß Art. 35 und 47 des Gesetzes, durch den dieserhalb auf Grund des Statuts eingesetzten Ausschuß, unter Beisein der Arbeiterdelegierten.

II. Der Vorsitzende der Genossenschaft ist befugt, bei Unfällen, hinsichtlich deren die Entschädigungspflicht der Genossenschaft außer Zweifel steht, an Stelle des Vorstandes oder Ausschusses in dringlichen Fällen die Uebernahme des Heilverfahrens durch die Genossenschaft (Art. 18 des Gesetzes) oder die einstweilige Ueberweisung des Verletzten in ein Krankenhaus anzuordnen.

III. Vorbehaltlich der Genehmigung durch den Vorstand ist er ferner befugt festzusetzen:

1° die Vergütungen für Kosten des Heilverfahrens sowie für Krankengeld (Art. 17 des Gesetzes);

2° das Sterbegeld;

3° die den Angehörigen eines Verletzten für die Zeit seiner Behandlung im Krankenhaus zu gewährende Rente (Art. 13 des Gesetzes);

4° die vorläufigen und zeitweiligen Entschädigungen.

IV. Der Vorsitzende ist außerdem berechtigt, das Ruhen gewährter Renten (Art. 48 des Gesetzes oder die Aenderung bereits festgestellter Entschädigungen zu verfügen, welche in Folge der Wiederverheiratung von Witwen, der Vollendung des 15. Lebensjahres von Kindern Getöteter oder des 16. Lebensjahres von den im Art. 14 des Gesetzes, Schlußabsatz, bezeichneten Personen oder auch in Folge des Todes von Mitberechtigten, bedingt ist.

I. **Art. 21.** Die Feststellung der Entschädigungsbeträge hat von Amtswegen und sobald als möglich zu erfolgen.

II. Bis zur endgültigen Feststellung einer Entschädigung ist eine vorläufige Entschädigung zu gewähren.

III. Erheischt der Zustand des Verletzten nach Ablauf von dreizehn Wochen eine weitere ärztliche Behandlung behufs gründlicher Heilung der erlittenen Verletzungen, so hat sich die Feststellung mindestens auf die bis zur Beendigung des Heilverfahrens zu leistenden Entschädigungen zu erstrecken. Ist die endgültige Feststellung der Entschädigung nicht eher

möglich, so hat dieselbe jedoch unverzüglich nach Beendigung des Heilverfahrens zu erfolgen.

IV. Vor jeder Rentenfeststellung oder Kapitalabfindung muß der Beteiligte Mitteilung der Unterlagen, auf Grund deren die Renten zu bemessen sind, sowie eines Auszuges des ärztlichen Gutachtens erhalten, worauf ihm eine Frist von acht Tagen zusteht, um sich darüber zu äußern und seinerseits nötigenfalls ein ärztliches Gutachten beizubringen.

Art. 22. Für die nicht von Amtswegen festgestellten Entschädigungen müssen die Entschädigungsberechtigten ihren Anspruch bei Strafe des Verfalls innerhalb der durch Art. 47 des Gesetzes angegebenen Fristen geltend machen.

Art. 23. Auf Verlangen des Vorstandes oder seiner Vertrauensmänner sind die Genossenschaftsmitglieder verpflichtet, binnen einer Woche die zur Feststellung der Entschädigung erforderlichen Gehalts- und Lohnnachweisungen beizubringen.

I. **Art. 24.** Alle Entscheidungen über Feststellung oder Ablehnung von Entschädigungen werden den Beteiligten gemäß Art. 51 und 63 des Gesetzes zugestellt.

II. In dieser Mitteilung ist die Höhe der gewährten Entschädigungen, das Berechnungsverfahren, der angenommene Grad der Arbeitsunfähigkeit sowie das mit den Auszahlungen betraute Postamt auch anzugeben.

III. Derselben ist ein Auszug aus dem ärztlichen Gutachten, betreffend den objektiven Befund der Verletzung, beizufügen.

IV. Ueber die Höhe der dem Entschädigungsberechtigten zustehenden Bezüge ist dem Schöffencollegium seines Wohnsitzes Nachricht zu geben.

I. **Art. 25.** Tritt in den Verhältnissen, welche für die Feststellung der Entschädigung maßgebend waren, eine wesentliche Aenderung ein, so kann eine anderweitige Feststellung entweder von Amtswegen oder auf Antrag der Beteiligten erfolgen.

II. Die Vorschriften der Art. 20 u. ff. dieses Reglements sind auch auf die neue Feststellung anwendbar.

III. Desgleichen muß dem Beteiligten vor jeder Abänderung ein Bescheid über die bei der anderweitigen Feststellung dienenden Unterlagen zugehen, worauf ihm eine Frist von acht Tagen zur Aeußerung zusteht.

IV. Die neue Feststellung tritt in Wirksamkeit:

1° im Falle der Erhöhung, vom ersten Tage desjenigen Monats ab, welcher dem Tage folgt, an dem der Beteiligte seinen Antrag eingereicht hat;

2° im Falle der Herabsetzung oder Aufhebung, vom ersten desjenigen Monats ab, welcher dem Tage folgt, an dem der Beschluß des Vorstandes dem Beteiligten zugestellt wurde.

V. Die Berufung hat eine aufschiebende Wirkung.

VII. *Fälligkeitstermine.*

I. **Art. 26.** Die Kosten der Behandlung nnd das Sterbegeld sind binnen einer Woche nach ihrer Feststellung zu zahlen.

II. Die Renten der Verletzten und der Hinterbliebenen der Getöteten sind in monatlichen Raten im Voraus zu zahlen.

III. Im Einverständnis mit den Entschädigungsberechtigten kann der Vorstand die Zahlungen für längere Zeitabschnitte erfolgen lassen.

IV. Eine Rückzahlung für die Tage des Monats nach Erlöschen der Rente wird nicht verlangt.

V. Fällt für einen Teil des Monats die Rente des Verletzten mit der Rente der Hinterbliebenen zusammen, so haben diese den vollen Betrag zu beanspruchen.

VI. Der Vorstand kann die Rückzahlung der Beträge erlassen, welche über seine Verpflichtungen hinaus, sei es auf Grund des Abs. 3 dieses Artikels, sei es vor dem Erlaß der endgültigen Entscheidung auf die Entschädigung gezahlt worden sind.

VIII. *Auszahlungen durch die Post.*

I. **Art. 27.** Die Auszahlung der gewährten Entschädigungen wird auf Anweisung des Vorsitzenden der Genossenschaft vorschußweise durch die Postverwaltung und insbesondere durch dasjenige Postamt bewirkt, in dessen Bezirk der Empfangsberechtigte seinen Wohnsitz hat.

II. Verlegt Letzterer seinen Wohnsitz, so hat er die Ueberweisung der Auszahlung an das Postamt seines neuen Wohnsitzes zu beantragen.

III. Der Vorstand ist befugt, die Auszahlung auch auf andere Weise zu bewirken, insbsondere durch Postanweisung oder durch die Vermittelung der Krankenkassen.

IV. Innerhalb zwei Monaten nach Ablauf jedes Rechnungsjahres stellt die Postverwaltung dem Vorstande ein Verzeichnis der durch die Postämter bewirkten Auszahlungen zu und bezeichnet die Postkasse, an welche die zu erstattenden Beträge einzuzahlen sind.

IX. *Aufrechnung.*

I. **Art. 28.** Zur Wiedereinziehung der zu Unrecht gezahlten Entschädigungen, der zu erstattenden Prozeßkosten und der verhängten Geldstrafen ist der Vorstand befugt, sein Guthaben (Art. 50 des Gesetzes) mittelst der dem Versicherten oder dessen Rechtsinhaber geschuldeten Beträge innerhalb der nachbezeichneten Grenzen zu decken:

1° Handelt es sich um dem Versicherten, oder dessen Berechtigten während einer bestimmten Zeit zu zahlende Beträge, so wird die Aufrechnung in der Weise bewirkt, daß die Schuld mit diesen einmaligen oder zeitweiligen Auszahlungen erlischt.

2° Handelt es sich um Renten, deren Dauer unbestimmt ist, so hat die Aufrechnung bei jeder Auszahlung bis zum Betrage des fünften Teiles der zu zahlenden Rente zu erfolgen.

3° Handelt es sich um die unter 1° und 2° genannten Beträge zugleich, so hat sich die Aufrechnung auf den dritten Teil der unter 1 genannten Beträge und den Restbetrag auf die unter 2° erwähnten Renten zu erstrecken.

II. Zur Aufrechnung kann das Sterbegeld nie dienen.

III. In den Fällen 2 und 3 steht es dem Vorstande frei, jedwedes andere, für den Versicherten oder dessen Berechtigte günstigere Aufrechnungsverfahren anzuwenden.

X. *Regressverfahren gegen die Genossenschaft behufs Rückerstattung gewährter Unterstützungen.*

I. **Art. 29.** Wenn die Unterstützungsvereine, die Kranken-, Alters- oder Pensions-Kassen oder sonstige dergleichen Kassen ihren Mitgliedern oder deren Berechtigten Unterstützungen gewährt haben, für welche sie gegen die Versicherungsgenossenschaft den Erstattungsanspruch, so weit diese den genannten Personen eine Entschädigung auf Grund des Gesetzes schuldet,

einzuleiten beabsichtigen, so haben sie diese Rückforderungen Art. 25 des Gesetzes) so bald als möglich und spätestens binnen zwei Wochen nach dem Tage der gewährten Unterstützung beim Vorstande geltend zu machen.

II. Handelt es sich um Renten, Pensionen oder sonstige, periodisch erfallene Bezüge, so hat der Antrag mindestens binnen einer gleichen Frist von zwei Wochen nach der ersten und nach der letzten Auszahlung zu erfolgen.

III. Vorstehende Bestimmungen finden ebenfalls Anwendung auf die im Art. 25 des Gesetzes bezeichneten öffentlichen Anstalten, welche diesen Erstattungsanspruch erheben zu können glauben.

IV. Der Vorstand hat über diese Erklärungen sofort eine Empfangsbescheinigung auszustellen.

V. Wenn innerhalb zwei Wochen nach Ausstellung der Empfangsbescheinigung die ersatzberechtigte Kasse oder Anstalt beim Vorstande eine regelrechte Verpflichtungs- oder Abtretungsurkunde nicht eingereicht oder das Pfändungsverfahren nicht eingeleitet hat, so sind diejenigen Zahlungen, welche der Vorstand nach dieser Frist an den Versicherten oder dessen Berechtigten oder diejenigen, welche er vor Ausstellung der Empfangsbescheinigung diesen geleistet hat, rechtsgültig (Art. 50 des Gesetzes).

XI. *Ordnungsstrafen.*

Art. 30. Diejenigen Unternehmer, welche den ihnen durch Art. 1, 2, 3, 8, 11, 12, 13, 16 und 23 dieses Reglements auferlegten Obliegenheiten nicht nachkommen oder die durch dieselben Artikel verlangten Aufschlüsse ungenau erteilen, weil sie die nötige Sorgfalt nicht darauf verwenden, können mit Ordnungsstrafen von 1 bis zu 300 Fr. belegt werden.

XII. *Berufungen.*

I. **Art. 31.** Gegen alle auf Grund der Art. 10, 13, 14, 29 und 30 dieses Reglements getroffenen Entscheide steht den Beteiligten gemäß den Bestimmungen des Art. 59 des Gesetzes die Berufung an die Regierung und gegebenen Falles an den Staatsrat, Ausschuß für Streitsachen, offen.

II. Die aus der Anwendung der Art. 20, 21, 22, 25 und 28 entstehenden Streitigkeiten gehören, gemäß Art. 51 und 53 des Gesetzes, vor die Gerichte.

Beschluss vom 23. Januar 1903, die Anmeldung und Untersuchung der Unfälle betreffend.

Art. 1. Die Anmeldungen von Unfällen haben zu erfolgen:

1° an den Vorstand der Versicherungsgenossenschaft, welche ihren Sitz zu Luxemburg hat;

2° an die nächste Gendarmeriestation; und

3° wenn der Unfall sich ereignet hat

a) in Bergwerken, Erzgruben, Steinbrüchen und Kalköfenbetrieben,

an den betreffenden Minenaufseher oder, in dessen Ermangelung, an den Minenkondukteur;

b) durch einen Dampfapparat oder, mit Einschluß der Bauten, bei Hoch- und Tiefbau-, Reinigungs-, Drainierungsarbeiten oder sonstigen, ähnlichen Unternehmen, welche mit oder ohne Vermittelung von Berufs-Bauunternehmern durch den Staat, die Gemeinden, die öffentlichen Anstalten oder durch Privatpersonen ausgeführt werden,

an den Bezirksbaukondukteur;

c) in den Betrieben, Werkstätten und Dependenzien von konzessionnierten Eisenbahnen, sowie auf allen anderen dem öffentlichen Transport von Personen und Gütern dienenden Eisenbahnen,

an das Eisenbahn-Aufsichtskommissariat zu Luxemburg;

d) in den gewerblichen Staatsbetrieben, z. B. den Telegraphen, Telephonen,

an die betreffenden höheren Dienstbeamten;

e) in allen anderen, oben nicht bezeichneten Gewerben und Gewerbszweigen,

an den Fabrikinspektor zu Luxemburg;

unbeschadet der durch die Reglemente erlassenen Sonderbestimmungen betreffs der Ausbeutung von Bergwerken, Erzgruben und Steinbrüchen, der Aufsicht über die Dampfapparate, der Eisenbahnpolizei, u. s. w.

I. **Art. 2.** Die durch Art. 1, Nr. 3 bezeichneten Beamten sind, ein jeder insoweit es ihn betrifft, mit den im Art. 17 der allgemeinen Ausführungsbestimmungen vorgesehenen besonderen Untersuchungen betraut.

II. Im Falle der Verhinderung jedoch oder wenn es sich um eine die gerichtliche oder behördliche Untersuchung ergänzende Sonderuntersuchung, oder um einen Unfall leichter Art handelt, können diese Beamten einen ihnen untergeordneten Beamten oder auch die dem Orte des Unfalls am nächstgelegene Gendarmeriestation dieserhalb beauftragen.

III. In diesen Fällen ist der Vorstand ebenfalls befugt, der Gendarmerie einen dahingehenden Auftrag zu erteilen.

IV. Diese Bestimmung tut dem den betreffenden Vorgesetzten der vorgenannten Beamten durch die bestehenden Bestimmungen vorbehaltenen zustehenden Ueberwachungsrecht keinen Eintrag.

Art. 3. (Art. 6 des ministeriellen Beschlusses vom 24. Dezember 1904.) Die Betriebs- und Fabrikbesitzer sowie die Unternehmer, welche die obige Betriebsanmeldung oder die Unfallanzeigen nicht in der vorgeschriebenen Form und Frist oder ungenau einreichen, weil sie darauf nicht die nötige Sorgfalt verwenden, verfallen einer Ordnungsstrafe von 1 bis 300 Franken.

Gefahrenklassen.

Ministerialbeschluss vom 23. April 1903, abgeändert durch Beschlüsse vom 24. Dezember 1904 und 16. Juli 1906, wodurch die Gefahrenklassen und die Gefahrenziffern in Unfallversicherungsangelegenheiten festgestellt werden.

Art. 1. Die Vorschriften für die Gefahrenklassifikation, der Gefahrentarif, die Einteilung der Betriebe in Gefahrenklassen in systematischer Anordnung, die Zuteilung der Betriebe in Gefahrenklassen, welche folgen, sind genehmigt.

I. Vorschriften für die Gefahrenklassifikation.

1. Die Einreihung der Betriebe in die Gefahrenklassen beziehungsweise Gefahrenziffern hat in Gemäßheit der Einteilung der Betriebe in Gefahrenklassen zu erfolgen.

Ein Betrieb, für welchen ein Betriebstitel in der Einteilung der Betriebe in Gefahrenklassen nicht vorgesehen ist, wird in denjenigen Betriebstitel einzureihen sein, unter welchen er nach seiner Art und Unfallsgefahr subsummiert werden kann. Ist kein solcher Betriebstitel vorhanden, so ist der fragliche Betrieb in die ihm seiner Art und Unfallsgefahr nach zukommende

Gefahrenklasse bezw. Gefahrenziffer einzureihen, welche jedoch die höchste Gefahrenklasse bezw. Gefahrenziffer des offiziellen Gefahrentarifes nicht übersteigen darf.

2. Bei der Einreihung der Betriebe beziehungsweise Betriebszweige (vergl. Punkt 6) in die Gefahrenklassen und Gefahrenziffern sind normale Betriebsverhältnisse, sowie gute, regelrechte Einrichtungen vorausgesetzt, also helle und geräumige Arbeitsstellen, gute Beleuchtung, ordnungsmäßiges Werkzeug, Vorhandensein aller bekannten und üblichen Schutzvorrichtungen u. dgl.; von jenem Zeitpunkte ab, in welchem die Versicherungs-Genossenschaft Vorschriften über die von den Betriebsunternehmern zur Verhütung von Unfällen und zum Schutze von Leben und Gesundheit der Arbeiter zu treffenden Einrichtungen und Anordnungen sowie die in den Betrieben von den Versicherten zur Verhütung von Unfällen zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln erlassen haben wird, hat insbesondere das Vorhandensein der in diesen Unfallverhütungsvorschriften bezeichneten Schutzvorkehrungen als Bedingung für das Vorhandensein normaler Betriebsverhältnisse zu gelten.

3. Ueberste\u0069gt die Unfallsgefahr in einem Betriebe bezw. Betriebszweige (vergl. Punkt 6) das normale Maß, so ist ein dieser Gefahrserhöhung angemessener Zuschlag zur Gefahrenziffer von wenigstens 5 und höchstens 50 Prozent vorzuschreiben.

Verbleibt die Unfallsgefahr unter dem normalen Maße, so ist die Gefahrenziffer um einen dieser Gefahrenverringerung entsprechenden Abschlag von wenigstens 5 und höchstens 50 Prozent herabzusetzen.

4. Eine Erhöhung oder Verringerung der Unfallsgefahr ist anzunehmen:

a) wenn die bei einzelnen Betriebstiteln in der Einteilung der Betriebe in Gefahrenklassen angeführten Merkmale zutreffen;

Erläuterungen zu Punkt 4 der Vorschriften für die Gefahrenklassifikation.

Allgemeine Merkmale für „geringere" Gefahr, bezw für die Klassifikation bei „günstigen Betriebsverhältnissen" für maschinelle Betriebe.

1. Vollkommen ausreichende sicherheits-, schutz-, technische und hygienische Beschaffenheit der Betriebsanlage und deren Einrichtungen, somit

a) helle, gut ventilierte, reichliche Bewegungsfreiheit gewährende Arbeitsräume;

b) räumliche Absonderung der Motoren, sowie der Arbeitsmaschinen

b) bei einer von der normalen erheblich abweichenden Betriebsweise, falls hierdurch die Unfallsgefahr beeinflußt wird;

c) wenn die Beschaffenheit der baulichen Betriebsanlagen und der Betriebseinrichtungen minder oder besonders gut ist;

d) wenn die allgemein gebräuchlichen oder die vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen gänzlich oder teilweise mangeln bezw. wenn sie in außergewöhnlichem Maße vorhanden sind;

e) wenn die technische Betriebsführung und zwar auch mit Rücksicht auf die Betriebsausaufsicht und die Qualifikation der Arbeiter zu den ihnen obliegenden Verpflichtungen mangelhaft bezw. besonders gut ist.

Als gefahrvermindernd hat auch der direkte elektrische Antrieb von Maschinen, d. i. der Betrieb der Maschine durch eigenen elektrischen Motor zu gelten. Desgleichen ist die Verwendung von motorisch betriebenen Arbeitsmaschinen bezw. von Dampfkesseln oder Dampfapparaten in geringerer Intensität als sie bei Betrieben der bezüglichen Art üblich ist, als gefahrvermindernd anzusehen.

Ergeben sich bei einem Betriebe bezw. Betriebszweige (vergl.

---

vom Handbetriebe, so dass einer Gefährdung des letzteren durch ersteren vorgebeugt erscheint;

c) Vorhandensein aller sicherheitstechnisch notwendigen Vorkehrungen und Vorrichtungen (Absteller an den Maschinen, Ausrücker, Kupplungen, Leerscheiben) an den einzelnen Transmissionssträngen, Verschalungen der bewegten Teile im Arbeits- und Verkehrsbereiche, vollkommen entsprechende schutztechnische Ausstattung aller Arbeits- und Hilfsmaschinen, sowie allgemeiner Betriebsmittel (Aufzüge u. dgl.), insbesondere im Arbeits- und Verkehrsbereiche;

2. (Direkter) elektrischer Einzelantrieb der Arbeitsmaschinen;

3. zweckmässige, tadellos funktionierende und in bestem Zustande befindliche Lastenhebewerkzeuge in allen jenen Betrieben, wo regelmässige Manipulationen mit schweren Gegenständen vorkommen;

4. Sicherheitseinrichtungen gegen Feuersgefahr (darunter sind auch Notausgänge verstanden) insbesondere bei den Betrieben der Gruppen VI bis inklusive VIII;

5. gute Beschaffenheit der baulichen Anlagen (auch der Treppen, Fussböden, Bodenöffnungen, versichert gegen Absturz, ebenso Arbeitsbühnen, Podeste u. dgl.);

6. ständiges geschultes Arbeitspersonal bei beschränkter Verwendung jugendlicher Hilfskräfte und Ausschluss derselben von der Beschäftigung an gefährlichen Arbeitsmaschinen, fachmännische Betriebsleitung und Beaufsichtigung.

Punkt 6) sowohl Momente, welche für eine Gefahrenerhöhung als auch solche, welche für eine Gefahrenverminderung sprechen, so werden dieselben gegenseitig abzuwägen sein.

5. Als „Betriebe ohne Verwendung von Motoren“ sind solche Betriebe anzusehen, wo Dampfkessel, Dampfapparate (Dampfkoch- und Trockenapparate), Kraftmaschinen, Transmissionen oder mechanisch (auch durch Tierkraft) betriebene Arbeitsmaschinen nicht verwendet werden.

6. Für Unternehmungen, welche derart zusammengesetzt sind, daß mit dem Hauptbetriebe gewisse, in der Einteilung der Betriebe in Gefahrenklassen bei dem betreffenden Titel nicht berücksichtigte Nebenbetriebe (Betriebszweige) in Verbindung stehen, oder welche nicht im Ganzen, sondern nur hinsichtlich einzelner Betriebszweige klassifiziert werden können, ist die Gefahrenklasse und die Gefahrenziffer nach folgenden Grundsätzen zu bestimmen:

Wenn mehrere Teile eines solchen Betriebes einer gemeinsamen Unfallsgefahr unterliegen, so sind alle diese Betriebszweige in die Gefahrenklasse beziehungsweise Gefahrenziffer jenes Betriebszweiges einzureihen, für welchen die höchste, unter den in Betracht kommenden Gefahrenklassen bezw. Gefahrenziffern vorgeschrieben ist.

Falls jeder Betriebszweig eine solche Selbstständigkeit besitzt, daß jeder für sich als besonderer abgeschlossener Betrieb anzusehen ist, so ist jeder Teil als Einzelbetrieb in die ihm zugehörige Gefahrenklasse beziehungsweise Gefahrenziffer einzureihen; die Voraussetzungen für diese nach Betriebszweigen getrennte Gefahrenklassifikation bestehen insbesonders dann, wenn für dieselben getrennte Lohnaufschreibungen geführt werden.

Organisch zu einem Betriebe gehörende Hilfswerkstätten und Hilfsarbeiter sind nicht nach dieser Vorschrift, sondern als zu jenem Betriebe (Betriebszweige) gehörend zu behandeln, dessen Bestandteil sie bilden.

7. Falls die Einreihung eines Betriebes in eine Gefahrenklasse und Gefahrenziffer auf Grund unrichtiger Angaben des Betriebsunternehmers erfolgte, so ist die Richtigstellung der Gefahrenklassifikation nach Ermittlung der wahren Sachlage und zwar mit rückwirkender Kraft durchzuführen.

8. Treten in den Betriebsverhältnissen Aenderungen ein,

welche die Einreihung des Betriebes beziehungsweise Betriebszweiges in einen andern Betriebstitel zur Folge haben, so ist eine neue Entscheidung über die Gefahrenklassifikation mit der Geltung vom Zeitpunkte der Aenderung des Betriebes ab zu fällen (Art. 29 des Statuts).

9. Die Betriebsunternehmer sind verpflichtet, der Versicherungs-Genossenschaft auf Verlangen jene Auskünfte über die Art und die Abänderung ihrer Betriebe zu geben, welche zur Einreihung derselben in die Gefahrenklassen und Gefahrenziffern nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften erforderlich sind.

Ebenso sind sie verpflichtet, die Lohnaufschreibungen derart zu führen, daß die abgesonderte Gefahrenklassifikation der einzelnen Betriebszweige (Punkt 6) möglich ist; hierbei haben sie die Löhne derjenigen Arbeiter, welche nicht einem bestimmten Betriebszweige angehören, nach ihrer Beschäftigung auf die bezüglichen Betriebszweige zu verteilen.

In den zufolge der vorliegenden Vorschriften von der Versicherungs-Genossenschaft zu erteilenden Bescheiden über die Einreihung der ihr zugehörigen Betriebe in die Gefahrenklassen und Gefahrenziffern ist der zugehörige Titel der Einteilung der Betriebe in Gefahrenklassen genau zu bezeichnen.

Insoweit wegen erhöhter Gefahr ein Zuschlag zur Gefahrenziffer vorgeschrieben oder wegen verminderter Gefahr ein Abschlag von derselben bewilligt wurde (vergl. Punkt 3), ist derselbe unter Angabe der hiefür maßgebenden Begründung ziffermäßig anzuführen.

Die Zustellung der Bescheide erfolgt durch Einschreibebrief gegen Empfangschein.

Beschwerden gegen diese Entscheide sind nach den Bestimmungen des Art. 59 des Gesetzes vom 5. April 1902 zu behandeln.

II. Gefahrentarif.

Gefahrenklasse.	Gefahrenziffer.
A.	3.
B.	6.
C.	10.
D.	15.
E.	20.
F.	27.
G.	35.

H.	45.
J.	53.
K.	60.
L.	70.
M.	80.

III. Einteilung der Betriebe in Gefahrenklassen in systematischer Anordnung.

Gruppe I.

Transport und Warenlager.

A. Eisenbahnen.

1. Eisenbahnen mit Dampfkraft (mit Ausschluß der Schlepp-, Werks- und Fabriksbahnen.)

Maschinen- und Zugbegleitungspersonal. K.
Stationspersonal. F.
Strecken- und Werkstättenpersonal. G.

Einzubeziehen sind die unmittelbaren Bahn-Hilfsbetriebe; hingegen ausgenommen sind die Gasanstalten, Elektrizitätswerke, Imprägnierungsanstalten und andere fabriksmäßige Nebenbetriebe der Eisenbahnen, ebenso der Eisenbahn-Neu- und Umbau; diese ausgenommenen Betriebe sind nach den passenden Betriebstiteln des vorliegenden Verzeichnisses zu klassifizieren.

2. Straßenbahnen und Kleinbahnen

a) Maschinen- und Zugbegleitungspersonal. K.
b) Stationspersonal. F.
c) Strecken- und Werkstättenpersonal. G.

3. Schlepp-, Werks- und Fabriksbahnen mit Dampfbetrieb, oder elektrischem Betrieb oder tierischer Zugkraft. G.

4. Rollbahnen ohne mechanische oder tierische Zugkraft. K.

5. Seilbahnen. K.

B. Andere Transportunternehmungen zu Land und die mit einem Großhandelsgewerbe verbundenen Fuhrwerks- u. Lagerunternehmungen.

6. Posttransportunternehmungen. — Staatlicher Postbetrieb hinsichtlich des aktiven Dienstzweiges für Transport und Ablieferung von Postsendungen. F.

7. Leichentransportunternehmungen. C.

8. Mietwagenunternehmungen. D.

9. Omnibusunternehmungen (Briefschaften, Packete, Güter und Personen). G.

10. Schweres Fuhrwerk (mit Baumaterialien, Fässern, Kohlen, Holz, Möbeln, bepackten Kisten, Vieh u. dgl.). K.

11. Leichtes Fuhrwerk (leichte Lastwagen auf Federn, Karren u. dgl.). F.

12. Boten (Messager), Landboten. — Staatlicher Postbetrieb hinsichtlich des aktiven Dienstzweiges für Transport und Ablieferung von Postsendungen. C.

13. Speditionsunternehmungen. H.

14. Minetttransportunternehmungen. L.

C. Transportunternehmungen zu Wasser.

15. Dampfschiffunternehmungen. G.

16. Flußüberfuhren, Schiffsziehereien. F.

17. Schiffsziehen. F.

18. Flußschifffahrt (ohne Motorenbetrieb). G.

19. Unternehmungen für das Be- u. Entladen von Schiffen. G.

D. Warenlagerunternehmungen.

20. Güterpackerei. Beladungs- und Entladungsunternehmen, sowie Großwarenlagerunternehmen. E.

21. Holzlager. G.

22. Kohlen- und Kokslager. F.

23. Lagerhausunternehmungen und Warenlagerunternehmungen bei Verwendung von motorisch bewegten Vorrichtungen. G.

24. Sonstige Warenlagerunternehmungen. Beladungs- und Entladungsunternehmen, sowie Großwarenlagerunternehmen. E.

Bei den Betriebstiteln der Gruppe I. D. ist die Warenverfrachtung nicht miteinverstanden.

GRUPPE II.

Hüttenwerke und deren Nebenbetriebe.

25. Hochöfen. H.

26. Kupfer- und Messingwerke. F.

27. Schlackenmühlen. H.

28. Stahlhütten. G.

29. Tiegelschmelzhütten. F.

Walzwerke:

30. *a*) Feineisen- und Drahtwalzwerke. M.

31. *b*) Grobwalzwerke. M.

32. *c*) Feinblechwalzwerke. L.

33. *d*) Grobblechwalzwerke. M.

34. *e*) Röhrenwalzwerke. M.

35. Zinkhütten und Zinkwalzwerke. D.

Gruppe III.

Bergwerke, Gewinnung u. Verarbeitung von Erzen, Steinen u. Erden.

A. Bergbau.

36. Erzbergwerke. M.

37/38. Eisenerzgewinnung unter Tage ohne Unterschied der Arbeitsart. M.

B. Steinbrüche und Gräbereien.

Eisenerzgewinnung über Tage:

39. *a*) ohne Schießarbeit. H.

40. *b*) mittelst Schießarbeit. K.

Gräbereien auf Kalkstein mit horizontaler Lagerung bis zu 0.30 M. Schichthöhe:

41. *a*) ohne Schießarbeit. F.

42. *b*) mit Schießarbeit. J.

Steinbrüche überhaupt incl. Verarbeiten des Materials im Bruche selbst:

43. *a*) ohne Schießarbeit. H.

44. *b*) mit Schießarbeit. K.

45. Ton-, Mergel- und Lehmgräbereien. C.

46. Sand-, Kies- und Schottergruben. H.

47. Torfgräberei ohne Stechmaschine. B.

Steinbrüche und Gräbereien unter Tage:

48. Dachschiefergruben ohne Spalterei. M.

49. Sandstein-, Dolomit- und Kalksteingruben. M.

50. Gypsgruben. M.

51. Schürfungen. M.

Bohrwerke:

52. *a*) mit Handbetrieb. G.

53. *b*) mit maschinellem Betrieb. K.

Merkmale für geringe Gefahr für die Betriebe der Untergruppe *a*) bezw. *b*):

Für Steinbrüche: Besonders günstige Abbauverhältnisse, so daß die Verschüttungsgefahr auf das geringste Maß beschränkt ist.

Für Gräbereien: Etagenförmiger Abbau.

Merkmale für die erhöhte Gefahr für die Betriebe der Untergruppen *a*) bezw. *b*).

Steinbrüche: Lockeres, stark durchlüftetes, durchsetztes Gestein; hoher gefährlicher Abraum; ungünstige (überhängende)

Felswände, Schießarbeit jeder Art ohne vollkommen entsprechende fachmännische Betriebsführung.

Gräbereien: Ungünstige Abbauverhältnisse; zu Rutschungen geneigte oder unterhöhlte Grubenwände; hoher gefährlicher Abraum.

C. Bearbeitung und Verarbeitung von Steinen.

54. Bildhauereien in Stein (ornamentale und figuralische Ausschmückung). C.

55. Cementerzeugung, ausschließlich der motorisch betriebenen Faßerzeugung. H.

56. Cementwarenfabriken. G.

57. Gypsmühlen. E.

58. Grabdenkmäler- (Grabstein-) Erzeugung. D.

59. Granit- und Marmorwarenfabriken. D.

Kalköfen:

60. *a*) mit Ringofenbetrieb. F.

61. *b*) andere Kalköfen. G.

62. Mineralmühlen. E.

63. Mörtelfabriken. G.

64. Pflastersteinbearbeitung (außerhalb des Gefahrenbereiches des Bruches). F.

Schiefersteinverarbeitung:

65. *a*) Betriebe unter Verwendung von Motoren. D.

66. *b*) Betriebe ohne Verwendung von Motoren. C.

Schlotterschlägelung (außerhalb des Gefahrenbereiches des Bruches):

67. *a*) mit maschinellem Betrieb. G.

68. *b*) mit Handbetrieb. K.

Steinhauereien:

69. *a*) für Werkstättenarbeit. F.

70. *b*) für Werkstätten- und Bauarbeit. G.

Stein-Sägereien, Schleifereien und Drehereien:

71. *a*) mit Motorenbetrieb. G.

72. *b*) ohne Motorenbetrieb. F.

Bei allen Betriebstiteln der Untergruppe C ist die Gewinnung des Rohmaterials nicht miteinverstanden.

Merkmal für erhöhte Gefahr: Zu- und Abfuhr in eigener Regie.

D. Verarbeitung von Erden.

73. Chamottewarenerzeugung. D.
74. Majolikawarenerzeugung. B.
75. Porzellanfabriken. B.
76. Steingutgeschirrfabriken. B.

Tonwarenerzeugung:

77. *a*) bei maschinellem Betrieb. D.
78. *b*) ohne maschinellen Betrieb. B.

Bei allen voranstehenden Betriebstiteln der Untergruppe D ist die Gewinnung des Rohmaterials nicht miteinverstanden.

Ziegeleien (Brennerei, einschließlich Lehmgewinnung):

79. *a*) mit motorischem Betriebe. F.
80. *b*) ohne motorischen Betrieb und solche, wo der motorische Betrieb auf die Verwendung von Wasserpumpen beschränkt ist. D.

Merkmal für geringere Gefahr: Wie bei Gräbereien.

Merkmal für erhöhte Gefahr: Verfrachtung in eigener Regie.

E. Glas.

81. Glasmalerei, -Aetzerei und -Druckerei. B.
82. Glaser. C.

Merkmal für erhöhte Gefahr bei Glasätzereien: Verwendung von Sandstrahlgebläsen.

Gruppe IV.

Maschinen, Werkzeuge, Instrumente, Apparate.

A. Maschinen, Werkzeuge, Instrumente, Apparate.

83. Armaturen für Pumpen, Kessel, etc. F.

Gas-, Wasserleitungs- und Heizungsanlagen (Erzeugung und Installation von):

84. Betriebe unter Verwendung von Motoren. F.
85. Betriebe ohne Verwendung von Motoren. E.
86. Kesselschmieden. K.

Merkmale für geringere Gefahr: Maschinelle Nietung.

87. Kühlapparate, Erzeugung von. D.
88. Landwirtschaftliche Maschinen (Fabriken für). F.
89. Maschinenfabriken überhaupt (ohne Kesselschmieden). G.

Maschinenschlossereien und Reparaturwerkstätten:

90. Betriebe unter Verwendung von Motoren. G.
91. Betriebe ohne Verwendung von Motoren. D.

Mühlenbau und Reparatur:

92. Bei Verwendung von Holzbearbeitungsmaschinen. J.
93. Ohne Holzbearbeitungsmaschinen. E.
94. Werkzeugfabriken (die maschinelle Holzbearbeitung ist nicht miteinverstanden). F.

B. Transportmittel.

Schiffbauanstalten (Kahnbau), Betriebe zur Erzeugung von hölzernen Kähnen und Schiffen:

95. Betriebe unter Verwendung von Motoren. G.
96. Betriebe ohne Verwendung von Motoren. F.

Wagen-, Automobil-, Motorrad- und Fahrradfabriken:

97. Betriebe unter Verwendung von Motoren. D.
98. Betriebe ohne Verwendung von Motoren. C.

Merkmale für erhöhte Gefahr: Intensive Verwendung von gefährlichen Holzbearbeitungsmaschinen (Cirkularsägen, Abrichtmaschinen etc.).

99. Waggon- und Grubenwagenfabriken. G.

C. Schußwaffen.

Büchsenmachereien und Gewehrfabriken:

Betriebe unter Verwendung von Motoren:

100. *a*) ohne Patronenfüllung. D.
101. *b*) mit Patronenfüllung. E.

Betriebe ohne Verwendung von Motoren:

102. *a*) ohne Patronenfüllung. C.
103. *b*) mit Patronenfüllung. D.

D. Physikalische und chirurgische Instrumente, Zeitmess- und Beleuchtungsapparate.

Instrumente und Apparate (pharmaceutische, chemische, chirurgische, mathematische, optische, physikalische), (Erzeugung von):

104. Betriebe unter Verwendung von Motoren. C.
105. Betriebe ohne Verwendung von Motoren. B.

Maschinen und Apparate für elektrische Beleuchtung und Kraftübertragung (Erzeugung und Installation von):

106. Betriebe unter Verwendung von Motoren. E.

107. Betriebe ohne Verwendung von Motoren. D.

Elektrische Telegraphen, Telephons und Blitzableiter (Erzeugung und Installation von):

108. Betriebe unter Verwendung von Motoren. E.
109. Betriebe ohne Verwendung von Motoren. D.

Mechaniker:

110. Betriebe unter Verwendung von Motoren. D.
111. Betriebe ohne Verwendung von Motoren. B.

Uhrenerzeugung (ohne Gehäuseerzeugung):

112. Betriebe unter Verwendung von Motoren. D.
113. Betriebe ohne Verwendung von Motoren. B.

E. Musikinstrumente (Material vorherrschend Metalle).

Klavier- und Harmoniumfabriken:

114. Betriebe unter Verwendung von Motoren. D.
115. Betriebe ohne Verwendung von Motoren. B.

Musikinstrumentenerzeugung im allgemeinen:

116. Betriebe unter Verwendung von Motoren. C.
117. Betriebe ohne Verwendung von Motoren. B.

Merkmal für geringere, bezw. erhöhte Gefahr: Der im Vergleich zum normalen geringere oder größere Umfang der Anwendung von Holzbearbeitungsmaschinen.

F. Betrieb von Motoren zu Transport und anderen Zwecken, Kraftvermietung.

118. Aufzüge mit Motorenbetrieb. G.
119. Dampfkrahnbetrieb. G.
120. Dampfbetrieb für verschiedene Zwecke. E.
120bis. Elektrischer Betrieb für verschiedene Zwecke. D.

Gruppe V.

Metallverarbeitung.

A. Edelmetallverarbeitung.

Goldwarenfabriken und Reparaturen:

121. Betriebe unter Verwendung von Motoren. B.
122. Betriebe ohne Verwendung von Motoren. A.

Silberwarenfabriken und Reparaturen.

123. Betriebe unter Verwendung von Motoren. D.
124. Betriebe ohne Verwendung von Motoren. A.

B. Eisen und Stahl.

125. Drahtgeflechterzeugung. D.
126. Drahtstiftenfabriken. D.
127. Drahtziehereien. D.

Eisenblechwarenfabriken:

128. Betriebe unter Verwendung von Motoren. F.
129. Betriebe ohne Verwendung von Motoren. C.

Eisendrehereien:

130. Betriebe unter Verwendung von Motoren. D.
131. Betriebe ohne Verwendung von Motoren. C.
132. Eisenkonstruktionen, Erzeugung und Montierung. H.

Eisen- und Stahlgießereien:

133. Betriebe unter Verwendung von Motoren. G.
134. Betriebe ohne Verwendung von Motoren. E.

Merkmal für geringere Gefahr: die ausschließliche Verwendung von Handpfannen.

Eisen- und Stahlwarenfabriken (Betriebe zur Erzeugung von unter andern Titeln nicht genannten Eisen- und Stahlwaren bei Vorwiegen von Schlosser-, Dreher- und dergl. Arbeiten ohne Gießerei und ohne Verwendung von Krahnen u. Hebezeugen):

135. Betriebe unter Verwendung von Motoren. F.
136. Betriebe ohne Verwendung von Motoren. D.

Merkmal für geringere Gefahr: Vorwiegen der Arbeiten bei Schraubstöcken, Feilbänken u. s. w. im Handbetriebe.

Eisen- und Stahlgalanterie und Kurzwarenerzeugung:

137. Betriebe unter Verwendung von Motoren. E.
138. Betriebe ohne Verwendung von Motoren. C.

Merkmal für geringere Gefahr: Wie bei Eisen- und Stahlwarenfabriken.

Eisenmöbelfabriken:

139. Betriebe unter Verwendung von Motoren. G.
140. Betriebe ohne Verwendung von Motoren. D.
141. Eisen- und Stahlschleifereien (Polierereien), Metalldrucker. D.

Feilenhauereien:

142. Betriebe unter Verwendung von Motoren. D.
143. Betriebe ohne Verwendung von Motoren. B.
144. Hammer- und Zeugschmieden (taillanderie) G.

Fabrikation von Herden und Kochherden:

145. Betriebe unter Verwendung von Motoren. D.

146. Betriebe ohne Verwendung von Motoren. B.
147. Hufschmiede. F.

Kassenfabriken:

148. Betriebe unter Verwendung von Motoren. F.
149. Betriebe ohne Verwendung von Motoren. D.

Messerschmieden:

150. Betriebe unter Verwendung von Motoren. D.
151. Betriebe ohne Verwendung von Motoren. C.

Nagelfabriken und Nagelschmieden:

152. Betriebe unter Verwendung von Motoren. D.
153. Betriebe, bei welchen Motoren gar nicht, oder nur zum Antriebe des Gebläses verwendet werden. C.
154. Röhrenzieherei. D.

Schlossereien (Schlosserwarenerzeugung):

155. Betriebe unter Verwendung von Motoren. E.
156. Betriebe ohne Verwendung von Motoren. D.

Merkmal für geringere Gefahr: Wie bei Eisen- und Stahlwarenfabriken.

157. Schmiede (Betriebe ohne Motoren und solche, in welchen Motoren nur zum Betriebe des Gebläses verwendet werden.) E.

Schrauben- und Nietenerzeugung:

158. Betriebe unter Verwendung von Motoren. E.
159. Betriebe ohne Verwendung von Motoren. C.

Klempnerwerkstätten:

160. Betriebe unter Verwendung von Motoren. E.
161. Betriebe ohne Verwendung von Motoren. D.

C. Unedle Metalle und Legierungen.

Blei- und Zinkwarenerzeugung:

162. Betriebe unter Verwendung von Motoren. D.
163. Betriebe ohne Verwendung von Motoren. C.
164. Chinasilberwarenerzeugung (Neusilber, Alfenide etc.) mit Motor. D.

Galvanoplastische Anstalten:

165. Betriebe unter Verwendung von Motoren. D.
166. Betriebe ohne Verwendung von Motoren. C.

Kupferschmieden:

167. Betriebe unter Verwendung von Motoren. D.
168. Betriebe ohne Verwendung von Motoren. C.

Zerkleinern von Gußstücken:

169. mit Fallhammer. H.
170. mit Sprengstoffen. L.

Metalldruck-, Präge- und Preßanstalten, (Flaschenkapseln, Medaillen, Ornamente, Blechformen, Pfeifenbeschläge u. dgl.):

171. Betriebe unter Verwendung von Motoren. H.
172. Betriebe ohne Verwendung von Motoren. D.

Metall-, Kurz- und Galanteriewaren:

173. Betriebe unter Verwendung von Motoren. C.
174. Betriebe ohne Verwendung von Motoren. B.

Metallgießereien:

175. Betriebe unter Verwendung von Motoren. E.
176. Betriebe ohne Verwendung von Motoren. D.

Merkmal für erhöhte Gefahr: Die Herstellung größerer Gußstücke.

177. Schriftgießereien. B.

Merkmal für geringere Gefahr: Verwendung von Kompletmaschinen.

Zinngießereien:

178. Betriebe unter Verwendung von Motoren. D.
179. Betriebe ohne Verwendung von Motoren. C.

Gruppe VI.

Beleuchtung, Heizung und Wasser.

180. Leuchtgasfabriken (einschließlich der Installation). E.

181. Elektrische Beleuchtung und Kraftübertragung. Betrieb von Anlagen für (einschließlich der dazu gehörigen Installation von elektrischen Leitungen). D.

Merkmal für erhöhte Gefahr: Verwendung hochgespannter Ströme.

182. Heißwasser- und Dampfheizungsanlagen (Betrieb von). D.

Gruppe VII.

Bauausführungen und Baugewerbe.

A. Bauunternehmungen.

Baggereien:

183. Trockenbagger. G.
184. Schiffsbagger. H.
185. Brückenbau. H.

186. Kanalbau (Straßenkanäle u. dgl.). G.

Merkmal für geringere Gefahr: Ausführung in geringer Tiefe, sofern Sprengungen nicht vorgenommen werden, und das abgegrabene Material nicht durch Rollbahnen abgeführt wird.

Merkmal für erhöhte Gefahr: Ausführung der Arbeiten in bedeutender Tiefe, sofern eine wesentliche Verschüttungsgefahr nicht zu vermeiden ist; Vornahme von Sprengarbeiten in größerem Umfange; Vornahme der Arbeiten zur Materialabgrabung in ähnlicher Weise wie die Gewinnung von Steinen in Brüchen; unterirdische Arbeiten.

187. Deichgräbereien und Erdarbeiten überhaupt. H.

Merkmal für geringere, bezw. erhöhte Gefahr: Wie bei Kanalbau.

188. Demolierungsarbeiten (als selbständige Betriebe). L.

189. Eisenbahnbau (ausschließlich Tunnelbau). H.

Merkmal für erhöhte Gefahr: Die Ausführung von Kunstbauten und insbesondere die Aufführung von Bruchsteinmauerwerk.

190. Straßenbau. G.

Merkmal für erhöhte Gefahr: Schießarbeit.

191. Tunnelbau. L.

Wasserbau:

192. Flußregulierungs-Unternehmungen (Betriebe an noch schiff- oder flößbaren Gewässern). (Die Gewinnung und Zufuhr von Steinen ist nicht miteinbegriffen.) G.

Merkmal für erhöhte Gefahr: Die Verwendung von Baggermaschinen.

193. Regulierung von kleinen Flüssen und Bächen. (Die Gewinnung und Zufuhr von Steinen ist nicht miteinbegriffen. D.

Merkmal für geringere Gefahr: Ausführung der Arbeiten in weichem Boden ohne Verschüttungsgefahr und ohne umfangreiche Aufführung von Mauerwerk.

Merkmal für erhöhte Gefahr: Vornahme von Sprengarbeiten.

Sonstige Wasserbauten (Wehrbauten, Schleusenanlagen, Uferschutzbauten, Werkskanäle, Fundierungen u. dgl.) nach der für Fluß- und Bachregulierungs-Unternehmungen festgesetzten Gefahrenklassen-Einteilung, je nachdem sie an Flüssen oder Bächen ausgeführt werden.

B. Baugewerbe.

194. Brunnenmacher und Schachtbauer. M.

Merkmal für geringere Gefahr: Herstellung geschlagener Brunnen.

195. Dachdecker. M.

196. Maurer. G.

Merkmal für geringere Gefahr: Bau und Adaptierung ebenerdiger Gebäude; überwiegende Reparaturarbeiten.

197. Stukkateure und Plafonierer. I.

198. Zimmerer und Gerüstmacher. L.

Die Sägearbeiter sind getrennt zu klassieren.

C. Bauliche Nebengewerbe.

199. Anstreicher und Lackierer (Bauarbeit). H.

200. Anstreicher (Bau- und Werkstättenarbeit). G.

201. Bauglaser (Bauarbeit). E.

202. Bauglaser. (Bau- und Werkstättenarbeit.) D.

203. Bauschlosser (Bauarbeit). G.

Bauschlosser (Bau- und Werkstättenarbeit):

204. unter Verwendung von Motoren. F.

205. ohne Verwendung von Motoren. E.

206. Bauklempner (Bauarbeit). M.

Bauklempner (Bau- und Werkstättenarbeit):

207. unter Verwendung von Motoren. H.

208. ohne Verwendung von Motoren. G.

209. Schreiner und Tischler (Bauarbeit). M.

Schreiner und Tischler (Bau- und Werkstättenarbeit):

210. unter Verwendung von Motoren. H.

211. ohne Verwendung von Motoren. F.

212. Gas-, Wasserleitungs- und Heizanlagen-Installation. G.

Die Werkstättenarbeit der voranstehenden baulichen Nebengewerbe ist nach den passenden Betriebstiteln zu klassifizieren.

213. Gerüstebau (Arbeiten beim Aufbauen und Abnehmen der Gerüste). L.

214. Pflasterer (Asphaltierer). Ausführung von Pflasterungen mit rohem Gestein, Asphalt, Beton, Cement, Holzstöckel u. s. w. F.

215. Tapezierer. F.

216. Töpfer. C.

217. Zimmermaler. G.

D. Instandhaltung von Bauten und Straßen.

218. Kanal- und Senkgrubenräumer. K.

219. Hafner und Rauchfangkehrer. E.

220. Reinigen von Wohnräumen, Fenstern, Dächern, Portalen, Häuserfaçaden u. dgl. (Unternehmungen für). F.

221. Straßenreinigungs-Unternehmungen (ausschließlich Fuhrwerk). C.

222. Gewöhnliche Straßenunterhaltungsarbeiten. Beschotterung, Abschlämmen, Entgrasen, Baumpflege. C.

223. Dampfstraßenwalzen-Unternehmen. G.

Gruppe VIII. — Verschiedenes.

Freiwillige Versicherungen.

224. Sämtliche von der Versicherungspflicht befreite jedoch auf Grund des Art. 3 des Gesetzes von 1904 freiwillig versicherte Handwerke. A.

Je nach der Einrichtung und Bedeutung des Betriebes kann eine Vergütung von 50 pCt. zugebilligt werden.

225. Sämtliche freiwillig versicherte Handelsunternehmen, mit Ausnahme des Pferdehandels. C.

226. Der Pferdehandel. G.

Chemische Industrie.

a. Fabriken zur Erzeugung chemischer Produkte und pharmaceutischer Präparate.

227. Fabriken zur Erzeugung chemischer Produkte, einschließlich der Hilfsbetriebe. E.

228. Fabriken zur Erzeugung pharmaceutischer Produkte. E.

b. Farbmaterialien und Farben.

Bleistiftfabriken:

229. Die Holzbearbeitung samt Hilfsarbeiten. H.

230. Die übrigen Arbeiten. E.

231. Druckerschwärzeerzeugung. C.

Erdfarbenfabriken:

232. Betriebe mit Motoren. E.

233. Betriebe ohne Motoren. C.

Farbfabriken im Allgemeinen:

234. Betriebe mit Motoren. E.

235. Betriebe ohne Motoren. C.

236. Farbholzraspeln. F.
237. Firniß- und Lackerzeugung. E.
238. Glasfarbenerzeugung. F.
239. Rauchschwärzeerzeugung. D.
240. Schuhwichserzeugung (exclusiv Schachtelerzeugung). C.
241. Erzeugung von Ultramarin-Blau. D.

c. Theer und Harze.

Asphaltfabriken:

242. Betriebe mit Motoren. H.
243. Betriebe ohne Motoren. F.
244. Mastix- und Wärmeschutzmassefabriken. E.

Merkmal für erhöhte Gefahr: Das Anbringen der Wärmeschutzmasse durch Arbeiter des Betriebes.

245. Fabriken für ätherische Oele. D.
246. Fabriken für Harzdestillationsprodukte. E.
247. Theersurrogatenfabriken (Naphtalin, Dachpappe, u. s. w.). E.

d. Explosivstoffe und Zündwaren.

248. Celluloiderzeugung. G.
249. Knallpräparate (Sprengkapseln, Minenzünder, Signalmittel). M.
250. Kunstfeuerwerkskörper, Erzeugung von. M.
251. Nitrocelluloseerzeugung. F.
252. Schießbaumwolle, Erzeugung und Verarbeitung (auch Patronenerzeugung). G.
253. Nitroglycerinerzeugung. M.
254. Sprengpulver, Erzeugung und Laborierung (auch Patronenerzeugung). H.
255. Schwarzpulver, Erzeugung und Laborierung (auch Patronenerzeugung). I.
256. Sprengmittel, Erzeugung und Verarbeitung. M.
257. Zündschnurerzeugung. L.

Merkmal für geringere Gefahr: Derart vollkommene Einrichtungen, daß Massenunfälle nicht zu befürchten sind.

Fabriken für Zündhölzchen und Zündwaren jeglicher Art:

258. 1. Die eigentliche Zündhölzchenerzeugung. C.

2. Die Holzdrahterzeugung, Herstellung der Holzschachtel- und Kistchenspäne, Kistchentischlerei und die Hilfsarbeiten:

259. unter Verwendung von Motoren. H.
260. ohne Verwendung von Motoren. D.

e. Abfälle und Kunstdünger.

261. Knochenmühlen (Stampfen). F.
262. Knochenfettextractionsanstalten. G.

Leimsiedereien:

263. Betriebe mit Motoren. D.
264. Betriebe ohne Motoren. C.

Merkmal für erhöhte Gefahr: Verwendung von Benzin zur Fettextraction.

Kunstdüngerfabriken:

265. Betriebe mit Motoren. F.
266. Betriebe ohne Motoren. E.

Heiz- und Leuchtstoffe. Oele und Fette.

a. Heiz- und Leuchtstoffe.

267. Briquettefabriken. G.

Fettschmelzereien, Margarin- und Kunstbutterfabriken:

268. Betriebe unter Verwendung von Motoren oder Dampfkesseln. E.
269. Betriebe ohne Verwendung von Motoren oder Dampfkesseln D.

Kerzengießereien:

270. Betriebe mit Motoren. C.
271. Betriebe ohne Motoren. B.
272. Petroleumraffinerien. F.

Seifenfabriken:

273. Betriebe mit Motoren. E.
274. Betriebe ohne Motoren. C.

Stearin- und Glycerinfabriken:

275. Betriebe mit Motoren. E.
276. Betriebe ohne Motoren. D.

Merkmal für erhöhte Gefahr: Verwendung von Fettsäure- und Glycerinextraktionsapparaten.

Wachsziehereien:

277. Betriebe mit Motoren. C.
278. Betriebe ohne Motoren. B.

b. Oele und Fette.

279. Lein- und Rübölmühlen. F.
280. Mineralöl-, Schmieröl-, Ceresin-, Paraffinfabriken (ausschließlich der Kerzenfabrikation). E.

Merkmal für erhöhte Gefahr: Verwendung von Extraktions- und Destillationsapparaten.

281. Olivenölfabriken. F.

282. Olivenölraffinerien. F.

Parfümeriefabriken:

283. Betriebe mit Motoren. C.

284. Betriebe ohne Motoren. B.

Schmierfettfabriken (ohne Destillation der Rohprodukte):

285. Betriebe mit Motoren. D.

286. Betriebe ohne Motoren. C.

Walkfetterzeugung:

287. Betriebe mit Motoren. D.

288. Betriebe ohne Motoren. C.

Textilindustrie.

a. Schafwolle und andere Tierhaare.

289. Filzfabriken. E.

290. Filztuchfabriken (bei Spinnen, Weben und Appretieren). D.

291. Deckenfabriken. D.

292. Kunstwollfabriken. D.

293. Lodenfabriken. D.

294. Roßhaarsiedereien und Spinnereien. D.

295. Schafwollspinnereien. E.

296. Schafwollwarenfabriken (Spinnerei, Weberei und Appretur). C.

Schafwollwarenwebereien (Betriebe ohne Spinnerei und Appretur):

297. Betriebe mit Motoren. B.

298. Betriebe ohne Motoren. A.

299. Scheerhaarschneidereien. G.

Teppich- und Möbelstofffabriken:

300. Betriebe mit Motoren. C.

301. Betriebe ohne Motoren. A.

Tuchfabriken:

302. Betriebe mit Motoren. C.

303. Betriebe ohne Motoren. A.

Vorhangtücher und Shawlwebereien:

304. Betriebe mit Motoren. B.

305. Betriebe ohne Motoren. A.

b. Flachs, Hanf, Jute.

306. Brechen (Pochen des Flachses). C.

307. Flachsspinnereien. C.

Hanfspinnereien:

308. Betriebe mit Motoren. F.
309. Betriebe ohne Motoren. C.
310. Jutespinnereien. E.
311. Jutewebereien. C.

Flachs- und Hanfwebereien:

312. Betriebe mit Motoren. B.
313. Betriebe ohne Motoren. A.

c. Baumwolle und Halbwolle.

Bandwebereien:

314. Betriebe mit Motoren. B.
315. Betriebe ohne Motoren. A.
316. Baumwollreißereien. I.

Baumwollwebereien (Betriebe ohne Spinnerei und Appretur):

317. Betriebe mit Motoren. B.
318. Betriebe ohne Motoren. A.
319. Baumwoll- und Halbwollwarenfabriken (Spinnerei, Weberei und Appretur). C.
320. Dochtfabriken. B.
321. Strickgarnfabriken (ohne Spinnerei). B.
322. Watteerzeugung (ohne Reißereien). D.

Zwirnereien (ohne Spinnerei):

323. Betriebe mit Motoren. B.
324. Betriebe ohne Motoren. A.

d. Bleichereien, Färbereien, Druckereien, Appretur.

Appreturanstalten:

325. Betriebe mit Motoren. D.
326. Betriebe ohne Motoren. B.

Bleichereien:

327. Betriebe mit Motoren. D.
328. Betriebe ohne Motoren. B.

Färbereien:

329. Betriebe mit Motoren. D.
330. Betriebe ohne Motoren. B.

Druckereien:

331. Betriebe mit Motoren. C.

332. Betriebe ohne Motoren. A.
333. Wollentfettungsanstalten (Wollwäschereien). C.
334. Mangen. F.
335. Walken. C.

Tricotwarenfabriken:

336. Betriebe mit Motoren. B.
337. Betriebe ohne Motoren. A.
338. Stoffentfettungs- und Reinigungsanstalten. C.

Papier, Leder, Gummi.

a. Papier- und Pappefabrikation.

Cellulosefabriken:

1. Die Holzzubereitung und die dazu gehörigen Hilfsarbeiten:

339. bei Verwendung von Kreissägen oder Scheibenschneidemaschinen und Abschälungsmaschinen. K.

340. bei Verwendung von Kreissägen oder Scheibenschneidemaschinen, wenn die Verwendung derselben auf das Zerkleinern der Stämme eingeschränkt ist und sonst Handbetrieb besteht. G.

341. 2. Die Arbeiten zur Herstellung der Cellulose aus dem geputzten Holze. F.

Holzstofffabriken und Holzpappefabriken:

1. Die Holzzubereitung und die dazu gehörigen Hilfsarbeiten:

342. bei Verwendung von Kreissägen und Holzputzmaschinen. K.

343. bei Verwendung von Kreissägen, wenn dieselbe auf das Zerkleinern der Stämme beschränkt ist und sonst Handbetrieb besteht. G.

344. 2. Die Arbeiten zur Herstellung des Holzstoffes oder der Holzpappe aus dem geputzten Holze. F.

Papier- und Pappefabriken:

345. 1. Die Holz- und Stoffabfallzubereitung und die dazu gehörigen Hilfsarbeiten (nach der für die Titel „Cellulosefabriken“, resp. „Holzstofffabriken“ vorgeschriebenen Gefahrenklasseneinreihung).

346. 2. die übrigen Arbeiten. F.

347. Papiermühlen (Handpapierfabriken ohne Papier- oder Pappemaschine, und nur mit Holländern und Bütte arbeitend.) E.

348. Papiermaché-, Steinpappe- und Xylolithfabriken. F.

b. Papierverarbeitung mit Ausschluss der Papierfabrikation.

Buchbindereien:

349. Betriebe mit Motoren. C.
350. Betriebe ohne Motoren. A.

Briefcouvertsfabriken, Tütenfabriken und andere:

351. Betriebe mit Motoren. D.
352. Betriebe ohne Motoren. A.

Bunt- und Glacépapierfabriken:

353. Betriebe mit Motoren. D.
354. Betriebe ohne Motoren. A.
355. Glas- und Schmirgelpapiererzeugung. C.

Tapetenfabriken:

356. Betriebe mit Motoren. D.
357. Betriebe ohne Motoren. B.
358. Wachs-, Pergamentpapierfabriken und andere. C.
359. Cartonnagewarenfabriken. A.

c. Leder- und Ledersurrogatfabriken.

360. Kunstlederfabriken. D.

Ledererzeugung:

361. Betriebe mit maschineller Einrichtung. D.

362. Betriebe, bei welchen die Verwendung von Maschinen auf die Herstellung des Gerbstoffes und die Bewegung von Walkfässern beschränkt ist. C.

Lederfärbereien, Lederlackierereien, Lederzurichtereien:

363. Betriebe mit Motoren. D.

364. Betriebe ohne Motoren. C.

Merkmale für erhöhte Gefahr: die Verwendung von offenen Lohreiß- und Lohschneidemaschinen.

365. Wachs- und Ledertuchfabriken und Erzeugung wasserdichter Stoffe. F.

d. Verarbeitung von Leder und Ledersurrogaten.

Erzeugung von gewerblichen Riemen:

366. Betrieb mit maschineller Einrichtung. D.
367. Betrieb ohne maschinelle Einrichtung. B.

368. Schuherzeugung, unter Verwendung von andern als Nähmaschinen, z. B. Sohlschneidemaschinen und Durchschlagmaschinen. D.

Handschuhfabriken:

369. Betriebe mit Motoren. B.
370. Betriebe ohne Motoren. A.
371. Nähwerkstätten mit einer Vergütung von 50 pCt. A.

Sattlerwarenerzeugung:

372. Betriebe mit Motoren. D.
373. Betriebe ohne Motoren. B.

Ledergalanteriewarenerzeugung:

374. Betriebe mit Motoren. C.
375. Betriebe ohne Motoren. A.

e. Gummi-, Guttapercha- und Celluloidwaren.

376. Celluloidwarenfabriken. F.

Gummi- und Guttaperchawarenfabriken:

377. Betriebe mit Motoren. E.
378. Betriebe ohne Motoren. C.

Gummiwebwarenfabriken:

379. Betriebe mit Motoren. C.
380. Betriebe ohne Motoren. A.

Holz- und Schnitzstoffe.

381. Anstreicher und Lackierer. C.

Baum- und Brettsägen mit Wasserkraft:

382. Ohne Verwendung von Kreissägen. H.
383. Mit Verwendung von Kreissägen. M.

Merkmal für geringere Gefahr: Beschränkte Verwendung der Kreissägen oder Verwendung von Kreissägen mit selbsttätiger Zuführung des Schnittmaterials.

384. Baum- und Brettsägen mit anderer als Wasserkraft. L.

Drechslereien, Schnitzereien, Stock- und Stielerzeugung:

Betriebe unter Verwendung von Motoren:

385. *a)* bei Verwendung von Kreissägen. G.
386. *b)* ohne Verwendung von Kreissägen. F.
387. Betriebe ohne Motoren. C.
388. Holzbildhauer. C.
389. Holzschuhmacher. B.

Holzschnittwarenerzeugung im Allgemeinen:

390. Parquetten, Faßdauben, Kehlleisten und dergl. K.

391. Kreis- und Bandsägen. M.
392. Imprägnierungsanstalten. F.
393. Möbel aus gebogenem Holze (Erzeugung von). D
394. Möbeltapezierer. B.
395. Modelltischlereien. G.

Rahmen- und Goldleistenerzeugung:

396. Betriebe mit Motoren. F.
397. Betriebe ohne Motoren. C.

Merkmal für geringere, bezw. erhöhte Gefahr: der geringere oder größere Umfang der maschinellen Holzbearbeitung.

Rouleaux- und Jalousienerzeugung:

398. Betriebe mit Motoren. F.

Merkmal für geringere, bezw. erhöhte Gefahr: der geringere oder größere Umfang der maschinellen Holzbearbeitung.

399. Betriebe ohne Motoren. C.
400. Bürstenbindereien. B.

Schreinereien und Kunsttischlereien.

Betriebe zur Erzeugung von Bautischlerwaren:

401. unter Verwendung von Motoren. H.
402. ohne Verwendung von Motoren. D.

Betriebe zur Erzeugung von Wohnungs-, Küchen- u. Büreaumöbel:

403. unter Verwendung von Motoren. G.
404. ohne Verwendung von Motoren. D.

Betriebe zur Erzeugung von Wohnungseinrichtungen:

405. unter Verwendung von Motoren. D.
406. ohne Verwendung von Motoren. C.

Merkmal für geringere, bezw. erhöhte Gefahr bei den Betrieben mit Motoren: Der geringere oder größere Umfang der maschinellen Holzbearbeitung, insbesondere der Verwendung von Kreissägen.

407. Vergolder. B.

Wagnereien:

408. unter Verwendung von Motoren. F.
409. ohne Verwendung von Motoren. D.

Nahrungs- und Genussmittel.

a. Vegetabilische und animalische Genussmittel.

410. Bäckereien und Biscuiterzeugung (mit mechanischer Einrichtung). D.

411. Chocolade- und Marmeladefabriken (mit mechanischer Einrichtung). C.

Conservenfabriken (exclusive Büchsenerzeugung):

412. *a*) vegetabilische Conserven. D.
413. *b*) animalische Conserven. E.

b. Sonstige vegetabilische und animalische Genussmittel.

Fleischselchereien und Wurstfabriken:

414. Betriebe mit Motoren. G.
415. Betriebe ohne Motoren. E.
416. Metzger. G.

Obstdarren und -pressen.

417. Betriebe mit Motoren. E.
418. Betriebe ohne Motoren. B.
419. Gewürzmühlen. F.
420. Senffabriken. C.

Kaffeeröstereien:

421. Betriebe mit Motoren. D.
422. Betriebe ohne Motoren. B.

Kaffeesurrogat-Fabriken (Cichorien-. Feigen-, Malzkaffee-Fabriken):

423. Betriebe mit Motoren. D.
424. Betriebe ohne Motoren. B.

Stärkefabriken, Bodenmehl- und Bodenmehlsurrogatfabriken:

425. Betriebe mit Motoren. G.
426. Betriebe ohne Motoren. D.

Teigwarenfabriken:

427. Betriebe mit Motoren. G.
428. Betriebe ohne Motoren. C.
429. Zuckerwarenfabriken. C.
430. Zuckerfabriken und Zuckerraffinerien. F.

c. Getränke.

Brauereien und die dazu gehörigen Mälzereien, Faßwasch- und Pichereien:

431. Betriebe mit Motoren. G.

432. Betriebe ohne Motoren. E.
433. Eisgewinnung. G.

Kellereien:

434. Betriebe mit Motoren. F.
435. Betriebe ohne Motoren. E.

Malzerzeugung:

436. Betriebe mit Motoren. E.
437. Betriebe ohne Motoren. C.
438. Champagnerfabriken (mit Ausschluß der besonderen Kellerarbeiten). E.

Essigfabriken:

439. Betriebe mit Motoren. E.
440. Betriebe ohne Motoren. D.

Liqueurfabriken (mit Ausschluß der Brennereien):

441. Betriebe mit Motoren. D.
442. Betriebe ohne Motoren. C.
443. Mineralwasserfabriken. C.
444. Erzeugung von kohlensäurehaltigem Wasser. D.
445. Preßhefefabriken. C.

Der Fuhrwerksbetrieb ist in dieser Gruppe nicht mit einbegriffen und wird im besondern aufgeführt.

446. Korkschneidereien. C.
447. Wasserwerke (ohne Rohrlegung und Installation). E.

d. Tabak.

448. Tabakfabriken. E.

Cigarren- und Cigarettenfabriken:

449. Betrieb ohne maschinelle Einrichtung. A.
450. Betrieb mit maschineller Einrichtung. B.

Mühlen.

451. Getreideputzereien. F.

Mahlmühlen (Rollgerstefabriken, Schrotmühlen):

452. Kunstmühlen (das Mahlgut wird den Maschinen auf mechanischem Wege zugeführt). F.
453. Nicht als Kunstmühlen eingerichtete Betriebe. G.
454. Lohmühlen. G.

Merkmal für erhöhte Gefahr: Verwendung von Kreissägen zur Brennholzzerkleinerung.

Der Fuhrwerksbetrieb ist in dieser Gruppe nicht mit einbegriffen und wird im besondern aufgeführt.

Telegraphen und Telephone.

455. Telegraphen- und Telephonbetrieb. A.

456. Telegraphen-, Telephon- und Blitzableiter-Installation. G.

Theater.

Theater mit beständigem Sitz:

457. Maschinisten und Kulissensteher. D.

458. Karussel und andere derartige Unternehmen. E.

Polygraphische Gewerbe.

Buch- und Steindruckereien; Bunt- und Kunstdruckereien:

459. Betriebe mit Motoren. B.

Merkmal für erhöhte Gefahr: Verwendung von Setzmaschinen.

460. Betriebe ohne Motoren. A.

461. Lichtdruck- und Lichtbildererzeugung. A.

462. Lichtbilderplatten- und Papiererzeugung. A.

463. Stereotyp-Plattenerzeugung. B.

Wahlen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerdelegierten in Sachen der Unfallversicherung.

Grossh. Beschluss vom 17. Februar 1903.

Titel I. — Wahl der Arbeitgeberdelegiarten.

I. **Art. 1.** Die Zahl der für jede Betriebsart zu wählenden Arbeitgeberdelegierten ist für jeden Gerichtskanton auf vier festgesetzt.

II. Vor jeder allgemeinen Wahl bestimmt der Vorstand die Betriebsarten für jeden Kanton.

III. Übersteigt die Zahl der wählbaren Kandidaten einer Betriebsart diejenige der Mandate nicht, so sind diese Kandidaten von Rechtswegen gewählt.

IV. Für die erste Wahl von 1903 werden die Betriebsarten durch die Regierung festgesetzt.

432. Betriebe ohne Motoren. E.
433. Eisgewinnung. G.

Kellereien:

434. Betriebe mit Motoren. F.
435. Betriebe ohne Motoren. E.

Malzerzeugung:

436. Betriebe mit Motoren. E.
437. Betriebe ohne Motoren. C.
438. Champagnerfabriken (mit Ausschluß der besonderen Kellerarbeiten). E.

Essigfabriken:

439. Betriebe mit Motoren. E.
440. Betriebe ohne Motoren. D.

Liqueurfabriken (mit Ausschluß der Brennereien):

441. Betriebe mit Motoren. D.
442. Betriebe ohne Motoren. C.
443. Mineralwasserfabriken. C.
444. Erzeugung von kohlensäurehaltigem Wasser. D.
445. Preßhefefabriken. C.

Der Fuhrwerksbetrieb ist in dieser Gruppe nicht mit einbegriffen und wird im besondern aufgeführt.

446. Korkschneidereien. C.
447. Wasserwerke (ohne Rohrlegung und Installation). E.

d. Tabak.

448. Tabakfabriken. E.

Cigarren- und Cigarettenfabriken:

449. Betrieb ohne maschinelle Einrichtung. A.
450. Betrieb mit maschineller Einrichtung. B.

Mühlen.

451. Getreideputzereien. F.

Mahlmühlen (Rollgerstefabriken, Schrotmühlen):

452. Kunstmühlen (das Mahlgut wird den Maschinen auf mechanischem Wege zugeführt). F.
453. Nicht als Kunstmühlen eingerichtete Betriebe. G.
454. Lohmühlen. G.

Merkmal für erhöhte Gefahr: Verwendung von Kreissägen zur Brennholzzerkleinerung.

Der Fuhrwerksbetrieb ist in dieser Gruppe nicht mit einbegriffen und wird im besondern aufgeführt.

Telegraphen und Telephone.

455. Telegraphen- und Telephonbetrieb. A.

456. Telegraphen-, Telephon- und Blitzableiter-Installation. G.

Theater.

Theater mit beständigem Sitz:

457. Maschinisten und Kulissensteher. D.

458. Karussel und andere derartige Unternehmen. E.

Polygraphische Gewerbe.

Buch- und Steindruckereien; Bunt- und Kunstdruckereien:

459. Betriebe mit Motoren. B.

Merkmal für erhöhte Gefahr: Verwendung von Setzmaschinen.

460. Betriebe ohne Motoren. A.

461. Lichtdruck- und Lichtbildererzeugung. A.

462. Lichtbilderplatten- und Papiererzeugung. A.

463. Stereotyp-Plattenerzeugung. B.

Wahlen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerdelegierten in Sachen der Unfallversicherung.

Grossh. Beschluss vom 17. Februar 1903.

Titel I. — Wahl der Arbeitgeberdelegiarten.

I. **Art. 1.** Die Zahl der für jede Betriebsart zu wählenden Arbeitgeberdelegierten ist für jeden Gerichtskanton auf vier festgesetzt.

II. Vor jeder allgemeinen Wahl bestimmt der Vorstand die Betriebsarten für jeden Kanton.

III. Übersteigt die Zahl der wählbaren Kandidaten einer Betriebsart diejenige der Mandate nicht, so sind diese Kandidaten von Rechtswegen gewählt.

IV. Für die erste Wahl von 1903 werden die Betriebsarten durch die Regierung festgesetzt.

432. Betriebe ohne Motoren. E.
433. Eisgewinnung. G.

Kellereien:

434. Betriebe mit Motoren. F.
435. Betriebe ohne Motoren. E.

Malzerzeugung:

436. Betriebe mit Motoren. E.
437. Betriebe ohne Motoren. C.
438. Champagnerfabriken (mit Ausschluß der besonderen Kellerarbeiten). E.

Essigfabriken:

439. Betriebe mit Motoren. E.
440. Betriebe ohne Motoren. D.

Liqueurfabriken (mit Ausschluß der Brennereien):

441. Betriebe mit Motoren. D.
442. Betriebe ohne Motoren. C.
443. Mineralwasserfabriken. C.
444. Erzeugung von kohlensäurehaltigem Wasser. D.
445. Preßhefefabriken. C.

Der Fuhrwerksbetrieb ist in dieser Gruppe nicht mit einbegriffen und wird im besondern aufgeführt.

446. Korkschneidereien. C.
447. Wasserwerke (ohne Rohrlegung und Installation). E.

d. Tabak.

448. Tabakfabriken. E.

Cigarren- und Cigarettenfabriken:

449. Betrieb ohne maschinelle Einrichtung. A.
450. Betrieb mit maschineller Einrichtung. B.

Mühlen.

451. Getreideputzereien. F.

Mahlmühlen (Rollgerstefabriken, Schrotmühlen):

452. Kunstmühlen (das Mahlgut wird den Maschinen auf mechanischem Wege zugeführt). F.
453. Nicht als Kunstmühlen eingerichtete Betriebe. G.
454. Lohmühlen. G.

Merkmal für erhöhte Gefahr: Verwendung von Kreissägen zur Brennholzzerkleinerung.

Der Fuhrwerksbetrieb ist in dieser Gruppe nicht mit einbegriffen und wird im besondern aufgeführt.

Telegraphen und Telephone.

455. Telegraphen- und Telephonbetrieb. A.

456. Telegraphen-, Telephon- und Blitzableiter-Installation. G.

Theater.

Theater mit beständigem Sitz:

457. Maschinisten und Kulissensteher. D.

458. Karussel und andere derartige Unternehmen. E.

Polygraphische Gewerbe.

Buch- und Steindruckereien; Bunt- und Kunstdruckereien:

459. Betriebe mit Motoren. B.

Merkmal für erhöhte Gefahr: Verwendung von Setzmaschinen.

460. Betriebe ohne Motoren. A.

461. Lichtdruck- und Lichtbildererzeugung. A.

462. Lichtbilderplatten- und Papiererzeugung. A.

463. Stereotyp-Plattenerzeugung. B.

Wahlen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerdelegierten in Sachen der Unfallversicherung.

Grossh. Beschluss vom 17. Februar 1903.

Titel I. — Wahl der Arbeitgeberdelegierten.

I. **Art. 1.** Die Zahl der für jede Betriebsart zu wählenden Arbeitgeberdelegierten ist für jeden Gerichtskanton auf vier festgesetzt.

II. Vor jeder allgemeinen Wahl bestimmt der Vorstand die Betriebsarten für jeden Kanton.

III. Übersteigt die Zahl der wählbaren Kandidaten einer Betriebsart diejenige der Mandate nicht, so sind diese Kandidaten von Rechtswegen gewählt.

IV. Für die erste Wahl von 1903 werden die Betriebsarten durch die Regierung festgesetzt.

432. Betriebe ohne Motoren. E.
433. Eisgewinnung. G.

Kellereien:

434. Betriebe mit Motoren. F.
435. Betriebe ohne Motoren. E.

Malzerzeugung:

436. Betriebe mit Motoren. E.
437. Betriebe ohne Motoren. C.
438. Champagnerfabriken (mit Ausschluß der besonderen Kellerarbeiten). E.

Essigfabriken:

439. Betriebe mit Motoren. E.
440. Betriebe ohne Motoren. D.

Liqueurfabriken (mit Ausschluß der Brennereien):

441. Betriebe mit Motoren. D.
442. Betriebe ohne Motoren. C.
443. Mineralwasserfabriken. C.
444. Erzeugung von kohlensäurehaltigem Wasser. D.
445. Preßhefefabriken. C.

Der Fuhrwerksbetrieb ist in dieser Gruppe nicht mit einbegriffen und wird im besondern aufgeführt.

446. Korkschneidereien. C.
447. Wasserwerke (ohne Rohrlegung und Installation). E.

d. Tabak.

448. Tabakfabriken. E.

Cigarren- und Cigarettenfabriken:

449. Betrieb ohne maschinelle Einrichtung. A.
450. Betrieb mit maschineller Einrichtung. B.

Mühlen.

451. Getreideputzereien. F.

Mahlmühlen (Rollgerstefabriken, Schrotmühlen):

452. Kunstmühlen (das Mahlgut wird den Maschinen auf mechanischem Wege zugeführt). F.
453. Nicht als Kunstmühlen eingerichtete Betriebe. G.
454. Lohmühlen. G.

Merkmal für erhöhte Gefahr: **Verwendung von Kreissägen zur Brennholzzerkleinerung.**

Der Fuhrwerksbetrieb ist in dieser Gruppe nicht mit einbegriffen und wird im besondern aufgeführt.

Telegraphen und Telephone.

455. Telegraphen- und Telephonbetrieb. A.

456. Telegraphen-, Telephon- und Blitzableiter-Installation. G.

Theater.

Theater mit beständigem Sitz:

457. Maschinisten und Kulissensteher. D.

458. Karussel und andere derartige Unternehmen. E.

Polygraphische Gewerbe.

Buch- und Steindruckereien; Bunt- und Kunstdruckereien:

459. Betriebe mit Motoren. B.

Merkmal für erhöhte Gefahr: Verwendung von Setzmaschinen.

460. Betriebe ohne Motoren. A.

461. Lichtdruck- und Lichtbildererzeugung. A.

462. Lichtbilderplatten- und Papiererzeugung. A.

463. Stereotyp-Plattenerzeugung. B.

Wahlen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerdelegierten in Sachen der Unfallversicherung.

Grossh. Beschluss vom 17. Februar 1903.

Titel I. — Wahl der Arbeitgeberdelegierten.

I. **Art. 1.** Die Zahl der für jede Betriebsart zu wählenden Arbeitgeberdelegierten ist für jeden Gerichtskanton auf vier festgesetzt.

II. Vor jeder allgemeinen Wahl bestimmt der Vorstand die Betriebsarten für jeden Kanton.

III. Übersteigt die Zahl der wählbaren Kandidaten einer Betriebsart diejenige der Mandate nicht, so sind diese Kandidaten von Rechtswegen gewählt.

IV. Für die erste Wahl von 1903 werden die Betriebsarten durch die Regierung festgesetzt.

I. **Art. 2.** Die Festsetzung der Betriebsarten, die Anzahl sowie die Namen, Stand und Wohnort der wählbaren Mitglieder und gegebenenfalls diejenigen der von Rechtswegen gewählten Mitglieder werden den Wählern mit dem Einberufungsschreiben zur Kenntnis gebracht.

II. Gegen die Festsetzung der Betriebsarten sowie die Liste der wählbaren oder von Rechtswegen gewählten Mitglieder kann jeder Wähler innerhalb drei Tagen nach Empfang des Einberufungsschreibens Einspruch erheben.

III. Der Einspruch ist an die Regierung zu richten, welche sofort darüber entscheidet und ihre Entscheidung dem Einspruchserheber und dem Vorstande unverzüglich übermittelt.

IV. Für die erste Wahl ist die Einspruchsberechtigung jedoch aufgehoben.

I. **Art. 3.** Zu Arbeitgeberdelegierten können gewählt werden die Genossenschaftsmitglieder und ihre gesetzlichen Vertreter sowie die durch die Unternehmer bevollmächtigten Betriebsleiter, gemäß den Bestimmungen des Statuts.

II. Um wählbar zu sein, muß man außerdem:

1° am Wahltage das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben;

2° im Besitze der bürgerlichen und politischen Rechte sein;

3° seinen Wohnsitz im Großherzogtum haben;

4° Vorsteher eines im Gerichtskanton gelegenen und der zu vertretenden Betriebsart angehörigen Unternehmens sein.

III. Nicht wählbar sind:

1° diejenigen, welche durch Urteilsspruch der Wählbarkeit verlustig gegangen sind;

2° diejenigen, welche durch Art. 13 des Wahlgesetzes vom 5. März 1884 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

IV. Sobald ein Mitglied irgend eine zur Wählbarkeit bedingte Eigenschaft verliert, legt es sein Amt nieder.

Art. 4. Das Amt eines Arbeitgeberdelegierten ist nicht vereinbar mit demjenigen eines Vorstandsmitgliedes oder Vertrauensmannes.

I. **Art. 5.** Die ordentliche Ernennung der Arbeitgeberdelegierten findet mindestens alle drei Jahre im Laufe des Monats Juni vor Ablauf der Dienstzeit der amtierenden Mitglieder statt.

II. Die außerordentlichen Ernennungen finden innerhalb zwei

Monaten nach Eintritt des Ereignisses statt, welches dieselben bedingt.

I. **Art. 6.** Die Ernennung der Arbeitgeberdelegierten erfolgt für eine Zeitdauer von drei Jahren, mit Beginn vom darauffolgenden Monat Juli ab.

II. Abweichend vom § 1 gegenwärtigen Artikels beginnt die Dienstzeit der zuerst Gewählten mit dem Tage ihrer Wahl und läuft mit dem 1. Juli 1905 ab.

Art. 7. Die Arbeitgeberdelegierten sämtlicher Kantone und Betriebsarten werden gemäß den durch Statut zu erlassenden Bestimmungen durch die stimmberechtigten Mitglieder der Genossenschaft gewählt.

Titel II. — Wahl der Arbeiterdelegierten.

I. **Art. 8.** Die Zahl der für jede Betriebsart zu wählenden Arbeiterdelegierten ist für jeden Gerichtskanton auf zehn festgesetzt, mit Ausnahme des Kantons Vianden, für welchen dieselbe auf fünf herabgesetzt ist.

II. Die Festsetzung der Betriebsarten erfolgt durch die Regierung nach Maßgabe der verschiedenen Arten von Krankenkassen des Kantons, sowie der Bestimmungen des nachfolgenden Art. 9 §§ 2 und 3.

I. **Art. 9.** Die Bezirks- und Fabrikkrankenkassen eines jeden Gerichtskantons nehmen die Wahl der Arbeiterdelegierten des Kantons vor.

II. Sind in den Bezirks- oder Fabrikkrankenkassen Arbeiter, welche in Betrieben beschäftigt sind, die sich auf verschiedene Kantone erstrecken, so nehmen diese Kassen an der Wahl der Delegierten dieser Kantone Teil, wenn die Zahl der in diesen Betrieben beschäftigten Arbeiter sich mindestens auf 20 beläuft.

III. Für den Kanton Vianden ist diese Zahl auf 10 herabgesetzt.

IV. Für die Anwendung der vorstehenden Paragraphen und des nachfolgenden Artikels 10 gilt der Eisenbahnbetrieb in jedem Kanton als ein Kantonsbetrieb.

I. **Art. 10.** Bei je 20 versicherten und im Kanton oder im Großherzogtum beschäftigten Mitgliedern verfügt jede Kasse, bis zu 200 Mitgliedern, über eine Stimme.

II. Bei mehr als 200 Mitgliedern berechtigen je 100 ver-

sicherte Mitglieder auf eine weitere Stimme, ohne daß die Gesamtzahl der Stimmen einer Kasse für jede Kantonal-Wahl 20 übersteigen kann.

Art. 11. Das Wahlrecht einer jeden Krankenkasse wird persönlich durch die Arbeiter-Mitglieder der Krankenkassen-Vorstände ausgeübt.

I. **Art. 12.** Um wählbar zu sein, muß man:

1° als versicherter Arbeiter einer Bezirks- oder Fabrikkrankenkasse des Großherzogtums angehören;

2° mindestens ein Jahr in einem Betriebe beschäftigt sein, welcher im Kanton gelegen ist und der Unfallversicherungsgenossenschaft angehört;

3° am Wahltage das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben;

4° im Besitze seiner bürgerlichen und politischen Rechte sein.

II. Nicht wählbar sind:

1° diejenigen, welche durch Urteilsspruch der Wählbarkeit verlustig gegangen sind;

2° diejenigen, welche durch Art. 13 des Wahlgesetzes vom 5. März 1884 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

III. Verliert ein Mitglied irgend eine zur Wählbarkeit bedingte Eigenschaft, so legt es sein Amt als Arbeiterdelegierter nieder.

I. **Art. 13.** Die ordentliche Ernennung der Arbeiterdelegierten findet alle drei Jahre im Laufe des Monats November vor Ablauf der Dienstzeit der amtierenden Mitglieder statt.

II. Die außerordentlichen Ernennungen werden innerhalb zwei Monaten nach Eintritt des Ereignisses, welches dieselben bedingt, vorgenommen.

I. **Art. 14.** Die Ernennung der Arbeiterdelegierten erfolgt auf eine Zeitdauer von drei Jahren, mit Beginn vom darauffolgenden ersten Januar ab.

II. Abweichend von vorstehenden Bestimmungen findet die erste Ernennung der Arbeiterdelegierten vor dem 15. Juni 1903 statt und ihre Dienstzeit läuft mit dem 31. Dezember 1905 ab.

I. **Art. 15.** Wenigstens zwanzig Tage vor den Wahlen läßt die Regierung durch einen im „Memorial“ zu veröffentlichenden Beschluß bekannt machen:

1° den Tag und die Stunde der Wahlen;

2° die Bezeichnung derjenigen Krankenkassen, welche in jedem Gerichtskanton an der Ernennung der Kantonal-Arbeiterdelegierten Teil nehmen, sowie die Zahl der Stimmen, worüber jede verfügt;

3° diejenigen Betriebsarten, für welche Vertreter zu wählen sind.

II. Gegen die Liste der Krankenkassen, die Zahl der ihnen zugeschriebenen Stimmen, sowie die Festsetzung der jedem Kanton etwa zugeteilten Industrie-Arten können die Krankenkassen innerhalb fünf Tagen nach Veröffentlichung des Beschlusses Einspruch erheben.

III. Die Beschwerde ist an die Regierung zu richten, welche sofort darüber entscheidet und die beteiligten Kassen sowie das Wahlbüreau unverzüglich davon in Kenntnis setzt.

IV. Für die ersten Wahlen von 1903 ist das Einspruchsrecht aufgehoben.

I. **Art. 16.** Durch denselben Beschluß erfolgt die Ernennung der Mitglieder des Wahlbüreaus, welches aus dem Präsidenten des Vorstandes der Unfallversicherungsgenossenschaft, einem Regierungsrat, einem Fabrikinspektor, einem Arbeitgeber und einem Arbeiter besteht.

II. Der Präsident des Vorstandes versieht die Stelle des Vorsitzenden und das Büreau wählt aus seiner Mitte seinen Schriftführer.

III. Sollte das Büreau beim Wahlgeschäft nicht vollzählig sein, so bezeichnet der Vorsitzende die nötigen Stellvertreter.

I. **Art. 17.** Mindestens acht Tage vor dem Wahlgeschäft verschickt der Vorsitzende durch eingeschriebenen Brief an jedes Arbeiter-Mitglied der Krankenkassenvorstände die Stimmzettel nebst Verhaltungsmaßregeln für die Wahlhandlungen.

II. Die Stimmzettel müssen die Zahl der der Krankenkasse zugeteilten Stimmen sowie die Arten der für jeden Kanton zu wählenden Arbeiter-Delegierten angeben. Sie werden rechtwinklig in vier gefaltet und mit dem Stempel des Wahlbüreaus versehen.

III. Je nach den gegebenen Fällen können für die verschiedenen Industrieabteilungen des Kantons ein oder mehrere Stimmzettel gebraucht werden.

I. **Art. 18.** Der *Stimmzettel befindet* sich in *einem offenen* Umschlag, der *nur die Aufschrift* „Wahlen der Arbeitsdelegierten, Gesetz vom 5. April 1902“ nebst Angabe des Wahltages und des Kantons, für welchen die Wahl stattfindet, trägt.

II. Diesem liegt ein zweiter, ebenfalls offener, mit der Adresse des Vorsitzenden und dem Vermerk der Portofreiheit versehener Umschlag bei.

III. Das Ganze wird in einen dritten Umschlag gesteckt, der die Adresse des Wählers und die Gegenzeichnung des Schriftführers trägt.

I. **Art. 19.** Der Wähler zeichnet mit schwarzer Tinte und in leserlicher Schrift in die zu diesem Zwecke angebrachten leeren Felder die Namen, Vornamen, Stand und Wohnort derjenigen Kandidaten ein, für welche er stimmt.

II. Ueberdies hat er die Namen, den Sitz und die Art des Betriebes einzutragen, in welchem die durch ihn vorgeschlagenen Kandidaten beschäftigt sind.

III. Er hat auf seinem Stimmzettel jedwede Aufschrift, Unterschrift, Streichung oder sonstige Zeichen wegzulassen.

IV. Er steckt den in vier, mit dem Stempel nach außen gefalteten Stimmzettel in den ersten Umschlag, den er sodann verschließt und in den zweiten mit der Adresse des Vorsitzenden des Wahlbüreaus versehenen Umschlag legt. Letzteren verschließt er, setzt seine Unterschrift unter den Vermerk für Portofreiheit und gibt das Ganze spätestens drei Tage vor der Wahl als Einschreibesendung zur Post, oder überreicht es dem Wahlbüreau an dem für die Wahl festgesetzten Zeitpunkte.

Art. 20. Wenn der Wähler aus Unachtsamkeit den ihm eingehändigten Zettel unbrauchbar macht, kann er unter Rückgabe desselben einen andern vom Vorsitzenden verlangen; der zurückerstattete Zettel wird vernichtet und darüber im Protokoll Erwähnung getan.

I. **Art. 21.** Das Wahlbüreau tagt zu der für das Wahlgeschäft bestimmten Zeit im Sitzungssaal des Vorstandes der Unfallversicherungsgenossenschaft.

II. Die Wähler sind berechtigt, allen Wahlhandlungen beizuwohnen, dürfen aber weder die Stimmzettel einsehen, noch das Wahlgeschäft stören.

I. **Art. 22.** Der Vorsitzende händigt dem Wahlbüreau die bei ihm eingelaufenen Sendungen ein.

II. Das Büreau nimmt alsdann, während einer Stunde, die eingeschlagenen Stimmzettel jener Wähler entgegen, die ihr Votum noch nicht abgegeben haben.

III. Die Namen der abstimmenden Wähler werden vom Schriftführer in der Wählerliste angezeichnet.

IV. Die äußeren Umschläge werden alsdann erbrochen und sofort vernichtet.

V. Die inneren Umschläge werden nach Gerichtskantonen und nötigenfalls nach Betriebsarten geordnet und in eine Urne gelegt.

VI. Darauf erfolgt kantonsweise die Eröffnung der Stimmzettel selbst. Zu diesem Zwecke werden die Umschläge aus der Urne genommen und erbrochen.

VII. Sollten sich in einem Umschlag mehrere Stimmzettel vorfinden, so sind sie alle ungültig.

VIII. Der Vorsitzende liest die Stimmzettel nacheinander laut vor und der Schriftführer notiert die abgegebenen Stimmen.

IX. Die nichtigen Stimmzettel werden von der Stimmenzahl in Abrechnung gebracht.

Titel III. — Gemeinsame Bestimmungen für die beiden Wahlgeschäfte.

I. **Art. 23.** Eine besondere Ernennung von Ersatzmitgliedern findet nicht statt.

II. Hingegen hat jeder Wähler die Befugnis, die doppelte Anzahl der zu wählenden Kandidaten zu bezeichnen.

III. Im Falle des Ablebens, der Amtsniederlegung oder der Behinderung treten an Stelle der wirklichen Mitglieder, deren Zahl durch die Art. 1 und 8 bestimmt ist, diejenigen Mitglieder ein, welche nach ihnen am meisten Stimmen erhalten haben.

IV. Legt also ein wirklicher Delegierte sein Amt vor Ablauf seiner Dienstzeit nieder oder ist derselbe verhindert, es auszuüben, so treten gemäß der Rangordnung die Ersatzmänner derselben Betriebsart an seine Stelle.

V. Sind keine Ersatzmänner mehr vorhanden, so tritt ein Ersatzmann der zunächstfolgenden Betriebsart ein.

VI. Sind keine Ersatzmänner mehr vorhanden oder sind dieselben gleichfalls ausgeschieden, so wird eine außerordentliche Wahl vorgenommen.

VII. Der Ersatzmann oder der Neugewählte beendigt die Dienstzeit des ausgeschiedenen Mitgliedes.

I. **Art. 24.** Nichtig sind:

1° alle andern Zettel als die vom Vorsitzenden den Wählern übersandten oder übergebenen Zettel;

2° diese Zettel selbst *a*) wenn der Wähler keinen Namen angezeichnet hat, *b*) wenn er mehr Namen angezeichnet hat, als sein Wahlrecht gestattet, *c*) wenn der Stimmzettel irgend ein Merkmal oder Erkennungszeichen trägt oder im Falle der Wahl von Arbeiterdelegierten, sich, in einem gezeichneten, oder einem andern als dem vom Vorsitzenden eingehändigten Umschlag befindet und *d*) wenn der Wähler sich auf demselben kenntlich gemacht hat.

II. Wenn bei Bezeichnung eines oder mehrerer Kandidaten der Wähler die in den Art. 3 und 12 vorgesehenen und die Wählbarkeit bedingenden Eigenschaften außer Acht gelassen hat, so sind diese Teilabstimmungen allein nichtig.

I. **Art. 25.** Die Ernennung der Arbeitgeber- und Arbeiterdelegierten erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit.

II. Im Falle von Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Das Wahlergebnis wird unverzüglich vom Vorsitzenden ausgerufen.

Art. 26. Ueber das Wahlgeschäft wird Protokoll errichtet und der Regierung übermittelt. Beigefügt wird die vom Schriftführer angezeichnete Wählerliste, sowie sämtliche Stimmzettel in zwölf Bündel geschnürt nebst einem mit den nichtigen Zetteln. Diese Bündel werden versiegelt und mit dem Stempel des Wahlbüreaus versehen.

I. **Art. 27.** Jeder Wähler kann gegen das ausgerufene Wahlergebnis Einspruch erheben.

II. Der Einspruch muß, bei Strafe der Nichtigkeit, spätestens am siebenten Tage nach dem Wahlgeschäft bei der Regierung eingereicht werden, die darüber in letzter Instanz entscheidet.

Art. 28. Im Falle teilweiser oder gänzlicher Nichtigkeitserklärung der Wahl ordnet die Regierung Neuwahlen in kürzester Frist an.

Allgemeine Bestimmungen.

I. **Art. 29.** Nehmen die Arbeitgeber- und Arbeiterdelegierten als Beisitzer an den Schiedsgerichten Teil, so leisten sie in die Hände des Friedensrichters folgenden Eid:

„Ich schwöre, mein Amt als Vertreter unparteiisch zu erfüllen und das Geheimnis der Beratungen zu wahren, so wahr mir Gott helfe.“

I. **Art. 30.** Die Funktionen eines Arbeitgeber- oder Arbeiterdelegierten bilden ein Ehrenamt. Jeder, welchem sie regelrecht übertragen werden, ist gehalten, dieselben während drei aufeinander folgender Jahre auszuüben und den Sitzungen, zu welchen er vorschriftsmäßig einberufen worden ist, beizuwohnen, er müßte sich denn in einem der in Art. 433 und 434 des Civilgesetzbuches vorgesehenen Fälle befinden.

II. Der Delegierte, welcher ohne gesetzlich zuläßige Ursache oder ohne triftigen Grund bei einer dieser Sitzungen fehlt, oder sich weigert, an den Beratungen teilzunehmen, kann, im Falle der Anwendung des Art. 54 des Gesetzes vom 5. April 1902, mit einer Geldstrafe von 16 bis 300 Franken bestraft werden.

I. **Art. 31.** Als Ersatz für bare Auslagen erhalten die Arbeitgeberdelegierten aus der Staatskasse, wenn sie als Beisitzer an den Schiedsgerichten teilnehmen, 10 Franken pro Sitzungstag und, sobald die Entfernung mehr als 3 Kilometer beträgt:

a) für Reisen, welche auf der Eisenbahn zurückgelegt werden können, 10 Centimes per Kilometer;

b) für Reisen, welche nicht auf der Eisenbahn zurückgelegt werden können, 20 Centimes per Kilometer bei Einschlagung des kürzesten Fahrweges.

II. Die Arbeiterdelegierten, deren Mitwirkung bei Ausführung des Gesetzes vom 5. April 1902 erheischt wird, erhalten für Arbeitsverlust und Reiseunkosten die durch Statut der Unfallversicherungsgenossenschaft festgesetzten Vergütungen.

III. Letztere fallen dem Staat zur Last, wenn es sich um eine Vertretung beim Schiedsgericht handelt, und der Genossenschaft in allen andern Fällen. *)

---

*) **Art. 36 des Genossenschaftsstatuts.**

Reisekosten und Vergütungen der Arbeiter-Delegierten.

Art. 36. Die Arbeiter-Delegierten beziehen insofern sie gemäss dem Gesetz und den Reglementen Anspruch darauf erheben können,

als Reisevergütung, sobald die Entfernung mehr als drei Kilometer beträgt:

a) für Reisen, welche auf der Eisenbahn zurückgelegt werden können, 5 Centimes per Kilometer;

b) für Reisen, welche nicht auf der Eisenbahn zurückgelegt werden

Verfahren bei den Schiedsgerichten und dem Obergerichtshofe.

Grossh. Beschluss vom 7. April 1903, betreffend das gerichtliche Verfahren bei den Schiedsgerichten und dem Obergerichtshofe, sowie die Gebührenordnung in Unfallversicherungsangelegenheiten.

Titel I. — Organisation der Schiedsgerichte.

I. **Art. 1.** Streitigkeiten bezüglich der Feststellung oder nachträglichen Abänderung von Entschädigungsbeträgen sowie hinsichtlich eines Entschädigungsanspruches, werden durch die Schiedsgerichte erledigt.

II. Das Schiedsgericht besteht aus dem Friedensrichter, in dessen Bezirk der Betrieb gelegen ist, in welchem der Unfall sich ereignete, oder aus dem gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Februar 1885 über die Gerichtsordnung zur Ersetzung dieser Gerichtsperson berufenen Ergänzungsrichter, sowie einem Arbeitgeber- und einem Arbeiterdelegierten.

III. Dem Gerichte ist der Friedensgerichtsschreiber beigegeben.

I. **Art. 2.** Das gerichtliche Verfahren ist, bei Strafe der Nichtigkeit, innerhalb vierzig Tagen, von der Zustellung des durch Art. 47 des Gesetzes vorgesehenen Bescheides ab gerechnet, einzuleiten.

II. Dies geschieht durch einfaches auf ungestempeltem Papier niedergeschriebenes, und bei der Kanzlei des Friedensgerichtes einzureichendes Gesuch.

III. Das Verfahren wird gegen die durch den Präsidenten des Vorstandes vertretene Genossenschaft gerichtet.

IV. Das Gesuch enthält die Namen, Vornamen, Stand und Wohnort des Gesuchstellers sowie die Eigenschaft, in welcher er handelt. Dasselbe gibt den Gegenstand des Anspruches und die kurzgefaßte Auseinandersetzung der Rechtsmittel an, bezeichnet den im Großherzogtum gewählten Wohnsitz und muß von dem Gesuchsteller oder dessen Bevollmächtigten unterzeichnet sein.

---

können, 10 Centimes per Kilometer bei Einschlagung des kürzesten Fahrweges;

als Arbeitsvergütung:

eine ihrem mittleren Tagelohne gleichkommende Summe, wenigstens aber 2,50 Fr., sowie für Kostgeld im Falle obiger Entfernung die gleiche Summe von 2,50 Fr. und im Falle der Uebernachtung 5 Fr. per Tag.

V. In Ermangelung der Wahl eines Wohnsitzes kann die in Ausführung des Art. 4 an den Gesuchsteller abzugebende Mahnung, demselben am Wohnorte des Bürgermeisters der Gemeinde, in welcher der Betrieb gelegen ist, worin der Unfall sich ereignete, zugestellt werden.

I. **Art. 3.** Der Zeitpunkt des Einganges der Berufungsschrift ist unverzüglich durch den Gerichtsschreiber in das durch Art. 15 gegenwärtigen Reglements vorgeschriebene Register einzutragen.

II. Innerhalb achtundvierzig Stunden hat der Gerichtsschreiber durch Einschreibebrief dem Vorstande der Genossenschaft eine Abschrift der Berufung mit dem Ersuchen mitzuteilen, binnen vierzehn Tagen eine Gegenschrift bei der Kanzlei des Friedensgerichtes einzureichen und binnen gleicher Frist alle das Gerichtsverfahren betreffenden und in seinem Besitze befindlichen Schriftstücke, welche er im Laufe der Verhandlung zu verwerten gedenkt, bei derselben Kanzlei zu hinterlegen. Die Empfangsbescheinigung der Postverwaltung wird den Prozeßakten einverleibt.

I. **Art. 4.** Innerhalb 48 Stunden nach Empfang der Antwort oder bezw. nach Ablauf der der Genossenschaft eingeräumten Beantwortungsfrist fordert der Gerichtsschreiber die Parteien durch eingeschriebenen Brief auf, vor dem Schiedsgerichte zu erscheinen, unter Angabe des Tages und der Stunde, welche der Friedensrichter festgesetzt hat, sowie des Versammlungsortes, welcher der Saal des Friedensgerichtes ist.

II. Zwischen dem Zustellungstage und dem Erscheinungstermine müssen wenigstens acht volle Tage liegen.

III. Die Empfangsbescheinigung der Postverwaltung wird den Prozeßakten einverleibt.

I. **Art. 5.** Die Parteien müssen entweder persönlich erscheinen oder durch solche Personen vertreten sein, die im Besitze einer schriftlichen Vollmacht sind.

II. Der Friedensrichter ist befugt, dem Bevollmächtigten einer Partei das Wort zu verweigern, falls er ihm die zur gehörigen Vertretung seines Auftraggebers erforderlichen Eigenschaften nicht zuerkennt.

I. **Art. 6.** Die Zeugen und Sachverständigen werden durch den Gerichtsschreiber mittelst einfachen, eingeschriebenen Briefes vorgeladen.

II. Die Empfangsbescheinigung der Postverwaltung wird den Prozeßakten einverleibt.

I. **Art. 7.** Nach Einsetzung des Schiedsgerichtes leisten die als Beisitzer fungierenden Delegierten in die Hände des Friedensrichters, gemäß der durch Art. 2 des Gesetzes vom 17. November 1860 vorgeschriebenen Form, den Eid, ihr Amt unparteiisch zu erfüllen und das Geheimnis der Beratungen zu wahren.

II. Die Gerichtsverhandlungen beginnen mit der Darstellung der Angelegenheit durch den Vorsitzenden.

III. Hierauf werden die Parteien oder ihre Vertreter in ihren Bemerkungen vernommen.

IV. Das Gericht ist befugt, alle diejenigen Personen zu vernehmen, deren Kenntnisse ihm für die Klarlegung des Sachverhaltes wichtig erscheinen, und alle zweckdienlichen Untersuchungsmaßregeln zu erlassen, sowie sämtliche Rechtsmittel zu prüfen, selbst diejenigen, welche die Parteien nicht angerufen haben.

V. Selbst ohne Zuziehung der Beisitzer ist es dem Vorsitzenden anheim gestellt, Zeugen und Sachverständige vorzuladen, sowie das persönliche Erscheinen einer Partei anzuordnen.

VI. Die Verhandlungen sind öffentlich.

VII. Für das Verfahren vor dem Gerichte und den Urteilsspruch bleibt die gewöhnliche Prozedur, wie sie für die Friedensgerichte maßgebend ist, bestehen.

VIII. Die Sache ist als dringlich zu behandeln.

IX. Nachdem der Vorsitzende den Schluß der Verhandlungen angekündigt hat, zieht sich das Gericht zur Beratung zurück.

X. Der Vorsitzende sammelt die Meinungen einzeln, indem er bei dem jüngsten Beisitzer beginnt. Der Vorsitzende gibt seine Meinung an letzter Stelle ab. Bilden sich mehr als zwei Meinungen, so entscheidet diejenige des Vorsitzenden.

XI. Das Urteil wird sofort verkündet. Das Gericht kann jedoch auch die Fortsetzung der Verhandlung auf eine spätere, anzuberaumende Sitzung vertagen, in welchem Falle der Urteilsspruch spätestens innerhalb vierzehn Tagen erfolgen muß.

I. **Art. 8.** Der Entscheid wird in ein Spezialregister eingetragen und vom Vorsitzenden und Gerichtsschreiber unterzeichnet. Die Abfassung des Urteils muß die Namen der Richter, die Namen, Stand und Wohnort der Parteien, deren Schluß-

folgerungen, die summarische Darstellung des Sach- und Streitstandes, die Entscheidungsgründe und Urteilsformel enthalten.

II. Innerhalb fünf Tagen nach der Verkündung muß der Gerichtsschreiber den beteiligten Parteien mittelst eingeschriebenen Briefes eine gewöhnliche Abschrift auf einfachem Papier zustellen. Die Empfangsbescheinigung der Postverwaltung wird den Prozeßakten einverleibt.

III. Handelt es sich um Hilfeleistungen, so ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

I. **Art. 9.** Wenn eine der Parteien trotz der gemäß obigem Art. 4 an sie ergangenen Aufforderung weder in eigener Person, noch durch einen Vertreter erscheint, so entscheidet das Gericht durch Kontumazurteil.

II. Der Einspruch, welcher nur in den vierzig Tagen vom Datum der Urteilszustellung zulässig ist, wird durch eine in der Friedensgerichtskanzlei abzugebende und in das durch Art. 15 gegenwärtigen Reglements vorgeschriebene Register einzutragende Erklärung bewirkt.

III. Im Falle des Einspruchs werden alle Parteien vom Gerichtsschreiber durch Einschreibebrief innerhalb der durch Art. 4 vorhin bestimmten Fristen für die durch den Friedensrichter festgesetzte Sitzung vorgeladen. Die Empfangsbescheinigung der Postverwaltung wird den Prozeßakten einverleibt.

IV. Das auf den Einspruch hin zu erlassende Urteil ist als kontradiktorisch zu betrachten.

I. **Art. 10.** Die gemäß Art. 52 und ff. des Gesetzes erlassenen Entscheide des Schiedsgerichts sind endgültig bis zu einem Betrage von 1500 Franken. Uebersteigt der Wert der Streitsache diese Summe, so ist Berufung zulässig.

II. Hinsichtlich der Feststellung dieser Berufungsinstanz sind die von Verunglückten geforderten Renten zu demjenigen Kapitalwerte in Anrechnung zu bringen, welcher in Ausführung des gemäß Art. 56 § 1 des Gesetzes zu erlassenden öffentlichen Verwaltungsreglements festgesetzt wird.

Titel II. — Obergerichtshof.

I. **Art. 11.** Berufung gegen ein contradiktorisches Urteil muß innerhalb vierzig Tagen, vom Datum desselben angerechnet,

eingelegt werden, ohne daß es einer diese Frist bestimmenden Zustellung bedarf; gegen ein Kontumazurteil ist dieselbe innerhalb vierzig Tagen, von dem Tage angerechnet, an welchem Einspruch nicht mehr erhoben werden kann, zulässig.

II. Für die Eingabe der Berufung sowie für das Verfahren vor dem Gerichte und den Urteilsspruch bleibt die gewöhnliche, in den Art. 443 und ff. der Civilprozeßordnung festgelegte Prozedur bestehen.

III. Die Berufungen der Schiedsgerichte werden als summarisch betrachtet und als solche untersucht und abgeurteilt.

IV. Der Gerichtshof entscheidet unverzüglich.

V. Innerhalb fünf Tagen nach Verkündung des Urteils muß der Gerichtsschreiber den beteiligten Parteien mittelst Einschreibebriefes eine abschriftliche Mitteilung in gewöhnlicher Schrift auf einfachem Papier zustellen. Die Empfangsbescheinigung der Postverwaltung wird den Prozeßakten einverleibt.

I. **Art. 12.** Die letztinstanzlichen und einspruchsunfähigen Erkenntnisse und Urteile können auf Grund einer Gesetzesübertretung oder einer Verletzung der wesentlichen oder bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschriebenen Formen vor den Kassationshof gebracht werden.

II. Bei Strafe des Verfalls muß diese Berufung innerhalb vierzig Tagen, vom Tage der Mitteilung des gerichtlichen Entscheides ab, erfolgen.

III. Bezüglich der Kontumaz-Erkenntnisse und -Urteile beginnt diese Frist mit dem Tage des Ablaufes der Einspruchsfrist.

IV. Die Berufung wird gemäß den für die Prozedur beim Kassationshofe in Civil- und Handelssachen vorgeschriebenen Formen eingeleitet, untersucht und abgeurteilt.

I. **Art. 13.** Berufungsfristen, welche sich nach den durch Einschreibebrief bewirkten Zustellungen richten, beginnen mit dem Tage, wo diese Zustellungen an die Post gegen Empfangsbescheinigung abgegeben wurden. Die Empfangsbescheinigung der Postverwaltung wird den Prozeßakten einverleibt.

II. Verweigert der Adressat die Annahme des Einschreibebriefes, so läuft die Frist vom Tage der Verweigerung ab.

III. Auf Ersuchen des Vorstandes oder seiner Organe können die im Großherzogtum nicht ansässigen Personen angehalten werden, im Lande einen Zustellungswohnsitz zu wählen, widrigen-

falls die Zustellung durch eine während acht Tagen in den Geschäftsräumen des Vorstandes, in dem mit der Zustellung betrauten Postamte und im Gemeindesekretariate des letzten Wohnsitzes des Betreffenden angeschlagene Bekanntmachung ersetzt wird.

IV. Dasselbe Verfahren wird eingehalten, wenn der gegenwärtige Wohnsitz unbekannt ist.

V. Hat der Beteiligte ohne sein Verschulden keine oder eine nicht rechtzeitige Kenntnis von der Zustellung erhalten, so wird derselbe, auf seinen Antrag, wieder in seine Rechte eingesetzt. Dieses Gesuch muß innerhalb acht Tagen, nachdem er Kenntnis von dem Bestehen der Zustellung erhalten hat, eingereicht werden.

Titel III. — Allgemeine Bestimmungen.

I. **Art. 14.** Die Versicherungsgenossenschaft und die Entschädigungsberechtigten genießen von Rechtswegen des gerichtlichen Beistandes, sowohl für das Verfahren vor dem Schiedsgericht und vor dem Obergerichtshofe, als auch für alle Mobiliar- und Immobiliarpfändungs-Akten, sowie für alle gegen die Vollstreckung gerichtlicher Entscheide erhobenen Einwände.

II. Die Einregistrierung aller auf fragliche Instanzen bezüglichen Urkunden, gerichtlichen Urteile und Entscheide erfolgt kostenfrei. Diese Befreiung erstreckt sich ebenfalls auf die Stempel- und Kanzleigebühren, jedoch nicht auf die Lohnansprüche der Gerichtsschreiber.

Art. 15. Die in gegenwärtigem Reglemente vorgesehenen Mahn- und Einschreibebriefe sind portofrei.

Art. 16. Behufs Ausführung dieses Reglementes muß

a) in jeder Friedensgerichtskanzlei ein stempelfreies Register geführt werden, welches mit Seitenzahl zu versehen und vom Friedensrichter zu paraphieren ist. In dieses Register sind einzutragen:

1° die Entgegennahme des Gesuchs;

2° ein Vermerk über die den Parteien oder Andern zugestellten Mahn- oder Einschreibebriefe;

b) in der Kanzlei des Obergerichtshofes ein stempelfreies Register geführt werden, welches mit Seitenzahl zu versehen und vom Präsidenten des Obergerichtshofes zu paraphieren ist.

In dieses Register ist ein Vermerk über die den beteiligten Parteien zugestellten Einschreibebriefe einzutragen.

Titel IV. — Gebühren- und Honorar-Tarif.

Art. 17. Der für die in Ausführung gegenwärtigen Reglements zulässigen Instanzen geltende Kostentarif ist wie folgt festgesetzt:

a) Schiedsgerichte.

Den Friedensgerichtsschreibern werden außer der Erstattung aller Barauslagen an Gebühren zuerkannt:

1° für Abschrift des dem Vorstande der Genossenschaft zu übermittelnden Gesuches . . . . Fr. 1.50;

2° für jede Sendung von Einschreibebriefen . . Fr. 0.50;

3° für Abschrift und Sendung an die Parteien sowohl des kontradiktorischen als auch des Versäumnisurteiles Fr. 2.50;

4° für jede Ausfertigung per Schriftblatt zu 25 Zeilen per Seite und 12 Silben per Zeile, das angefangene Blatt für ein Ganzes gezählt . . . . Fr. 0.40.

Die Vergütungen und Reisekosten der Zeugen sind dieselben wie die den Zeugen und Sachverständigen vor dem Friedensgerichte zuerkannten.

Die Vergütungen und Reisekosten der Sachverständigen sind auf drei Viertel derjenigen, welche nachstehend den Sachverständigen beim Obergerichtshof bewilligt werden, festgesetzt. Diese Kosten werden durch den Friedensrichter taxiert.

b) Obergerichts- und Kassationshof.

1° Der Obergerichtsschreiber erhält, außer der Erstattung aller Barauslagen, für Abschrift jedes den Parteien zugestellten kontradiktorischen oder Versäumnisurteiles, für Abschrift und Sendung zuerkannt . . . . Fr. 2.50.

2° Der Kostentarif für das Verfahren vor dem Obergericht ist um 25 pCt. vermindert, vorbehaltlich der Vergütungen und Reisekosten der Gerichtsvollzieher, an denen nichts geändert ist.

3° Die Honorargebühren der Rechtsanwälte im Verfahren vor dem Obergerichts- und dem Kassationshofe bemessen sich für das Plaidoyer über ein endgültiges Interlocut oder Zwischenerkenntnis auf 15 bis 150 Fr.

Diese Gebühren werden im Erkenntnisse festgesetzt.

Grossh. Bechluss vom 7. April 1903, betreffend die Berechnung des Kapitalwertes von Arbeiterrenten hinsichtlich der Berufungsinstanz.

Art. 1. Vorläufig und bis zu anderweitiger Verfügung wird der Kapitalwert, für welchen die von Verunglückten beanspruchten Renten hinsichtlich der Anwendung des Art. 56 § 1 des Gesetzes vom 5. April 1902, betreffend die Unfall-Versicherung, auf folgender Grundlage festgelegt:

I. Renten verletzter Personen.

Alter des Renten-empfängers in vollen Jahren bei Beginn der 14. Woche nach dem Unfalle	von	Kapitalwert	von	Kapitalwert	von	Kapitalwert
	15—25	8.10	45—55	7.95	70—75	4.86
	25—35	7.90	55—65	7.16	75—80	3.79
	35—45	7.80	65—70	6.07	80—85	2.92

II. Witwenrenten.

Alter der Witwe in vollen Jahren am Schlusse des Rechnungsjahres	von	Kapitalwert	von	Kapitalwert	von	Kapitalwert
	16—21	12.65	39—45	15.47	65—71	7.18
	21—25	13.40	45—51	13.98	71—76	5.50
	25—29	14.48	51—56	12.23	76—81	4.25
	29—33	15.63	56—60	10.63	81—86	3.28
	33—39	16.05	60—65	9.02		

III. Waisenrenten.

Alter der Waise in vollen Jahren am Schlusse des Rechnungsjahres	von	Kapitalwert	von	Kapitalwert	von	Kapitalwert
	unter 1 Jahr	7.97	5	8.13	10	4.52
	1	9.60	6	7.50	11	3.68
	2	9.56	7	6.82	12	2.80
	3	9.19	8	6.09	13	1.89
	4	8.70	9	5.33	14	0.98

IV. Ascendentenrenten.

Alter des Ascendenten in vollen Jahren am Schlusse des Rechnungsjahres	von	Kapitalwert	von	Kapitalwert	von	Kapitalwert
	30—36	17.85	60—65	8.86	80—85	3.40
	36—41	16.32	65—71	7.06	85—90	2.64
	41—50	14.44	71—76	5.43		
	50—60	11.42	76—80	4.30		

Art. 2. Die Kapitalsumme ist gleich dem zwölffachen Betrage der Monatsrente, multipliziert mit derjenigen Ziffer des Kapitalwertes, welche dem obenerwähnten Alter des Rentenempfängers und seiner Eigenschaft als Verunglückter, Witwe, Waise oder Ascendent entspricht.

Die Unfallversicherungsgesetze im internationalen Verkehr.

Gesetz vom 12. Mai 1905.

Art. 1. Die Regierung ist ermächtigt, in Uebereinstimmung mit dem Staatsrate, in den internationalen Abkommen, welche zum Gegenstande haben, nach dem Reziprozitätsprinzipe die Ausführung der Unfallversicherungsgesetze in den vertragschließenden Ländern zu regeln, von den luxemburgischen Gesetzen abzuweichen.

Art. 2. Die Entschädigung derjenigen Personen, welche im Großherzogtum vorübergehend beschäftigt sind von ausländischen Unternehmen, welche gemäß Art. 3 des Gesetzes vom 5. April 1902 von der Anwendung des letzteren Gesetzes entbunden sind, geschieht nach Maßgabe der besonderen Arbeiterversicherungsgesetzgebung desjenigen Staates, zu welchem das Unternehmen gehört, in dem sie beschäftigt sind.

Abkommen vom 2. September 1905 zwischen dem Grossherzogtum und dem Deutschen Reiche.

I. **Art. 1.** Die nach den Unfallversicherungsgesetzen beider Staaten versicherungspflichtigen Betriebe (mit Ausnahme der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe) folgen — mangels anderweitiger von der Großherzoglich Luxemburgischen Regierung und dem Deutschen Reichskanzler genehmigter Vereinbarungen zwischen den zuständigen beiderseitigen Versicherungsträgern — hinsichtlich derjenigen Personen, welche in einem vorübergehend in das Gebiet des anderen Staates übergreifenden Betriebsteile beschäftigt sind, auch für die Dauer dieser Beschäftigung der Unfallversicherung des Staates, in welchem der Sitz des Haupt- oder Gesamtunternehmens gelegen ist. Als vorübergehend übergreifender Betriebsteil im Sinne dieses Abkommens gilt nur ein solcher, dessen voraussichtliche Dauer sechs Monate nicht übersteigt. Der Zeitraum wird für jeden einzelnen übergreifenden Betriebsteil besonders berechnet.

II. Als vorübergehend beschäftigt sind auch das Fahrpersonal, welches in durchgehenden Zügen die Grenze überschreitet, sowie solche Personen anzusehen, welche ohne Wechsel ihres dienstlichen Wohnsitzes in dringenden Fällen zur vertretungsweisen Wahrnehmung des Eisenbahndienstes in dem Gebiete des anderen Staates nicht über sechs Monate hinaus abgeordnet werden.

I. **Art. 2.** Entstehen Zweifel darüber, ob nach Maßgabe des Artikels 1 die Unfallversicherungsgesetze des einen oder des anderen Staates anzuwenden sind, so entscheidet — mangels einer Verständigung der beiderseitigen Versicherungsträger untereinander und mit dem Betriebsunternehmer und falls es sich um ein Entschädigungsverfahren handelt, auch mit dem Entschädigungsberechtigten — darüber in ausschließlicher Zuständigkeit und endgültig die Behörde in dem Staate, in welchem die in Frage stehenden Betriebstätigkeiten ausgeführt werden, und zwar zutreffendenfalls in Luxemburg die Regierung, im Deutschen Reiche das Reichsversicherungsamt.

II. Die gemäß Abs. 1 ergehende Entscheidung ist maßgebend auch für den Versicherungsträger in dem andern Staate, sowie überhaupt für die weitere Behandlung der Sache, insbesondere auch für das Beitragsverfahren und für das Entschädigungsverfahren und für die Frage, ob die Organe in dem einen oder die in dem anderen Staate für die weitere Behandlung der Sache zuständig sind.

III. Vor der Entscheidung der im Abs. 1 bezeichneten Stelle ist den beteiligten Versicherungsträgern und dem Betriebsunternehmer sowie, falls bereits ein Entschädigungsverfahren schwebt, auch dem Entschädigungsberechtigten Gelegenheit zur Aeußerung zu geben; die ergangene Entscheidung ist den Beteiligten mitzuteilen.

I. **Art. 3.** Liegt ein zweifellos entschädigungspflichtiger Betriebsunfall vor, bestehen jedoch Zweifel darüber, ob dieser den Versicherungsträgern in dem einen oder in dem anderen Staate zur Last fällt, so hat der mit der Sache zuerst befaßte Versicherungsträger nach den für ihn geltenden gesetzlichen Bestimmungen einstweilen die Fürsorge für die Entschädigungsberechtigten zu übernehmen.

II. Zur endgültigen Uebernahme dieser Aufwendungen ist derjenige Versicherungsträger verpflichtet, welcher demnächst als der Entschädigungspflichtige festgestellt wird.

I. **Art. 4.** Haben nach den Grundsätzen dieses Abkommens einzelne Betriebe oder Betriebsteile aus der Unfallversicherung in dem einen Staate in die im anderen überzugehen, so erfolgt dieser Uebergang erst mit dem Ende des laufenden Rechnungsjahres. Durch Vereinbarung der beiderseitigen Versicherungsträger kann der Uebergang mit Rechtswirkung für alle Beteiligten bis auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des gegenwärtigen Abkommens (Artikel 7) zurückverlegt werden.

II. Verpflichtungen aus Unfällen, welche sich vor dem Zeitpunkte des Ueberganges ereignet haben, sind auch weiterhin von demjenigen Versicherungsträger zu erfüllen, bei welchem die unfallbringende Betriebstätigkeit vor dem Zeitpunkte des Ueberganges versichert war.

Art. 5. Bei der Durchführung der Unfallversicherung, insbesondere bei der Feststellung solcher Betriebsunfälle, welche der inländischen Unfallversicherung unterliegen, aber im Gebiete des anderen Staates sich ereignen, wird gegenseitige Rechtshilfe durch die zuständigen Organe und Behörden gewährleistet, unbeschadet ihrer Verpflichtung, solche Betriebsunfälle alsbald von Amtswegen festzustellen.

I. **Art. 6.** Die vorstehenden Bestimmungen finden entsprechende Anwendung auf diejenigen Beamten des Deutschen Reichs, eines deutschen Bundesstaats oder eines deutschen Kommunalverbandes, welche in unfallversicherungspflichtigen Betrieben der in Artikel 1 bezeichneten Art beschäftigt sind, für welche jedoch an Stelle der deutschen Unfallversicherung eine Unfallfürsorge im Sinne des § 7 des deutschen Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes besteht.

II. Dabei tritt an die Stelle des in Artikel 2 zur Entscheidung berufenen Reichsversicherungsamts für Reichsbeamte der Reichskanzler, für Staats- und Kommunalbeamte die Landeszentralbehörde.

III. Bei der Anwendung der deutschen Unfallfürsorgegesetze gelten die Vorschriften dieser Gesetze über die Geltendmachung anderweitiger infolge des Unfalls nach den deutschen Gesetzen begründeter Ansprüche auch für solche Ersatzansprüche, welche infolge eines auf luxemburgischem Gebiet eingetretenen Unfalls nach den luxemburgischen Gesetzen begründet sind.

Art. 7. Dieses Abkommen tritt mit dem Beginne des auf seinen Abschluß folgenden Monats in Kraft und kann beider-

seits zum 1. Januar jeden Jahres mit Wirksamkeit vom 1. Januar des darauf folgenden Jahres gekündigt werden.

Aehnliche Abkommen sind am 15. April 1905 und bezw. am 27. Juni 1906 mit Belgien und bezw. mit Frankreich abgeschlossen worden.

Ministerieller Beschluss vom 12. Mai 1905, betreffend die Ausserkraftsetzung von Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes zu Gunsten der Angehörigen des Deutschen Reiches.

I. **Art. 1.** Die Bestimmungen über das Ruhen der Rente und den Ausschluß des Anspruchs auf Ueberweisung der Rente im Art. 48 Abs. 1 Ziffer 2 und Abs. 3 des Gesetzes vom 5. April 1902 werden für die Angehörigen des Deutschen Reichs mit Rückwirkung auf den 15. April 1903 außer Kraft gesetzt, soweit über den Anspruch bei dem Inkrafttreten dieses Beschlusses noch nicht rechtskräftig entschieden ist.

II. Das Rentenbezugsrecht ist aber davon abhängig, daß auf die rentenberechtigten Ausländer, solange sie sich nicht im Inlande aufhalten, die von der Großherzoglichen Regierung für unfallrentenberechtigte Personen, welche im Auslande sich aufhalten, eventuell zu erlassenden Vorschriften entsprechende Anwendung finden.

I. **Art. 2.** Die Bestimmung über die Kapitalabfindung im Art. 49 Abs. 4 des Gesetzes vom 5. April 1902 wird dahin eingeschränkt, daß die Abfindung der Angehörigen des Deutschen Reichs nur auf ihren Antrag stattfinden kann.

II. Diese Einschränkung gilt rückwirkend vom 15. April 1903, sofern über die Abfindung bis zum Inkrafttreten dieses Beschlusses noch nicht rechtskräftig entschieden ist.

Durch Art. 3 des mit Belgien abgeschlossenen Abkommens sind Art. 48 N° 2 und Art. 49 Abs. 4 des Unfallversicherungsgesetzes für Angehörige des belgischen Staates aufgehoben worden.

IV. Hilfskassen.

Gesetze vom 11. Juli 1891 und vom 14. Februar 1900 betr. die auf Gegenseitigkeit beruhenden Hilfskassen.

I. **Art. 1.** Die auf Gegenseitigkeit beruhenden Hilfskassen, welche zum Zwek haben:

1° ihren kranken oder verwundeten Mitgliedern sowie deren Familie ärztliche Behandlung und Arzneien zu verschaffen:

2° ihren Mitgliedern während deren Arbeitsunfähigkeit eine zeitweilige Entschädigung zu leisten;

3° für die Begräbniskosten ihrer Mitglieder oder der Familienangehörigen derselben aufzukommen;

4° beim Tode eines ihrer Mitglieder der Familie desselben eine Entschädigung zu bewilligen;

5° den an Alter oder Gebrechen leidenden Mitgliedern zeitweilige und außerordentliche Unterstützungen zu gewähren:

6° ihren zu Aufenthaltswechsel genötigten Mitgliedern Reisegelder zu bewilligen;

7° in Fällen von Arbeitslosigkeit außerordentliche Entschädigungen zu bewilligen;

8° ihren Mitgliedern für gefallenes Vieh oder für Ernteschaden bei Hagelschlag oder anderen zufälligen Ereignissen eine Entschädigung zu gewähren;

9° das Sparen zu fördern;

können, falls sie sich nachstehenden Bedingungen unterwerfen, staatlich anerkannt werden.

II. Die staatlich anerkannten Hilfskassen dürfen in keinem Fall sich zur Zahlung von Lebensrenten verpflichten.

Art. 2. Die Hilfskassen, welche staatlich anerkannt zu werden wünschen, müssen ein Doppelexemplar ihres Statutenentwurfs bei der Gemeindeverwaltung des Ortes, wo sie ihren Sitz haben, und ein weiteres Exemplar bei dem Distriktskommissar hinterlegen. Die Gemeindeverwaltung übermacht in kürzester Frist ihre beiden Exemplare samt ihren Bemerkungen dem Distriktskommissar, welcher dieselben binnen acht Tagen der Regierung behufs Genehmigung zusendet.

I. **Art. 3.** Jeder, welcher achtzehn Jahre alt ist, kann den anerkannten Hilfskassen angehören, und bei denselben die Verbindlichkeiten eingehen und die Rechte ausüben, welche die Eigenschaft eines Mitgliedes bedingt.

II. Minderjährige unter fünfzehn Jahren können mit Einwil-

ligung ihres Vaters oder Vormundes aufgenommen werden; die Einwilligung des Vaters oder Vormundes wird schriftlich erteilt oder von dem Delegierten der Hilfskassenverwaltung entgegengenommen, in Gegenwart zweier Zeugen, welche mit dem Delegierten unterschreiben.

III. Frauenspersonen können den staatlich anerkannten Hilfskassen angehören; jedoch bedarf die verheiratete Frau dazu der Ermächtigung ihres Mannes; verweigert der Mann dieselbe, so kann der Friedensrichter, nach Anhörung oder Zusammenberufung der Parteien, die Frau zum Beitritt ermächtigen. Dieselbe Ermächtigung kann er erteilen in Abwesenheit oder Fernsein des Mannes, oder falls dieser sich in der Unmöglichkeit befindet, seinen Willen gesetzmäßig kund zu tun.

Art. 4. Die Statuten der anerkannten Hilfskassen müssen als unumstößlichen Grundsatz aussprechen, daß von den Mitgliedern kein Beitrag erhoben und das Vereinsvermögen nicht verwendet werden darf zu Zwecken, die in den Statuten nicht vorgesehen sind.

I. **Art. 5.** In denselben Statuten kann bestimmt werden, daß die im Schooß der Gesellschaft entstehenden Streitigkeiten stets durch zwei durch die beteiligten Parteien zu ernennende Schiedsrichter geschlichtet werden.

II. Wenn eine der Parteien diese Ernennung unterläßt, so kann eine dritte durch die Statuten zu bezeichnende Person dieselbe vornehmen.

III. Sind die Schiedsrichter geteilter Ansicht, so entscheidet ein dritter Schiedsrichter, welcher durch die beiden ersten und, falls diese es unterlassen, durch den Präsidenten der Gesellschaft ernannt wird.

IV. Die Entscheidung dieser Schiedsrichter ist endgiltig.

Art. 6. Die staatlich anerkannten Gesellschaften besitzen folgende Rechte:

1° die Befugnis vor Gericht zu stehen und daselbst ihre Rechtssachen durch ihre Verwaltung zu betreiben. Sie sind inbetreff der Zulassung zum Armenrecht den im Gesetz vom 7. Juli 1845 vorgesehenen Wohltätigkeitsanstalten gleichgestellt;

2° die Befugnis, Mobiliargegenstände zu besitzen, dieselben wie auch Immobilien in Pacht zu nehmen, Immobilien, welche

durch die Oberbehörde als förderlich für den Bestand und das Gedeihen der Gesellschaft anerkannt sind, zu besitzen, und alle auf diese Rechte bezüglichen Handlungen vorzunehmen;

3° die Befugnis, Schenkungen und Vermächtnisse anzunehmen. Uebersteigt deren Wert 5000 Fr. nicht, so wird die Ermächtigung zur Annahme durch die Regierung erteilt; bei höheren Beträgen oder bei Einsprüchen seitens der Erben wird durch großh. Beschluß darüber entschieden.

Die in einer Schenkungsurkunde oder in einer testamentarischen Verfügung einbegriffenen Immobilien werden binnen der in dem Ermächtigungs-Beschluß angegebenen Frist veräußert, es sei denn, daß der Besitz dieser Immobilien für den Bestand und das Gedeihen der Gesellschaft als förderlich anerkannt werde:

4° Nachlaß der Stempel-, Einregistrierungs- und Erbschaftsgebühren für alle in ihrem Namen oder zu ihren Gunsten aufgenommenen Urkunden. Alle Bescheinigungen, Notorietäts-, Ermächtigungs- oder Widerrufungsurkunden, welche die Mitglieder in ihrer Eigenschaft als solche beizubringen haben, werden unentgeltlich und gebührenfrei ausgefertigt.

I. **Art. 7.** Die Gesellschaften sind befugt, ihre verfügbaren Ueberschüsse bei der Sparkasse zu hinterlegen, welches auch deren Betrag sei.

II. Die Hinterlegung ist obligatorisch, sobald das Inkasso 1000 Fr. übersteigt.

III. Es steht indeß den Gesellschaften frei, den verfügbaren Überschuß in luxemburgischer Staatsschuld anzulegen. Die Regierung kann zum Ankauf von Gemeindeobligationen und andern öffentlichen Wertpapieren ermächtigen. Die Obligationen sind, sowie sie angekauft werden, bei der General-Kasse zu hinterlegen. Bei Hinterlegung von großherz. Staatsschuldtiteln wird eine Nominativbescheinigung auf den Namen der Gesellschaft ausgestellt.

Art. 8. Die Anteile der Mitglieder der auf Gegenseitigkeit beruhenden Hilfskassen können weder abgetreten noch mit Beschlag belegt werden.

Art. 9. Die Gemeinden, in welchen Hilfskassen ihren Sitz haben, sind verpflichtet, den staatlich anerkannten Kassen zur Abhaltung der Generalversammlungen ein passendes Lokal mit dem erforderlichen Mobiliar und nötigenfalls mit Heizung und Beleuchtung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

I. **Art. 10.** Bei Auflösung einer Gesellschaft ernennt die Gemeindebehörde des Ortes, wo dieselbe ihren Sitz hat, unter den Mitgliedern zwei Delegierte, denen sie einen Spezialkommissar beigeben kann, behufs Liquidierung, Tilgung der Schulden und Rechnungsabschluß.

II. Reichen die Aktiva aus, so werden die Unterstützungen bis zum Eintritt der Genesung oder höchstens sechs Monate lang, von dem die Auflösung genehmigenden Beschlusse ab, denjenigen Personen weiter bewilligt, welche statutengemäß Recht darauf haben.

III. Ein etwaiger Ueberschuß wird an das Wohltätigkeitsbüreau abgeführt. Jedoch kann die Regierung anordnen, daß derselbe den in der Gemeinde bestehenden oder daselbst binnen fünf Jahren sich bildenden staatlich anerkannten Hilfskassen überwiesen werde.

Art. 11. Beschlüsse in Form von öffentlichen Verwaltungsreglementen bestimmen:

1. die zur Genehmigung der Statuten der auf Gegenseitigkeit beruhenden Hilfskassen erforderlichen Bedingungen und Sicherheiten;

2. die Ursachen, welche die Entziehung der Genehmigung herbeiführen können;

3. die Form und die Bedingungen der Auflösung und die Art der Liquidierung.

Art. 12. Die staatlich anerkannten Hilfskassen sind verpflichtet, ihre Bücher, Register, Protokolle und sämtliche Schriftstücke dem zuständigen Regierungsmitglied oder dem Spezialdelegierten desselben mitzuteilen, welch' letzterer unter den Regierungsräten, den Mitgliedern der Rechnungskammer oder der unter Art. 14 erwähnten höheren Commission zu wählen ist. Besagte Mitteilung findet statt an Ort und Stelle, außer wenn der zuständige General-Direktor darüber anders verfügt.

Art. 13. Die staatlich anerkannten Hilfskassen legen jedes Jahr, im Laufe der beiden ersten Monate, dem zuständigen General-Direktor und der Gemeindebehörde der Ortschaft, wo sie ihren Sitz haben, Rechnung über ihre finanzielle Lage ab, gemäß dem von der Regierung aufgestellten Schema. Sie beantworten alle ihnen von der Behörde zugestellten Auskunftsfragen über Tatsachen, welche die Hilfskassen betreffen.

I. **Art. 14.** Zur Aufmunterung der auf Gegenseitigkeit beruhenden Hilfskassen wird eine höhere Commission eingesetzt. Das Amt der Mitglieder derselben ist unentgeltlich; jedoch kann dem Schriftführer eine Entschädigung bewilligt werden.

II. Die Organisation und die Tätigkeit dieser Commission werden durch ein öffentliches Verwaltungsreglement bestimmt.

Grossh. Beschlüsse vom 22. Juli 1891 und vom 15. Dezember 1900, wodurch das Reglement für die auf Gegenseitigkeit beruhenden Hilfskassen bestimmt wird.

Art. 1. Die auf Gegenseitigkeit beruhenden Hilfskassen, welche gemäß oben erwähntem Gesetze staatlich anerkannt zu werden verlangen, haben in ihren Statuten anzugeben:

1° die Bezeichnung, den Sitz und den Wirkungskreis der Gesellschaft;

2° den Zweck oder die Zwecke, welche sie zu erfüllen hat;

3° die Bedingungen und den Aufnahme- und Ausschließungsmodus der Ehren- und wirklichen Mitglieder;

4° die Zusammensetzung des Büreaus und des Verwaltungstungsrates, das Verfahren bei der Wahl ihrer Mitglieder, die Art und Dauer des Mandates derselben;

5° den Betrag der Beisteuer oder Einzahlungen, welche die Ehren- und wirklichen Mitglieder zu leisten haben;

6° die Vorteile, welche die Gesellschaft bietet;

7° die Art der Anlage der Gesellschaftskapitalien, sowie die Bildung eines Reservefonds;

8° die Rechnungsweise;

9° das Verfahren bei Abänderung der Statuten;

10° die Form und die Bedingungen der Auflösung und der Liquidation der Gesellschaft.

I. **Art. 2.** Die Hilfskassen, welche staatlich anerkannt zu werden wünschen, müssen ein Doppelexemplar ihres Statutenentwurfs bei der Gemeindeverwaltung des Ortes, wo sie ihren Sitz haben, und ein weiteres Exemplar bei dem Distriktskommissar hinterlegen.

II. Die Gemeindeverwaltung übermacht in kürzester Frist die beiden Exemplare samt ihren Bemerkungen dem Distriktskommissar, welcher dieselben binnen acht Tagen der Regierung behufs Genehmigung zusendet.

III. Die Genehmigung wird durch die Regierung erteilt, nach

Begutachtung durch die gemäß Art. 14 des Gesetzes eingesetzte höhere Kommission zur Förderung der auf Gegenseitigkeit beruhenden Hilfskassen.

IV. In der Genehmigung wird festgestellt, daß die Statuten mit den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen in Einklang stehen.

V. In derselben wird weiterhin festgestellt, daß die gesicherten Einkünfte zur Bestreitung der notwendigen Ausgaben hinreichen.

VI. Die Erteilung oder die Verweigerung der Genehmigung hat spätestens binnen sechs Monaten zu erfolgen.

VII. Die Verweigerung muß sich auf eine Zuwiderhandlung gegen die Gesetze und namentlich gegen die Bestimmungen des § 4 gegenwärtigen Artikels gründen.

VIII. Im Verweigerungsfall kann bei dem Ausschuß des Staatsrates für Streitsachen, selbst ohne Zuziehung eines Advokaten, Berufung eingelegt werden.

IX. Die Statuten der anerkannten Gesellschaften werden seitens der Regierung, binnen 3 Monaten nach ihrer Genehmigung, als Anhang zum „Memorial“ veröffentlicht.

I. **Art. 3.** Die Statuten der anerkannten Hilfskassen können nur durch eine General-Versammlung abgeändert werden, deren Zusammenberufung und Verhandlungen in der statutenmäßig vorgeschriebenen Form stattzufinden haben.

II. Zur Gültigkeit der Beschlüsse dieser Versammlung ist erfordert, daß sie mit drei Viertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefaßt und durch die Regierung, nach Vorschrift des Art. 2 des gegenwärtigen Reglementes, gutgeheissen worden seien.

I. **Art. 4.** Die anerkannten Hilfskassen werden durch einen oder mehrere Bevollmächtigte verwaltet, welche in oder außerhalb der Gesellschaft auf bestimmte Zeit gewählt werden können.

II. Dieselben müssen im Lande wohnen. Sie werden durch die General-Versammlung gewählt und sind wieder wählbar, wenn nicht die Statuten das Gegenteil bestimmen.

III. Giebt es mehrere Verwalter, so ist die Gesellschaft in Rechtssachen in der Person des Präsidenten des Verwaltungsrates zu belangen, welcher sie vor Gericht vertritt.

I. **Art. 5.** Nur in folgenden drei Fällen können die Statuten

die gänzliche oder teilweise Rückzahlung der von einem Mitglied entrichteten Beiträge zulassen, allenfalls nach Abzug der etwa bezogenen Beträge:

1° im Falle der Nichtaufnahme eines neuen Mitgliedes, dem vor seiner endgültigen Aufnahme eine Probezeit auferlegt war;

2° falls ein Mitglied zu einer andern staatlich anerkannten Hilfskasse übertritt und es sich um eine einfache Uebertragung von einer Gesellschaft auf die andere handelt;

3° in jedem besonderen Falle, wo eine aus wenigstens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder bestehende General-Versammlung mit drei Viertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder es für billig erklärt, einem Mitglied eine derartige Heimzahlung zu bewilligen.

II. Auf die Unterstützungsvereine, welche den Zweck haben, das Sparen zu fördern, finden die Bestimmungen dieses Artikels jedoch keine Anwendung.

I. **Art. 6.** Innerhalb der beiden ersten Monate jedes Jahres müssen die Hilfskassen an die Regierung Verzeichnisse einschicken, mit Angabe:

1° der Zahl, des Geschlechts und des Alters der wirklichen Mitglieder;

2° der Zahl der Ehrenmitglieder;

3° der Zahl, Art und Dauer der Krankheitsfälle;

4° der Zahl und Ursachen der Sterbefälle;

5° der Zahl, des Geschlechts und der Berufstätigkeit der kranken und verstorbenen Mitglieder.

II. Ebenso haben die Hilfskassen jedes Jahr innerhalb derselben Frist der Regierung und den Ortsbehörden der Gemeinde, wo sie ihren Gesellschaftssitz haben, gemäß dem von der Regierung aufgestellten Schema, eingehenden Bericht über ihre finanzielle und moralische Lage abzustatten.

I. **Art. 7.** Die freiwillige Auflösung einer staatlich anerkannten Hilfskasse kann nur in einer General-Versammlung beschlossen werden, welche eigens zu diesem Zwecke einberufen ist, und zwar wenigstens zwei Monate im Voraus durch Einzelbriefe, welche die Tagesordnung ausdrücklich angeben; wenigstens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder müssen zugegen sein.

II. Dieser Beschluß muß mit drei Viertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefaßt sein.

I. **Art. 8.** Die von der Regierung erteilte Genehmigung kann zurückgezogen werden, wenn das Gesetz, die Reglemente und die Bedingungen, unter welchen die Genehmigung erfolgt ist, nicht beobachtet werden oder wenn die Gesellschaft mittelbar oder unmittelbar die Bildung von aufrührischen Coalitionen zu begünstigen oder Ordnungsstörungen herbeizuführen sucht.

II. Die höhere Kommission für Förderung der Hilfskassen, der Distriktskommissar und die Gemeindeverwaltung des Ortes, wo die Gesellschaft ihren Sitz hat, werden im Falle der Entziehung einer Genehmigung gehört.

III. Gegen die Entscheidung, wodurch jene Entziehung verfügt wird, ist Berufung an den Ausschuß des Staatsrates für Streitsachen zulässig, selbst ohne Zuziehung eines Advokaten.

I. **Art. 9.** Im Falle der Auflösung ernennt die Gemeindeverwaltung des Ortes, wo die Gesellschaft ihren Sitz hat, unter den Mitgliedern Delegierte, denen sie einen Spezialkommissar behufs Liquidierung, Tilgung der Schulden und Rechnungsabschluß beiordnen kann.

II. Von dem Gesellschaftsvermögen wird vorweggenommen:

1° der Betrag der gegen Dritte bestehenden Verpflichtungen;

2° die zur Erfüllung der statutenmäßigen Verpflichtungen gegen wirkliche Mitglieder bis zu deren Genesung oder längstens während sechs Monaten nötigen Summen;

3° *a*) eine Summe bis zum Betrage der Unterstützungen, welche der Staat der Gesellschaft seit ihrem Bestehen unter der Bedingung der Unveräußerlichkeit überwiesen: diese fließt in die Staatskasse zurück;

b) Beträge in der Höhe der Unterstützungen, welche der Gesellschaft seit ihrem Bestehen durch die Gemeinden unter der Bedingung der Unveräußerlichkeit überwiesen worden; diese Summe wird den Kassen der betreffenden Gemeinden zurückerstattet;

c) Beträge in der Höhe der Schenkungen und Vermächtnisse, welche die Gesellschaft unter der Bedingung der Unveräußerlichkeit empfangen, und welche dem Willen der Schenkgeber oder Erblasser gemäß verwendet werden müssen, falls diese den Fall der Liquidierung vorgesehen haben.

III. Bleiben nach Löschung der gegen Dritte oder gegen Mitglieder eingegangenen Verpflichtungen nicht Gelder genug, um die gemäß gegenwärtigem Paragraphen vorwegzunehmenden

Beträge voll zu decken, so werden dieselben im Verhältnis zu den Einzahlungen des Staates, der Gemeinden und bezw. der Privatleute berechnet. Ein etwaiger Ueberschuß fällt dem Armenbüreau anheim.

IV. Jedoch kann die Regierung verfügen, daß derselbe den staatlich anerkannten Hilfskassen, welche in der Gemeinde bestehen oder dort binnen fünf Jahren sich niederlassen werden, überwiesen werden soll.

Art. 10. Die Regierung kann den staatlich anerkannten Hilfskassen für alle vom Präsidenten oder vom Sekretär gegengezeichneten Kreuzbandsendungen Portofreiheit im Verkehr mit den speziell zu bezeichnenden öffentlichen Behörden sowie mit der höheren Kommission zur Förderung der Hilfskassen gewähren.

Art. 11. Die Schenkungen und Vermächtnisse zu Gunsten des Staates, welche die Förderung der auf Gegenseitigkeit beruhenden Hilfskassen des Landes im Allgemeinen zum Zweck haben, werden durch das von Uns hierzu gehörig ermächtigte zuständige Regierungsmitglied oder dessen Delegierten angenommen.

Art. 12. Das Gesetz vom 11. Juli 1891, gegenwärtiger Beschluß und die Gesellschaftsstatuten werden in dem Sitzungssaal der staatlich anerkannten Hilfskassen angeschlagen.

V. Wohnungsgesetzgebung.

Gesetz vom 29. Mai 1906, betreffend die Erbauung von billigen Wohnungen.

I. **Art. 1.** Die Sparkasse ist ermächtigt, einen Teil ihrer verfügbaren Mittel zu verwenden zu Darlehen:

1° an Kommandit- oder anonyme Gesellschaften oder an Genossenschaften, welche ausschließlich die Erbauung, den Kauf, den Verkauf oder die Vermietung von billigen Wohnungen zum Gegenstande haben oder welche sich ausschließlich mit Darlehen abgeben, welche die Erbauung oder den Ankauf ebensolcher Wohnungen oder die Rückzahlung von Hypothekenschulden, welche dieselben belasten, bezwecken;

Diese Wohnungen müssen für solche Personen bestimmt sein, welche wie die Arbeiter, die Handwerker, die kleinen

Landwirte oder Angestellte hauptsächlich von ihrer Arbeit oder ihrem Verdienste leben und nicht unter Art. 6 fallen.

2° an Gemeinden, wenn das Darlehen der Erbauung oder dem Ankauf von Wohnungen dient, welche für die unter 1° vorgesehenen Personenklassen bestimmt sind;

3° an Privatpersonen, welche den unter 1° vorgesehenen Personenklassen angehören, jedoch nur, wenn das Darlehen dem Ankauf oder der Erbauung von billigen Wohnungen oder der Rückzahlung von Hypothekarschulden, welche dieselben belasten, dient; diese Darlehen dürfen nur gegen hypothekarische Sicherstellung gewährt werden.

II. Die den Gegenstand dieses Artikels bildenden Darlehen können entweder lang- oder kurzfristige sein und mit oder ohne Amortisation gewährt werden; für die in Anwendung der Nr. 3 gemachten Darlehen ist die Amortisation jedoch unbedingt erfordert.

III. Die für die Erbauung einer billigen Wohnung gewährten Darlehen können auch zugleich auf den Ankauf des Bauplatzes verwendet werden.

IV. Wenn das an eine Privatperson gemachte Darlehen für die Erbauung einer billigen Wohnung bestimmt ist, so muß das Bauprojekt in zwei Jahren von dem Datum des Darlehens ab gerechnet, ausgeführt sein.

Art. 2. Für die Verwaltung und die Führung der Abteilung für billige Wohnungen wird eine besondere von derjenigen der Sparkasse getrennte Buchführung eingerichtet.

Art. 3. Der Staat nimmt die durch die Verwaltung der Abteilung für billige Wohnungen verursachten Kosten auf sich. Zur Deckung der Einregistrierungs- und Verwaltungskosten wird ein Kredit von 5000 Fr. unter Art. 184bis des Büdgets von 1906, Abteilung für billige Wohnungen, zur Verfügung gestellt.

Art. 4. Die Sparkasse ist ermächtigt, von dem Kapitalbetrag der in Ausführung des Art. 1 gewährten Darlehen Abzüge zu machen, deren Höchstbetrag durch ein öffentliches Verwaltungsreglement bestimmt werden wird; diese Abzüge bilden einen Reservefonds, welcher dazu bestimmt ist, etwaige Verluste, die der Abteilung für billige Wohnungen entstehen können, zu decken.

Art. 5. Die Bestimmungen der Art. 13, 16, 17, 18, 23, 24 und 25 des Gesetzes vom 27. März 1900, betreffend die Errichtung einer Grund-Kredit-Anstalt, sind ebenfalls auf die der Abteilung für billige Wohnungen unterstellten Geschäfte anwendbar.

I. **Art. 6.** Von den in Ausführung dieses Gesetzes zu gewährenden Darlehen sind ausgeschlossen:

a) diejenigen Personen, welche bereits Eigentümer eines Hauses sind;

b) diejenigen Personen, welche in den Listen der direkten Staatssteuern für eine 35 Fr. übersteigende und von einem zu 1 pCt. oder zu 2 pCt. besteuerten Einkommen herrührende Summe eingeschrieben sind;

c) diejenigen, welche in denselben Listen für eine fünfzehn Franken übersteigende und von andern Immobilien als das in Frage kommende Haus oder von Kapitaleinkünften, oder von diesen beiden Steuerbeträgen zusammen herrührende Summe eingeschrieben sind;

d) diejenigen, welche auf den unter *b* und *c* erwähnten Listen zwar für geringere als die dort angegebenen Beträge besteuert, aber für einen fünfundzwanzig Franken übersteigenden Gesamtbetrag an direkten Steuern veranlagt sind. Die Steuerquote *sub c* wird bei Aufstellung dieses Gesamtbetrages zu fünf Drittel des Frankens für je einen Franken berechnet.

II. Die Kredit- oder Baugesellschaften können nur dann Darlehen seitens der Sparkasse erhalten und Anspruch auf die in diesem Gesetze gewährten Entlastungen und anderweitigen Vorteile erheben, wenn ihre Satzungen, welche die Genehmigung der Regierung haben müssen, ihre jährlichen Dividenden auf eine Höchstziffer festsetzen und wenn dieselben Satzungen bestimmen, daß der zur Zeit der Auflösung der Gesellschaft bestehende Ueberschuß des Gesellschaftskapitals über das in Wirklichkeit eingezahlte Kapital, solchen Anstalten zugewandt wird, welche der Wohltätigkeit oder dem allgemeinen Nutzen dienen wie z. B. die Krankenkassen, die Träger der Invaliditäts- oder Altersversicherung usw.

Art. 7. Die Sparkasse ist ermächtigt, entweder direkt oder durch die Vermittelung von Lebens-Versicherungsgesellschaften, welche die Ermächtigung zum Geschäftsbetrieb im Großherzogtum erhalten haben, Verträge auf Lebensversicherung ab-

zuschließen, welche den Zweck haben, für einen bestimmten Verfalltermin oder beim Tode des Versicherten, wenn er vor jenem Verfalltermin eintritt, die Rückzahlung der für die Erbauung oder den Ankauf einer Wohnung zugestandenen Darlehen sicher zu stellen.

Art. 8. Die Bestellung von Pfändern zu Gunsten der Sparkasse zur Sicherung von Verpflichtungen, sowie die Realisation dieser Pfänder, wenn am Verfalltermine der der Kasse geschuldeten Summen keine Zahlung erfolgt, werden gemäß dem Gesetze vom 29. Februar 1872 über die Handelsdarlehen auf Unterpfand festgestellt und verfolgt. Der Antrag ist an den Präsidenten des Bezirksgerichtes zu richten. Dieses Gericht urteilt als Civilgericht über den Einspruch gegen die Verfügung.

I. **Art. 9.** Die Gesellschaften, deren ausschließlicher Gegenstand die Erbauung, der Ankauf, der Verkauf und die Vermietung von für die arbeitenden Klassen bestimmten Wohnungen bildet, können die Form von Kommandit- oder anonymen Gesellschaften oder von Genossenschaften annehmen, ohne ihren civilrechtlichen Charakter zu verlieren.

II. Die Kommandit- oder anonymen Gesellschaften oder die Genossenschaften, deren ausschließlicher Gegenstand die Gewährung von Darlehen zur Erbauung oder zum Ankauf von Immobilien, welche zu billigen Wohnungen bestimmt sind, bildet, behalten den handelsrechtlichen Charakter.

I. **Art. 10.** Die Urkunden und Protokolle, die sich auf die Bildung, Abänderung oder Auflösung von Gesellschaften beziehen, welche die in Art. 9 aufgezählten Geschäfte zum Gegenstande haben, sind von Stempelabgaben befreit und werden unentgeltlich einregistriert, wofern sie keine Rechtsgeschäfte enthalten, die der proportionellen Einregistrementsabgabe unterworfen sind.

II. Ebenso sind Auszüge, Abschriften oder Fertigungen dieser Urkunden und Protokolle vom Stempel befreit.

III. Sie unterliegen keinerlei Kanzleiabgaben oder Gebühren.

Art. 11. Befreit vom Stempel und von der Formalität der Einregistrierung sind alle Urkunden mit Privat-Unterschrift, welche nicht in dem Wortlaut der vorhergehenden Bestimmung einbegriffen sind, sowie alle Register, welche sich ausschließlich auf die Gesellschafts-Verwaltung beziehen, wie auch die von

den Gründern für die Errichtung der Gesellschaft und die von Gesellschaftern für ihre Beziehungen mit der Gesellschaft ausgestellten Vollmachten.

I. **Art. 12.** Die Protokolle, Schriftstücke und Urkunden, welche dazu bestimmt sind, einem Anleihegesuch beigefügt zu werden, welches entweder an die Sparkasse, Abteilung für billige Wohnungen, oder an eine Kreditgesellschaft gerichtet ist, oder welche zur Prüfung dieser Gesuche erfordert sind, als hauptsächlich: die Fertigungen oder Auszüge einer notariellen Urkunde oder eines Urteils, die Auszüge der Civilstandsregister, die Notorietätsurkunden, die Beratungen der Familienräte und die Bestätigungen dieser Beratungen, die Aufhebungen von Hypotheken oder Privilegien, die Verzichtleistungen auf Hypotheken oder Privilegien, sowie auch die seitens der Sparkasse oder der Gesellschaften auszustellenden und resp. zu gewährenden Quittungen und Aufhebungen von Hypotheken, sind, aber blos für diese spezielle Benutzung, von allen Stempel-, Einregistrements-, Hypotheken- und Kanzleigebühren befreit.

II. Die Krediteröffnungen oder Urkunden über Darlehen, welche seitens der Sparkasse, Abteilung für billige Wohnungen, oder seitens einer Kreditgesellschaft zugestanden sind, sowie die Eintragungen von Hypotheken, welche von denselben beantragt werden, sind von den Stempel- und Einregistrementsabgaben befreit.

I. **Art. 13.** Die Verkäufe und Versteigerungen von Immobilien, welche zu billigen Wohnungen bestimmt sind, an die vorbenannten Gesellschaften oder an öffentliche Verwaltungen unterliegen blos einer Einregistrementsgebühr von Fr. 1 pCt. und einer Gebühr für hypothekarische Umschreibung von Fr. 0,25 pCt.; hierzu kommen jedoch die Gebührenzuschläge.

II. Dieselbe Ermäßigung tritt ein bei Verkäufen und Versteigerungen an Personen, auf welche Art. 1 anwendbar ist, wenn diese Rechtshandlungen unbewegliche Güter betreffen, die diesen Personen als Wohnung oder zur Errichtung einer Wohnung dienen sollen. Diese Eigenschaft muß durch ein Zeugnis der Steuerdirektion festgestellt sein, welches der Urkunde beigeheftet bleibt. Eintretenden Falls muß die Erbauung des Hauses im Verlauf von zwei Jahren, von dem Ausstellungstage der Urkunde ab gerechnet, ausgeführt sein. Die freiwillige oder gerichtliche Aufhebung des Vertrags unterliegt demselben Proportionalrechte wie dessen Abschließung.

Art. 14. Wenn die Privat-Darlehensnehmer oder Erwerber den Bedingungen nicht nachkommen, unter denen die Befreiungen oder Ermäßigungen von in diesem Gesetze vorgesehenen Stempel- oder Einregistrementsgebühren zugestanden sind, so sind diese Gebühren voll und ganz geschuldet und werden gemäß dem einschlägigen gemeingültigen Rechte eingetrieben.

Art. 15. Die Gemeinden, Hospize und Wohltätigkeitsbüreaux können Geschenke und Vermächtnisse für die Erbauung von billigen Wohnungen empfangen.

Art. 16. Es wird zu Gunsten der billigen Wohnungen ein Spezialfonds, genannt Fonds für billige Wohnungen, geschaffen werden. Dieser Fonds wird verwaltet von der bei der Sparkasse eingerichteten besonderen Dienstabteilung und wird gespeist durch die Zuwendungen des Staates und eventuell die von anderer Seite herrührenden Zuwendungen. Zu diesem Zwecke wird das Büdget des Jahres 1906 einen ersten Kredit von 15000 Fr. unter Art. 184^ter^ und der Benennung „Fonds für billige Wohnungen", verzeichnen.

Art. 17. Wenn ein Einzelwohnhaus, dessen Katasterertrag 60 Fr. in den Gemeinden von weniger als 3000 Einwohner, 75 Fr. in denjenigen von mehr als 3000 und weniger als 10000 Einwohner, 90 Fr. in den Gemeinden von mehr als 10000 Einwohner nicht übersteigt, in einem Nachlaß einbegriffen ist und wenn außerdem der Eigentümer der in Art. 1 Nr. 3 vorgesehenen Personenklasse angehört hatte und beim Tode des Eigentümers das Haus von dem Verstorbenen, seinem Ehegatten oder einem seiner Kinder bewohnt war, so treten folgende Abweichungen von den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches ein:

1° Hinterläßt der Verstorbene Nachkommen, so kann die Gemeinschaft des Eigentums auf den Antrag des Ehegatten oder eines seiner Kinder während fünf Jahren von dem Todestage ab beibehalten werden.

Sollten sich Minderjährige unter den Nachkommen befinden, so kann die Gemeinschaft während fünf Jahren nach der Großjährigkeit des Aeltesten der minderjährigen Nachkommen fortgesetzt werden, ohne daß jedoch deren Gesamtdauer zehn Jahre übersteigen kann.

Hinterläßt der Verstorbene keine Nachkommen, so kann die Gemeinschaft während fünf Jahren, von dem Todestage ab gerechnet, auf den Antrag und zu Gunsten des überlebenden

Gatten beibehalten werden, wenn letzterer Miteigentümer von wenigstens der Hälfte ist, und wenn er das Haus zur Zeit des Todes bewohnt.

In all diesen Fällen wird die Beibehaltung der Gemeinschaft von dem Friedensrichter verkündigt und zwar nachdem das Gutachten des Familienrates eingeholt worden ist, wenn Minderjährige oder Interdizierte beteiligt sind.

2° Ein jeder Erbe sowie auch der überlebende Ehegatte, wenn derselbe ein Miteigentumsrecht hat, ist befugt das Haus nach Abschätzung zu übernehmen. Wenn mehrere Beteiligte von dieser Befugnis Gebrauch machen wollen, so gebührt der Vorzug zuerst demjenigen, den der Verstorbene bezeichnet hat, darnach dem Ehegatten, wenn derselbe wenigstens für die Hälfte Miteigentümer ist, endlich demjenigen, den die Majorität der Beteiligten oder wenn keine Majorität vorhanden ist, das Loos bezeichnet hat. Wird die Abschätzung des Hauses beanstandet, so wird dieselbe von drei Experten vorgenommen und von dem Friedensrichter bestätigt. In den Fällen, wo die Majorität oder das Loos entscheiden sollen, kommen die Beteiligten zusammen unter dem Vorsitz des Friedensrichters, welcher die Verhandlungen zu Protokoll nimmt.

Art. 18. Die Ausführungsbestimmungen dieses Gesetzes werden durch öffentliche Verwaltungsreglemente näher geregelt; diese Reglemente werden hauptsächlich betreffen:

1° die Festsetzung des Höchstbetrages, des Zinsfußes und der andern Bedingungen der Darlehen, welche seitens der Abteilung für billige Wohnungen gewährt werden; hierunter rechnet hauptsächlich die Festsetzung des Höchstwertes der Wohnungen, auf welche diese Darlehen sich beziehen;

2° die Festsetzung des Maximums der in Art. 4 vorgesehenen Abzüge;

3° die Festsetzung, gemäß dem Schlußabsatz des Art. 6, des Maximums der jährlichen Dividenden, mit welchen sich die Bau- oder Kreditgesellschaften begnügen müssen;

4° die Festsetzung der allgemeinen Bedingungen und der Tarife der Lebensversicherungsgeschäfte, welche in Art. 7 vorgesehen sind und zwar unter Benennung der Sterbetafel, des Zinsfußes sowie der Entschädigung für die Verwaltungskosten, welche der Ausarbeitung der Tarife zu Grunde gelegt worden sind;

5° die Bestimmung des in Art. 6 des Gesetzes vom 29.

Februar 1872 vorgesehenen Verfahrens, um zur Realisation der zur Sicherung der Sparkasse beigebrachten Pfandobjekte zu gelangen;

6° gemäß Art. 17, die Einteilung in Klassen der Gemeinden oder deren in Zusammenhang gebauten Teile für den Fall, wo eine Ansiedelung sich über mehrere Gemeinden erstreckt;

7° die Bestimmung des für die Anwendung des Art. 17 zu beobachtenden Verfahrens;

8° den Erlaß von allgemeinen Bestimmungen, welche im Interesse der Hygiene und der Sicherheit zu beobachten sind, um den Eigentümern von billigen Wohnungen die durch dieses Gesetz zugestandenen Vergünstigungen zu sichern und resp. zu erhalten;

9° die Verwendung des in Art. 16 vorgesehenen Fonds für billige Wohnungen.

Grossh. Beschluss vom 30. Oktober 1906, enthaltend die Ausführungsbestimmungen zu obigem Gesetze.

Kapitel I. — Allgemeine Bestimmungen.

I. **Art. 1.** Die durch das Gesetz vom 29. Mai 1906, betreffend die Erbauung von billigen Wohnungen gewährten Begünstigungen finden Anwendung:

a) auf alle Wohnungen, deren Katasterertrag, ausschließlich des Terrains, 200 Fr. in Gemeinden von weniger als 5000 Einwohnern, und 250 Fr. in solchen von 5000 und mehr Einwohnern nicht übersteigt;

b) in Ermangelung des Katasterertrages, auf alle Wohnungen, deren Bauwert mit Ausschluß des Terrains, 6000 Fr. in Gemeinden von weniger als 5000 Einwohnern und 7500 Fr. in solchen von 5000 und mehr Einwohnern nicht übersteigt.

II. Die Terrains, welche als Baustelle für billige Wohnungen dienen sollen, sowie deren Dependenzien, wie Hofraum und Garten, fallen unter vorerwähntes Gesetz falls der Verkaufswert 1250 Fr. in Gemeinden von weniger als 5000 Einwohnern und 2000 Fr. in solchen von 5000 und mehr Einwohnern nicht übersteigt.

III. Diese Beschränkungen finden keine Anwendung auf Wohnungen, welche von Gemeinden oder Gesellschaften angekauft oder gebaut worden sind oder erbaut werden sollen, und welche

bestimmt sind, an die in Art. 1 § 1 des organischen Gesetzes aufgeführten Personen vermietet zu werden.

Kap. II. — Allgemeine Darlehnsbedingungen.

I. **Art. 2.** Der Verwaltungsrat der Sparkasse beschließt endgültig über alle ihm in Ausführung des organischen Gesetzes von Bau- oder Kreditgesellschaften, von Gemeinden oder Privaten unterbreiteten Darlehns- oder Vorschuß-Gesuche.

II. Er bestimmt sowohl die von den Darlehnsnehmern zu leistenden Garantieen wie auch die Art und Weise der Vollziehung eines jeden Darlehnsaktes, unter Beobachtung der durch erwähntes Gesetz und gegenwärtigen Beschluß vorgeschriebenen allgemeinen Bestimmungen. Er entscheidet ebenfalls über den für Rechnung der Sparkasse eventuell vorzunehmenden Ankauf oder Verkauf von Grundstücken, welche besagter Anstalt zur Hypothek gestellt worden sind.

III. Die den Privaten durch die Kredit-Gesellschaften zu gewährenden Darlehnsbedingungen werden, soweit dieselben nicht durch gegenwärtigen Beschluß vorgesehen sind, durch die Statuten geregelt.

I. **Art. 3.** Die der Sparkasse seitens der Darlehnsnehmer zu entrichtenden Zinsen sind auf 3,25 pCt. pro Jahr festgesetzt.

II. Bei Berechnung der Zinsen werden für das Jahr 360 und für den Monat 30 Tage angenommen.

Art. 4. Falls im Darlehnsakte kein anderer Zahlungsort bestimmt ist, sind alle von Gemeinden, Gesellschaften und Privaten der Sparkasse geschuldeten Summen bei deren Zentralamt in Luxemburg einzuzahlen.

I. **Art. 5.** Die von Gemeinden und Gesellschaften geschuldeten Zinsen und Annuitäten sind halbjährlich zahlbar und zwar an den im Darlehnsakt bestimmten Zeitpunkten.

II. Die von Privaten an die Sparkasse bezw. an die Kredit-Gesellschaften geschuldeten Zinsen und Annuitäten sind entweder in halbjährlichen, in dreimonatlichen oder auch in monatlichen Raten zu entrichten.

III. In den beiden vorerwähnten Fällen werden die Annuitäten berechnet, wie wenn deren Zahlung in einer einmaligen Rate zu Ende des Jahres zu erfolgen hätte; die auf die Hauptsumme

anzurechnenden Bruchteile der Annuität werden erst am Ende des laufenden Jahres zu Gunsten des Darlehnsnehmers verzinst.

Sektion I. — Besondere Darlehnsbedingungen für Gesellschaften, welche die Schaffung von billigen Wohnungen zum Gegenstande haben

I. **Art. 6.** Die Sparkasse ist ermächtigt, den Gesellschaften, welche die Schaffung von billigen Wohnungen zum Zwecke haben, Vorschüsse zu gewähren und zwar:

a) die Hälfte des von den Aktionären gezeichneten und nicht eingezahlten Kapitals;

b) drei Fünftel einer jeden der Gesellschaft geleisteten Garantie auf solche Immobilien, deren Verkaufswert die entsprechende Darlehnssumme mindestens um zwei Zehntel übersteigen muß; sobald jedoch der Darlehnsnehmer durch Rückzahlungen an die Gesellschaft den Teil seiner Schuld, welcher drei Fünftel des Wertes des Immöbels übersteigt, getilgt hat, so ist die Gesellschaft verpflichtet, den betreffenden Vorschuß der Sparkasse bis zur Höhe des Restschuldbetrages des Darlehnsnehmers rückzuzahlen;

c) die Hälfte des Verkaufswertes der der Gesellschaft zugehörigen Immobilien, falls das Darlehn ohne Amortisation, und acht Zehntel desselben Wertes, wenn das Darlehn mit Amortisation gewährt ist.

II. Der Sparkasse steht es frei, den Wert der unter *Litt. b* u. *c* erwähnten Immobilien durch einen oder mehrere von ihr zu bezeichnenden Experten abschätzen zu lassen und zwar auf Kosten der Gesellschaft.

Art. 7. Die Gesellschaft ist gehalten, zu jedem Darlehnsgesuch als Beleg ein von ihren Aufsichtskommissaren beglaubigtes Schriftstück beizubringen, welches ihre Vermögenslage hinsichtlich der Anwendung des vorstehenden Artikels klarlegt.

I. **Art. 8.** Den Gesellschaften, welche Vorschüsse seitens der Sparkasse zu beanspruchen wünschen ist es untersagt, ohne Ermächtigung der Regierung anderswo als bei dieser Anstalt rechtsgültige Darlehen aufzunehmen.

II. Dieses Verbot muß in den Statuten erwähnt werden.

Art. 9. Um berechtigt zu sein, Vorschüsse von der Sparkasse zu erhalten, müssen die Gesellschaften nachstehende Bedingungen in ihre Statuten aufnehmen und sich verpflichten:

1° sich der Aufsicht der Sparkasse zu unterwerfen, welche durch einen Delegierten dieser Anstalt ausgeübt wird;

2° jede Uebertragung von nicht voll eingezahlten Aktien der Genehmigung der Sparkasse zu unterbreiten;

3° die Sparkasse von jeder teilweisen oder gänzlichen Einzahlung auf Aktien sofort in Kenntnis zu setzen;

4° Dritten gegenüber im Namen der Gesellschaft keine Verpflichtung einzugehen, die nicht durch den Verwaltungsrat oder durch die General-Versammlung genehmigt und durch ein, in einem Spezialregister eingetragenes Protokoll dokumentiert ist, unbeschadet der Bestimmung im vorhergehenden Art. 8;

5° der Sparkasse jedes Jahr eine Aufstellung der Finanzlage und die Bilanz zu unterbreiten, deren Richtigkeit von dem Verwaltungsrat und den Aufsichtskommissaren bescheinigt sein muß;

6° darüber zu wachen, daß in den durch ihre Vermittelung erworbenen oder erbauten Häusern kein Ausschank von alkoholischen Getränken errichtet wird. Zu diesem Zwecke muß in die Darlehnsakten die Klausel eingerückt werden, daß die geliehenen Gelder sofort und von Rechtswegen fällig werden, falls die zur Hypothek gestellten Häuser entweder direkt oder indirekt zu derartigen Schankwirtschaften benutzt werden;

7° ihre Aktionäre zu verpflichten, mindestens ein Zehntel des Betrages der von ihnen gezeichneten Beträge einzuzahlen;

8° die Sparkasse in den Stand zu setzen, sich zu jeder Stunde genau Rechenschaft über die Lage der Gesellschaft zu geben;

9° die Teilhaber oder Beamten der Gesellschaft, welche mit Geldoperationen betraut sind, zu verpflichten, Kaution oder irgend eine andere Garantie zu stellen, um die Gesellschaft vor evtl. Verluste zu sichern.

Art. 10. Die Kreditgesellschaften, welche sich nicht gleichzeitig mit dem Ankauf und mit dem Bau billiger Wohnungen befassen, müssen es sich untersagen, Immobilien zu erwerben, und sich verpflichten, jedwede Immobiliarwertschaft, die ihnen durch Auspfändung eines Schuldners zufallen sollte, in der vom Verwaltungsrate der Sparkasse festgestellten Frist zu veräußern.

Art. 11. Außer den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen wird das seitens der Sparkasse an die Gesellschaften geliehene Kapital von Rechtswegen vor Ablauf des Rückzahlungstermins fällig:

a) wenn die Schuldnerin mehr als ein Jahr mit ihren Zahlungen im Rückstande ist;

b) bei irgendwelchem Verstoß gegen die in den vorhergehenden Artikeln enthaltenen Vorschriften;

c) bei Nichterfüllung seitens der Gesellschaft ihrer andern, im Statut vorgesehenen Verpflichtungen;

d) wenn die Gesellschaft duldet, daß in den von ihr vermieteten oder den von ihr zur Hypothek gestellten Häusern Schankwirtschaften errichtet werden;

e) im Falle der Auflösung der Gesellschaft.

Sektion II. — Besondere Bedingungen für Darlehen an Gemeinden.

Art. 12. Den von Gemeinden gestellten Darlehensanträgen ist ein genehmigter Ratsbeschluß durch die zuständigen Behörden beizufügen.

I. **Art. 13.** Die Prüfung der durch die Gemeinden zu leistenden Sicherheiten geschieht auf Grund der Büdgets und anderer Verwaltungs-Dokumente.

II. Auf Anordnung des zuständigen General-Direktors können die den Gemeinden vom Ertrag der direkten Steuern oder vom Gemeindefonds zukommenden Anteile zur Bezahlung der Annuitäten oder anderer der Sparkasse geschuldeten Summen verwandt werden, es sei denn, daß die Gemeinden vorziehen, besagter Anstalt Ueberweisungen, welche die Regierung anzunehmen ermächtigt ist, zu bewilligen.

Art. 14. Ungeachtet der zugestandenen Rückzahlungsfristen werden die den Gemeinden bewilligten Darlehen sofort und von Rechtswegen fällig, wenn die geliehenen Gelder nicht ausschließlich zum Ankauf oder zur Erbauung billiger Wohnungen verwandt werden; gegebenenfalls kann die Regierung durch eine besondere Untersuchung feststellen lassen, ob die geliehenen Gelder in Wirklichkeit die im Darlehnsakte vorgesehene Bestimmung erhalten haben.

Art. 15. Die Gemeinden sind verpflichtet, ein besonderes Konto über sämtliche Gelder zu führen, welche sie für Ankauf oder Erbauung von billigen Wohnungen erhalten und verausgeben; ein Auszug dieses Kontos wird im Laufe des Monats Januar jeden Jahres der Sparkasse durch Vermittelung des Gemeinde-Einnehmers übermacht.

Sektion III. — Besondere Bedingungen für Darlehen, welche seitens der Sparkasse oder seitens der Kredit-Gesellschaften den Privaten gewährt werden.

Art. 16. Darlehen an Private seitens der Sparkasse können nur gegen erste Hypothek gewährt werden.

Art. 17. Von den Darlehen sind ausgeschlossen:

1° die ungeteilten Immobilien, wenn nicht die Hypothek sich im Einverständnis sämtlicher Miteigentümer auf das Ganze erstreckt:

2° diejenigen Immobilien, deren Nutznießung und nacktes Eigentum nicht in derselben Hand vereinigt sind, außer wenn alle Berechtigten bei Bestellung der Hypothek mitwirken;

3° die Wohnungen, deren Katasterertrag 200 Fr. in Gemeinden von weniger als 5000 Einwohnern und 250 in denjenigen von 5000 und mehr Einwohnern übersteigt, und, in Ermangelung des Katasterertrages, diejenigen Häuser, deren Bauwert mit Ausschluß des Terrains, die Summe von 6000 Fr. in Gemeinden von weniger als 5000 Einwohnern und 7500 Fr. in Gemeinden von 5000 und mehr Einwohnern übersteigt;

4° die Terrains, welche zu Baustellen für billige Wohnungen dienen sollen und deren Verkaufswert 1250 Fr. in Gemeinden von weniger als 5000 Einwohnern und 2000 Fr. in solchen von 5000 und mehr Einwohnern übersteigt;

5° die Häuser, in welchen ein Ausschank von alkoholischen Getränken betrieben wird;

6° die Häuser, deren Verkaufswert, Terrain einbegriffen, weniger als 750 Fr. beträgt, es sei denn, daß der Darlehnsnehmer noch andere Immobilien in Unterpfand gibt.

Art. 18. Die Amortisation muß so berechnet werden, daß die Schuld nach 25 Jahren getilgt ist, und, soweit dieses möglich ist, bevor der Schuldner das Alter von 65 Jahren erreicht hat. — Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn das Darlehn fünf Zehntel des Verkaufswertes der Immobilien nicht übersteigt.

Art. 19. Die Sparkasse ist befugt, Darlehen bis zum Betrage von acht Zehntel des Verkaufswertes des Hauses, Terrain mit einbegriffen, zu bewilligen: die Darlehen können sogar bis zehn Zehntel des erwähnten Betrages gewährt werden, wenn der Darlehnsnehmer Mobiliarwerte oder auch andere Immobilien

in Unterpfand gibt: letztere werden jedoch blos bis zu zwei Drittel ihres Verkaufswertes in Betracht gezogen, wenn es sich um ländliches Eigentum, und für die Hälfte. wenn es sich um bebautes Eigentum, Weinberge, Wälder oder Lohhecken handelt.

Art. 20. Die an Private in Ausführung des Gesetzes vom 29. Mai 1906 zu bewilligenden Darlehn dürfen die Summe von 7250 Fr. in Gemeinden von weniger als 5000 Einwohnern und 9500 Fr. in Gemeinden von 5000 und mehr Einwohnern nicht übersteigen.

Art. 21. Das Darlehnsgesuch ist vom Darlehnssucher zu unterzeichnen; letzterer ist außerdem verpflichtet, alle Auskünfte zu geben, sowie sämtliche zur Instruktion des angefragten Darlehns benötigten Schriftstücke beizubringen. Die beigebrachten Schriftstücke verbleiben bis zur gänzlichen Rückzahlung zu Händen des Verleihers.

I. **Art. 22.** Die Annuitäten und Zinsen der geliehenen Gelder sind in halbjährlichen, dreimonatlichen oder in monatlichen Raten zahlbar; die auf das Kapital anzurechnenden Bruchteile der Annuität tragen erst am Ende des laufenden Jahres Zinsen zu Gunsten des Schuldners.

II. Bei Berechnung der Zinsen werden für das Jahr 360 und für den Monat 30 Tage angenommen.

I. **Art. 23.** Die der Sparkasse geschuldeten Summen sind in deren Centralamte zu Luxemburg zahlbar; jedoch können die von außerhalb der Stadt wohnenden Darlehnsnehmern geschuldeten Gelder, auf ihre Kosten, durch Postauftrag eingezogen werden.

II. Die von Darlehnsnehmern an die Kredit-Gesellschaften geschuldeten Summen sind bei deren Gesellschaftssitz zahlbar; dieselben können ebenfalls durch Postauftrag eingezogen werden, wenn die Schuldner nicht in der Ortschaft wohnen, wo die Gesellschaft ihren Sitz hat.

I. **Art. 24.** Zur Deckung eines Teiles der Kosten, welche die Instruktion des Darlehnsgesuches und die Abschätzung des Immobiliars veranlassen können, hat der Gesuchsteller zum Voraus eine Pauschalsumme, welche vom Verwaltungsrat der Sparkasse festgestellt wird, zu hinterlegen.

II. Der etwaige Mehrbetrag dieser Kosten trägt der Fonds für billige Wohnungen.

III. Falls aus irgend einem Grunde das Darlehen nicht zu Stande kommen sollte, wird der hinterlegte Betrag dem Gesuchsteller, abzüglich der für seine Rechnung gemachten Ausgaben, zurückerstattet.

I. **Art. 25.** Die Darlehnsnehmer sind bei Verlust der ihnen bewilligten Zahlungstermine gehalten, die in Hypothek gestellten Gebäulichkeiten für den vollen Betrag ihres Bauwertes gegen Feuersgefahr versichern zu lassen und diese Versicherung stets aufrecht zu halten.

II. Diese Versicherung muß bei einer Gesellschaft eingegangen werden, welche zum Geschäftsbetrieb im Großherzogtum ermächtigt ist; sie muß für die ganze Dauer des Darlehns bestehen bleiben.

III. Sollte der Darlehnsnehmer mit der Zahlung der erfallenen Prämie im Rückstande sein, so ist der Darleiher befugt, selbst diese Prämie zu entrichten und deren Betrag der Annuität hinzuzurechnen, falls er nicht vorzieht, die Rückerstattung dieses Betrages einzeln und sofort zu fordern.

IV. Wenn der Darlehnsnehmer die Versicherung eingehen läßt oder die erforderlichen Maßnahmen zu deren Erneuerung nicht getroffen hat, so steht dem Darleiher das Recht zu, die verpfändeten Gebäude auf Kosten des Schuldners versichern zu lassen.

V. Letzterer hat, auf jede Aufforderung des Darleihers hin, den Nachweis zu erbringen, daß die Versicherung fortbesteht, und die Prämie regelmäßig bezahlt wird.

Art. 26. Die Sparkasse und resp. die Kredit-Gesellschaften sind, wenn sie es für gut finden, ermächtigt, die Löschung der gesetzlichen Hypotheken, welche die in Unterpfand gestellten Immobilien belasten könnten, auf Kosten des Darlehnsnehmers vornehmen zu lassen.

Art. 27. Da wegen der noch zu erfüllenden hypothekarischen Formalitäten der Betrag des Darlehns nicht in dem Augenblick der Aufnahme des Darlehns-Aktes in Bar ausbezahlt werden kann, so wird dem Darlehnsnehmer eine Anweisung auf die Kasse der Gesellschaft resp. der Sparkasse eingehändigt; diese Anweisung, welche weder übertragbar noch verpfändbar ist, wird an den Darlehnsnehmer eingelöst, sobald der Nachweis erbracht ist, daß die Hypothek des Darleihers ersten Ranges

ist. Die Kosten des Aktes sowie sonstige zur Entlast des Darlehnsnehmers gemachten Auslagen werden jedoch in Abzug gebracht.

I. **Art. 28.** Die Darlehnsnehmer müssen die zur Hypothek gestellten Güter wie ein guter Familienvater benutzen, sowie alle zur Erhaltung und zum Unterhalt derselben nötigen Reparaturen vornehmen; es ist ihnen untersagt, irgend etwas zu tun, was den Wert des Unterpfandes vermindern könnte.

II. Dem Darleiher steht zu jeder Zeit das Recht zu, den Zustand der zur Hypothek gestellten Immobilien auf Kosten des Darlehnsnehmers feststellen zu lassen.

Art. 29. Die Verweigerung eines nachgesuchten Darlehns wird zur Kenntnis des Darlehnssuchers gebracht; letzterer hat nicht das Recht, Mitteilung der Gründe des abschlägigen Bescheides zu verlangen.

Art. 30. Dem rückständigen Schuldner können Zahlungsfristen von mehr als sechs Monaten nur mit der Zustimmung des Verwaltungsrates der Sparkasse resp. der Kredit-Gesellschaft und unbeschadet der Verzuchszinsen bewilligt werden.

I. **Art. 31.** Es steht dem Darlehnsnehmer frei, zu jeder Zeit im Voraus und ohne vorhergehende Mitteilung seine Schuld zu tilgen; teilweise Vorauszahlungen müssen wenigstens fünfzig Franken betragen.

II. Jede teilweise Vorauszahlung bewirkt eine Abkürzung der dem Darlehnsnehmer gestellten Heimzahlungsfrist; letzterer ist nicht berechtigt, eine verhältnismäßige Verminderung der Annuität zu verlangen, ohne Abänderung der für die gänzliche Abtragung der Schuld festgesetzten Zeit.

III. Die Abrechnung geschieht erst am Ende des laufenden Jahres und die Zinsen des heimgezahlten Kapitals werden vom Tage der Zahlung ab bis zum Ende des Jahres vergütet.

I. **Art. 32.** Ungeachtet der den Darlehnsnehmern gewährten Rückzahlungsfristen, und abgesehen von den durch die Gesetze und Reglemente vorgesehenen Fällen, steht es der Sparkasse resp. den Kredit-Gesellschaften frei, auch in folgenden Fällen die sofortige Rückzahlung des Darlehns, an Hauptsumme und Accessorien zu fordern, nämlich:

1° wenn der Schuldner mehr als ein Jahr mit der Zahlung im Rückstande ist;

2° wenn er in Konkurs gerät oder zahlungsunfähig wird, oder wenn seine Mobiliar- oder Immobiliar-Güter Gegenstand irgend einer Beschlagnahme bilden;

3° wenn durch eine Handlung des Darlehnsnehmers, durch seine Schuld oder Nachlässigkeit oder in Folge einer Verschlechterung oder einer Beschädigung der Liegenschaft die kontraktlich gewährten Sicherheiten dermaßen vermindert sind, daß die dem Verleiher noch geschuldete Summe acht Zehntel des als hypothekarisches Pfand verbleibenden Verkaufswertes übersteigt;

4° wenn der Darlehnsnehmer falsche oder lügenhafte Angaben gemacht hat, um sich die Vorteile des Gesetzes über billige Wohnungen zu verschaffen;

5° wenn der Darlehnsnehmer es unterlassen hat, das Vorhandensein von Nutznießungs-, Einwohnungs-, Rückkaufs-Rechten oder anderen Lasten oder Umständen, welche den Wert des Pfandes zu beeinträchtigen geeignet sind, anzugeben;

6° wenn innerhalb zweier Jahre nach dem erfolgten Darlehn der Darlehnsnehmer dem Hause Bauten hinzufügt, welche den Katasterertrag über 200 resp. 250 Franken erhöhen;

7° wenn zu Gunsten von Architekten, Unternehmern und Arbeitern, welche mit Bauten oder Reparaturen an den Immobilien betraut sind, ein Privilegium bestellt worden ist;

8° wenn ohne voraufgegangenes Einvernehmen mit der Sparkasse oder der Gesellschaft die als Unterpfand gestellten Immobilien ganz oder teilweise veräußert, versteigert, geteilt, verschenkt oder vertauscht werden;

9° wenn das Vorhandensein der Entstehungsursachen von gesetzlichen Hypotheken, Auflösungs- oder Rescisions-Rechten, welche die besagten Güter belasten können, verheimlicht wird;

10° wenn der Schuldner das Großherzogtum, ohne die Absicht zurückzukehren, verläßt;

11° wenn die verpfändeten Gebäude nicht genügend gegen Feuersgefahr versichert sind;

12° wenn ungeachtet des im Darlehns-Akte angeführten Verbotes, das verpfändete Haus entweder direkt oder indirekt zur Errichtung einer Schankwirtschaft benutzt wird;

13° wenn die geliehenen Gelder nicht im Sinne des Gesetzes, das heißt, zum Ankauf, zum Bau oder zur Entlastung einer billigen Wohnung verwandt worden sind.

II. In all den oben aufgezählten Fällen erfällt die Darlehenssumme von Rechtswegen und ohne vorhergehende Aufforderung.

Art. 33. Es ist dem Verwaltungsrat der Sparkasse resp. der Kreditgesellschaft anheimgestellt, noch andere als die durch das organische Gesetz und das gegenwärtige Reglement vorgesehenen Bedingungen in Darlehnsverträgen aufzunehmen.

I. **Art. 34.** Die Sparkasse resp. die Kredit-Gesellschaft kann, wenn sie es für gut findet, durch einen Sachverständigen, dessen Wahl ihr zusteht, eine Abschätzung der zur Hypothek angebotenen Immobilien vornehmen lassen.

II. Die durch die Bestellung des Sachverständigen verursachten Kosten sind zu Lasten des Darlehnsnehmers; sie werden mit einem Fixum von 6 Fr., welcher die Redaktion des Berichtes miteinbegreift, berechnet. Muß der Sachverständige seinen Wohnort verlassen, so wird ihm außerdem für jeden auf gewöhnlichen Wegen zurückgelegten Kilometer 40 Centimes und für jeden per Eisenbahn zurückgelegten Kilometer 15 Centimes vergütet.

Art. 35. Falls die Umstände es erheischen, kann der Verwaltungsrat der Sparkasse resp. der Kredit-Gesellschaft verlangen, daß der Darlehnsnehmer als Supplementar-Garantie in eine Abtretung desjenigen Teiles seines Verdienstes, Lohnes oder Gehaltes einwilligt, welcher mit Beschlag belegt werden darf.

Art. 36. Durch das bei der Sparkasse eingereichte Darlehnsgesuch ist der Direktor besagter Anstalt bevollmächtigt und beauftragt, sowohl bei der Einregistrierungs-Verwaltung als auch in den Amtsstuben der Notare im Namen der Darlehnsnehmer Auszüge, Abschriften, Ausfertigungen u. s. w. sich ausstellen zu lassen von allen Akten und Rechnungen, in welchen der Darlehnsnehmer entweder als Zwischenpartei, oder als Erbe, als Rechtsnachfolger oder auch als Dritt-Inhaber einer Sache beteiligt ist.

Art. 37. Die Steuer- und Kataster-Verwaltung ist gehalten, der Sparkasse oder der Kredit-Gesellschaft auf Verlangen alle Bescheinigungen über Herkunft, Katastral-Auszüge, Handrisse von Plänen u. s. w., insofern dieselben Bezug auf Darlehn für billige Wohnungen haben, gratis auszustellen.

Kap. III. — Feststellung des Höchstbetrages des durch Art. 4 des organischen Gesetzes vorgesehenen Abzuges.

Art. 38. Der Höchstbetrag des Abzuges, welcher gemäß Art. 4 des organischen Gesetzes auf dem Betrag des Kapitals eines jeden Darlehns zu geschehen hat, ist auf 2 pCt. festgesetzt; es steht jedoch der Regierung, nach Anhörung des Verwaltungsrates der Sparkasse, frei, diesen Betrag für eine oder die andere Kategorie von Darlehnsnehmern herabzusetzen, jedoch nicht unter 1 pCt.

Kap. IV. — Reservefonds.

I. **Art. 39.** Die gemäß Art. 4 des organischen Gesetzes gemachten Abzüge sowie die durch die Verwaltung für billige Wohnungen erzielten Gewinne bilden einen Reservefonds, welcher zum Zwecke hat, eventuelle Verluste zu decken.

II. Die Gelder werden auf ein Sparkassenbuch oder in Großherzoglichen Pfandbriefen angelegt.

Kap. V. — Feststellung des Höchstbetrages der durch die Gesellschaft zu verteilenden Dividenden.

I. **Art. 40.** Die für die Kapitalien der Aktionäre von den Gesellschaften für billige Wohnungen zu berechnenden jährlichen Dividenden dürfen den Höchstbetrag von 3,50 pCt. nicht übersteigen.

II. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Gesellschaften, welche weder Anspruch erheben auf die Gelder der Sparkasse, noch auf die Entlastungen und die übrigen durch das Gesetz vom 29. Mai 1906 bewilligten Vorteile.

Kap. VI. — Allgemeine Bedingungen und Tarife der Versicherungs-Operationen.

Art. 41. Es steht jedem Darlehnsnehmer frei, zu Gunsten der Sparkasse resp. der Kredit- oder Baugesellschaft eine zeitweilige Lebensversicherung einzugehen, um dadurch für den Fall, wo der Darlehnsnehmer vor Ablauf des Zahlungstermins sterben sollte, die restierende Schuld ganz oder teilweise sicher zu stellen.

I. **Art. 42.** Diese Versicherung kann nur bei den durch die Regierung genehmigten Versicherungsgesellschaften eingegangen werden; sie geschieht mittelst Zahlung einer einmaligen Prämie, deren Betrag dem Kapital eingerechnet wird.

II. Diese Prämie wird von dem Verleiher zu dessen Gunsten die Versicherung eingegangen wird, d. h. von der Sparkasse oder der Kredit- oder Baugesellschaft, dem Darlehnsnehmer vorgestreckt und von demselben Verleiher direkt an die Versicherungsgesellschaft bei Abschließung des Versicherungsvertrages gezahlt.

Art. 43. Der Maximalbetrag der Versicherungssumme darf sich nicht höher belaufen als derjenige des geliehenen Kapitals zuzüglich der einmaligen Prämie, welche zur Versicherung des Kapitals und der Prämie erforderlich ist.

I. **Art. 44.** Die in vorstehendem Artikel angeführte Versicherung wird obligatorisch, falls das Dahrlehn fünf Zehntel des Verkaufswertes des Hauses übersteigt; sie muß in diesem Falle sich mindestens belaufen:

a) auf den ganzen Bruchteil des geliehenen Kapitals, welcher fünf Zehntel besagten Wertes übersteigt;

b) auf die einmalige Prämie, welche gleichzeitig zur Versicherung dieses Bruchteiles des Kapitals und des Betrages der Prämie erforderlich ist.

II. Der Darlehnsnehmer kann von der Versicherung befreit werden, wenn er eine hypothekarische Garantie bietet, welche ausreicht, um denjenigen Bruchteil des geliehenen Kapitals zu decken, welcher fünf Zehntel des Verkaufswertes des Hauses übersteigt.

Art. 45. Der zur Berechnung der Versicherungsprämie dienende Tarif ist in den gegenwärtigem Beschlusse beigefügten Tabellen angegeben.

I. **Art. 46.** Die Sparkasse resp. die Kredit- oder Baugesellschaft einerseits, und der zu versichernde Darlehnsnehmer anderseits, unterzeichnen zusammen, jeder in soweit es ihn betrifft, eine Erklärung, welche hauptsächlich Namen, Vornamen, Stand, Ort und Datum der Geburt der zu versichernden Person, das zu versichernde Kapital sowie der Person, zu dessen Gunsten die Versicherung abgeschlossen ist, angeben muß.

II. Die Erklärung muß außerdem alle nötigen Angaben enthalten, um die Versicherungs-Gesellschaft in den Stand zu setzen, die Höhe des Risikos zu bemessen.

I. **Art. 47.** Die zu versichernde Person muß vor Abschließung der Versicherung sich einer ärztlichen Untersuchung unterwerfen, welche durch einen von der Versicherungs-Gesellschaft genehmigten Arzt vorgenommen werden muß. Das ärztliche

Gutachten, dessen Schema von Letzterer festgesetzt wird, bildet einen integrierenden Teil des Versicherungs-Kontraktes.

II. Sobald die Police unterschrieben ist, tritt die Versicherung in Kraft.

III. Falls der Versicherungs-Antrag ganz oder teilweise verworfen wird, so muß der diesbezügliche Entscheid nicht begründet sein.

Art. 48. Bei vorzeitiger gänzlicher Heimzahlung wird die Versicherungs-Police aufgelöst und der Darlehnsnehmer ist berechtigt, die Rückzahlung des Rückkaufwertes zu beanspruchen.

Kap. VII. — Regelung des in Art. 6 des Gesetzes vom 29. Februar 1872 vorgesehenen Verfahrens betr. die Veräusserung der zu Gunsten der Sparkasse gestellten Pfände.

I. **Art. 49.** Die durch den Präsidenten des Bezirksgerichts in Vollziehung des Art. 6 des Gesetzes vom 29. Februar 1872 erlassene Verfügung über kaufmännische, mit Unterpfand verbundene Darlehen ist erst nach vorheriger, dem Darlehnsnehmer sowie evtl. dem dritten Unterpfand-Besteller gemachten Zustellung ausführbar; ist der öffentliche Verkauf angeordnet worden, so müssen Tag, Ort und Stunde desselben in der Zustellung angegeben werden.

II. Besagte Verfügung wird definitiv und letztinstanzlich, wenn innerhalb drei Tagen nach deren Zustellung der Darlehnsnehmer und evtl. der dritte Unterpfand-Besteller keinen Einspruch verbunden mit Vorladung vor das Zivil-Gericht erhebt.

Art. 50. Innerhalb acht Tagen, vom Datum der Zustellung angerechnet, muß die evtl. Berufung gegen das auf diesen Einspruch hin erfolgte Urteil eingelegt werden.

Art. 51. Die Verfügung und das Urteil sind von Rechtswegen ohne Bürgschaftsleistung und trotz Einspruchs der Berufung vollstreckbar.

Art. 52. Falls die Beteiligten im Auslande wohnen und keinen gesetzlichen Wohnsitz im Großherzogtum erwählt haben, werden die durch Art. 49 und 50 festgesetzten Fristen für die Einspruchs-Erhebung resp. Berufungs-Einlegung um je einen Tag pro hundert Kilometer Entfernung verlängert.

Kap. VIII. — Regelung des zwecks Anwendung des Art. 17 des organischen Gesetzes einzuschlagenden Verfahrens.

I. **Art. 53.** Der überlebende Ehegatte oder der Erbe, welcher

auf Grund des Art. 17 des organischen Gesetzes beantragen will, daß das Haus ihm zugesprochen werde oder der, wenn diese Zuteilung nicht beantragt ist, die Beibehaltung der Gemeinschaft des Eigentums verkündigen lassen will, stellt einen diesbezüglichen Antrag bei der Kanzlei des Friedensgerichtes, in dessen Bezirk die Erbfolge eröffnet wurde, und falls der Erblasser im Auslande verstorben, bei der Friedensgerichtskanzlei, in deren Bezirk das Haus liegt.

II. Diese Erklärung muß enthalten:

1° Name, Vorname, Stand und Wohnort des Antragstellers sowie die Eigenschaft, in welcher er handelt;

2° Name, Vornamen, Stand und Wohnort des überlebenden Ehegatten, eines jeden der Erben oder Nachfolger unter Universaltitel, sowie ihrer gesetzlichen Vertreter.

III. Die Erklärung wird von dem Antragsteller unterschrieben und durch den Gerichtsschreiber gegengezeichnet. Derselben ist eine durch die Steuerverwaltung ausgestellte Bescheinigung beizufügen, aus welcher hervorgeht, daß der Katasterertrag die durch Art. 17 des organischen Gesetzes festgesetzten Grenzen nicht übersteigt.

IV. Der Antragsteller hat außerdem eine zur Deckung der ersten Kosten des Verfahrens hinreichende Summe zu hinterlegen. Erforderlichenfalls bestimmt der Friedensrichter deren Betrag.

I. **Art. 54.** Hinterläßt der Verstorbene minderjährige Erben, welche bei seinem Ableben ihren Wohnsitz in dem Kanton haben, in welchem die Erbfolge eröffnet wurde, so muß der gemäß Art. 406 des bürgerlichen Gesetzbuches versammelte Familienrat vom Friedensrichter ersucht werden, sein Gutachten über die Beibehaltung der Gemeinschaft abzugeben.

II. Sind alle Beteiligten zugegen, so kann sofort und zwar ohne vorherige Einberufung, gemäß den nachstehenden Artikeln verfahren werden.

Art. 55. Wenn die minderjährigen Erben ihren Wohnsitz in einem andern Kanton haben als in demjenigen, in welchem die Erbfolge eröffnet worden ist resp. wo das Haus gelegen ist, wenn der Erblasser im Auslande gestorben ist, übermittelt der Friedensrichter des Bezirkes, in welchem die Erbfolge eröffnet worden ist, resp. in welchem das Haus gelegen ist, dem Friedensrichter desjenigen Bezirkes, in welchem sich der Sitz der Vormundschaft befindet, sowie auch dem event. Vormunde, eine

Abschrift der Erklärung, damit der Familienrat einberufen werde um darüber zu beraten.

I. **Art. 56.** Der mit dem gemäß vorstehendem Art. 53 gestellten Antrag befaßte Friedensrichter beruft sämtliche Beteiligten oder deren Vertreter durch eingeschriebene und vom Gerichtsschreiber abgesandte Briefe zusammen. Die Empfangsbescheinigung der Post wird den Akten beigefügt.

II. Die Fristen und die Art des Erscheinens sind gemäß den Art. 411 und 412 des bürgerlichen Gesetzbuches festgesetzt.

Art. 57. Sollte einer der Beteiligten ohne bekannten Wohn- noch Aufenthaltsort sein, so schreitet der Friedensrichter auf Ersuchen der beflissensten Partei zur Ernennung eines Spezial-Bevollmächtigten, falls nicht schon das Bezirksgericht zur Vertretung desselben einen Notar in Gemäßheit des Art. 113 des bürgerlichen Gesetzbuches ernannt hat.

I. **Art. 58.** Wenn am festgesetzten Tage sämtliche Parteien gesonnen sind, die Gemeinschaft während einer bestimmten Zeit beizubehalten, so wird ihnen hierüber seitens des Friedensrichters Akt erteilt. Dieser also abgeschlossene Gemeinschafts-Vertrag ist definitiv, selbst den Minderjährigen und Interdizierten gegenüber, und zwar ohne gerichtliche Bestätigung.

II. Sind die Meinungen geteilt, so trifft der Friedensrichter Entscheid je nach den Umständen, und zwar zum Besten der Familie; gegebenenfalls verkündet er die Beibehaltung der Gemeinschaft in den durch das Gesetz festgesetzten Grenzen, es sei denn, daß einer der Erben oder der überlebende Ehegatte beantragt, daß das Haus ihm zugesprochen werde.

I. **Art. 59.** Wird der Wert des Immöbels nicht beanstandet, und sind alle Parteien zugegen oder doch in Gemäßheit des vorstehenden Art. 56 gehörig in Kenntnis gesetzt, so spricht der Friedensrichter, falls die Beteiligten großjährig und in vollem Besitze ihrer Rechte sind, das Haus derjenigen Partei zu, die es begehrt hat.

II. Haben mehrere Beteiligten ein solches Begehren gestellt, so untersucht der Friedensrichter, ob zu ihren Gunsten ein gesetzlicher Vorzugsgrund besteht, und spricht gegebenfalls das Haus entweder der durch den Verstorbenen bezeichneten Person oder dem überlebenden Ehegatten, wenn derselbe wenigstens für die Hälfte Miteigentümer ist, zu. Bei gleichen Rechten läßt der Friedensrichter abstimmen, wem das Haus zuerkannt werden

soll; in diesem Falle haben die Erben, welche ein und dieselbe Person repräsentieren, zusammen nur Recht auf eine Stimme.

III. Kommt keine Stimmenmehrheit zu Stande, so schreitet der Friedensrichter noch in derselben Sitzung zur Verloosung. Es wird sofort Protokoll errichtet über die Zuerkennung des Hauses und die auf das Entrichten von Herausgaben und andern Nebenbedingungen bezüglichen Uebereinkommen.

I. **Art. 60.** Wird der Wert des Hauses bestritten, so stellt der Friedensrichter in seinem Protokoll die Meinungsverschiedenheiten unter den Parteien fest, schiebt die Zuerkennung auf und ernennt drei Sachverständige behufs Abschätzung des Immöbels.

II. Das nämliche Verfahren wird eingeschlagen, wenn einer der Beteiligten nicht erscheint oder sich unter denselben Minderjährige oder Interdizierte befinden.

III. Der Entscheid des Friedensrichters erfolgt auf der Original-Urkunde des Gesuches; seine Verfügung ist auf Grund der Original-Urkunde vollstreckbar. Der Gerichtsschreiber setzt die Beteiligten durch eingeschriebene Briefe von Tag und Stunde der Eidesleistung der Sachverständigen in Kenntnis. Letztere stellen alsogleich Tag und Stunde ihrer Amtstätigkeit fest.

IV. Die Beteiligten, die nicht zu der Eidesleistung erschienen sind, werden von dem Gerichtsschreiber durch eingeschriebenen Brief davon in Kenntnis gesetzt.

V. Ein jeder Antrag auf Ablehnung eines Sachverständigen kann nur berücksichtigt werden, wenn derselbe spätestens bei der Eidesleistung eingereicht worden ist; der Entscheid des Friedensrichters über diesen Antrag erfolgt sofort.

VI. Die Experten senden ihre Berichte durch eingeschriebenen Brief an den Gerichtsschreiber; die Beteiligten werden aufgefordert innerhalb vierzehn Tagen in der Kanzlei des Gerichtes Einsicht in dieselben zu nehmen, woraufhin sie neuerdings vor den Friedensrichter geladen werden; hierbei ist das in Art. 56 vorgeschriebene Verfahren zu beobachten.

VII. Kommt kein Einverständnis zustande, so setzt der Friedensrichter, nachdem er alle Faktoren in Betracht gezogen hat, selbst den Preis des Hauses fest und schreitet zu dessen Zuerkennung wie dieses in vorstehendem Art. 59 vorgeschrieben ist.

Art. 61. Der Teil des Erlöses des zuerkannten Hauses der den Minderjährigen, Interdizierten oder als abwesend Vermuteten zufällt, wird durch denjenigen, dem das Haus zugesprochen wurde, bei der Sparkasse hinterlegt und kann nicht zurückge-

zogen werden, solange der Familienrat nicht anders darüber bestimmt hat. Auf der Empfangsbescheinigung muß diese Bedingung vermerkt werden.

I. **Art. 62.** Sämtliche vom Friedensrichter gefällten Versäumnisentscheide werden den nicht erschienenen Parteien durch eingeschriebenen Brief in der in Art. 56 vorgeschriebenen Weise zugestellt.

II. Wohnt der Adressat im Großherzogtum oder in den angrenzenden Nachbarländern, so ist der Einspruch innerhalb acht Tagen, vom Tage der Einreichung des Briefes zur Post angerechnet, zulässig. Diese Frist wird bis zu dreißig Tagen verlängert, falls der Empfänger außerhalb dieser Länder wohnt.

Art. 63. Folgende Gebühren werden zuerkannt:

I. den Friedensgerichtsschreibern, ausschließlich ihrer baren Auslagen:

1° für jede Sendung von Einschreibebriefen . . Fr. 0.50

2° für die in der Gerichtskanzlei gemachte und auf Beibehaltung der Gemeinschaft oder auf Zuerkennung des Hauses hinzielende Erklärung . . . . Fr. 1.50

3° für Abschrift der vorerwähnten Erklärung . . Fr. 1.00

4° für Redaktion des Protokolls, welcher die Gemeinschaft oder die Zuerkennung des Hauses betrifft. . . . . Fr. 1.50

5° für den Hinterlegungsakt des Protokolls der Sachverständigen, sowie für die Mitteilung an Ort und Stelle des erwähnten Protokolls an die Beteiligten, zusammen . . . . . Fr. 1.50

6° für jede Abschrift des Urteils . . . . Fr. 1.00

II. den mit der Abschätzung des Immöbels betrauten Experten:

1° für die Eidesleistung . . . . Fr. 3.00

2° für die Abschätzung des Immöbels. . . . . Fr. 6.00

3° einem der Sachverständigen für die Redaktion des Berichtes und dessen Uebersendung an die Gerichtskanzlei, zusammen . . . . Fr. 3.00

4° für Reisekosten außerhalb ihres Wohnsitzes, für jeden auf gewöhnlichem Wege zurückgelegten Kilometer . Fr. 0.40

und für jeden auf der Eisenbahn zurückgelegten Kilometer Fr. 0.15

Kap. IX. — Verwendung des Fonds für billige Wohnungen.

Art. 64. Die Staatszuschüsse und etwaigen sonstigen, zu Gunsten des Fonds für billige Wohnungen gemachten Zuwendungen werden bei der Sparkasse auf einem Sparkassenbuch hinterlegt.

Art. 65. Bei der Realisierung der durch die Sparkasse in Vollziehung des Art. 1 des organischen Gesetzes zu gewährenden Darlehn wird dem Fonds für billige Wohnungen eine einmalige Summe entnommen, welche dem Reservefonds zuzuführen ist und die dem Betrag von 2 pCt. des Hauptbetrages eines jeden verwirklichten Darlehens gleichkommt.

I. **Art. 66.** Die Regierung kann die Sparkasse ermächtigen, den Fonds für billige Wohnungen zu verwenden:

a) um sich mit einem bestimmten Bruchteil an dem Abzuge zu beteiligen, welcher den Darlehnsnehmern in Gemäßheit des Art. 4 des organischen Gesetzes sowie des Art. 38 des vorliegenden Reglementes zu machen ist;

b) zur gänzlichen oder teilweisen Deckung der Kosten der Instruirung der Darlehnsgesuche, der Kosten der Darlehnsakte und der Hypothekenbestellung;

c) um beizutragen zur gänzlichen oder teilweisen Prämienzahlung oder sonstigen Kosten, die durch die Lebensversicherungen verursacht werden, welche von den Darlehnsnehmern nach Art. 7 des organischen Gesetzes und Art. 41 ff. des gegenwärtigen Beschlusses einzugehen sind;

d) um nach eingeholtem Gutachten des Verwaltungsrates denjenigen Darlehnsnehmern Unterstützungen zu bewilligen, welche durch Krankheit oder unfreiwillige Arbeitslosigkeit in die Unmöglichkeit versetzt sind, ihre Annuitäten zu zahlen;

e) um die Sparkasse schadlos zu halten für eine eventuelle Herabsetzung des Zinsfußes bei einer oder der andern Kategorie der in Ausführung des Art. 1 des organischen Gesetzes zu gewährenden Darlehen;

f) um sich bei Zeichnung der von den Baugesellschaften für Arbeiterwohnungen ausgeschriebenen Aktien zu beteiligen;

g) um eventuell einzuführende Ermutigungsprämien zu bewilligen, sowie um Geldpreise zu verteilen für Ordnung, Reinlichkeit und Sparsinn.

II. Die in Ausführung der vorerwähnten Bestimmungen zu machenden Zahlungen geschehen durch den Haupt-Rendanten auf Anweisungen hin, welche mit dem Visa des Direktors der Sparkasse versehen sein müssen.

TABELLE A.

Versicherung von Kapitalien zum Zwecke, im Todesfalle die Rückzahlung des für ein Darlehn von 1000 Fr., das in feststehenden Annuitäten heimzahlbar ist, noch geschuldeten Restbetrages zu gewährleisten.

Die versicherten Kapitalien sind sofort nach dem Todesfalle zahlbar, und werden um die Zinsen zu 3.25 pCt. jährlich, für den zwischen der Erneuerung des Versicherungsjahres und dem Todestage liegenden Zeitraum erhöht.

Versicherte Kapitalien *)					Alter beim nächsten Geburtstage im Augenblicke der Zahlung der Prämie	Einmalige Prämien **)			
Während des	Durch Vertrag von einer Dauer von:					Versicherungsvertrag von einer Dauer von:			
	10 Jahren	15 Jahren	20 Jahren	25 Jahren		10 Jahren	15 Jahren	20 Jahren	25 Jahren
1. Versicherungsjahres	1000,00	1000,00	1000,00	1000,00	21 Jahre	48,23	69,89	91,40	112,88
2. „	913,77	947,21	963,72	973,46	22 „	49,15	71,24	93,21	115,21
3. „	824,74	892,70	926,26	946,06	23 „	50,08	72,60	95,08	117,64
4. „	732,81	836,43	887,58	917,76	24 „	51,02	74,01	97,02	120,18
5. „	637,90	778,32	847,65	888,55	25 „	51,99	75,48	99,05	122,85
6. „	539,90	718,33	806,42	858,39	26 „	53,00	77,0[illegible]	101,19	125,67
7. „	438,72	656,3[illegible]	763,85	827,25	27 „	54,05	78,63	103,45	128,66
8. „	334,24	592,42	719,89	795,00	28 „	55,15	80,35	105,85	131,84
9. „	226,28	526,39	674,51	761,89	29 „	56,32	82,17	108,40	135,24
10. „	115,00	458,21	627,65	727,61	30 „	57,57	84,10	111,12	138,87
11. „		387,81	579,27	692,22	31 „	58,89	86,17	114,02	142,75
12. „		315,12	520,92	655,68	32 „	60,31	88,39	117,13	146,89
13. „		240,07	477,74	617,95	33 „	61,84	90,76	120,47	151,32
14. „		162,59	424,49	578,90	34 „	63,47	93,30	124,05	156,06
15 „		82,58	369,50	538,77	35 „	65,22	96,01	127,90	161,11
16. „			342,73	497,24	36 „	67,11	98,92	132,02	166,52
17. „			254,11	454,36	37 „	69,13	102,05	136,44	172,30
18. „			193,59	410,09	38 „	71,29	105,42	141,17	178,47
19. „			131,10	364,37	39 „	73,62	109,05	146,23	185,07
20. „			66,59	317,18	40 „	76,10	112,96	151,65	192,12
21. „				268,44	41 „	78,75	117,15	157,44	
22. „				218,13	42 „	81,62	121,66	163,65	
23. „				166,18	43 „	84,74	126,49	170,29	
24. „				112,54	44 „	88,11	131,67	177,41	
25. „				57,16	45 „	91,76	137,24	185,04	
					46 „	95,71	143,22		
					47 „	99,98	149,65		
					48 „	104,60	156,58		
					49 „	109,60	164,06		
					50 „	115,04	172,15		
					51 „	120,96			
					52 „	126,86			
					53 „	133,19			
					54 „	140,06			
					55 „	147,54			

*) Die Amortisation ist zum Zinsfusse von 3,25 pCt. berechnet.

**) Grundlagen des Tarifes für einmalige Versicherungsprämien: Zinsen zu 3 pCt. English Life Table Nr. 3 (männlich). Verwaltungskosten des Versicherungs-Unternehmens: 3 pCt.

TABELLE B.

Summe, die gemäss den Bedingungen des in Tabelle A aufgeführten Tarifes zu versichern ist, wenn das Darlehn auch den Betrag der Versicherungsprämie einbegreift.

Um das zu versichernde Kapital festzustellen, genügt es diejenige der unten angegebenen Zahlen, die der Dauer des Vertrages und dem am nächstfolgenden Geburtstage erreichten Alter der zu versichernden Person entspricht, mit dem Betrage des gefragten Kapitals zu multiplizieren. Der Unterschied zwischen der auf diese Weise ermittelten Summe und dem gefragten Kapital stellt genau den Betrag der Versicherungsprämie dar.

Alter am nächstfolgenden Geburtstage	Dauer des Vertrags			
	10 Jahre	15 Jahre	20 Jahre	25 Jahre
21 Jahre	1,050674	1,075141	1,100594	1,127243
22 „	1,051690	1,076704	1,102791	1,130211
23 „	1,052720	1,078283	1,105070	1,133324
24 „	1,053762	1,079925	1,107444	1,136596
25 „	1,054841	1,081642	1,109939	1,140055
26 „	1,055966	1,083447	1,112582	1,143732
27 „	1,057138	1,085340	1,115386	1,147657
28 „	1,058369	1,087370	1,118380	1,151861
29 „	1,059681	1,089526	1,121579	1,156390
30 „	1,061086	1,091822	1,125011	1,161264
31 „	1,062575	1,094295	1,128693	1,166520
32 „	1,064180	1,096960	1,132669	1,172181
33 „	1,065916	1,099819	1,136970	1,178300
34 „	1,067771	1,102900	1,141617	1,184918
35 „	1,069770	1,106206	1,146657	1,192051
36 „	1,071937	1,109779	1,152100	1,199788
37 „	1,074263	1,113647	1,157997	1,208167
38 „	1,076762	1,117843	1,164374	1,217241
39 „	1,079470	1,122397	1,171275	1,227099
40 „	1,082368	1,127344	1,178758	1,237807
41 „	1,085481	1,132695	1,186859	
42 „	1,088873	1,138511	1,195671	
43 „	1,092585	1,144806	1,205240	
44 „	1,096623	1,151635	1,215672	
45 „	1,101030	1,159070	1,227054	
46 „	1,105839	1,167160		
47 „	1,111086	1,175986		
48 „	1,116819	1,185648		
49 „	1,123090	1,196258		
50 „	1,129994	1,207948		
51 „	1,137604			
52 „	1,145291			
53 „	1,153655			
54 „	1,162871			
55 „	1,173075			

TABELLE C.

Jährlich zu zahlende Summen für ein Darlehn, das dem gefragten Betrage von 1000 Fr. entspricht.

Der Darlehnsnehmer hat die einmalige Versicherungsprämie vorgeschossen.

Zinsen des entliehenen Kapitals: 3,25 pCt.

Alter am nächstfolgenden Geburtstage	Dauer des Vertrags			
	10 Jahre	15 Jahre	20 Jahre	25 Jahre
21 Jahre	124,75	91,70	75,70	66,55
22 „	124,87	91,83	75,85	66,73
23 „	124,99	91,97	76,01	66,91
24 „	125,11	92,14	76,17	67,10
25 „	125,24	92,25	76,34	67,31
26 „	125,38	92,41	76,52	67,52
27 „	125,52	92,57	76,72	67,76
28 „	125,66	92,74	76,92	68,00
29 „	125,82	92,92	77,14	68,27
30 „	125,98	93,12	77,38	68,56
31 „	126,16	93,33	77,63	68,87
32 „	126,35	93,56	77,90	69,20
33 „	126,56	93,80	78,20	69,57
34 „	126,78	94,07	78,52	69,96
35 „	127,01	94,35	78,87	70,38
36 „	127,27	94,65	79,24	70,83
37 „	127,55	94,98	79,65	71,33
38 „	127,85	95,34	80,08	71,86
39 „	128,17	95,73	80,56	72,45
40 „	128,51	96,15	81,07	73,08
41 „	128,88	96,61	81,63	
42 „	129,28	97,10	82,24	
43 „	129,72	97,64	82,90	
44 „	130,20	98,22	83,61	
45 „	130,73	98,86	84,40	
46 „	131,30	99,55		
47 „	131,92	100,30		
48 „	132,60	101,12		
49 „	133,35	102,03		
50 „	134,17	103,02		
51 „	135,07			
52 „	135,98			
53 „	136,97			
54 „	138,07			
55 „	139,28			

VI. Arbeitsnachweis.

Satzungen und Geschäftsordnung des Arbeitsnachweises zu Luxemburg.

Satzungen.

I. **Art. 1.** Das Arbeitsnachweisamt der Gemeinden Luxemburg, Hollerich, Eich und Rollingergrund hat zum Zwecke, sowohl Arbeitgebern bei der Nachfrage nach Arbeitern und sonstigen Hilfskräften behilflich zu sein, als auch Arbeitsuchenden beiderlei Geschlechtes aus allen Ständen und Berufsarten unentgeltlich Arbeit zu vermitteln, indem es sämtliche Gesuche um Zuweisung von Arbeit oder Arbeitern entgegennimmt und die zur Abschließung des Arbeitsvertrages benötigten Angaben einträgt und im Interesse beider Parteien verwertet.

II. Mit dem Amte ist ein Wohnungsnachweis für Arbeiter und Angestellte verbunden.

Art. 2. Die Verwaltung des Amtes steht unter der Oberaufsicht der Regierung und unter der Leitung und Aufsicht einer Kommission. Dieselbe besteht aus einem Vertreter der Regierung als Vorsitzenden, einem Vertreter der Stadt Luxemburg, einem Vertreter für die Gemeinden Hollerich, Eich und Rollingergrund zusammen, sowie einem Arbeitgeber- und einem Arbeitnehmermitgliede. Für die beiden letzteren wird seitens der Versammlung je ein Ersatzmitglied für den Verhinderungsfall gewählt.

I. **Art. 3.** Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden auf ein Jahr. Der Verwalter des Amtes ist zugleich Schriftführer der Kommission; ihm steht jedoch keine beschließende Stimme zu.

II. Der stellvertretende Vorsitzende resp. das älteste Mitglied der Kommission vertritt den Vorsitzenden bei Verhinderung desselben.

I. **Art. 4.** Die Sitzungen der Kommission werden von dem Vorsitzenden einberufen.

II. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der in der Sitzung Anwesenden gefaßt; bei Stimmengleichheit wird der betreffende Gegenstand auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Sitzung gesetzt; entsteht alsdann wiederum Stimmengleichheit, so ist der Antrag abgelehnt.

Art. 5. Der Kommission liegen folgende Aufgaben ob:

1. Die Ausführung des Statuts und die Feststellung einer Geschäftsordnung nach Anhörung der Generalversammlung;

2. Die Ernennung des Verwalters und der sonst mit dem Betrieb des Amtes zu betrauenden Personen, ebenso deren Entlassung; die Festsetzung der Gehälter des Personals in den Grenzen der vom Staate und den beteiligten Gemeinden bewilligten Kredite und mit Rücksicht auf die mit denselben Krediten zu deckenden Ausgaben;

3. Die Verwendung der Geldmittel;

4. Die Aufstellung der Jahresrechnung;

5. Die Ausarbeitung eines jährlichen Geschäftsberichtes, welcher der Regierung, einer jeden zu den Kosten des Amtes beitragenden Gemeinde, den in der Versammlung vertretenen Vereinen, der Bezirkskrankenkasse Luxemburg und der Presse zuzustellen ist.

I. **Art. 6.** Der Vorsitzende oder der von der Kommission auf seinen Vorschlag Beauftragte besorgt die laufenden Geschäfte und erteilt den Angestellten die nötigen Anordnungen. Er überwacht den Vollzug der Beschlüsse der Kommission, bestimmt Zeit und Ort für die Sitzungen der letzteren und setzt die Tagesordnung fest.

II. Er ist verpflichtet, innerhalb eines Monates eine Sitzung abzuhalten, wenn dies von einem Kommissionsmitgliede unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich beantragt wird. Die Kommissionsmitglieder sind berechtigt, jeder für sich, in den Geschäftsgang Einsicht zu nehmen.

Art. 7. Neben der Verwaltungskommission besteht eine Versammlung, welche zusammengesetzt ist aus:

1. Dem Delegierten der Regierung als Vorsitzenden;

2. Zwei Vertretern der Stadt Luxemburg;

3. Je einem Vertreter der Gemeinden Hollerich, Eich und Rollingergrund;

4. Je einem Vertreter der nachbenannten Arbeitervereine: Schreinerbund, Tabakarbeiter, Handschuharbeiter, Buchdruckerverband, Holzarbeiter, Metallarbeiter, Bauarbeiter, Handelsangestellten, Brauarbeiter-Gewerkschaft, Gemeindearbeiter-Gewerkschaft und Katholischer Arbeiterverein zu Luxemburg-Grund;

5. Einem Vertreter der für die Stadt und den Kanton Luxemburg errichteten Bezirkskrankenkasse:

Dieser Vertreter ist der jeweilige Vice-Präsident, wenn derselbe dem Arbeiterstand angehört;

6. Aus einer Anzahl von Arbeitgebervertretern, welche der Gesamtzahl der Arbeitnehmervertreter gleichkömmt. Es sind dies die jeweiligen drei Arbeitgebermitglieder des Vorstandes der Bezirkskrankenkasse Luxemburg; die übrigen Arbeitgebervertreter werden von den Arbeitgeberdelegierten der Generalversammlung der Bezirkskrankenkasse Luxemburg auf ein Jahr bezeichnet.

Art. 8. Der Generalversammlung liegt ob:

1. Die Wahl des Arbeitgeber- und des Arbeitnehmermitgliedes der Verwaltungskommission;

2. Die Zulassung anderer Vereine und Korporationen zur Versammlung, nach schriftlicher Anmeldung bei dem Vorsitzenden;

3. Die Begutachtung der Geschäftsordnung für den Betrieb des Amtes;

4. Die Besprechung aller ein allgemeines Interesse bietenden Angelegenheiten, welche ihr seitens der Kommission unterbreitet werden oder welche den Gegenstand von Vorschlägen aus der Mitte der Versammlung bilden.

I. **Art. 9.** Die beiden von der Generalversammlung zu bezeichnenden Kommissionsmitglieder werden einerseits von den Arbeitgebern und anderseits von den Arbeitnehmern in getrenntem Wahlgange gewählt.

II. Gewählt ist derjenige Arbeitgeber und resp. Arbeitnehmer, welcher am meisten Stimmen hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Art. 10. Die in der Generalversammlung vertretenen Vereine verpflichten sich, ihren Mitgliedern die Benutzung des Amtes zu empfehlen.

Art. 11. Bei Arbeitseinstellungen und Aussperrungen klärt das Amt jeden Auftraggeber über die in dem betreffenden Gewerbe bestehenden besonderen Verhältnisse durch Mitteilung des Büreaupersonals und durch Plakat in den Anstaltsräumen auf. Außerdem ist es den streikenden Arbeitern gestattet, diese Mitteilung in dem Vorsaale des Arbeitsnachweisamtes durch einen aus ihrer Mitte delegierten Arbeiter bewerkstelligen zu lassen. Schwierigkeiten, zu welchen letztere Bestimmungen Anlaß geben sollten, werden durch die Kommission beigelegt resp. entschieden.

Geschäftsordnung.

Art. 1. Das Arbeitsnachweisamt ist geöffnet:

a) an den Werktagen des Vormittags von 9½–12 Uhr und des Nachmittags von 2–6 Uhr;

b) an den Sonntagen von 11–12 Uhr Vormittags.

Art. 2. Sämtliche Geschäfte besorgt in unparteiischer Weise der Verwalter, welchem noch weitere Arbeitskräfte unterstellt werden können.

Art. 3. Der Betrieb des Amtes ist so zu gestalten, daß männliche und weibliche Arbeiter von einander getrennt sind.

I. **Art. 4.** Alle eingehenden Gesuche um Zuweisung von Arbeit und Arbeitern werden in Listen eingetragen, die nach Berufsarten gesondert und für Arbeitgeber und Arbeiter je getrennt geführt werden.

II. Bei der männlichen Abteilung werden die Berufsarten in 19 Klassen, bei der weiblichen Abteilung in 6 Klassen eingeteilt, und dementsprechend wird auch die gleiche Anzahl Listen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer geführt.

III. Die Gesuche werden der Zeitfolge nach in jeder Liste mit fortlaufender Nummer vorgetragen.

IV. Bei Gesuchen von Arbeitgebern werden eingetragen:

1. Laufende Nummer, 2. Tag der Anmeldung, 3. Name, 4. Beruf, 5. Wohnung, 6. Zahl, 7. Beruf und Beschäftigungsart der gesuchten Arbeiter, 8. Familienstand derselben, 9. Lohn, 10. tägliche Arbeitszeit in Stunden, 11. Kündigungsfrist, 12. Dauer der Lehrzeit, 13. Bemerkungen (die Angaben über Kost u. Wohnung, Eintritt, Reisegeld und die Stunde, zu welcher der Arbeitgeber zu sprechen ist.)

V. Der Eintrag der Arbeitnehmer-Liste weist folgende Rubriken auf:

1. Laufende Nummer, 2. Tag der Anmeldung, 3. Name, 4. Beruf, 5. Wohnung, 6. Alter, 7. Familienstand, 8. Heimat, 9. gesuchte Beschäftigung, 10. Lohnanspruch, 11. letzte Arbeitsstelle, 12. Dauer der Arbeitslosigkeit, 13. Bemerkungen (auf Wunsch der Gesuchsteller) und die Stunde, zu welcher der Arbeiter in dem Arbeitsnachweisamt anzutreffen ist.

Art. 5. Bei gleicher Leistungsfähigkeit und gleichen Lohnbedingungen ist der luxemburgische Arbeiter dem ausländischen seitens des Arbeitsgebers vorzuziehen.

I. **Art. 6.** Alle Arbeitsangebote und Arbeitsgesuche gelten als 1 Monat fortdauernd, wenn sie innerhalb dieser Zeit nicht zurückgezogen bezw. erneuert werden. Die die Vermittelung des Arbeitsnachweisamtes in Anspruch nehmenden Arbeitgeber sind verpflichtet, demselben sofort anzuzeigen, sobald die von ihnen ausgeschriebene Stelle besetzt ist.

II. Die Arbeitnehmer haben gleichfalls die Verpflichtung zur Anzeige, sobald sie die ihnen zugewiesene Stelle angenommen haben.

III. Mißbräuchliche Inanspruchnahme des Amtes kann seitens der Verwaltungskommission zum Ausschlusse des betr. Arbeitgebers resp. Arbeitnehmers führen.

Art. 7. Auswärtige Arbeitgeber sind verpflichtet, die ihnen innerhalb 1 Monat zugewiesenen, mit ordnungsmäßiger Anweisung versehenen Arbeiter für Hin- und Rückreise zu entschädigen, wenn letztere die ihnen angewiese Stelle nicht mehr erhalten können.

Art. 8. Arbeitsgesuche gelten als erledigt:

a) wenn die Art. 6 vorgesehene Anzeige erstattet ist,

b) 1 Monat nach der Anmeldung, falls eine solche Anzeige nicht erfolgt ist.

Art. 9. Wünsche und Beschwerde können in das zu diesem Zwecke jederzeit im Geschätfszimmer aufliegende Beschwerdebuch eingetragen werden. Innerhalb 24 Stunden nach erfolgtem Eintrage ist ein Auszug hieraus dem Vorsitzenden der Verwaltungs-Kommission mitzuteilen und, wie geschehen, im Beschwerdebuch zu vermerken.

Art. 10. Die statistischen Mitteilungen über die Ergebnisse und die Tätigkeit der einzelnen Arbeitsnachweisämter des Landes werden der Regierung jeden Monat seitens des Personals des Amtes Luxemburg übermittelt; zugleich ist der Regierung eine Uebersicht über die Bewegungen des Arbeitsangebotes und der Arbeitsnachfrage in den verschiedenen Berufsarten einzureichen.

Art. 11. Es ist dem Personal des Amtes strengstens untersagt, irgend eine Entschädigung, Trinkgeld u. s. w. von dem das Amt in Anspruch nehmenden Publikum entgegen zu nehmen, oder sich von irgend einer Parteilichkeit leiten zu lassen.

Alphabetisches Sachregister.

Abkürzungen.

B. G. = Bürgerliches Gesetzbuch.
G. = Gesetz.
G. B. = Großherzoglicher Beschluß.
H. G. = Handels-Gesetzbuch.
K.-G. B. = Königlich-Großherzoglicher Beschluß.
K.-V.-G. = Krankenversicherungsgesetz.
M. B. = Ministerieller Beschluß.
R. = Ausführungsreglement.
St. G. = Straf-Gesetzbuch.
U.-V.-G. = Unfallversicherungsgesetz.

Die Ziffern in gewöhnlichem Druck bezeichnen die Artikel, die fetten Ziffern geben die Seiten an.

Die Bedeutung der übrigen Abkürzungen ergibt sich aus dem Zusammenhange des Textes.

A.

G.

H.

L.

V.

W.